17. April 2025

Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr.: BDAWEL-2025-0362, d.3-ID: BD01691839, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

Reppisch. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 1. Priorität (Los 3). Dietikon.

Gemeinde: Dietikon

Gewässer:
- Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000
- Marmori-Weiher und Zulaufkanal Wasserrechtsnummer n0131

Massgebende Unterlagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 26. Juli 2024
- Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Dietikon inkl. Anhänge A01-A14 vom 26. Juli 2024 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. März 2025

Sachverhalt

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit Planunterlagen und technischer Berichterstattung, die die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte der betroffenen Gemeinde und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch im Los 3 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität) im Herbst 2019 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 29. August 2024 bis zum 28. Oktober 2024 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet hat. Während dieser Frist sind 7 Einwendungen mit insgesamt 22 Anträgen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an der Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000 im Siedlungsgebiet der

Gemeinde Dietikon (Gemeinde der 1. Priorität, Los 3) festgelegt. Aktive Wasserkraftnutzungen bestehen an der Reppisch in Dietikon keine mehr. Das aktive Wasserrecht Nr. n0131 dient ausschliesslich dem Erhalt des Marmori-Weihers. Es handelt sich um ein vollständig künstlich angelegtes Gewässer von 1,2 ha Wasserfläche, das heute in erster Linie als parkartiger Naherholungsraum für die unmittelbare Umgebung dient. Aus diesem Grund wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums am Marmori-Weiher und an dessen Zulaufkanal (Wasserrechtsnummer n0131) verzichtet. Die detaillierte Herleitung des Entscheids ist im Technischen Bericht II Reppisch Dietikon, Anhang A06 festgehalten.

Im südlichen Teil fliesst die Reppisch im Gebiet Reppischhof durch Industriegebiet oder vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und über weite Strecken entlang der Gemeindegrenze/Kantonsgrenze zu Bergdietikon (Aargau). Im Gebiet Grunschen / Tüchelros fliesst sie durch eine parkartige Flusslandschaft mit hoher Aufenthaltsqualität, östlich am Marmori-Weiher entlang in das Stadtgebiet, durch das dichtere Kerngebiet vorbei an der Kirchstrasse, unter den Gleisanlagen der SBB hindurch, vorbei an den Gebäuden des Industriegebiets Silbern und mündet im Nordosten in den Naturraum der Limmat.

Im Abschnitt ab der Brücke Heimstrasse bis zur Mündung in die Limmat wird der Gewässerraum im nutzungsplanerischen Verfahren des kantonalen Gestaltungsplans «Limmattaler Energiezentrum» der Limeco erarbeitet und festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36*a* den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
b. den Schutz vor Hochwasser;
c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41*a* ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Korrektur der Gewässerachse
Zwischen km 3.0 und 3.2 wurde die Gewässerachse anhand des Terrainmodells leicht angepasst, sodass die Achse mittig im Gerinne zu liegen kommt. Im Bereich des Reppischhofs (km 4.17-5.20) ergab sich infolge Differenzen zwischen der Kantonsgrenze und der Gewässerachse ebenfalls eine leichte Anpassung der Gewässerachse.

Minimaler Gewässerraum und Verzicht
Die Reppisch wurde im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dietikon in acht Abschnitte unterteilt, deren Bezeichnung der kantonalen Kilometrierung ab der Mündung in die Limmat entspricht.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite der Reppisch wurde gutachterlich ermittelt: *Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Zürich - Reppisch,* Hunziker, Zarn & Partner, Aarau, Juni, 2015. Sie beträgt in den unteren fünf Abschnitten (0.53-0.99, 0.99-1.25, 1.25-2.36, 2.36-2.79, 2.79-3.20) 16 m und für die oberen drei Abschnitte (4.17-4.35, 4.35-4.84, 4.84-5.20) 15 m. Das Einzugsgebiet der Reppisch zählt zu den Vorranggebieten für naturnahe

und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer (Kantonaler Richtplan 2022, Richtplantext, Abb. 3.2). Der minimale Gewässerraum ergibt sich aus der natürlichen Sohlenbreite zuzüglich 30 m. In den oberen Abschnitten (km 4.17-5.20) beträgt der minimale Gewässerraum 45 m, in den unteren Abschnitten (km 0.00-3.20) 46 m.

Die Wasserrechtsanlage Marmori-Weiher mit dem Zulaufkanal und Überlauf hat keine Bedeutung für den Hochwasserschutz an der Reppisch und wird nicht mehr industriell genutzt. Es handelt sich um ein vollständig künstlich angelegtes Gewässer, das heute in erster Linie als parkartiger Naherholungsraum für die unmittelbare Umgebung dient. Eine besondere ökologische Vielfalt oder eine überregionale Bedeutung als Erholungsraum ist nicht vorhanden. Deshalb wird sowohl am Marmori-Weiher als auch an dessen Zulaufkanal auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Erhöhung des Gewässerraums
In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41*a* Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36*a* GSchG erfüllen kann.

Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes wurde geprüft und ist für keinen der acht Abschnitte erforderlich.

Die Abschnitte 4.35-4.84, 2.36-2.79, 1.25-2.36, 0.99-1.25 und 0.53-0.99 weisen kein Revitalisierungspotential auf. Die Gewässer-Ökomorphologie ist im Bereich dieser Abschnitte durchgehend stark beeinträchtigt oder künstlich. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist somit aus Sicht der Revitalisierung nicht zu prüfen.

Die Abschnitte 4.84-5.20, 4.17-4.35 sowie 2.79-3.20 hingegen, sind wenig beeinträchtigt und weisen ein hohes Revitalisierungspotenzial auf.

Gestützt auf Art. 41*a* Abs. 3 GSchV wird aufgrund des vorhandenen Revitalisierungspotentials sowie der wenig beeinträchtigte Ökomorphologie in den Abschnitten 4.84-5.20 und 4.17-4.35 ein erhöhter Gewässerraum von 52 m Breite (90 % Roulier) ausgeschieden, damit die natürlichen Funktionen gemäss Art. 36*a* GSchG gesichert werden können und um eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen. Mit einer Breite von 26 m ab Gerinneachse kann ein Grossteil der natürlichen Funktionen (aquatischer Raum, amphibischer Raum) zu 100% erfüllt werden. Die weiteren terrestrischen Kriterien (Pufferstreifen und terrestrische Längsvernetzung) können über 70 % erfüllt werden. Die Ergebnisse der Interessenabwägung sind im Technischen Bericht Reppisch Teil II, Dietikon, Kapitel 7 sowie zur Revitalisierung in Kapitel 5.2 zu finden. Erläuterungen zur Methodik Roulier sind im Technischen Bericht Reppisch Teil I, Allgemein, Kapitel 3.4.2 zu finden.

Im Abschnitt 2.79-3.20 ist ebenfalls eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz erforderlich und der Gewässerraum wird auf 50 m Breite erhöht (90% Roulier). Die Reppisch verläuft in diesem Abschnitt durch Freihaltezonen, die teils landwirtschaftlich genutzt werden, und teils durch bewaldete Uferbereiche. Mit dem Gewässerraum von 50 m Breite kommen die Böschungsbereiche innerhalb des Gewässerraums zu liegen und der Raumbedarf für einen Grossteil der natürlichen Funktionen (aquatischer Raum, amphibischer Raum, terrestrische Strukturen,

Pioniergemeinschaften) kann entsprechend gesichert werden (vgl. Technischer Bericht Teil II Reppisch, Dietikon, Kapitel 5.2 Revitalisierung).

Im Festlegungsperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppen) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als hoch eingestuft. Der minimale Gewässerraum wird an denjenigen Abschnitten, an denen die Erholungsnutzung relevant ist, jedoch bereits erhöht. Eine darüberhinausgehende Erhöhung ist für die Erholungsnutzung nicht notwendig.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben
Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird an allen Abschnitten symmetrisch festgelegt.

Die Abschnitte 4.84-5.20,4.35-4.84 und 4.17-4.35 liegen an der Kantonsgrenze zum Kanton Aargau. Der Gewässerraum wird in diesen Abschnitten nur auf dem Gebiet des Kantons Zürich festgelegt. Dabei wird von einem hypothetisch symmetrischen Gewässerraum ausgegangen und ab der Kantonsgrenze die Hälfte der Gewässerraumbreite ab der Gewässerachse ausgeschieden.

Gemäss Art. 41*a* Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet und in der Kernzone, sowie der weitgehend mit Bauten und befestigten Flächen überstellten Bereiche, wurde in den Abschnitten 0.99-1.25, 1.25-2.36 sowie auch im Industriegebiet Reppischhof (Abschnitt 4.35- 4.84) eine Reduktion des Gewässerraums aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet erwogen und im Rahmen der Interessenabwägung die baulichen Gegebenheiten als überwiegendes Interesse ermittelt (vgl. Technischer Bericht II Dietikon, Kapitel 7 sowie Anhang A09). Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist eine Reduktion des Gewässerraums gemäss Fachgutachten auf eine Breite von 33 m resp. 16.5 m ab der Gerinneachse (Schutzziel HQ_{300}) zulässig (vgl. Fachgutachten Raumbedarf Reppisch, Kapitel 2.3, Grundlage Nr. 8). Die Zugänglichkeit zum Gerinne ist im Hochwasserfall von beiden Seiten durchgehend gesichert, so dass auf einen Unterhaltsstreifen verzichtet werden kann. Somit wurde für die Abschnitte 4.35-4.84, 2.36-2.79, 1.25-2.36 und 0.99-1.25 der Reppisch eine Reduktion des minimalen Gewässerraums auf 33 m vorgenommen (vgl. Kapitel 7, S. ff. TB Dietikon Reppisch).

In den Abschnitten 5.20-4.84 und 4.35-4.17 erfolgte eine lokale Harmonisierung mit der Gewässerparzelle und im Abschnitt 2.36-1.25 erfolgt eine Harmonisierung mit der Parzelle Kat. Nr. 11474.

Auch für den Abschnitt 0.53-0.99 der Reppisch wurde eine mögliche Reduktion des Gewässerraums geprüft. Die detaillierte Beurteilung zeigte jedoch, dass sich der

Gewässerabschnitt aufgrund der Lage in der Freihaltezone (mit Ausnahme des Rangierbahnhofs) und der damit verbundenen grösseren Grünfläche mit entsprechender Ufervegetation, nicht in dicht überbautem Gebiet befindet und deshalb der minimale Gewässerraum nicht reduziert werden kann.

Die Zuweisung der weiteren Abschnitte zu dicht überbaut oder nicht dicht überbaut, ohne detaillierte Beurteilung in den Unterlagen, ist im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen.

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion des Gewässerraums an den Abschnitten 4.35-4.84, 2.36-2.79, 1.25-2.36 und 0.99-1.25 der Reppisch wurde für diese Abschnitte eine umfassendere Interessenabwägung vorgenommen.

Schlussprüfung und Interessenabwägung
Die Schlussprüfung mit der Interessenbewertung und -abwägung ist für die betroffenen Abschnitte im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12 ausführlich dokumentiert.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch im Siedlungsgebiet von Dietikon wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 3), im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dietikon an folgenden Gewässern festgelegt:

   - Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000

   Am Marmori-Weiher und am Zulaufkanal mit der Wasserrechtsnummer n0131 wird auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

   Massgebende Unterlagen:

   - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 26. Juli 2024

- Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Dietikon inkl. Anhänge A01-A14 vom 26. Juli 2024 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)

II. Sämtliche Einwendungen werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. März 2025 nicht berücksichtigt.

III. Die Gemeinde Dietikon wird eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. März 2025 sowie dem Gewässerraumdossier öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

a) die Gemeinde Dietikon, Präsidialabteilung, Stadtplanungsamt, Markus Zannantonio, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, mit folgenden Beilagen:
   - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 26. Juli 2024
   - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Dietikon inkl. Anhänge A01-A14 vom 26. Juli 2024 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
   - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. März 2025
b) die Einwender mit separater Post und unter Beilage der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. März 2025;
c) die Bänziger Kocher Ingenieure AG, Severin Lees (elektronisch an severin.lees@bk-ing.ch);
d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
e) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
f) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
g) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
h) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, David Amrein (elektronisch);
i) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Sandra Lingel (elektronisch);
k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Tobias Schläfli (elektronisch);
l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Tim Solbrig (elektronisch);

m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Corinne von Wyl (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

Christoph Zemp
Amtschef

17. April 2025

Kanton Zürich
Amtsblatt

Rechtskraftbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Zürich, 08. Juli 2025
Baurekursgericht des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 08.05.2025
Öffentlich einsehbar bis: 08.06.2025
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000621

Publizierende Stelle
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich - Wasserbau, Walcheplatz 2, 8001 Zürich

Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Reppisch im Siedlungsgebiet der Stadt Dietikon, Dietikon

Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung nach § 15 i der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV)

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 g HWSchV wurde der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Reppisch vom **29. August 2024 bis zum 28. Oktober 2024** öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion hat die Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) dokumentiert.

Mit Verfügung vom 17. April 2025 hat die Baudirektion den Gewässerraum an der Reppisch, im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dietikon im sogenannten vereinfachten Verfahren festgelegt.

Gestützt auf § 15 i HWSchV wird die Festlegung des Gewässerraums öffentlich bekannt gemacht. Die Verfügung vom 17. April 2025 ist zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) und dem zugehörigen Gewässerraumdossier mit technischem Bericht und Plänen vom **8. Mai 2025 bis zum 7. Juni 2025** während 30 Tagen bei der Stadt Dietikon (Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon) während den ordentlichen Schalterstunden einsehbar.

Die Unterlagen sind zudem in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch/publikationen) während der Auflagefrist

einsehbar und die Gewässerräume (Karte «Gewässerkarte (inkl. Wasserrechte und Gewässerraum)») im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Mehr zum Gewässerraum und den Auflagen, die dort gelten, entnehmen Sie der Informationsbroschüre «Gewässerraum – Das Wichtigste in Kürze». Weiterführende Informationen und zwei interessante Erklärvideos finden Sie unter www.gewaesserraum.zh.ch.

Angaben zur Auflage:
Gegen die Verfügung der Baudirektion vom 17. April 2025 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rechtliche Hinweise:
Kontaktstelle
Baurekursgericht
Postfach
8090 Zürich

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 07.06.2025

Kontaktstelle:
Baurekursgericht
Postfach
8090 Zürich

Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 08.05.2025
Öffentlich einsehbar bis: 08.06.2025
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000621

Publizierende Stelle
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich - Wasserbau, Walcheplatz 2, 8001 Zürich

Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Reppisch im Siedlungsgebiet der Stadt Dietikon, Dietikon

Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung nach § 15 i der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV)

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 g HWSchV wurde der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Reppisch vom **29. August 2024 bis zum 28. Oktober 2024** öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion hat die Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) dokumentiert.

Mit Verfügung vom 17. April 2025 hat die Baudirektion den Gewässerraum an der Reppisch, im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dietikon im sogenannten vereinfachten Verfahren festgelegt.

Gestützt auf § 15 i HWSchV wird die Festlegung des Gewässerraums öffentlich bekannt gemacht. Die Verfügung vom 17. April 2025 ist zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) und dem zugehörigen Gewässerraumdossier mit technischem Bericht und Plänen vom **8. Mai 2025 bis zum 7. Juni 2025** während 30 Tagen bei der Stadt Dietikon (Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon) während den ordentlichen Schalterstunden einsehbar.

Die Unterlagen sind zudem in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch/publikationen) während der Auflagefrist

einsehbar und die Gewässerräume (Karte «Gewässerkarte (inkl. Wasserrechte und Gewässerraum)») im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Mehr zum Gewässerraum und den Auflagen, die dort gelten, entnehmen Sie der Informationsbroschüre «Gewässerraum – Das Wichtigste in Kürze». Weiterführende Informationen und zwei interessante Erklärvideos finden Sie unter www.gewaesserraum.zh.ch.

Angaben zur Auflage:
Gegen die Verfügung der Baudirektion vom 17. April 2025 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rechtliche Hinweise:
Kontaktstelle
Baurekursgericht
Postfach
8090 Zürich

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 07.06.2025

Kontaktstelle:
Baurekursgericht
Postfach
8090 Zürich

Gewässerraumfestlegung am kantonalen Gewässer Reppisch (Los 3). Siedlungsgebiet der Stadt Dietikon. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV).

20. März 2025

1. Öffentliche Auflage

Im Oktober 2019 legte das AWEL den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die Stadt Dietikon legte den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 29. August 2024 bis zum 28. Oktober 2024 während 60 Tagen öffentlich auf. Das AWEL und die Stadt Dietikon machten die Planauflage öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnten Einwendungen zum Entwurf erhoben werden (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen mit Anträgen und Entscheiden

Innert der Auflagefrist sind 7 Einwendungen mit insgesamt 22 Anträgen erhoben worden. Der vorliegende Einwendungsbericht gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen.

2.1 Anträge zu Abschnitt 0.99-0.53

Anträge 1 und 2 (Einwendung vom 22. Oktober 2024), betreffend Parzelle Kat.-Nr. 11497: Verzicht oder Reduktion

Es sei auf die Festlegung des Gewässerraums auf der Parzelle Kat.-Nr. 11497 zu verzichten.

Evtl. sei der Gewässerraum in diesem Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 11497 auf 33 m festzulegen.

Die Parzelle Kat.-Nr. 11497 sei im dicht überbauten Gebiet im Sinne von Art. 41 a Abs. 4 lit. a GSchV gelegen. Für den Abschnitt 1.25 bis 0.99 sei dies festgehalten worden. Die Parzelle Kat-Nr. 11497 liege vollständig in diesem Abschnitt (vgl. Anhang 4, Grundlagenplan, 240726_Reppisch_A04_11_Dietikon). Im Technischen Bericht II Gemeinde Dietikon, S. 63 (Abbildung 47 und 48), werde fälschlicherweise und ohne jede Begründung abweichend vom Grundlagenplan davon ausgegangen, die Parzelle Kat.-Nr. 11497 liege im Abschnitt 0.99 bis 0.53.

Festzuhalten sei weiter, dass die Interessen im Bereich 0.99 bis 0.53 gar nicht ermittelt wurden und daher diesbezüglich ein Ermessensdefizit bestehe. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sei eine Interessenabwägung indessen rechtsbildend (vgl. BGer 1 C 275/2020 und 1c_10012020).

Der vorgesehene Gewässerraum von 46 m im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 11497 sei nicht nur aufgrund der unrichtigen Grundlagenermittlung, sondern darüber hinaus auch aus verschiedenen weiteren Gründen nicht haltbar. Für die Parzelle Kat.-Nr. 11497 be-

deute die vorgesehene Festsetzung, dass rund ein Drittel der Fläche in den Gewässerabstandsbereich zu liegen käme. Davon betroffen wäre insbesondere auch die bestehende Tiefgarage.

Gemäss Art. 41 a Abs. 4 lit. a GSchG kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Verhältnissen angepasst werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet sei.

Die Reppisch verfüge im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 11497 über eine Sohlenbreite von ca. 10 m. Die Mindestbreite des Gewässerraum betrage damit gemäss Art. 41 a Abs. 2 GSchV 10 m x 2.5 + 7 m = 32 m.

Entscheid der Baudirektion

Die Anträge werden nicht berücksichtigt.

Begründung

In Art. 41a Abs. 5 GSchV wird abschliessend aufgezählt, in welchen Fällen die Kantone auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten können. Demnach kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, bei Gewässern im Wald oder Sömmerungsgebiet, bei eingedolten Fliessgewässern, bei künstlich angelegten Gewässern und bei sehr kleinen Fliessgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall im Abschnitt 0.99-0.53 der Reppisch jedoch weder um ein eingedoltes noch um ein künstlich angelegtes oder sehr kleines Gewässer. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Gewässerraum sind somit nicht erfüllt. Gegen die Festlegung eines Verzichts sprechen zudem überwiegende Interessen, namentlich das geplante Wasserbauprojekt für den Hochwasserschutz sowie die Verbesserung der Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gewässers.

Die Parzelle Kat.-Nr. 11497 liegt im Abschnitt 0.99 – 0.53, was in allen Dokumenten, auch im Grundlagenplan, stringent entsprechend vermerkt und gekennzeichnet ist (vgl. Anhang A04, Grundlagenplan, 240726_Reppisch_A04_11_Dietikon, Legende). Die grüne Linie, gibt die Lage der Querprofilbetrachtung an, die für diesen Abschnitt erstellt wurde (vgl. Technischer Bericht, Reppisch Dietikon, Teil II, Abbildung 59 bzw. Technischer Bericht, Reppisch, Dietikon, Teil I. Allgemein, Kapitel 2.2). Die Abschnittsgrenzen sind mit blauer Farbe gekennzeichnet (vgl. ebenda Anhang A04, Grundlagenplan, 240726_Reppisch_A04_11_Dietikon, Legende).

Die Berechnung des minimalen Gewässerraums ausserhalb von Schutzgebieten ist für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite >15 m in Art. 41a Abs. 2 GSchV nicht geregelt. Die Methodik zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Reppisch in Dietikon und des minimalen Gewässerraums, ist im Fachgutachten vonHunziker, Zarn & Partner in Aarau ausführlich beschrieben (Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Zürich, Reppisch, Hunziker, Zarn & Partner, Juni 2015, Aarau, vgl. S. 14 ff. Kapitel 5.7, Minimaler Gewässerraum: https://gewaesserraum.ch/wp-content/uploads/Reppisch.zip). Die natürliche Gerinnesohlenbreite der Reppisch wird im vorangehend zitierten Fachgutachten «Sohlenbreite» genannt und beträgt im Bereich des betroffenen Abschnitts 16 m und somit mehr als 15 m.

Bestehende ober- und unterirdische Bauten dürfen in der Regel weiterhin in den Gewässerraum zu liegen kommen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG).

Das bedeutet, der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum bleiben möglich. Zudem besteht im Gewässerraum innerhalb der Bauzonen auch das Brandstattrecht gemäss § 307 PBG, wenn ein Wiederaufbau ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich ist.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich das Gebiet des Abschnitts 0.99-0.53 teilweise in bzw. in unmittelbarer Nähe der Naturschutzumgebungszone (IIS1) der Objekte Nr. 4 «Limmataltläufe, Antoniloch, Schachen, Werd» und Nr. 7 Auenwaldstreifen Binzerli befindet (vgl. SVO Limmataltläufe, Verordnung zum Schutz der Limmataltläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a. d. Limmat, Naturschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung) einem Moor- und Auenperimeter von nationaler Bedeutung (BAFU Biotope von nationaler Bedeutung Inventarobjekt FM 865 und Au 400 / schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)). Zur Sicherung dessen und einer genügenden Vernetzung im überwiegend unbebauten Uferbereich ist es aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes absolut angezeigt, mindestens den minimalen Gewässerraum auszuscheiden.

Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist zudem grundsätzlich nicht möglich, da sich der Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet befindet (vgl. Nachweis im Technischen Bericht, Reppisch Dietikon, Teil II, Anhang A09). Der Begriff «dicht überbaut» ist restriktiv auszulegen und bedarf einer umfassenden Prüfung im Einzelfall (BGE 140 II 428, E. 7 [Dagmersellen LU]). Die periphere Lage und der angrenzende Grünraum sprechen im vorliegenden Fall eindeutig gegen das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes.

Abschliessend ist festzuhalten, dass an der Reppisch ein Wasserbauprojekt zum Hochwasserschutz geplant ist. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt kann im Rahmen einer weiteren, stufengerechten Interessenabwägung geprüft werden, ob die Beanspruchung der privaten Parzellen minimiert werden kann, und ob gegebenenfalls eine Anpassung des Gewässerraums möglich ist.

Antrag 3 (Einwendung vom 22. Oktober 2024), betreffend Parzelle Kat.-Nr. 11497: Asymmetrie

Subevtl. sei im Bereich des Parzelle Kat.-Nr. 11497 ein asymmetrischer Gewässerraum festzulegen, indem sich dieser betreffend die orographisch linke Seite der Reppisch an einem 46 m breiten Gewässerraum, betreffend die orographisch rechte Seite der Reppisch an einem 33 m breiten Gewässerraum orientiere, so dass ein Gewässerraum mit einer Breite von 23 m auf der orographisch linken Seite und mit 16.5 m auf der orographisch rechten Seite festgesetzt werde.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet (§ 15 k Abs. 1 HWSchV). Eine asymmetrische Anordnung insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen ist grundsätzlich möglich. Eine asymmetrische Anordnung soll jedoch zu einer gesamthaft besseren Lösung führen. Im vorliegenden Abschnitt würde eine asymmetrische Anordnung keine massgebliche

Verbesserung und keinen Mehrwert für das Gewässer bringen, so dass der Gewässerraum symmetrisch zur Gewässerachse angeordnet wird.

Antrag 4 (Einwendung vom 22. Oktober 2024), betreffend Parzelle Kat.-Nr. 11497: Anpassungen des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten

Subsubevtl. sei der Gewässerraum dergestalt festzulegen, dass er den baulichen Gegebenheiten auf der Parzelle Kat.-Nr. 11497 angepasst wird.

Sollte auch dem Subeventualantrag 3 nicht gefolgt werden, so sei der Gewässerraum so festzulegen, dass sich sämtliche ober- und insbesondere unterirdische Gebäude auf dem Grundstück ausserhalb des Gewässerraums befänden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die baulichen Gegebenheiten wurden so weit wie möglich berücksichtigt, doch einzelne Gebäude dürfen bei der Gewässerraumausscheidung grundsätzlich nicht umfahren werden. Das Anschneiden von Gebäuden ist bei der Gewässerraumfestlegung in Kauf zu nehmen (vgl. Handlungsanweisung für Gemeinden und Planer, Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet vom 21. September 2020 mit redaktioneller Ergänzung vom 22. Dezember 2021 sowie das Rechtsgutachten Verhältnis des Gewässerraums zu Festlegungen der Nutzungsplanung von RA Dr. Christoph Schaub, datiert vom 30. März 2020). Dem Vorschlag, die Parzelle Kat.-Nr. 11497 zu umfahren, kann somit nicht zugestimmt werden. Der Gewässerraum wird parallel zum Gewässerverlauf angeordnet. (vgl. Begründungen zu den Anträgen 1-3).

Anträge 5 und 6 (Einwendung vom 7. Oktober 2024), betreffend Parzelle Kat.-Nr. 11624: Reduktion des Gewässerraums, Gleichbehandlung oder Verzicht

Im Bereich km 0.99-0.53 sei der Gewässerraum von 46 auf 33 m zu reduzieren.

Der Bereich sei weitgehend mit Anlagen überstellt. Der Bereich unter dem Rangierbahnhof sei eingedolt und vollständig verbaut.

Für die Abschnitte innerhalb des Siedungsgebietes sei der Gewässerraum reduziert worden, für den Abschnitt der Bahnquerung sei eine Reduktion gar nicht in Betracht gezogen worden. Es gäbe keinen fachlichen Grund, das Bahnareal als weniger dicht bebaut, oder als Abschnitt mit höherem Renaturierungspotential zu definieren, als das angrenzende Siedlungsgebiet. Der Abschnitt 0.99 - 0.53 soll gleichbehandelt werden, wie der angrenzende Abschnitt 1.25 - 0.99 (i.e. Reduktion des Gewässerraums).

Es sei auch ein Verzicht des Gewässerraums denkbar.

Entscheid der Baudirektion

Die Anträge werden nicht berücksichtigt.

Begründung

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung. Für die SBB ergeben sich aus der Festlegung des Gewässerraums keine unverhältnismässigen Einschränkungen. Bereits heute gelten entlang von oberirdischen Gewässern (offene und eingedolte) die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV. Zusätzlich gilt bereits heute der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11). Die Gleisanlagen

können wie bisher unterhalten werden und für standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauvorhaben können nach wie vor Bewilligungen erteilt werden.

Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in Abschnitte unterteilt (vgl. Technischer Bericht, Reppisch, Dietikon, Teil I. Allgemein, Kapitel 2.2).

Das Gewässerschutzgesetz (Art. 36a) verlangt, dass die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festlegen, der erforderlich ist zur Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

Einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums stehen überwiegende Interessen entgegen.

Ausserdem ist zu beachten, dass an der Reppisch ein wichtiges Wasserbauprojekt zum Hochwasserschutz geplant ist. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt kann im Rahmen einer weiteren, stufengerechten Interessenabwägung geprüft werden, ob die Beanspruchung der Parzellen minimiert werden kann, und ob gegebenenfalls eine Anpassung des Gewässerraums möglich ist.

In diesem Abschnitt wird der minimale Gewässerraum symmetrisch angeordnet ausgeschieden. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist nicht möglich, da sich der Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet befindet (vgl. Nachweis im Technischen Bericht Teil II, Anhang A09).

Der Begriff «dicht überbaut» ist restriktiv auszulegen und bedarf einer umfassenden Prüfung im Einzelfall (BGE 140 II 428, E. 7 [Dagmersellen LU]). Die periphere Lage des Abschnitts und der angrenzende Grünraum sprechen im vorliegenden Fall eindeutig gegen das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes.

Der Abschnitt 0.99-0.53 kommt zudem in bzw. in unmittelbare Nähe der Naturschutzumgebungszone (IIS1) der Objekte Nr. 4 «Limmataltläufe, Antoniloch, Schachen, Werd» und Nr. 7 Auenwaldstreifen Binzerli zu liegen (vgl. SVO Limmataltläufe, Verordnung zum Schutz der Limmataltläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a. d. Limmat, Naturschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung) einem Moor- und Auenperimeter von nationaler Bedeutung (BAFU Biotope von nationaler Bedeutung Inventarobjekt FM 865 und Au 400 / schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)). Zur Sicherung dessen und einer genügenden Vernetzung im überwiegend unbebauten Uferbereich ist es aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes absolut angezeigt, mindestens den minimalen Gewässerraum auszuscheiden. Im Bereich der Überdeckung durch die Gleisanlagen sichert der minimale Gewässerraum zudem den Zugang zum Kanalbauwerk. Der minimale Gewässerraum stellt sicher, dass bauliche Eingriffe im Bereich des Kanals dem AWEL gemeldet werden und vom AWEL beurteilt werden können.

Abschliessend ergibt sich somit, dass der minimale Gewässerraum festzulegen ist.

Anträge 7 und 8 (Einwendung vom 24. Oktober 2024), betreffend Parzelle Kat.-Nr. 4833: Fehlerhafte Festlegung des minimalen GWR, nicht korrekte Berechnung und Festlegung des GWR

Es sei der minimale Gewässerraum ausserhalb von Schutzgebieten wie folgt zu berechnen resp. festzusetzen: minimaler GWR = GWR aus Sicht Hochwasserschutz.

Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das AWEL bei der Festlegung des minimalen Gewässerraums ausserhalb von Schutzgebieten die gleichen Massstäbe wie innerhalb von

Schutzgebieten anwende und ohne gesetzliche Grundlage ebenfalls 30 m zur natürlichen Sohlenbreite hinzurechne.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werde die Verfügungsfreiheit der Eigentümer über ihre Grundstücke in erheblichem Masse eingeschränkt und so stark in die Eigentumsgarantie eingegriffen.

Nach dem Gesagten dürfe die Definition AWEL für die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb von Schutzgebieten nicht mit der Formel natürliche Sohlenbreite + 30 m berechnet werden, da es dafür weder sachliche Gründe noch eine Rechtsgrundlage gebe. Die Parzelle Kat.-Nr. 4833 sowie die umliegenden Grundstücke im Abschnitt 1 seien dicht bebaut und lägen nicht in einem Schutzgebiet. Sachgerecht erscheine es deshalb für die Bestimmung des minimalen Gewässerraums auf den Raumbedarf aus Sicht des Hochwasserschutzes abzustellen. Im Abschnitt 1 betrage dieser 28 m (Technischer Bericht I, S. 16; Bericht Raumbedarf, S. 31).

Sollte den obigen Ausführungen nicht gefolgt werden, werde aufgezeigt, dass die Herleitung der natürlichen Sohlenbreite der Reppisch im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4833 der Methodik und den Vorgaben des Bundesamts für Umwelt BAFU widerspreche. Folge davon sei die fehlerhafte Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite der Reppisch im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4833.

Das Bundesamt für Umwelt BAFU habe im Juni 2023 einen Bericht zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern herausgegeben (nachfolgend «Bericht BAFU»). Darin sei betreffend die Gewichtung der Methoden zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite festgehalten, dass die historischen Dokumente hoch zu gewichten seien und die empirischen Ansätze zu denen auch die Methode der Gleichgewichtsbreite nach Yalin gehöre nur der Plausibilisierung diene (Bericht BAFU, S. 43). Die im Bericht Raumbedarf vorgenommene Gewichtung der historischen Dokumente im Umfang von 20 % sei vor diesem Hintergrund nicht haltbar. Ebenso wenig sei die Gewichtung der empirischen Methode der Grenzbreite zu 80 % gerechtfertigt.

Der Mittelwert, der auf Grundlage des Orthofotos (ZH 1981) ermittelten Sohlenbreiten betrage ca. 11.5 m. Aufgrund der hohen Qualität der historischen Bilder seien diese mit 90 % zu gewichten, was einer Sohlenbreite von 10.35 m entspräche. Die Gleichgewichtsbreite sei deshalb noch mit höchstens 10 % zu gewichten, was eine Sohlenbreite nach Gleichgewichtsbreite von 1.6 m ergäbe. Im Ergebnis resultiere eine natürliche Sohlenbreite von 11.95 m [(11.5 x 0.9) + (16.0 x 0.1)]. Aus diesem Grund werde beantragt, die natürliche Sohlenbreite im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4833 auf maximal 12.0 m festzulegen.

Bei Fliessgewässern, welche eine natürliche Breite von 2-15 m aufweisen, müsse die Gewässerraumbreite das 2.5-fache der Breite der Gerinnesohle, plus 7 m entsprechen (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV). Ausgehend von einer natürlichen Sohlenbreite von maximal 12.0 m ergäbe dies einen minimalen Gewässerraum von maximal 37.0 m.

Im Schreiben des AWEL vom 21. August 2024 sei festgehalten: *«Damit die aktuell geltenden, restriktiveren Übergangsbestimmungen zum Gewässerraum zeitnah durch den definitiven Gewässerraum abgelöst werden können, wird der Gewässerraum bereits jetzt im vereinfachten Verfahren festgelegt».* Doch falle der Gewässerraum nun strenger aus, als es die Übergangsbestimmung vorgesehen hätte. Damit läge mit der Festlegung des Gewässerraums ein klarer Widerspruch zum Schreiben des AWEL und nicht zuletzt auch zu den Vorgaben des Bundes vor.

Für den Abschnitt 0.53-0.99 habe keine vertiefte Interessenabwägung stattgefunden, was im Lichte der Gleichbehandlung aller Grundeigentümer ebenfalls fraglich sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Berechnung des minimalen Gewässerraums ausserhalb von Schutzgebieten ist für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite >15 m in Art. 41a Abs. 2 GSchV nicht geregelt. Da die Gewässerschutzverordnung des Bundes keine Aussage zum minimalen Gewässerraum ausserhalb von Schutzgebieten macht, ist die Breite durch die Kantone zu bestimmen. Die im Fachgutachten zum Raumbedarf der Reppisch (Kanton Zürich, Hunziker, Zarn & Partner, Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Zürich, Reppisch, Juni 2015, Aarau / https://gewaesserraum.ch/wp-content/uploads/Reppisch.zip) angewandte Methodik für Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite grösser als 15 m (vgl. BAFU, Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Bern 2024, S. 37), wird auch vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) gestützt (BAFU, Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern, 2023). Mit historischen Bildern als Quellen für die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite von Fliessgewässern sind Bilder gemeint, die genügend alt sind, um den möglichst unbeeinträchtigten Naturzustand wiederzugeben. Die Orthofotos von 1981 (ZH 1981) erfüllen die Kriterien des BAFU im vorliegenden Fall nicht, um als qualitativ gute historische Grundlage verwendet werden zu können (vgl. BAFU, Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern, 2023, S. 42 ff.). Die Luftbilder geben nicht den unbeeinträchtigten Naturzustand wieder. Auch wenn man die Gewichtung umkehren würde (80 % der Breite gemäss hist. Karte und 20 % nach Yalin) würde dies eine Breite von 14.4 m ergeben (nicht 11.95 m). Die Methodik zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Reppisch in Dietikon entspricht den Vorgaben des Bundes und ist im Fachgutachten ausführlich beschrieben (vgl. Hunziker, Zarn & Partner 2015, Reppisch, S. 11-13 und 35 ff.). Im zitierten Fachgutachten wird die Wild-Karte von 1850 als historische Quelle beigezogen (ebenda, S. 43 ff., sowie S. 32-34). Diese Karte hat zwar eine Unschärfe und die Sohlbreite bewegt sich im Bereich von 10-20 m. Im Abschnitt des Grundstücks Kat.-Nr. 4833 liegt die Breite jedoch bei ca.16 m, was sehr gut mit der schliesslich ermittelten natürlichen Gerinnesohlenbreite übereinstimmt (ebenda, S. 32-33, Abb. 9-10). Zudem entspricht die Wild-Karte von 1850 den Kriterien des BAFU (BAFU 2023, S. 42 ff.). Die natürliche Gerinnesohlenbreite der Reppisch wird im zitierten Fachgutachten Sohlenbreite genannt und im Bereich des betroffenen Abschnitts mit 16 m ermittelt. Die entsprechenden Abklärungen zum minimalen Gewässerraum sind ebenfalls im Fachgutachten zu finden (vgl. Hunziker, Zarn & Partner 2015, Reppisch, S. 31 ff.).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Abschnitt 0.99-0.53 in bzw. in unmittelbarer Nähe der Naturschutzumgebungszone (IIS1) der Objekte Nr. 4 «Limmataltläufe, Antoniloch, Schachen, Werd» und Nr. 7 Auenwaldstreifen Binzerli liegt (vgl. SVO Limmataltläufe, Verordnung zum Schutz der Limmataltläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a. d. Limmat, Naturschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung) einem Moor- und Auenperimeter von nationaler Bedeutung (BAFU Biotope von nationaler Bedeutung Inventarobjekt FM 865 und Au 400 / schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)). Zur Sicherung dessen und einer genügenden Vernetzung im überwiegend unbebauten Uferbereich ist es

aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes absolut angezeigt, mindestens den minimalen Gewässerraum auszuscheiden.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Gemäss Verordnungstext handelt es sich um eine «Kann-Bestimmung» und nicht um eine «Muss-Bestimmung». Die Prüfung einer Reduktion des minimalen Gewässerraums im besiedelten Gebiet ist nur dann angezeigt, wenn die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums nur an die baulichen Gegebenheiten angepasst sinnvoll ist. Im Rahmen dieser Prüfung gilt es die Frage zu beantworten, ob sich der Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet befindet, und damit die Voraussetzung für eine Reduktion des minimalen Gewässerraums überhaupt erfüllt ist.

Da dies aber in diesem Abschnitt nicht der Fall ist, konnte auf weitere Interessenabwägungen verzichtet werden. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist folglich in diesem Abschnitt nicht möglich, da sich der Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet befindet (vgl. Nachweis im Technischen Bericht, Reppisch Dietikon, Teil II, Anhang A09). In einer späteren Entscheidungsstufe (Ausnahmebewilligung für ein konkretes Bauvorhaben) kann sich die Frage erneut stellen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Frage aber ohnehin in einer eigenständigen Interessenabwägung geklärt werden.

Der Begriff «dicht überbaut» ist im Rahmen der Gewässerraumausscheidung allerdings restriktiv auszulegen und bedarf einer umfassenden Prüfung im Einzelfall (BGE 140 II 428, E. 7 [Dagmersellen LU]). Die periphere Lage des Abschnitts und der angrenzende Grünraum sprechen im vorliegenden Fall eindeutig gegen das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes.

Abschliessend ist festzuhalten, dass an der Reppisch ein Wasserbauprojekt zum Hochwasserschutz geplant ist. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt kann im Rahmen einer weiteren, stufengerechten Interessenabwägung geprüft werden, ob die Beanspruchung minimiert werden kann, und ob gegebenenfalls eine Anpassung des Gewässerraums möglich ist.

Die Aussage im Schreiben vom 21. August 2024 ist leider nicht für alle, doch für die meisten Abschnitte korrekt. Die vorliegende Ausscheidung des Gewässerraums steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundes (vgl. Art. 41a Abs. 2 GSchV).

Abschliessend ergibt sich somit, dass der minimale Gewässerraum festzulegen ist.

2.2 Anträge zu Abschnitt 0.99-1.25

Antrag 9 (Einwendung vom 25. September 2024), betreffend Parzelle Kat.-Nr. 7766: Der Gewässerraum sei überdimensional

In diesem dicht überbauten Gebiet sei der vorgesehene Gewässerraum überdimensional.

Der geplante Gewässerraum mindere die Nutzung und den Wert der Immobilie Parzelle Kat.-Nr. 7766.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet wurde im vorliegenden Abschnitt der minimale Gewässerraum bereits auf die absolut notwendige Breite zum Schutz vor Hochwasser reduziert. Diese Breite stellt den minimalen Raumbedarf zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers sicher. Mit einer Reduktion bis auf die Parzellengrenze, würde die zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendige Breite deutlich unterschritten, was nicht zulässig ist.

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, durch welche keine Wertminderung entsteht. Die Parzelle Kat.-Nr. 7766 wird nur leicht angeschnitten. Anlagen (darunter auch Wohnhäuser) im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c, Abs. 2, GSchV). Es gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich (§ 357 PBG und § 15 m Abs. 1 HWSchV). Durch den GWR erfolgt auch keine Einschränkung der baulichen Ausnützung.

Antrag 10 (Einwendung vom 25. September 2024), betreffend Parzelle Kat.-Nr. 7766: Die Veränderung des Gewässerraums sei Risiko auf Kosten der Anwohner

Die Kanalisierung der Reppisch habe sich bei Hochwasser bewährt. Seit der Bebauung der Austrasse vor über 120 Jahren sei es zu keinem Hochwasserschaden gekommen.

Eine Veränderung des bestehenden Gewässerraums sei ein Risiko auf Kosten der Anwohner.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Ein ausreichend breiter Gewässerraum dient der Gefahrenprävention. Aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet wurde im vorliegenden Abschnitt der minimale Gewässerraum bereits auf die absolut notwendige Breite zum Schutz vor Hochwasser reduziert. Diese Breite stellt den minimalen Raumbedarf zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers sicher. Mit einer Reduktion bis auf die Parzellengrenze, würde die zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendige Breite deutlich unterschritten, was nicht zulässig ist.

Abschliessend ist festzuhalten, dass an der Reppisch ein Wasserbauprojekt zum Hochwasserschutz geplant ist. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt kann im Rahmen einer stufengerechten Interessenabwägung geprüft werden, ob die Beanspruchung minimiert werden kann, und ob gegebenenfalls eine Anpassung des Gewässerraums möglich ist.

2.3 Anträge zu Abschnitt 1.25-2.36

Anträge 11-13(Einwendung vom 25. Oktober 2024), betreffend Parzelle Kat.-Nr. 12204: Die Festlegung des Gewässerraums komme einer materiellen Enteignung gleich und sei zu entschädigen

Die Festlegung der Gewässerräume habe auf die historisch gewachsene Bausubstanz der Parzelle Kat.-Nr. 12204 Rücksicht zu nehmen bzw. sei mit der bestehenden, rechtsgültigen Nutzungsplanung abzustimmen.

Demgemäss sei der Gewässerraum auf die Gebäudefluchten der bestehenden Gebäudesubstanz zu reduzieren oder seien Ausnahmen zu gewährleisten.

Ansonsten komme die vorliegende Festlegung einer materiellen Enteignung gleich und sei, folgedessen, vollumfänglich zu entschädigen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bereits heute gelten entlang von oberirdischen Gewässern (offene und eingedolte) die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV. Zusätzlich gilt bereits heute der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11).

Aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet wurde der minimale Gewässerraum auf die absolut notwendige Breite zum Schutz vor Hochwasser reduziert. Diese Breite stellt den minimalen Raumbedarf zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers sicher. Mit einer Reduktion bis auf die Parzellengrenze würde, die zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendige Breite deutlich unterschritten, was nicht zulässig ist.

Bei der Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV handelt es sich um eine rein planerische Festlegung mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB), die grundsätzlich entschädigungslos zu dulden ist. Ein Umfahren von Parzellen oder Gebäuden, welche im Gewässerraum zu liegen kommen würden, ist nicht zulässig (vgl. Christoph Schaub (2020), Gewässerraum Verhältnis zur Nutzungsplanung, Relevanz bestehender Bauten, Interessenabwägung, PBG aktuell, Heft 3, 2020, S. 14 ff. sowie Infoplattform Gewässerraum, www.gewaesserraum.ch, Reiter Grundsätze, Übergeordnete Prinzipien).

Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Es gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich. Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV nicht geändert (§ 15 l Abs. 1 HWSchV).

Abschliessend ist festzuhalten, dass an der Reppisch ein Wasserbauprojekt zum Hochwasserschutz geplant ist. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt kann im Rahmen einer weiteren, stufengerechten Interessenabwägung geprüft werden, ob die Beanspruchung minimiert werden kann, und ob gegebenenfalls eine Anpassung des Gewässerraums möglich ist.

Anträge 14-17 (Einwendung vom 28. Oktober 2024), betreffend Parzelle Kat.-Nr. 11011: Auf historische Gebäude sei besondere Rücksicht zu nehmen. Der Gewässerraum solle beim Gebäude enden

Das Gebäude befände sich unmittelbar am Ufer der Reppisch im Dietiker Stadtzentrum. Das Gebäude sei Teil der Kernzone und ein kommunales Inventarobjekt. Es müsse somit im Sinne des Stadtbildes und dem Erhalt der Dietiker Geschichte als Gebäude in diesem Gebäudeprofil erhalten werden.

Der Umstand, dass das Gebäude neu im Gewässerraum liegen solle, führe zu einer erheblichen Einschränkung der baulichen Nutzung des Grundstücks. Insbesondere führe es dazu, dass das vorschriftsgemäss erstellte Gebäude vorschriftswidrig erstellten Gebäuden gleichgestellt würde.

Aufgrund verschiedener Bestimmungen des kantonalen Wassergesetzes, aber auch insbesondere aufgrund Art. 41c Abs. la GSchV (Ausnahmebewilligungen für Bauvorhaben im Gewässerraum), sei die weitere Nutzung und Weiterentwicklung des Gebäudes auch innerhalb des Gewässerraumes gegeben. Für Gebäude im Gewässerraum seien Bauprojekte wesentlich komplizierter, insbesondere da ein Einbezug des AWEL notwendig würde.

Aufgrund von §19 Abs. 2 des kantonalen Wassergesetzes, werde beantragt, dass das Gebäude an der Badenerstrasse 2 ausserhalb des Gewässerraums der Reppisch sei, resp. der Gewässerraum beim Gebäude enden solle. Der Gewässerraum sei da, damit das Gewässer seine natürliche Funktion wahrnehmen könne. Dass das Gebäude im Gewässerraum sei, führe zu keiner funktionellen Verbesserung für die Reppisch, da das Gebäude erhalten werden soll, dies führe lediglich in Zukunft zu komplizierteren Prozessen und einem höheren Verwaltungsaufwand.

Entscheid der Baudirektion

Die Anträge werden nicht berücksichtigt.

Begründung

Im dicht überbauten Gebiet kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der festzulegende reduzierte Gewässerraum folgt dieser Vorgabe. Das «Umfahren» oder «Aussparen» von Parzellen oder Gebäuden ist ausdrücklich nicht erlaubt (vgl. Handlungsanweisung für Gemeinden und Planer, Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet vom 21. September 2020 mit redaktioneller Ergänzung vom 22. Dezember 2021 sowie das Rechtsgutachten Verhältnis des Gewässerraums zu Festlegungen der Nutzungsplanung von RA Dr. Christoph Schaub, datiert vom 30. März 2020).

Bereits heute gelten entlang von oberirdischen Gewässern (offene und eingedolte) die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV. Zusätzlich gilt bereits heute der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11).

Der Gewässerraum muss zwingend ausgeschieden werden.

Der minimale Gewässerraum wurde auf Basis des Fachgutachtens zum Raumbedarf der Reppisch bestimmt (vgl. Kanton Zürich, Hunziker, Zarn & Partner, Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Zürich, Reppisch, Juni 2015, Aarau / https://gewaesserraum.ch/wp-content/uploads/Reppisch.zip). In einem weiteren Schritt wurde geprüft, ob der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV aufgrund der Lage in einem dicht überbauten Gebiet auf die Hochwasserschutzbreite reduziert werden kann. Da im vorliegenden Abschnitt das Kriterium «dicht überbaut» erfüllt ist, konnte der Gewässerraum, auf den für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlichen Raum reduziert werden. Diese Breite stellt den minimalen Raumbedarf zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers sicher.

Der Erhalt des Gebäudes wird im vorliegenden Fall durch den Gewässerraum nicht zusätzlich eingeschränkt oder gar gefährdet. Das bestehende Gebäude ist in seinem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern es rechtmässig erstellt wurde und bestimmungsgemäss nutzbar ist (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Die erwähnte überarbeitete Version des Wassergesetzes mit entsprechendem § 19 Abs. 2 ist noch nicht in Kraft.

Im vorliegenden Fall stehen Gründe des Hochwasserschutzes einer weiteren Reduktion entgegen. Der minimale Gewässerraum wurde bereits auf die absolut notwendige Breite zum Schutz vor Hochwasser reduziert. Eine weitere Reduktion ist nicht möglich.

Abschliessend ist festzuhalten, dass an der Reppisch ein Wasserbauprojekt zum Hochwasserschutz geplant ist. Im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt (Hochwasserschutzprojekt), kann im Rahmen einer stufengerechten Interessenabwägung geprüft werden, ob die Beanspruchung minimiert werden kann, und ob gegebenenfalls eine Anpassung des Gewässerraums möglich ist.

Anträge 18 und 19 (Einwendung vom 22. Oktober 2024), betreffend Parzelle Kat.-Nr. 11901: Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und der bestehenden Nutzungen

Die baulichen Gegebenheiten und die bestehende Nutzung seien gebührend zu berücksichtigen.

Deshalb sei die Grenze des Gewässerraums im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 11901 in Richtung Westen zu verschieben oder an der entsprechenden Stelle zu verschmälern, um sicherzustellen, dass die bestehenden Gebäude oder eine zukünftige bessere Dämmung nicht vom festgelegten Gewässerraum tangiert würden. So sei davon auszugehen, dass zukünftig bauliche Veränderungen an den Gebäuden erforderlich werden könnten - sei es zur Wahrung der Bausubstanz oder aus energetischen Gründen. Die vorgesehene Festlegung des Gewässerraums würde diese Anpassungen jedoch verhindern oder zumindest erheblich erschweren. Bei einer Neubebauung wäre sogar davon auszugehen, dass das Grundstück unüberbaubar würde. Damit wäre zu überprüfen, ob nicht eine materielle Enteignung, mit den entsprechenden Entschädigungsfolgen vorliegen würde.

Der Revitalisierungsaufwand sei unverhältnismässig, die Ausscheidung des Gewässerraumes bis in die Parzelle Kat.-Nr. 11901 nicht zweckmässig.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die baulichen Gegebenheiten wurden bereits bestmöglich berücksichtigt. Aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet wurde der minimale Gewässerraum auf die absolut notwendige Breite zum Schutz vor Hochwasser reduziert. Diese Breite stellt den minimalen Raumbedarf zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers sicher. Mit einer Reduktion bis auf die Parzellengrenze, würde die zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendige Breite deutlich unterschritten, was nicht zulässig ist.

Bei der Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV handelt es sich um eine rein planerische Festlegung mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB), die jedoch keine formelle Enteignung nach sich zieht und

grundsätzlich entschädigungslos zu dulden ist. Bereits heute gelten entlang von oberirdischen Gewässern (offene und eingedolte) die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV. Ebenfalls bereits heute gilt der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11).

Für bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt im Gewässerraum die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG. Der Gewässerraum tangiert das Grundstück nur am Rande und der Abschnitt befindet sich in dicht überbautem Gebiet. Folglich bleiben gewisse Umbauten sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anders lautende baurechtliche Bestimmungen.

Es ist zudem zu erwähnen, dass ein Hochwasserschutzprojekt geplant ist. Es geht in diesem Abschnitt um die benötigte Breite für den Hochwasserschutz (HQ_{300}) und nicht um die Revitalisierung.

Im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt (Hochwasserschutzprojekt), kann im Rahmen einer stufengerechten Interessenabwägung geprüft werden, ob die Beanspruchung minimiert werden kann, und ob gegebenenfalls eine Anpassung des Gewässerraums möglich ist.

2.4 Allgemeine Anträge

Antrag 20 (Einwendung vom 22. Oktober 2024): Widerspruch zur raumplanerisch gewünschten Verdichtung

Die vorgesehene Festlegung des Gewässerraums stehe im Widerspruch zu raumplanerischen Aspekten, insbesondere in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz, sowie der raumplanerisch gewünschten Verdichtung.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bereits heute gelten entlang von oberirdischen Gewässern die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV. Ebenfalls bereits heute gilt der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11).

Der Kanton Zürich ist gesetzlich verpflichtet, den Gewässerraum für alle oberirdischen Gewässer festzulegen (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Die vorgesehene Festlegung des Gewässerraum steht nicht im Widerspruch zur raumplanerisch gewünschten Verdichtung. Grüne und blaue Infrastruktur sind wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Verdichtung.

Die bestehende Bausubstanz kann weiterhin genutzt werden, es handelt sich um eine rein planerische Festlegung. Anlagen (darunter auch Wohnhäuser) im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c, Abs. 2, GSchV). Es gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich (§ 357 PBG und § 15 m Abs. 1 HWSchV). Durch den GWR erfolgt auch keine Einschränkung der baulichen Ausnützung.

Antrag / Hinweis 21 (Einwendung vom 22. Oktober 2024): Verletzung von Artikel 18, Absatz 3 des Wassergesetzes WG

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Informationsschreiben an eine falsche Adresse verschickt worden sei. Insofern sei Artikel 18, Absatz 3 des Wassergesetzes WsG verletz worden.

Entscheid der Baudirektion

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Das neue Wassergesetz (WsG) ist noch nicht in Kraft. Eine Verletzung des geltenden Rechts (§ 15 g Abs. 2 HWSchV) ist nicht ersichtlich.

Antrag 22 (Einwendung vom 22. Oktober 2024): Nicht eigentümerfreundliche Gestaltung der Sprechstunde

Abschliessend wird angemerkt, dass die angebotenen Sprechstunden nicht eigentümerfreundlich gestaltet seien. Daher würde angeregt, künftig zusätzliche Termine zu weniger eingeschränkten Zeiten anzubieten, um allen betroffenen Eigentümern eine angemessene Möglichkeit zur Teilnahme zu bieten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Es stehen den Betroffenen zwei Termine über 4 Stunden zur Verfügung, zudem mehrere Broschüren und Internetseiten mit Informationsmaterial (z.B. die Internetseite des Kantons Zürich, auf welcher bereits im Informationsschreiben an die Einwender hingewiesen worden ist: www.gewaesserraum.zh.ch).

Fragen an die Projektleitenden des AWEL können auch ausserhalb dieser Zeitfenster telefonisch und jederzeit via E-Mail gestellt werden.

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Technischer Bericht

I. ALLGEMEIN

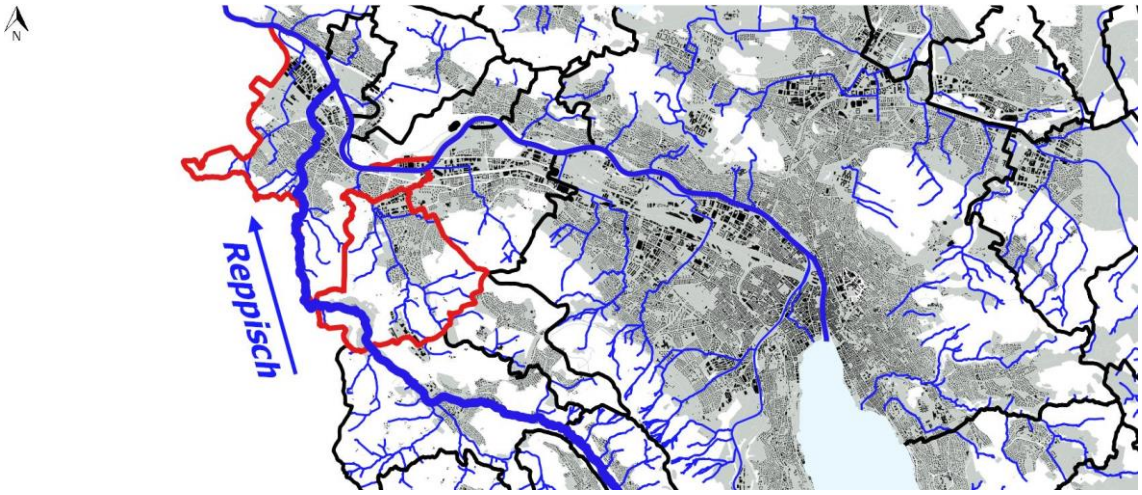

Festlegung 26.07.2024

Gemeinden
Dietikon und Urdorf

Der Gewässerraum an der Reppisch im Siedlungsgebiet der Gemeinde Urdorf ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt rechtskräftig festgelegt worden.

Bänziger Kocher Ingenieure AG
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Vermessung Tiefbau Gewässer

Inhalt

1. Einleitung 3
1.1. Ausgangslage und gesetzliche Vorgaben 3
1.2. Auftrag und Produkte 3
1.3. Projektperimeter 4
1.4. Verfahren 5

2. Grundsätze – Kernthemen und übergeordnete Prinzipien der Gewässerraumausscheidung 5
2.1 Kernthemen 5
2.2 Übergeordnete Prinzipien 9

3. Methodenbeschrieb 11
3.1. Konzept 11
3.2. Schritt 1: Abschnittsbildung 11
3.3. Schritt 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV 12
3.3.1. Offene Fliessgewässer 12
3.3.2. Wasserrechtskanäle im Nebenschluss 15
3.3.3. Kleinere und künstlich angelegte stehende Gewässer 15
3.3.4. Eingedolte Gewässer und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle 15
3.4. Schritt 3: Erhöhung Gewässerraum 16
3.4.1. Hochwasserschutz 16
3.4.2. Revitalisierung 18
3.4.3. Natur- und Landschaftsschutz 22
3.4.4. Gewässernutzung 23
3.4.5. Hinweis zur Interessenabwägung 23
3.5. Schritt 4: Anpassung des Gewässerraums 23
3.5.1. Asymmetrische Anordnung 23
3.5.2. Reduktion / Dicht überbautes Gebiet 23
3.5.3. Harmonisierung 26
3.5.4. Hinweis zur Interessenabwägung 26
3.6. Schritt 5: Schlussprüfung 27
3.6.1. Schritt 1: Ermittlung der Interessen 27
3.6.2. Schritt 2: Bewertung der Interessen 27
3.6.3. Schritt 3: Abwägung der Interessen 27
3.6.4. Schritt 4: Entscheid 30

Quellenverzeichnis 31

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage und gesetzliche Vorgaben

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetzt (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

1.2. Auftrag und Produkte

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst Bauzonen, Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie die vier grösseren Seen (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Türlersee) folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Im Vorgehenskonzept des Kantons Zürich wurden sämtliche Gemeinden jeweils einer von drei Prioritätsstufen zugeteilt. Gemäss dieser Prioritätenordnung erfolgt die zeitlich gestaffelte Festlegung des Gewässerraums an den Gewässern im Siedlungsgebiet des Kantons Zürich.

Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung zuständig.

Im Auftrag des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft wurde für das kantonale Gewässer Reppisch im Siedlungsgebiet der 1. -Priorität-Gemeinden *Urdorf und Dietikon* abschnittsweise bestimmt, wie breit der Gewässerraum sein muss. Der vorliegende technische Bericht hält die Methodik, die Herleitung und die Resultate der Gewässerraumausscheidung fest.

Der technische Bericht gliedert sich in den allgemeinen Teil (Teil I) mit Angaben zu übergeordneten Rahmenbedingungen und dem methodischen Vorgehen sowie in die gemeindespezifischen Teilberichte (Teile II, III) mit detaillierten Herleitungen und Resultaten der Gewässerraumausscheidungen an den Gewässerabschnitten in der jeweiligen Gemeinde inkl. Darlegung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen.

1.3. Projektperimeter

Der Projektperimeter der Gewässerraumausscheidung an der Reppisch in der 1. Priorität beinhaltet das Siedlungsgebiet der Stadt Dietikon und der Gemeinde Urdorf (Abbildung 1).

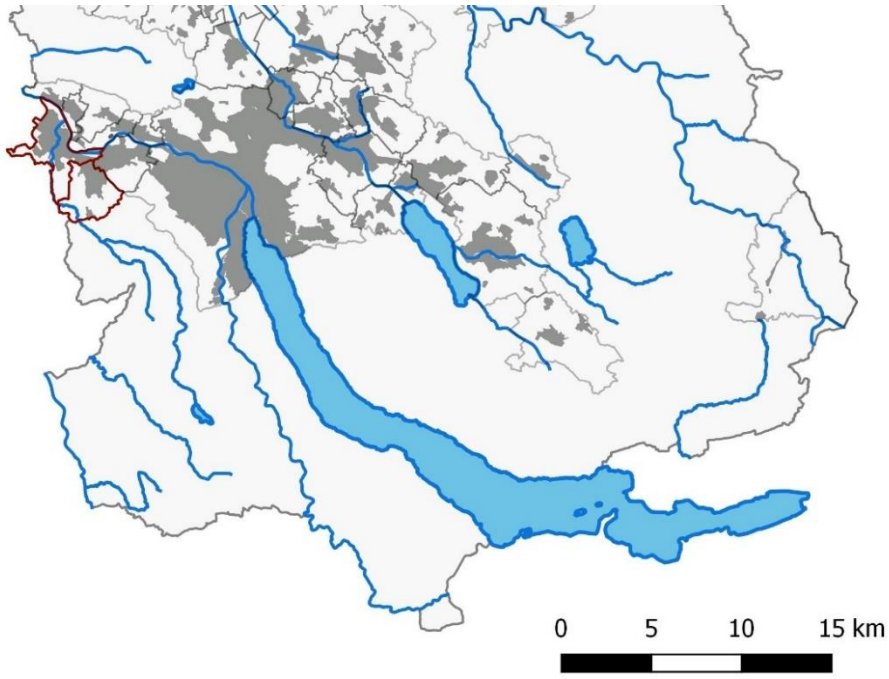

Abbildung 1: *Dargestellt sind alle Gemeinden der 1. Priorität und deren Siedlungsgebiete (grau). Die rote Umrandung zeigt den Projektperimeter innerhalb dessen der Gewässerraum im Siedlungsgebiet an der Reppisch in der 1. Priorität ausgeschieden wird.*

1.4. Verfahren

Die Gewässerraumfestlegung an den Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäss § 15 f HWSchV (Abbildung 2).

Der Kanton stellt den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf des Gewässerraums für die Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung zur Stellungnahme zu. Die Bereinigung des Entwurfs erfolgt durch den Kanton. Betroffene Grundeigentümer werden im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen.

Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümerverbindlich festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte unter maps.zh.ch publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar.

Abbildung 2: *Ablauf Gewässerraumfestlegung*

2. Grundsätze – Kernthemen und übergeordnete Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

2.1 Kernthemen

Folgende Themen stehen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet im Zentrum:

- **Ortsspezifische Gesamtschau:** Der Gewässerraum ist in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen.
- **Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen:** Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Im vorliegenden Projekt (Festlegung des Gewässerraums an Gewässern von regionaler und kantonaler Bedeutung im Siedlungsgebiet) wird der Gewässerraum an allen offenen Fliessgewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung im Siedlungsgebiet festgelegt. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie die vier grösseren Seen (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Türlersee) folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Bei privaten Gewässern und Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird fallweise beurteilt, ob ein Gewässerraum festgelegt werden muss. Die Gewässerraumfestlegung bedingt eine umfassende Abwägung sämtlicher betroffener Interessen.
- **Gewässerraum bei eingedolten Gewässern:** Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen einge-

dolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum ausgeschieden. Zwingend ist die Ausscheidung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV im Einzelfall ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden. In begründeten Fällen kann der minimale Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist.

- **Nachweis der Hochwassersicherheit:** Innerhalb des Gewässerraums muss der Hochwasserschutz gewährleistet sein. Bei einem Hochwasserschutzdefizit muss nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können (inkl. Zugang für den Gewässerunterhalt). Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV und Art. 41b GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums, insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreite gemäss GSchV, in jedem Fall nachzuweisen.
- **Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung:** Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz die natürlichen Funktionen der Gewässer (Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume) und die Gewässernutzung (Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft) zu gewährleisten. Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen.

  Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltungen) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in einer Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrösserung bei der Notwendigkeit einer Erhöhung, aber auch bei einer asymmetrischen Anordnung oder der Absicht zur Reduktion des minimalen Gewässerraums zu berücksichtigen.

  Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale ökologische Funktionen wahrnehmen kann (vgl. Kapitel 3.5.2). In diesem Fall sind im Rahmen der Interessenabwägung weitere Kriterien wie ortsplanerische und städtebauliche Aspekte, der Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische Infrastrukturen, der Einfluss auf bestehende öffentliche und private Nutzungen, die Stärkung der Erholungs- und Grünraumfunktionen und Aspekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes sowie der Archäologie zu beachten und entsprechend zu gewichten.

- **Anordnung des Gewässerraums:** Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.
- **Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen:** Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, wie z. B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen oder Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist in dicht überbauten Gebieten (und ausserhalb von dicht überbauten Gebieten, wenn es sich um einzelne unüberbaute Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen handelt) auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmebewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-)Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegen sprechen.
- **Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum:** Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Wer einen Garten besitzt, der im Gewässerraum liegt, darf ihn weiter nutzen. Um zu verhindern, dass schädliche Substanzen ins Gewässer gelangen, dürfen aber gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV innerhalb des Gewässerraums kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Neue Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser sind nicht erlaubt. Der Gewässerraum wird derart

ausgeschieden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) in der Regel im Gewässerraum enthalten ist. Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzauflagen in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

- **Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen:**

  Gemäss RRB Nr. 977/2016 werden im Kanton Zürich die Gewässerräume zuerst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dennoch kann es am Siedlungsrand, in Freihalte-, Erholungs- oder Reservezonen oder bei kurzen «Verbindungsabschnitten» zwischen Siedlungsgebieten, an denen der Gewässerraum durchgezogen wird, vorkommen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Festlegung betroffen sind.

  Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum

  Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41cbis GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerrau mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

  Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stu-

fengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

- **Übergangsbereich**

  Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

2.2 Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.

- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (**max. 300 m Länge**) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind (siehe auch Kapitel 3.5.2 und 3.5.4). An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, wird anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu «dicht überbaut» lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmebewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

3. Methodenbeschrieb

3.1. Konzept

Die Methodik zur Gewässerraumausscheidung richtet sich nach der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch). Sie wurde im Rahmen einer Pilotstudie, welche vom Kanton Zürich an Fliessgewässern im Siedlungsgebiet in vier Gemeinden durchgeführt wurde, entwickelt und gilt sowohl für die Gewässer in kantonaler als auch in kommunaler Zuständigkeit. Nachfolgend wird das Vorgehen näher beschrieben.

*F*achgutachten Gewässerraum (Stadt Dietikon)

Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite > 15 m definiert die Gewässerschutzverordnung den minimalen Gewässerraum nur für Fliessgewässer, die sich innerhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m ausserhalb dieser Schutzgebiete macht die GSchV keine Vorgaben zu den Gewässerraumbreiten.

Aus diesem Grund liess das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft für sämtliche Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite > 15 m die Breiten für den minimalen Gewässerraum, den erhöhten Gewässerraum, die Pendelbandbreite sowie die minimal erforderlichen Breiten aus Sicht Hochwasserschutz gutachterlich bestimmen.

Für den Unterlauf der Reppisch liegt ein entsprechendes Fachgutachten vor (Hunziker, Zarn & Partner, 2015).

3.2. Schritt 1: Abschnittsbildung

Für die Bestimmung des Gewässerraums wird das Gewässer abschnittsweise betrachtet. Folgende Kriterien sind für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend:

- Ökomorphologie (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt)
- Gerinnesohlenbreite (Überprüfung anhand Katasterplan und/oder digitalem Höhenmodell notwendig)
- Breitenvariabilität
- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Revitalisierungspotenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung
- Eindolungen
- Abstürze
- Nutzungszonen, Schutzgebiete (z. B. Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN))
- Wechsel (Übergang) Siedlungsrand / Siedlungsgebiet
- Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)

3.3. Schritt 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

Je nach Gewässertyp gelten unterschiedliche Vorgaben für den minimalen Gewässerraum.

3.3.1. Offene Fliessgewässer

Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite mit Fachgutachten (Stadt Dietikon)

Die natürliche Gerinnesohlenbreite bildet die Grundlage zur Herleitung des Gewässerraums. Gemäss Fachgutachten Reppisch (Abbildung 3) wurde diese mit Hilfe von historischen Plänen und Karten, empirischen Formeln (Grenz- und Regimebreite) und natürlichen oder naturnahen Referenzabschnitten eruiert. Die natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt:

- Abschnitt 1 (0.0 – 3.1) 16 m
- Abschnitt 2 (3.1 – 5.3) 15 m

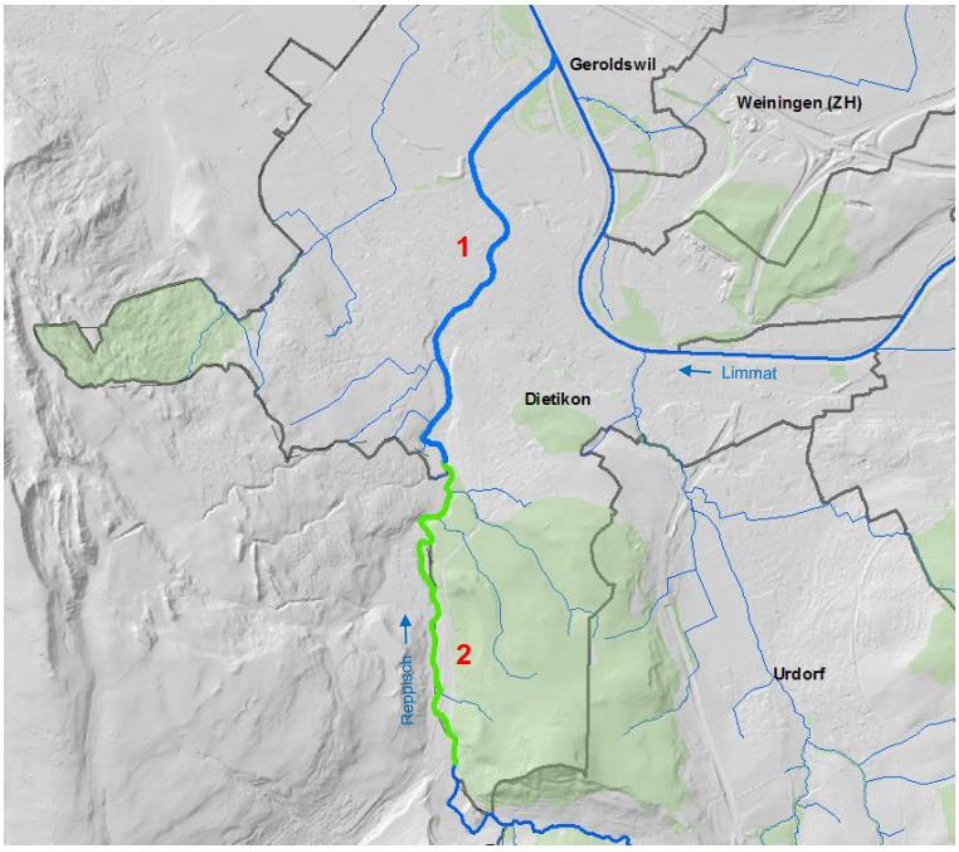

Abbildung 3: *Gewässerabschnitte im Fachgutachten Reppisch.*

Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite ohne Fachgutachten (Gemeinde Urdorf)

Die Berechnung des Gewässerraums basiert auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche je nach Breitenvariabilität des Gewässers mit Hilfe eines Faktors aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite (aGSB) abgeleitet wird. Ein naturnahes Gewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität auf. Durch Verbauungen und Kanalisierungen wird diese Variabilität eingeschränkt.

Breitenvariabilität der Gerinnesohle:

- Ausgeprägt (naturnahes Gewässer) Faktor 1
- Eingeschränkt (verbautes Gewässer) Faktor 1.5
- Fehlend (kanalisiertes, hart verbautes Gewässer) Faktor 2

Berechnung minimaler Gewässerraum

Die Berechnung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV orientiert sich an der sogenannten Schlüsselkurve. Dabei wird zwischen der Breite, die für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen nötig ist, und der Breite, welche es zur Förderung der Biodiversität bedarf, unterschieden. Die Biodiversitätsbreite fällt grösser aus, da für eine Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren mehr Raum benötigt wird.

SCHLÜSSELKURVE

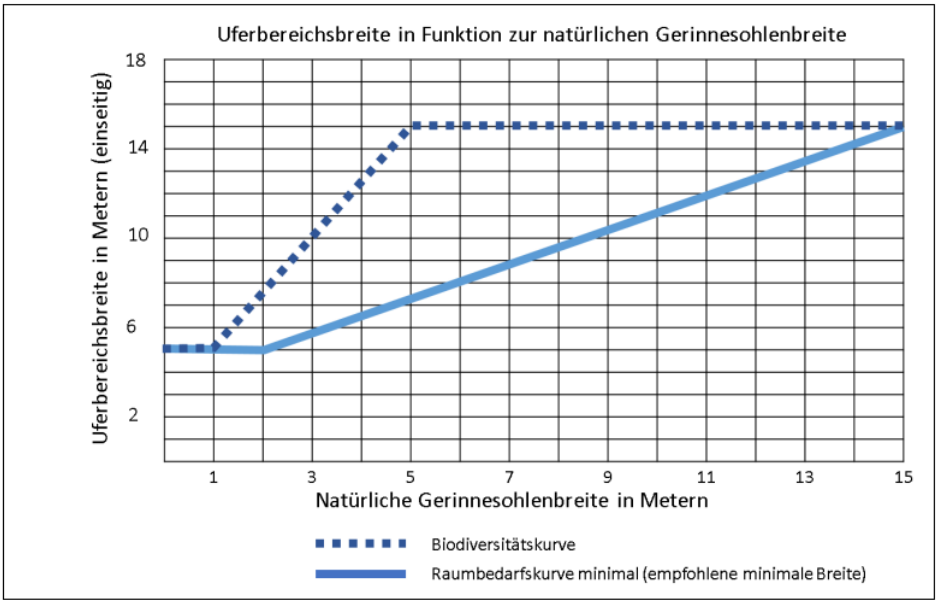

Schlüsselkurve zur Bestimmung der Uferbereichsbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite von Fliessgewässern; Bildquelle: Leitbild Fliessgewässer Schweiz (BUWAL/BWG, 2003), angepasst

Abbildung 4: *Schlüsselkurve zur Bestimmung der Uferbereichsbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite von Fliessgewässern*

Berechnung minimaler Gewässerraum mit Fachgutachten (Stadt Dietikon)

Für Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m, welche sich ausserhalb von Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, enthält Art. 41a GSchV keine Vorgaben. Der Kanton muss den Gewässerraum im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung festlegen. Dabei ist mindestens jene

Breite des Gewässerraums gemäss Schlüsselkurve (vgl. Abbildung 4) vorzusehen, die für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m gilt. Deshalb wird im Fachgutachten Gewässerraum der minimale Gewässerraum mit der natürlichen Sohlenbreite zuzüglich 30 m berechnet. Dies entspricht der Uferbereichsbreite, die sich mit der Schlüsselkurve (vgl. Abbildung 4) für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m ergibt.
Für die Bestimmung der festzulegenden Breite des Gewässerraums, welche an grossen Fliessgewässern (natürliche Gerinnesohlenbreite > 15 m) zur Sicherung der natürlichen Funktionen erforderlich ist, kommt die Methode Roulier (vgl. Kapitel 3.4.2) zur Anwendung. Einerseits wird der berechnete minimale Gewässerraum mit dem erzielten Erfüllungsgrad der natürlichen Funktionen gemäss Roulier plausibilisiert. Andererseits wird eine allfällig notwendige Erhöhung des minimalen Gewässerraums mit Hilfe der Methode Roulier bestimmt (vgl. Kapitel 3.4.2).

Der minimale Gewässerraum beträgt in den für den Projektperimeter relevanten Abschnitten gemäss Fachgutachten an der Reppisch (Abbildung 3):

- Abschnitt 1 46 m
- Abschnitt 2 45 m

Berechnung minimaler Gewässerraum ohne Fachgutachten (Gemeinde Urdorf)

Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 (innerhalb von Schutzgebieten) oder nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (ausserhalb von Schutzgebieten) ermittelt.

Minimaler Gewässerraum in Schutzgebieten

Für Fliessgewässer in Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschieden:

nGSB	Mindestbreite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x nGSB + 5 m
> 5 m	nGSB + 30 m

Schutzgebiete gemäss GSchV sind:

- Biotope von nationaler Bedeutung (Trockenwiesen und –weiden, Hochmoore, Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete und Moorlandschaften)
- kantonale Naturschutzgebiete
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung
- Landschaften von nationaler Bedeutung (bei gewässerbezogenen Schutzzielen)
- Kantonale Landschaftsschutzgebiete (bei gewässerbezogenen Schutzzielen)

Minimaler Gewässerraum ausserhalb von Schutzgebieten

Für Fliessgewässer ausserhalb von Schutzgebieten, wird der minimale Gewässerraums nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV) ausgeschieden.

nGSB	Mindestbreite Gewässerraum
< 2	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nGSB + 7 m
> 15 m	Kantonale Vorgabe (Fachgutachten)

3.3.2. Wasserrechtskanäle im Nebenschluss

Im Rahmen der flächendeckenden Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet wird bei Wasserrechtskanälen im Nebenschluss geprüft, ob aus Gründen des Hochwasserschutzes oder weil eine Anlage einen bedeutenden gewässerökologischen Wert aufweist, ein Interesse der öffentlichen Hand am Weiterbestand der Wasserrechtsanlage besteht. Kann von einem Interesse der öffentlichen Hand am Weiterbestand der Anlage ausgegangen werden, wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Anderenfalls ist die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum möglich.

Bei künstlich angelegten Gewässern entspricht die natürliche Gerinnesohlenbreite der aktuellen Gerinnesohlenbreite. Basierend darauf wird der Gewässerraum analog wie für Fliessgewässer ohne Fachgutachten nach Art. 41a GSchV ermittelt.

3.3.3. Kleinere und künstlich angelegte stehende Gewässer

Für die Ausscheidung des Gewässerraums von stehenden Gewässern < 0.5 ha und von künstlich angelegten stehenden Gewässern (z.B. Wasserrechtsweihern) wird fallweise geklärt, ob Interessen des Gewässerschutzes gemäss GSchG (Hochwasserschutz, Revitalisierung, Gewässernutzung, Natur- und Landschaftsschutz) tangiert werden. Sofern dies nicht der Fall ist, wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums mit einem Nachweis, dass keine Gewässerschutzinteressen tangiert werden, verzichtet.

3.3.4. Eingedolte Gewässer und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle

Auch bei eingedolten Fliessgewässern und überdeckten Hochwasserentlastungskanälen wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (in nationalen und kantonalen Schutzgebieten) und Art. 41a Abs. 2 GSchV (in den übrigen Gebieten) bestimmt.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird anhand des bestehenden Dolendurchmessers und anhand von Referenzabschnitten (z.B. oberhalb angrenzender, offener Gewässerabschnitt) hergeleitet.

Bei eingedolten Fliessgewässern ist im Einzelfall ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums möglich, sofern vom eingedolten Fliessgewässer keine Hochwassergefährdung ausgeht oder zur Behebung der Hochwassergefährdung bereits ein

Wasserbauprojekt auf Stufe Vorprojekt vorliegt, welches nachweist, dass die Hochwassergefährdung mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann und die Dole ihre Funktion als Gewässer verliert.

3.4. Schritt 3: Erhöhung Gewässerraum

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV und Art. 41b Abs. 2 GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung, für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Gewässernutzung erforderlich ist.

3.4.1. Hochwasserschutz

Offene Fliessgewässer

Anhand der Gefahrenkarte wird geprüft, ob am betroffenen Abschnitt eine Hochwassergefährdung, die auf eine ungenügende Gerinnekapazität zurückzuführen ist, vorliegt (Schwachstellen HQ_{30} bis HQ_{300}). Liegt keine Gefährdung vor, ist der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum ausreichend. Eine allfällige Reduktion wird in Schritt 4 geprüft.

Besteht eine Gefährdung, wird überprüft, ob der minimale Gewässerraum zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gegebenenfalls erhöht werden muss.

Hochwasserschutz mit Fachgutachten (Stadt Dietikon)

Der notwendige Raumbedarf kann aus dem Fachgutachten (Stadt Dietikon) für die Reppisch entnommen werden.

Die Ermittlung der Hochwasserschutzbreiten (HQ_{100}- und HQ_{300}-Linien) basiert auf der Grundlage des Dimensionierungsabflusses, des Freibords gemäss Vorgaben des Kantons Zürich, einer beidseitigen Böschungsneigung von 1:2 und der Berechnung anhand Normalabflussberechnungen in Rechteckquerschnitten (Ansatz Strickler). In dieser Hochwasserschutzbreite ist der Raumbedarf zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt nicht enthalten und muss fallweise dazugeschlagen werden (beidseitiger Unterhaltsstreifen à je 3 m).

Der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz beträgt an der Reppisch (Abbildung 3):

- Abschnitt 1 28 m (HQ_{100} = 115 m^3/s) / 33 m (HQ_{300} = 145 m^3/s)
- Abschnitt 2 28 m (HQ_{100} = 100 m^3/s) / 33 m (HQ_{300} = 130 m^3/s)

Hochwasserschutz ohne Fachgutachten (Gemeinde Urdorf)

Anhand einer Querprofilbetrachtung wird aufgezeigt, ob die Durchleitung eines HQ100 resp. HQ300 (je nach Schutzziel, i.d.R. HQ100, bei erhöhtem Risiko HQ300) plus Freibord (gemäss Freibordpapier des Kantons Zürich) in einem Regelprofil (Böschungen 1:2) und fixer Sohlenlage (nicht veränderbar) innerhalb des minimalen Gewässerraums (inkl. beidseitigem Unterhaltsstreifen) sichergestellt ist. Es wird fallweise beurteilt, ob ein einseitiger Unterhaltsstreifen ausreichend ist oder ob darauf verzichtet werden kann, weil die Zugänglichkeit zum Gewässer für den Unterhalt anderweitig langfristig gewährleistet ist.

Bei grossen Gewässern ist zudem ab dem landseitigen Dammfuss ein 5 m breiter Streifen für den Unterhalt und zur Intervention im Hochwasserereignisfall sicherzustellen und von Anlagen freizuhalten (Abbildung 5 und Abbildung 6).

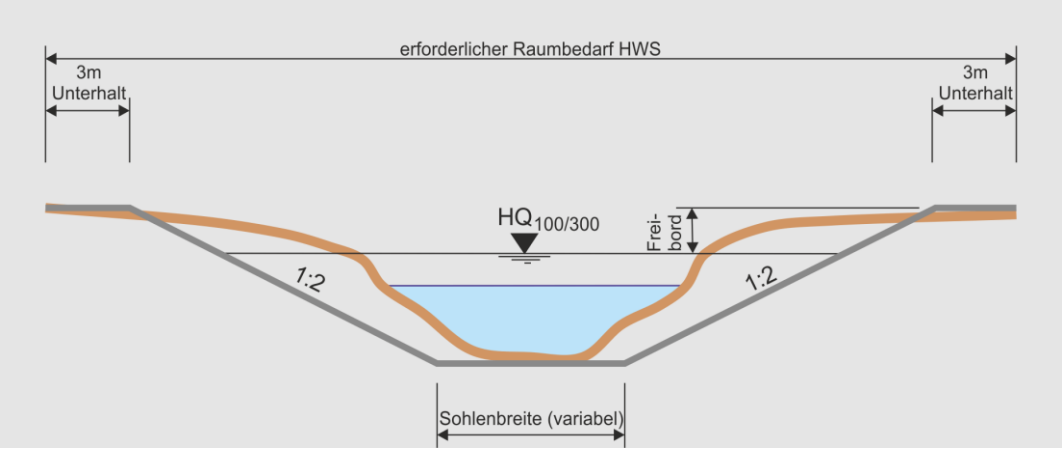

Abbildung 5: *Querprofilbetrachtung für Fliessgewässer ohne Damm*

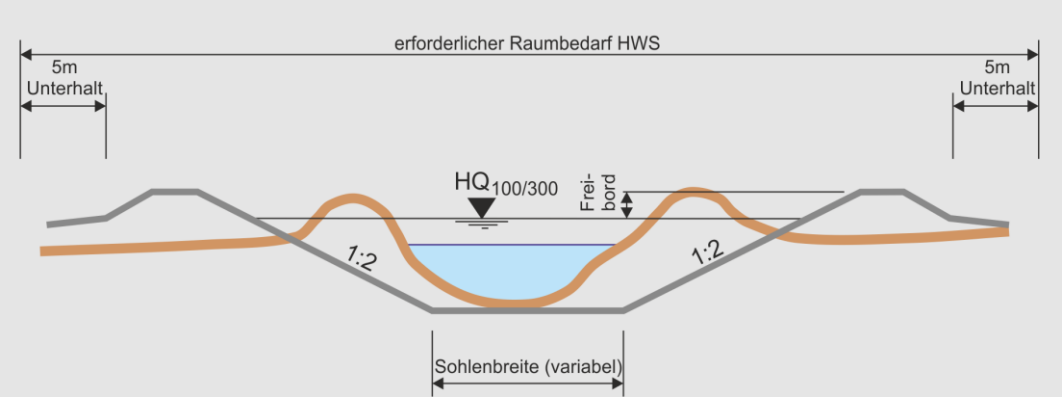

Abbildung 6: *Querprofilbetrachtung für Fliessgewässer mit Damm*

Ist der minimale Gewässerraum auch nach Prüfung einer möglichen Anpassung des Unterhaltsstreifens nicht ausreichend, wird der minimale Gewässerraum auf den gemäss Querprofilbetrachtung erforderlichen Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erhöht.

Eingedolte Fliessgewässer

Falls für den eingedolten Gewässerabschnitt ein (theoretisches) Öffnungspotenzial besteht bzw. wenn dieses zum aktuellen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist aufgrund des Eindolungs- und Wiedereindolungsverbots gemäss GSchG mindestens der Raumbedarf zu sichern, der für eine künftige Offenlegung erforderlich wäre. Dazu ist der Nachweis für den Raumbedarf anhand der Querprofilbetrachtung für offene Fliessgewässer (Trapezprofil mit 1:2-Böschung) zu erbringen.

Wenn für den eingedolten Gewässerabschnitt mit Sicherheit und auch in einer langfristigen Betrachtung an der aktuellen Lage kein Öffnungspotenzial besteht (z.B. wenn das Gewässer unter einer (Staats-)Strasse verläuft), ist die minimale Eingriffsbreite mit folgender Faustformel zu ermitteln: 1.25 * d_{HQ} + 2 * a (wobei d_{HQ} = erforderlicher Dolendurchmesser für die Ableitung eines $HQ_{100/300}$ und a = Arbeitsraum; siehe auch Abbildung 7).

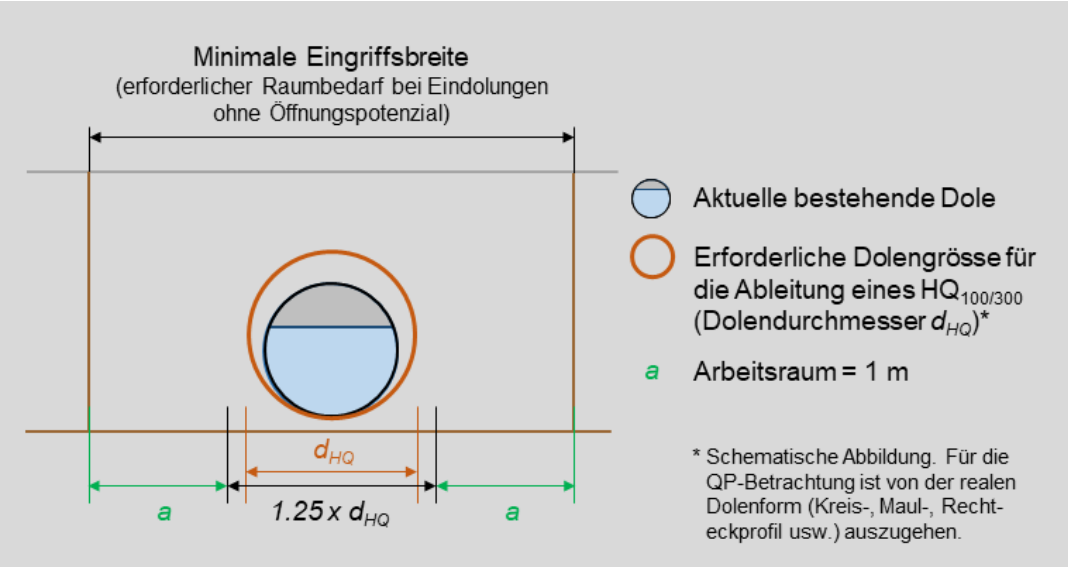

Abbildung 7: *Grafische Herleitung für den erforderlichen Gewässerraum bei Eindolungen ohne Öffnungspotenzial*

3.4.2. Revitalisierung

Um zu klären, ob der Gewässerraum aus Gründen der Revitalisierung erhöht werden muss, werden folgende Kriterien betrachtet:

- Grosser Nutzen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung
- Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungshorizont 2015 bis 2035) gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung
- Wenig beeinträchtigter, naturnaher Abschnitt gemäss Karte der Gewässerökomorphologie
- Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan
- Eintrag für Gewässerrevitalisierungen im kantonalen Richtplan

Revitalisierung mit Fachgutachten (Stadt Dietikon)

Trifft eines dieser Kriterien zu, wird am entsprechenden Gewässerabschnitt eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Revitalisierung geprüft.

Definition Raumbedarf Revitalisierung

Es wird dargelegt, ob aufgrund eines ausgewiesenen Revitalisierungspotenzials, eines Eintrags für Gewässerrevitalisierungen im kantonalen Richtplan, einer wenig beeinträchtigten, natürlichen oder naturnahen Gewässerökomorphologie oder der Lage des Gewässerabschnitts in einem Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fleissgewässer gemäss kantonalem Richtplan der minimale Gewässerraum erhöht werden muss, oder ob allenfalls der minimale Gewässerraum ausreicht. Der benötigte Raumbedarf wird basierend auf Querprofilen, die für den betrachteten Gewässerabschnitt repräsentativ sind, bestimmt. Bei den verwendeten Querprofilen wird von den tatsächlichen topographischen Verhältnissen ausgegangen. Dabei gilt:

- Bei eher **knappen räumlichen Verhältnissen** oder **unmittelbar ans Gewässer angrenzenden Bauten** steht die Revitalisierungsmassnahme «Strukturaufwertung im Gerinne» im Vordergrund. Der Raumbedarf Revitalisierung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

  Raumbedarf Revitalisierung = 1 x nGSB + Raum für 1:2 Böschungen + 2 x 3 m Unterhaltsstreifen

- Bei **weniger knappen räumlichen Verhältnissen** entlang des Gewässers (z.B. entlang von Freihaltezonen, Reservezonen, Erholungszonen) steht die Revitalisierungsmassnahme «Aufweitung des Gerinnes» im Vordergrund. Der Raumbedarf Revitalisierung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

  Raumbedarf Revitalisierung = 1 bis 3 x nGSB + Raum für Flachböschungen (bspw. 1:2 bis 1:3) + 2 x 3 m Unterhaltsstreifen

  Der verwendete Faktor für die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) und die gewählte Böschungsneigung werden individuell in Abhängigkeit der jeweiligen Flussmorphologie resp. Topographie begründet.

Sind weitere Grundlagen wie z.B. Massnahmenvorschläge aus Vorstudien oder Leitbildern (Konzepte oder Revitalisierungsplanung) vorhanden, werden diese für die Argumentation und Begründung des Raumbedarfs herbeigezogen.

Exkurs: Definition natürlicher Raumbedarf nach Roulier

Die Roulier-Methode ist ein von Ch. Roulier und anderen Autoren des Service conseil zones alluviales, im Auftrag des BAFU, entwickeltes Verfahren zur Ermittlung des natürlichen Raumbedarfs resp. der Mobilitätsbreite von grossen Fliessgewässern. Der natürliche Raumbedarf resp. die Mobilitätsbreite ist jener Raum, welcher dem Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand ohne anthropogene Einflüsse morphologisch und ökologisch zur Verfügung steht. Er wird als Breite zwischen allfälligen Uferbefestigungen verstanden (siehe Abbildung 8). Der Grundsatz der Roulier-Methode ist, dass zur Erfüllung der natürlichen Funktion eines Gewässers je nach Gerinnemorphologietyp verschiedene Habitatszonen vorhanden sein müssen.

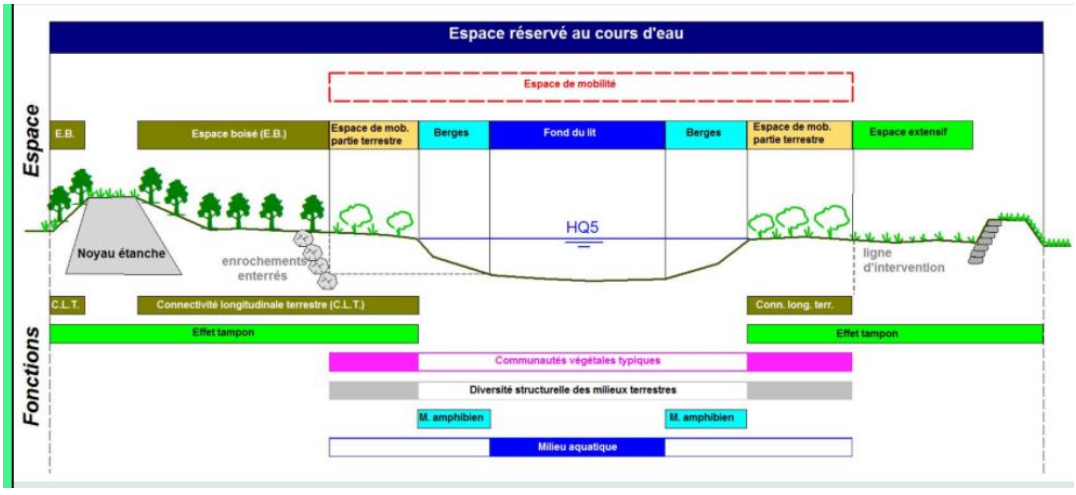

***Abbildung 8**: Profil des Gewässerraums zur Illustration des Begriffs der Mobilitätsbreite*

Mit Hilfe des sogenannten Funktionsdiagramms lässt sich für jeden Gewässerabschnitt, unter Berücksichtigung des Gerinnemorphologietyps, der Erfüllungsgrad der natürlichen Funktionen für eine beliebig gewählte Mobilitätsbreite ablesen. Dazu werden im Funktionsdiagramm alle natürlichen Funktionen eines Gewässers in Abhängigkeit der Mobilitätsbreite dargestellt. Das Funktionsdiagramm stützt sich dabei auf die charakteristischen Kennzahlen von natürlichen Gewässern ab. Für jede natürliche Funktion wurden «empirische» Formeln zur Ermittlung des Erfüllungsgrads in Abhängigkeit von der natürlichen Gerinnesohlenbreite und bordvollen Gerinnebreiten festgelegt. Abbildung 9 zeigt das Funktionsdiagramm für ein fiktives Fliessgewässer.

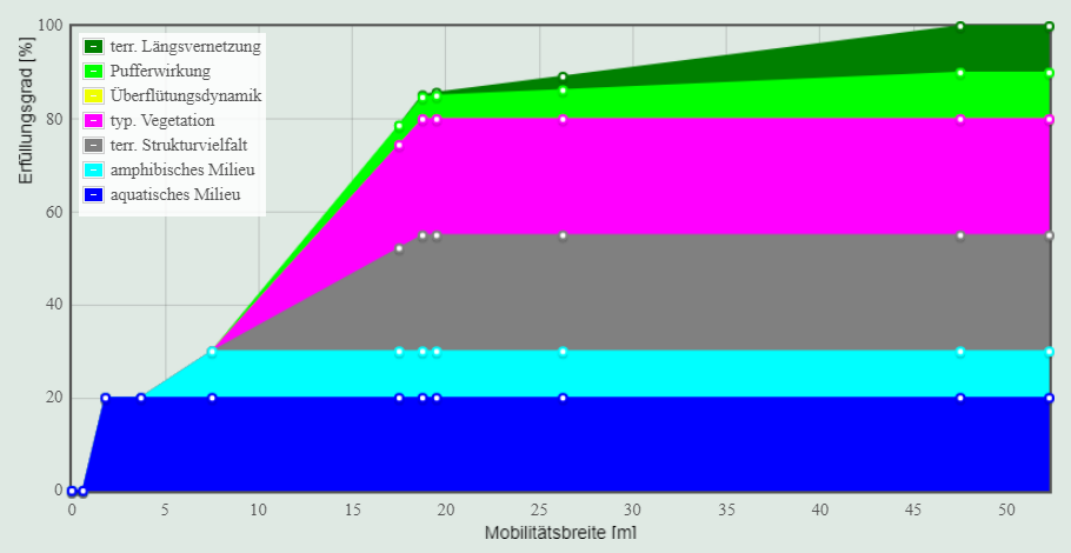

Abbildung 9: *Funktionsdiagramm nach Roulier für ein fiktives Gewässer*

Die ermittelte Mobilitätsbreite nach Roulier dient bei der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren als wichtiges Instrument zur Verifizierung des Raumbedarfs Revitalisierung anhand der Querprofilbetrachtungen (siehe oben). Dabei wird in Kauf genommen, dass die Mobilitätsbreite geschmälert wird, da die Gewässerraumbreite in der Regel einen nicht-mobilisierbaren Teil beinhaltet. Ein Erfüllungsgrad von 100% bedeutet nicht automatisch, dass die natürlichen Funktionen zu 100% erfüllt sind, sondern dass der dem Gewässer zur Verfügung stehende Raum eine Erfüllung zu 100% theoretisch zulässt, falls alle notwendigen Bedingungen für diese Funktionen berücksichtigt sind.

Die Gewichtung der natürlichen Funktion bzw. Habitatszonen im Funktionsdiagramm ist abhängig vom Gewässertyp. In der Roulier-Methode wird zwischen vier Typen unterschieden (siehe auch Tabelle 1):

- verzweigtes Gerinne
- schwach gewundenes Gerinne
- stark gewundenes Gerinne
- Gestreckte Gerinne (gerade sowie eingetiefte Gerinne bzw. Schluchten)

Tabelle 1: *Gewichtung für alle Fachgutachten (mit Ausnahme der Glatt) gemäss Version 2016 der Roulier-Methode. Für die Glatt wurde die «aquatische Gewichtung» gemäss Version 2013 der Roulier-Methode verwendet.*

	Verzweigte Gerinne	*Schwach gewundene Gerinne*	*Stark gewundene Gerinne*	*Gestreckte Gerinne*
Aquatisches Milieu	***20***	***20***	***20***	***40***
Amphibisches Milieu	***10***	***10***	***10***	***20***
Terrestrisches Milieu	***70***	***70***	***70***	***40***
- Längsvernetzung	*10*	*10*	*10*	*20*
- Pufferwirkung	*10*	*10*	*10*	*20*
- Terr. Strukturvielfalt	*25*	*25*	*20*	*0*
- Überflutungsdynamik	*0*	*0*	*10*	*0*
- Typische Vegetation	*25*	*25*	*20*	*0*

Für die Erfüllung der natürlichen Funktionen (Roulier) wird gemäss Fachgutachten Reppisch (Abbildung 3) folgender Raum benötigt:

- Abschnitt 1 50 m (90% Erfüllung) / 62 m (100% Erfüllung)
- Abschnitt 2 52 m (90% Erfüllung) / 61 m (100% Erfüllung)

Der ermittelte Raumbedarf gemäss Querprofilbetrachtung wird dem Funktionendiagramm aus der Roulier-Methode und gegebenenfalls dem Grenznutzen gegenübergestellt:

Dazu wird aufgezeigt, mit welcher Gewässerraumbreite eine hohe (Erfüllungsgrad Roulier 100%), ausreichende (zwischen Erfüllungsgrad des minimalen Gewässerraums oder Erfüllungsgrad 100% nach Roulier) oder geringe Erfüllung (Erfüllungsrad des minimalen Gewässerraums nach Roulier) erzielt wird.

Ebenso wird – sofern sinnvoll – der Grenznutzen der vorgeschlagenen Gewässerraumbreite nach der Prüfung Erhöhung Revitalisierung dargelegt. Mit zunehmender Gewässerraumbreite nimmt der Erfüllungsgrad der natürlichen Funktionen zu (bis zum maximalen Erfüllungsgrad von 100%). Die Zunahme des Erfüllungsgrades ist allerdings nicht linear, sondern wird kleiner bei hohen Erfüllungsgraden (degressiver Grenznutzen, vgl. Abbildung 9 oben). Ein geringer Grenznutzen bedeutet, dass eine markante Vergrösserung des Raumbedarfs im Verhältnis nur eine geringe Verbesserung der ökologischen Funktion mit sich bringt.

Revitalisierung ohne Fachgutachten (Gemeinde Urdorf)

Trifft eines dieser Kriterien (siehe Aufzählung im ersten Abschnitt Kapitel 3.4.2) zu, wird am entsprechenden Gewässerabschnitt eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Revitalisierung vorgenommen. Ohne weitere Nachweise muss der Gewässerraum mindestens nach Biodiversitätskurve ausgeschieden werden.

Für ein Unterschreiten der Biodiversitätskurve muss der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung hergeleitet werden. Der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung wird wie folgt ermittelt:

Sofern Massnahmenvorschläge aus der Revitalisierungsplanung oder sonstigen Vorstudien/Vorprojekten vorhanden sind, werden diese vertieft, anhand eigener Abschätzungen verifiziert und der für die Revitalisierung nötige Raumbedarf ermittelt.

Sind keine Massnahmenvorschläge vorhanden, müssen eigenen Abschätzungen zum Raumbedarf durchgeführt werden. Diese erfolgen durch die Ausgestaltung von Massnahmen, evtl. unter Beizug von Referenzzuständen (bereits umgesetzte Revitalisierungen oder Massnahmenvorschläge von prioritären Abschnitten der Revitalisierungsplanung) im Unter- oder Oberlauf des betrachteten Abschnitts. Die Herleitung des entsprechenden Raumbedarfs muss ausreichend begründet werden.

Falls im betreffenden Abschnitt bereits Naturwerte bestehen (hohe Lebensraumpotenziale o.ä.) und dadurch die Absicht besteht, den Gewässerraum kleiner als gemäss Biodiversitätskurve vorgesehen festzulegen, muss eine Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz (Fachgutachten) erfolgen.

Die Breite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV (Hochwasserschutzkurve) und für stehende Gewässer 0.5 ha gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV darf dabei in der Regel nicht unterschritten werden.

3.4.3. Natur- und Landschaftsschutz

Bei Abschnitten, die sich in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, eine wenig beeinträchtigte oder naturnahe/natürliche Ökomorphologie oder ein Revitalisierungspotenzial aufweisen, wird eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums bereits im vorherigen Schritt (vgl. Erhöhung Revitalisierung, Kapitel 3.4.2) geprüft.

Gemeinde Urdorf: Für Gewässer mit nGSB < 15 m: Wird der Gewässerraum im Zuge dieses Arbeitsschritts auf die Biodiversitätskurve erhöht, impliziert dies, dass der Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen, d.h. auch für den Natur- und Landschaftsschutz, vollständig erfüllt ist. Dies ergibt sich aus der Definition der Biodiversitätskurve.

Gemeinde Dietikon: Eine Erhöhung des Gewässerraums auf die erforderliche Roulier-Breite [Gewässer mit nGSB > 15 m] respektive auf die Biodiversitätskurve [für Gewässer mit nGSB < 15 m] aufgrund der Lage des Gewässers in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan und/oder aufgrund einer wenig beeinträchtigten oder naturnahen/natürlichen Ökomorphologie beinhaltet insbesondere auch den Schutz bestehender Naturwerte und damit auch das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes und nicht nur der Revitalisierung mit wasserbaulichen Massnahmen.

Wird der Gewässerraum in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan und/oder aufgrund einer wenig beeinträchtigten oder naturnahen/natürlichen Ökomorphologie ohne Begründung und Nachweis gemäss Kapitel 3.4.2 nicht erhöht, ist der Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz zu beurteilen. Dazu werden Themen untersucht wie die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen, die Vernetzung der Lebensräume etc. Eine vollständige Übersicht über sämtliche zu berücksichtigende Themen ist der Informationsplattform Gewässerraum zu entnehmen. Für diese Abklärungen ist unter Umständen ein Fachgutachten Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

Für Abschnitte, die weder Revitalisierungspotenzial noch eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Ökomorphologie aufweisen und sich nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, ist keine weiterführende Abklärung zum

Natur- und Landschaftsschutz durch die Planungsbüros notwendig. Der ausreichende Gewässerraum zur Gewährleistung allfälliger anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes wird im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. Kapitel 1.4, Abbildung 2, Schritt 2) durch die betreffenden Fachstellen sichergestellt.

3.4.4. Gewässernutzung

Um zu bestimmen, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung ausreichend ist oder nicht, werden die Themen Wasserkraftwerke, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft und Erholungsnutzung betrachtet. Dazu werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bestehende und geplante Wasserkraftwerke
- Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung
- Erholungsnutzung sowie deren Bezug zum Gewässer
- Koordination der Erholungs- und Naturschutzanliegen

3.4.5. Hinweis zur Interessenabwägung

Das Mass der Erhöhung des Gewässerraums erfordert eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen (Siedlung, Ökologie, Gewässernutzung, Landwirtschaft etc.), welche aber erst im Schritt 5 erfolgt (Schlussprüfung, siehe Kapitel 0). Resultiert aus der Interessenabwägung keine verhältnismässige und zweckmässige Lösung, muss – falls Anordnungsspielraum besteht – die Erhöhung unter Umständen in einem iterativen Verfahren überdacht und neu definiert werden.

3.5. Schritt 4: Anpassung des Gewässerraums

3.5.1. Asymmetrische Anordnung

Gemäss § 15 k HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Es muss nachgewiesen werden, dass mit einer asymmetrischen Anordnung in der Summe eine bessere Lösung resultiert und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

3.5.2. Reduktion / Dicht überbautes Gebiet

Gemäss Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV kann in «dicht überbauten» Gebieten die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (siehe auch Kapitel 2.2).

Bei eingedolten Fliessgewässern, künstlich angelegten Gewässern (z.B. Wasserrechtskanälen und Wasserrechtsweihern) und bei stehenden Gewässern mit einer Fläche < 0.5 ha ist, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, eine Reduktion fallweise auch möglich, wenn sich das Gewässer nicht in «dicht überbautem» Gebiet befindet.

Zur Beurteilung, ob «dicht überbautes» Gebiet vorliegt, müssen die Gerichtspraxis sowie die Indizien aus der Verwaltungspraxis des Kantons Zürich (abgeleitet aus der

Rechtsprechung/Rechtspraxis) bezüglich «dicht überbaut» berücksichtigt werden[1].Folgende Indizien geben Hinweise, ob ein Grundstück/Gebiet als «dicht überbaut» qualifiziert werden kann:

- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der betroffenen Gemeinde (z.B. Kernzonen, Zentrumszonen, Zentrumsgebiete, i.d.R. KOBI).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt (i.d.R. durch landwirtschaftliche Nutzflächen abgegrenzt sind z.B. Weilerkernzonen).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke.
- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung (z.B. kantonales oder regionales Zentrumsgebiet, Zentrumszone).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung.
- Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.
- Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume.
- Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.
- Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.

Ein Abschnitt wird nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion des Gewässerraums erfolgt oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, wird anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben (für Details siehe Kapitel 2.2).

[1] Bundesgerichtsentscheid Dagmersellen, BGE 140 II 428
Bundesgerichtsentscheid Rüschlikon I, BGE 139 II 470
Bundesgerichtsentscheid Rüschlikon II, BGE 140 II 437
Bundesgerichtsentscheid Oberrüti, BGer 1C_ 444/2015

Reduktion aus Sicht Hochwasserschutz

Besteht an einem Gewässerabschnitt die Absicht, den minimalen Gewässerraum aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet zu unterschreiten, ist sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz im angestrebten reduzierten Gewässerraum gewährleistet ist.

Nachweis ohne Hochwassergefährdung mit Fachgutachten (Stadt Dietikon)

In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum ohne weiteren Nachweis bis maximal auf die gutachterlich ermittelten Hochwasserschutzbreiten (je nach Schutzziel HQ_{300}- resp. HQ_{100}-Linie) gemäss Fachgutachten Gewässerraum reduziert werden. Dabei ist in der Regel beidseitig jeweils zusätzlicher Raum für den Unterhaltsstreifen vorzusehen.

Nachweis ohne Hochwassergefährdung ohne Fachgutachten (Gemeinde Urdorf)

Für eine Reduktion muss nachgewiesen werden, dass im reduzierten Gewässerraum ein HQ100/HQ300 inkl. Freibord abgeleitet werden kann. Eine bestehende Mauersituation darf berücksichtigt werden (vgl. Abbildung 10). Zum Gewässerraum zugehörend ist dabei ein beidseitiger Unterhaltsstreifen von 3 Metern. Ist das Freibord ungenügend, wird eine Querprofilbetrachtung gemäss Schritt 3 – Erhöhung Gewässerraum, Hochwasserschutz (siehe Kapitel 3.4.1) vorgenommen.

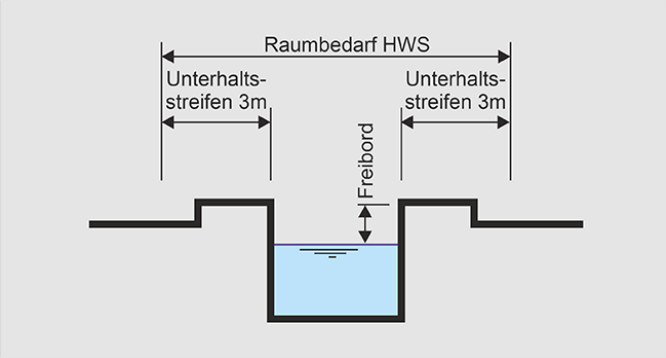

Abbildung 10: *Querprofilbetrachtung ohne Hochwassergefährdung.*

Nachweis bei Hochwassergefährdung mit Fachgutachten (Stadt Dietikon)

Besteht an einem Abschnitt eine Hochwassergefährdung, ist in dicht überbauten Gebieten eine Reduktion des minimalen Gewässerraums bis auf die gutachterlich ermittelten Hochwasserschutzbreiten gemäss Fachgutachten (inkl. Berücksichtigung von beidseitigen Unterhaltsstreifen) möglich. An Abschnitten mit Hochwassergefährdung wurden die Hochwasserschutzbreiten aus den Fachgutachten mit entsprechenden Nachweisen (Querprofilen) plausibilisiert.

Nachweis bei Hochwassergefährdung ohne Fachgutachten (Gemeinde Urdorf)

Bei einer vorhandenen Hochwassergefährdung ist der Gewässerraum grundsätzlich mindestens auf die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve (Berechnung gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV) auszuscheiden, es sei denn, aus der Querprofilbetrachtung in Schritt 3 – Erhöhung Gewässerraum, Hochwasserschutz (vgl. Kapitel 3.4.1) resultiert ein höherer Raumbedarf als die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve. In diesem Fall ist mindestens der gemäss Kapitel 3.4.1 ermittelte Raumbedarf auszuscheiden.

Eine Reduktion des Gewässerraums unter die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve ist in der Regel nur möglich, wenn ein Wasserbauprojekt auf Stufe Vorprojekt vorliegt, welches nachweist, dass die Durchleitung eines HQ_{100}/HQ_{300} inkl. Freibord dank baulichen Hochwasserschutzmassnahmen (inkl. Berücksichtigung Gewässerunterhalt) im reduzierten Gewässerraum sichergestellt ist.

Reduktion aus Sicht Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässernutzung mit Fachgutachten (Stadt Dietikon)

Besteht an Abschnitten mit Revitalisierungspotenzial die Absicht zur Reduktion des Gewässerraums unter den minimalen Gewässerraum sind detaillierte Nachweise erforderlich, welche aufzeigen, dass der reduzierte Gewässerraum für Revitalisierungsmassnahmen ausreicht und Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Gewässernutzung vollumfänglich erfüllt werden. Eine Unterschreitung der Hochwasserschutzbreiten ist an Abschnitten mit Revitalisierungspotenzial grundsätzlich nicht möglich.

Reduktion aus Sicht Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässernutzung ohne Fachgutachten (Gemeinde Dietikon)

Sofern in Schritt 3 (Erhöhung Gewässerraum, Kapitel 3.4) aufgrund eines Revitalisierungspotenzials oder aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ohne weiteren Nachweis der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve ausgeschieden wurde, ist eine Reduktion in Schritt 4 (Anpassung des Gewässerraums) bis auf den nachweislich zu ermittelnden, mindestens erforderlichen Raumbedarf zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen resp. zur Erfüllung der Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz gemäss Schritt 3 zulässig.

3.5.3. Harmonisierung

In diesem Schritt wird verifiziert, ob der in den vorherigen Schritten ermittelte Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (Gewässerbau und -abstandslinien, Gewässerparzellen, 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV, Biodiversitätsförderflächen) harmonisiert werden kann. Im Nahbereich von Waldarealen wird die Gewässerraumgrenze nach Möglichkeit mit bestehenden Waldparzellengrenzen, Waldabstandslinien, Böschungsoberkanten/Geländekanten und markanten Geländepunkten zusammengelegt.

3.5.4. Hinweis zur Interessenabwägung

Der im Schritt 4 definierte Gewässerraum bezieht bereits bauliche Gegebenheiten ein, eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen (Siedlung, Ökologie, Gewässernutzung, Landwirtschaft etc.) erfolgt aber erst im Schritt 5 (Kapitel 3.6). Resultiert aus der Interessenabwägung keine verhältnismässige und zweckmässige Lösung, müssen – falls Anordnungsspielraum besteht – in einem iterativen Verfahren die Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten überdacht und neu definiert werden.

3.6. Schritt 5: Schlussprüfung

Anlässlich einer Schlussprüfung wird im Sinne einer Interessenabwägung dokumentiert, welche Interessen berücksichtigt und wie die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Wo die Gewässerraumausscheidung aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Interessenabwägung zugänglich ist, erfolgt diese für jeden Abschnitt einzeln. Die Interessenabwägung umfasst die vier Schritte «Interessen**ermittlung**», «Interessen**bewertung**», «Interessen**abwägung**» und «**Entscheid**».

3.6.1. Schritt 1: Ermittlung der Interessen

Basis für die Interessenermittlung je Abschnitt bildet das Kapitel 2 der gemeindespezifischen Teilberichte. In Kapitel 2 werden sämtliche Grundlagen, die gemäss Formular Vorabklärung (gemäss Anhang A01 der gemeindespezifischen Teilberichte) für die jeweilige Gemeinde eine Betroffenheit aufweisen, dokumentiert.

Wird in einem Abschnitt der minimale Gewässerraum erhöht, asymmetrisch ausgeschieden, oder reduziert, müssen die betroffenen Interessen anhand der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10 Tabelle Interessenermittlung der gemeindespezifischen Teilberichte) je Abschnitt zusammengetragen und kategorisiert werden. Im Falle einer Ausscheidung von symmetrisch angeordneten minimalen Gewässerräumen muss keine Kategorisierung vorgenommen werden. Die Dokumentation sämtlicher betroffener Interessen/Grundlagen in Kapitel 2 des gemeindespezifischen Teilberichts erfolgt jedoch in jedem Fall.

Ist im gesamten Gemeindegebiet oder in einem Abschnitt ein Interesse nicht betroffen, wird es in den folgenden Schritten nicht weiter behandelt.

3.6.2. Schritt 2: Bewertung der Interessen

Für jede betroffene Funktion des Gewässerraums (Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung, in der Tabelle in Anhang A10 Tabelle «Interessenermittlung» des gemeindespezifischen Teilberichts blau hervorgehoben) wird beurteilt, inwiefern sie mit dem auszuscheidenden Gewässerraum erfüllt wird bzw. für jedes tangierte Interesse beurteilt, wie stark es vom Gewässerraum betroffen wird (tangierte Interessen in der Tabelle in Anhang A10 Tabelle «Interessenermittlung» des gemeindespezifischen Teilberichts gelb hervorgehoben). Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala (hoch, ausreichend, gering für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen; leicht, mässig, stark für die Betroffenheit der tangierten Interessen). Das Ergebnis wird abschnittsweise in der Tabelle «Interessenbewertung» (gemäss Anhang A11 Tabelle «Interessenbewertung» des gemeindespezifischen Teilberichts) dokumentiert.

3.6.3. Schritt 3: Abwägung der Interessen

Die verschiedenen betroffenen Interessen werden gegeneinander abgewogen und der vorgeschlagene Gewässerraum begründet. Dies erfolgt qualitativ und in Textform für jeden Abschnitt einzeln. Bei der Abwägung wird auf das tangierte Interesse, sofern es relevant ist, Bezug genommen und ggf. auf einen Konflikt aufmerksam gemacht (z.B. wenn ein anderes nationales Interesse dem Gewässerraum gegenübersteht und sich beide Interessen widersprechen würden). Die tangierten Interessen werden immer nur in Bezug auf den Gewässerraum abgewogen. Es werden keine anderweitigen Interessenkonflikte aufgezeigt. Das Ergebnis wird abschnittsweise in einer Tabelle dargestellt

und begründet (vgl. Anhang A12 Tabelle «Interessenabwägung» des gemeindespezifischen Teilberichts). Als Orientierungshilfe wird dabei farblich abgestuft dargestellt, welche Interessen für die Gewässerraumausscheidung schlussendlich ausschlaggebend waren und welche nicht. Die Interessenabwägung orientiert sich dabei an den folgenden Überlegungen:

Aufzeigen des Handlungsspielraums

Die Interessenabwägung zeigt den jeweiligen Handlungsspielraum pro Abschnitt und innerhalb der gesetzlichen und methodischen Vorgaben auf. Liegt der Abschnitt beispielsweise nicht in einem dicht überbauten Gebiet, ist eine Reduktion unter die minimale Gewässerraumbreite grundsätzlich nicht möglich. Je nach Abschnitt sind die folgenden Handlungsspielräume zur Abweichung vom minimalen symmetrisch angeordneten Gewässerraum denkbar. In diesen Fällen ist eine Interessenabwägung zwingend vorzunehmen und zu dokumentieren:

1. **Erhöhung des Gewässerraums:** Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes, der natürlichen Funktionen und der Gewässernutzung wird an allen Abschnitten geprüft. In Kapitel 3.4 werden die spezifischen Indikatoren definiert, die anzeigen, ob eine Erhöhung geprüft werden muss oder nicht. Ein Handlungsspielraum ergibt sich demnach nur in Bezug auf das Mass der Erhöhung des Gewässerraums.

   Relevant für Abschnitte mit Fachgutachten (Stadt Dietikon*)*

   Im Rahmen der Interessenabwägung werden die bewerteten Interessenerfüllungen gemäss Kapitel 3.4.2 (Erhöhung Gewässerraum / Revitalisierung) den dadurch tangierten Drittinteressen gegenübergestellt. Dabei wird die Herleitung des massgebenden Raumbedarfs Revitalisierung und die darin vorgenommenen Abwägungen dargelegt. Der im Rahmen eines Handlungsspielraums bestimmte Gewässerraum muss fachlich begründet werden durch die:

   - Bestimmung des Raumbedarfs Revitalisierung:
     - Umsetzung von Massnahmenvorschläge aus Revitalisierungsplanung oder sonstigen Vorstudien oder Vorprojekten
     - Definition Raumbedarf für Massnahmen, wenn keine Vorschläge vorhanden sind
     - Aufzeigen der Bewertung des bestimmten Raumbedarfes innerhalb des Funktionsdiagramms Roulier
   - Wertung und Deutung von Roulier 100%:
     - Erfüllung natürliche Funktion des Gewässers im Naturraum (grüne Wiese; natürliche Gerinnesohlenbreite, natürliche Morphologie)
     - Abschätzung der Machbarkeit dieser Umsetzung im Siedlungsgebiet (Akzeptanz, Landerwerb, etc.)
   - Abwägung der Auswirkungen einer gewählten Erfüllung, resp. Raumbedarfs auf Drittinteressen:
     - Aufzeigen der verbleibenden Interessenerfüllung der Drittinteressen anhand deren Bedeutung

- Aufzeigen des abnehmenden Grenznutzens einer weiteren Erhöhung des Raumbedarfs
- Aufzeigen der tatsächlichen Raumbeanspruchung bei bereits umgesetzten oder in Planung befindlichen Revitalisierungsprojekten im Kanton Zürich
- Unterordnung des Raumbedarfs Revitalisierung gegenüber Eigentums- und/oder Nutzungsinteressen (Kompromisshaltung zur Gewährleistung einer ausgewogenen Erfüllung, resp. der Verhältnismässigkeit)

2. **Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums:** Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums ist grundsätzlich überall denkbar. Die kantonale Hochwasserschutzverordnung gibt vor, in welchen Fällen eine solche in Betracht gezogen werden kann. Ein entsprechender Handlungsspielraum ist demnach theoretisch überall vorhanden. Der Gleichbehandlung der vom Gewässerraum betroffenen Interessen (und insbesondere der Grundeigentümer) kommt jedoch eine hohe Bedeutung zu (Opfersymmetrie). Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums muss in der Summe zu einer besseren Lösung führen.
3. **Reduktion des Gewässerraums:** Eine Reduktion des Gewässerraums zur Berücksichtigung von baulichen Gegebenheiten ist gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung nur in dicht überbauten Gebieten oder bei bestimmten topografischen Verhältnissen und nur unter Gewährleistung des Hochwasserschutzes möglich. Um zu beurteilen, ob ein entsprechender Handlungsspielraum besteht oder nicht, muss demnach für Abschnitte, bei welchen eine Reduktion angestrebt wird, geprüft werden, ob sie in einem dicht überbauten Gebiet liegen oder nicht (siehe auch Kapitel 2.2, Thema «dicht überbaut»).

   Ein Handlungsspielraum zur Reduktion des Gewässerraums aufgrund anderer Interessen als den baulichen Gegebenheiten bzw. bei engen topografisch bedingten Platzverhältnissen sieht die Gewässerschutzgesetzgebung nicht vor.
4. **Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben:** Unter Umständen lässt sich durch eine Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Gewässerbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie ggf. Waldparzellen oder Waldabstandslinien), soweit dies recht- und zweckmässig ist, das Endergebnis des auszuscheidenden Gewässerraums optimieren.
5. **Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum:** Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung kann im Wald, in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, sowie bei eingedolten, künstlich angelegten oder sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

   Für eingedolte, künstlich angelegte oder sehr kleine Gewässer sind sowohl in der Hochwasserschutzverordnung als auch in der Informationsplattform Gewässerraum (Wegleitung) des AWEL spezifischere Voraussetzungen für den Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums definiert. Das schränkt den Handlungsspielraum weiter ein. Bei den Wasserrechtsanlagen findet die Abwägung, ob en Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden soll oder nicht, im Rahmen der Beurteilung der Wasserrechtsanlagen statt.

Bezüglich des Waldes ist der Handlungsspielraum für die Festlegung des Gewässerraumes im Siedlungsgebiet gemäss den Ausführungen zu den übergeordneten Prinzipien (siehe Kapitel 2.2) definiert. Gebiete, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, kommen im Kanton Zürich nur vereinzelt im Zürcher Oberland vor und betreffen die Gewässer in kantonaler Zuständigkeit nicht.

Gegenüberstellung der Interessen

Innerhalb des Handlungsspielraums sind die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung (Funktionen des Gewässerraums) gegenüber den tangierten Interessen abzuwägen. Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen bei der Gewässerraumfestlegung zumindest «ausreichend» erfüllt werden. Diese Interessen werden insbesondere den «stark» und «mässig» betroffenen (tangierten) Interessen gegenübergestellt und es wird begründet, wieso diese Interessen nicht stärker berücksichtigt werden können (z. B. kann in einem nicht dicht überbauten Gebiet der Gewässerraum nicht unter den minimalen Gewässerraum reduziert werden, obwohl weiterhin viele angrenzende Bauten im Gewässerraum zu liegen kommen).

Aufzeigen von Varianten

Die Interessenabwägung bezieht sich in erster Linie auf die resultierende Gewässerraumbreite (Bestlösung) und evaluiert nicht mehrere Varianten. Trotzdem kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Erwägungen zu denkbaren, abweichenden Varianten in die Interessenabwägung einzubeziehen.

3.6.4. Schritt 4: Entscheid

Im Entscheid (Schritt 4) wird grundsätzlich nochmals auf die Interessenbewertung Bezug genommen und begründet, warum der vorgeschlagene Gewässerraum als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig gilt. Der vorgeschlagene Gewässerraum als Ergebnis der Interessenabwägung (Schritt 3) wird qualitativ und in Textform für jeden Abschnitt einzeln als insgesamt beste (geeignetste) Lösung gewürdigt.

Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Interessenabwägung (Basler & Hofmann AG, EBP AG, Suter, von Känel, Wild AG, swr+ AG (20.01.2021), Methodik Interessenabwägung, 8 pp.

Arbeitsgemeinschaft Interessenabwägung (Basler & Hofmann AG, Bänziger Kocher Ingenieure AG, swr+ AG (20.01.2021), Interessenabwägung Revitalisierung, Verwendung und Umgang mit Methodik Roulier, Arbeitspapier, 20 pp.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / Amt für Raumentwicklung (21.09.2020): Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet Handlungsanweisung für Gemeinden und Planer, 11 pp.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau (20.01.2021): Memo Festlegung des Gewässerraums bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet: Regelung zwischen den Abteilungen Wasserbau und Landwirtschaft, 9 pp.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau (25.09.2020): Memo Festlegung des Gewässerraums im Wald im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums (GewR) im Siedlungsgebiet: Regelung zwischen den Abteilungen Wasserbau und Wald, 3 pp.

Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz (05.02.2021): Memo Berichterstattung Fruchtfolgeflächen und natürlich gewachsene Böden in GWR-Projekten, 2 pp.

Hunziker, Zarn & Partner (2015): Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Zürich. Reppisch, Festlegung des Raumbedarfs an Gewässern mit Sohlenbreite > 15 m im Kanton Zürich: Gewässerraum-Gutachten, 48 pp. https://www.gewaesserraum.ch/wp-content/uploads/Reppisch.zip

Informationsplattform Gewässerraum (2021): www.gewaesserraum.ch

Paccaud G., Ghilardi T., Roulier C. & Hunzinger L. (2016): « Espace nécessaire aux grands cours d eau de Suisse ». Version 4, Bundesamt für Umwelt (BAFU), Divisionen Wasser und Gefahrenprävention, online: http://www.zones-alluviales.ch/OutilGCE/2016.12.12_%20Espace-Grands-Cours-d%27Eau-FINAL.pdf

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Technischer Bericht

II. GEMEINDE DIETIKON

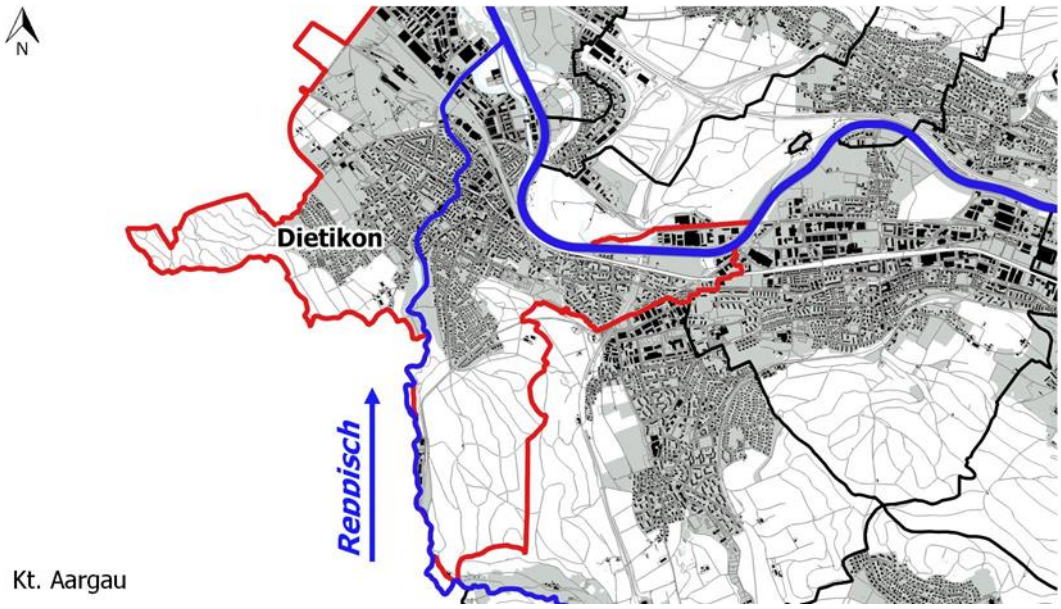

Festlegung 26.07.2024

Bänziger Kocher Ingenieure AG
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Vermessung Tiefbau Gewässer

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Verfasser	Geprüft von
Entwurf	10.10.2019	Gu, MRü, AMo, Abi, HMu	Gu
Öffentliche Auflage	26.07.2024	LE	Eb
Festlegung	14.04.2025	LE	LS

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Kontaktperson:
Corinne von Wyl
+ 41 43 257 61 90
corinne.von.wyl@bd.zh.ch

Auftragnehmer

Bänziger Kocher Ingenieure AG
Dorfstrasse 9
8155 Niederhasli

Kontaktperson:
Severin Lees
+41 44 850 12 35
severin.lees@bk-ing.ch

Inhalt

1. Einleitung 5
1.1. Ausgangslage 5
1.2. Projektperimeter 5
1.3. Verfahrensablauf 7
2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung 8
2.1. Einführung 8
2.2. Grundlagen auf Stufe Bund 8
2.3. Kantonale Grundlagen 11
2.4. Regionale Grundlagen 43
2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen 48
2.6. Weitere Grundlagen 60
3. Abschnittsbildung 61
4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV 64
5. Erhöhung 65
5.1. Hochwasserschutz 65
5.2. Revitalisierung 65
5.3. Natur- und Landschaftsschutz 69
5.4. Gewässernutzung 69
5.5. Fazit 70
6. Anpassungen des Gewässerraums 71
6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums 71
6.2. Reduktion des Gewässerraums 71
6.2.1. Dicht überbautes Gebiet 71
6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum 71
6.2.3. Fazit 75
6.3. Harmonisierung 76
6.4. Fazit 76
7. Schlussprüfung 77
7.1. Interessenermittlung 77
7.2. Interessensbewertung 77
7.3. Interessensabwägung 77
7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum 77
7.4.1. Abschnitte 77
7.4.2. Fazit 84

ANHANG

A01 Formular Vorabklärung
A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
A03 Übersichtsplan
A04 Grundlagenplan
A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen
A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
A10 Tabelle Interessenermittlung
A11 Tabelle Interessenbewertung
A12 Tabelle Interessenabwägung
A13 Detailpläne Gewässerraum
A14 Liste Koordinatenpunkte

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Reppisch im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dietikon auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Reppisch im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzungen und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Dietikon. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

1.2. Projektperimeter

Die Reppisch fliesst von Süden nach Norden durch Dietikon und mündet beim Bahnhof Dietikon in die Limmat. Im südlichen Teil fliesst sie über weite Strecken entlang der Gemeindegrenze/Kantonsgrenze zwischen Dietikon (Zürich) und Bergdietikon (Aargau). Diese Strecke liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets. Nördlich des Marmori-Weihers beginnt das Siedlungsgebiet der Stadt Dietikon. Die Reppisch durchfliesst ein Naherholungsgebiet und den Stadtkern von Dietikon. Um das Gewässer im Zusammenhang betrachten zu können, werden gegebenenfalls kurze Abschnitte ausserhalb des Siedlungsgebiets mit einbezogen, im konkreten Fall eine Landwirtschaftszone im Reppischhof. Im Mündungsbereich überschneidet sich der Gewässerraum der Reppisch mit demjenigen der Limmat. Der Gewässerraum für die Limmat wird separat bearbeitet und aufgelegt.

Ebenfalls nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung ist der Abschnitt der Reppisch ab der Brücke Heimstrasse bis zur Mündung in die Limmat. Der Gewässerraum wird für diesen Abschnitt im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans Limmattaler Energiezentrum der Limceco erarbeitet und im nutzungsplanerischen Verfahren festgelegt.

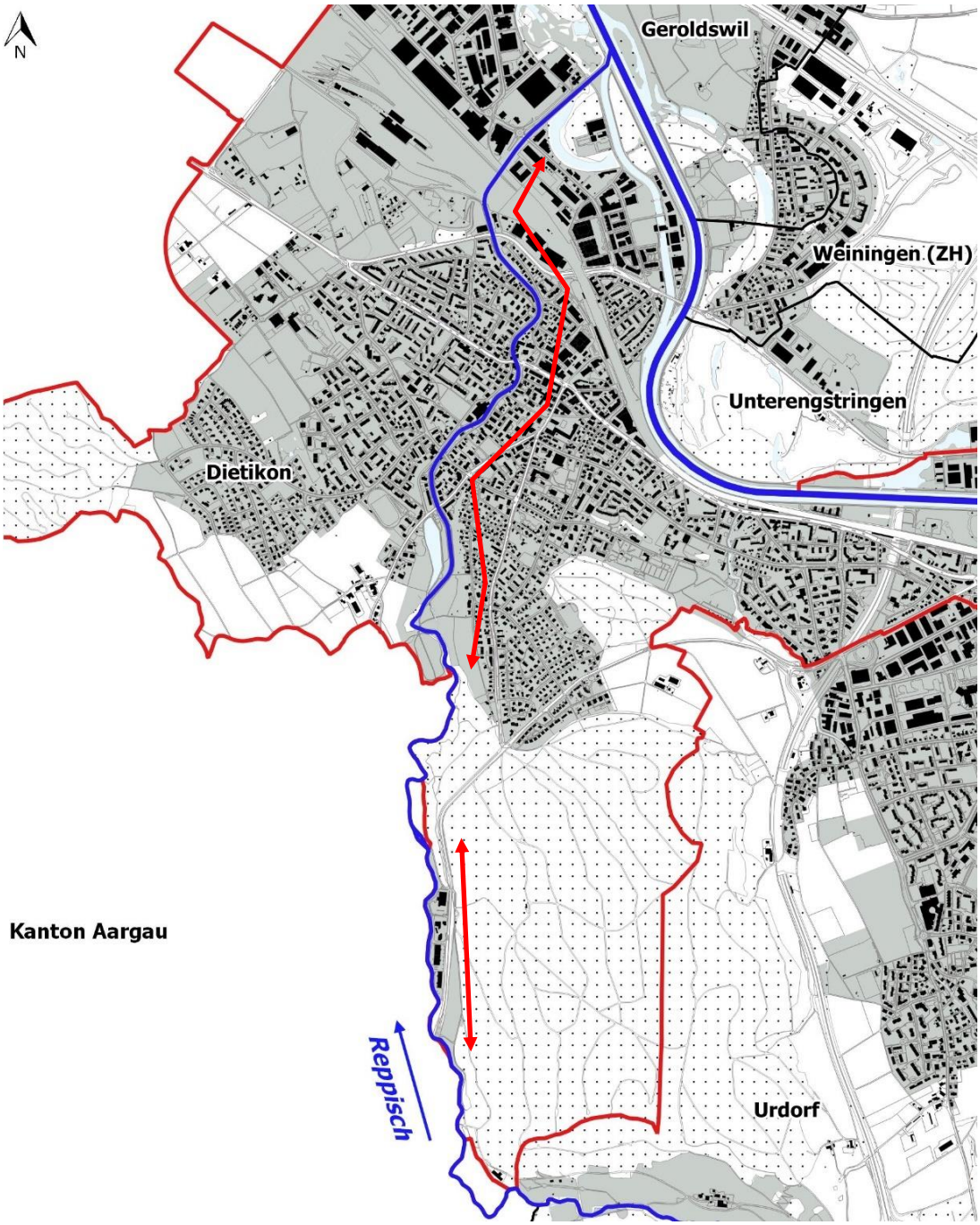

Abbildung 1: Siedlungsgebiet (grau), Projektperimeter (rote Pfeile) und kantonales Gewässer Reppisch (blau) in der Gemeinde Dietikon (rot umrandet).

1.3. Verfahrensablauf

Start Bearbeitung	September 2018
Gespräche Vorabklärungen mit der Gemeinde	Dezember 2018 / Juni 2019
Erarbeitung Entwurf	Mai bis Juli 2019
Besprechung mit der Stadt Dietikon	11. September 2019
Stellungnahme der kantonalen Fachstellen und der Gemeinden (Vernehmlassung)	ab 11. Oktober Bearbeitung 60 Tage
Besprechung mit der Stadt Dietikon	25. Juni 2024
Bereinigung Entwurf	Juni bis August 2024
Öffentliche Auflage	August bis Oktober 2024
Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume	ab Mai 2025
Allfällige Rechtsmittelverfahren	+ ggf. Dauer der Abwicklung

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen eingegangen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)
Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlungen der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) nicht betroffen.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)
Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung. Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.
Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.
Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte Bergstrasse (regionale Bedeutung, historischer Verlauf), Obere Reppischstrasse (regionale Bedeutung, historischer Verlauf), Gaissteg (Regionale Bedeutung, historischer Verlauf mit viel Substanz) und Holistrasse (Nationale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz), die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Die betroffenen Objekte ZH 9.5, ZH 158 und ZH 156 sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

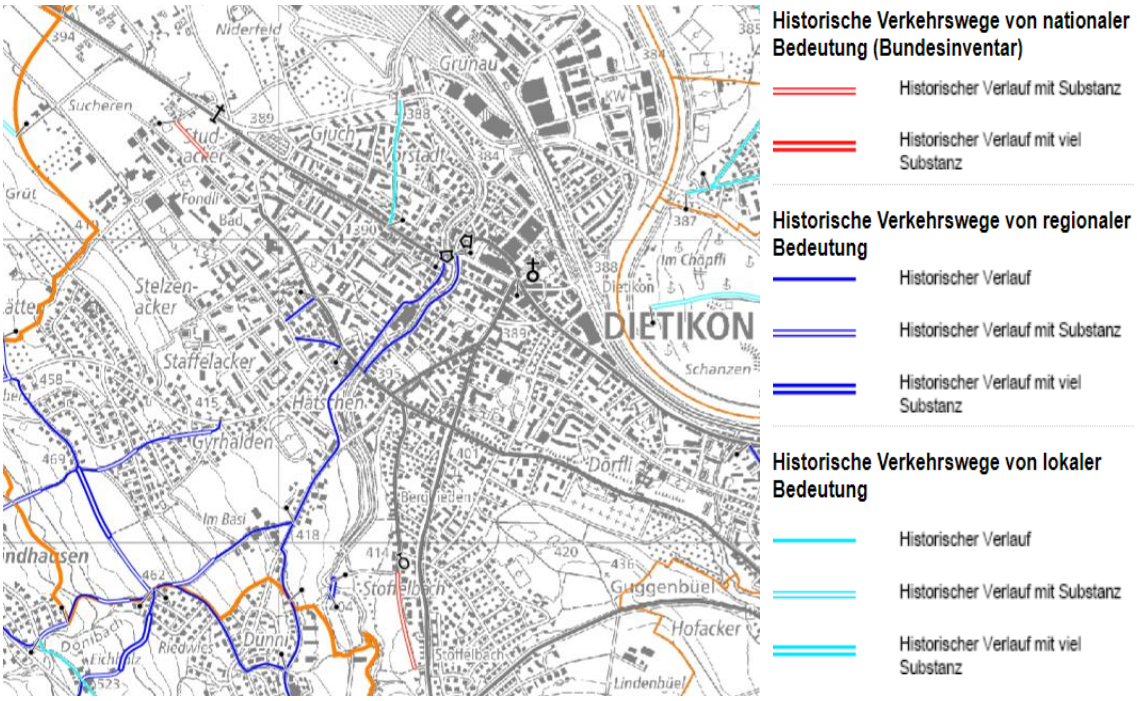

Abbildung 2: IVS-Karte mit den historischen Verkehrswegen. (Quelle: maps.zh.ch)

Wildkarte und Siegfriedkarte (6)
In den Jahren 1870 bis 1926 wurde - anfänglich unter der Leitung von Oberst Hermann Siegfried - der Topographische Atlas der Schweiz veröffentlicht. Es handelt sich um das erste detaillierte Gesamtwerk für die Schweiz im Massstab 1:25'000 für das Mittelland.

Die Reppisch und ihre Wasserkraft war ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der Stadt Dietikon. Heute sind noch der Marmori-Weiher mit seinem Wasserrechtskanal sowie das Absturzbauwerk oberhalb der Reppischhallen vorhanden.

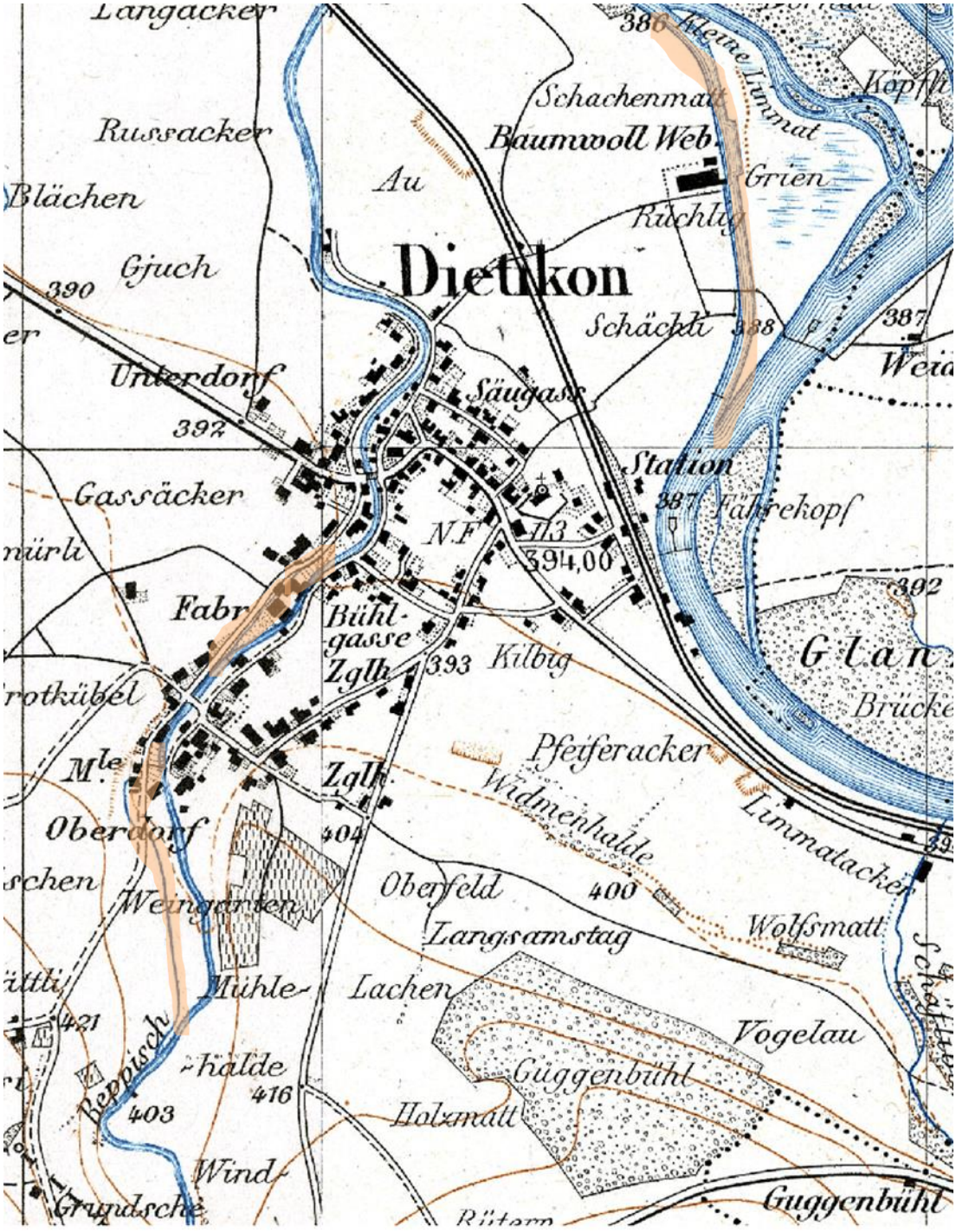

Abbildung 3: Siegfriedkarte 1880 mit Kanälen zur Wasserkraftnutzung (orange unterlegt)

2.3. Kantonale Grundlagen

Fachgutachten Gewässerraum (8)

Für die Reppisch in Dietikon liegt das Fachgutachten «Gewässerraum» des Ingenieurbüros Hunziker, Zarn und Partner vom Juni 2015 vor. In diesem Fachgutachten sind Hydrologie, Hydraulik, flussbauliche und ökologische Kriterien für die Bestimmung des Gewässerraums aus übergeordneter Sicht abgehandelt. In folgender Tabelle sind die relevantesten Resultate zusammengefasst.

Tabelle 1: Zusammenfassung der relevantesten Resultate des Fachgutachtens Reppisch vom Juni 2015 für Dietikon.

Abschnitt Nr.		**1**	**2**
GEWISS-Kilometrierung	[km]	0.0 – 3.2	3.2 – 5.3
Natürliche Gerinneform	[-]	schwach mäandrierend	alternierende Bänke
Natürliche Sohlenbreite	[m]	16	15
Minimaler Gewässerraum	[m]	46	45
Minimalanforderung WBG	[m]	62	61
80 % Erfüllung natürlicher Funktion	[m]	45	42
90 % Erfüllung natürlicher Funktion	[m]	50	52
100 % Erfüllung natürlicher Funktion	[m]	62	61
Energieliniengefälle		6.4	10.4
Rauhigkeitsbeiwert K_{st}	[$m^{1/3}/s$]	23.5	23.5
HQ_{100}	[m^3/s]	115	100
HQ_{300}	[m^3/s]	145	115
HWS-Zulässige Abflusstiefe	[m]	3.4	3.5
HWS-Breite HQ_{100}	[m]	28	28
HWS-Breite HQ_{300}	[m]	33	33
Pendelbandbreite	[m]	80	75

Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

Das kantonale Raumordnungskonzept (ROK) entwirft eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung im Kanton. Es betrachtet den Kanton Zürich zunächst im grösseren Kontext und führt die aus gesamtkantonaler Sicht bedeutsamen Leitlinien für die Raumentwicklung aus. Auf dieser Grundlage werden dann die für die Bewältigung der räumlichen Herausforderungen massgebenden Handlungsräume bezeichnet.

Dietikon gehört zum Handlungsraum Stadtlandschaft Limmattal; dort sollen gemäss ROK attraktive Freiraum- und Erholungsstrukturen, beispielsweise entlang von Gewässern geschaffen werden.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

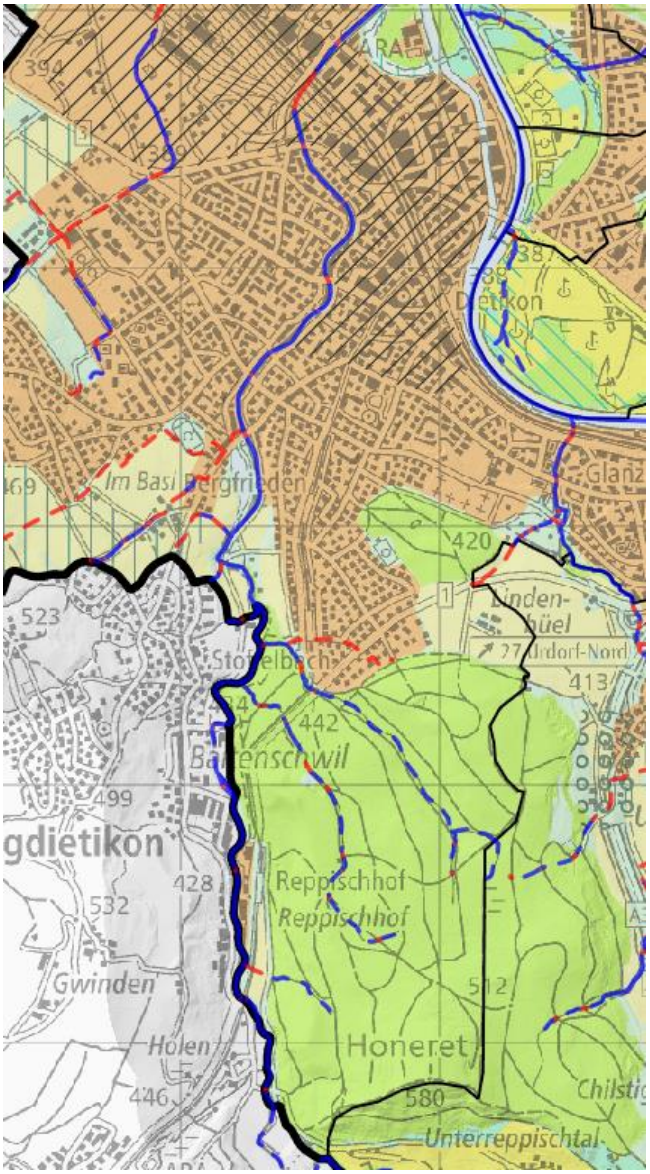

kantonaler Richtplan,

Siedlung / Landschaft:

- Siedlungsgebiet
- Zentrumsgebiet
- Wald
- Gewässer
- Gewässerrevitalisierung
- Fruchtfolgefläche
- Übriges Landwirtschaftsgebiet
- Naturschutzgebiet
- Freihaltegebiet
- Erholungsgebiet

Abbildung 4: Auszug aus dem kantonalen Richtplan, Thema Siedlung / Landschaft; die graue Schraffur markiert das Gebiet des Regionalzentrums (in der Legende als Zentrumsgebiet bezeichnet); (Quelle: www.maps.zh.ch und Bericht zum kantonalen Richtplan)

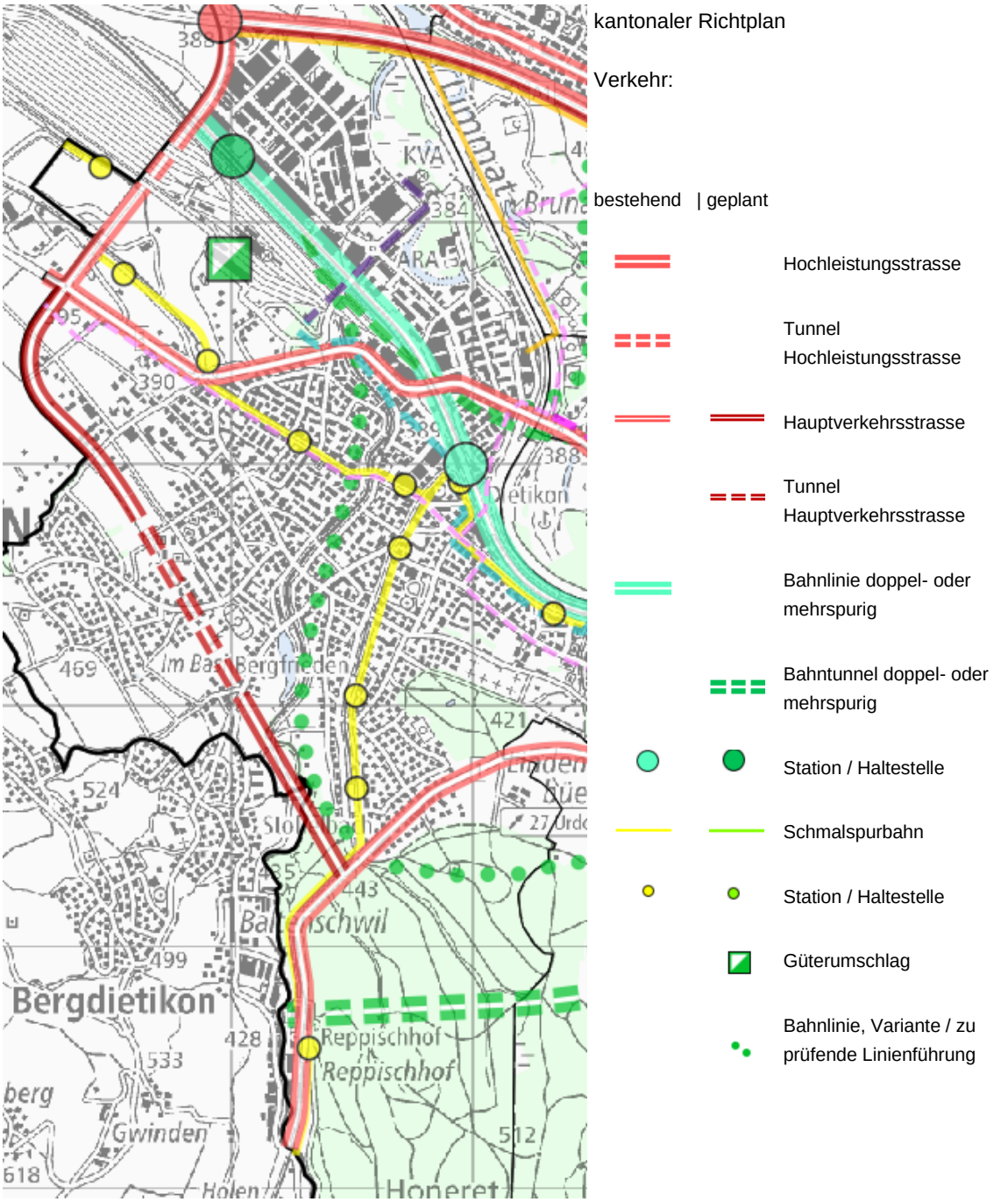

Abbildung 5: Auszug aus dem kantonalen Richtplan, Thema Verkehr (Quelle: www.maps.zh.ch und Bericht zum kantonalen Richtplan)

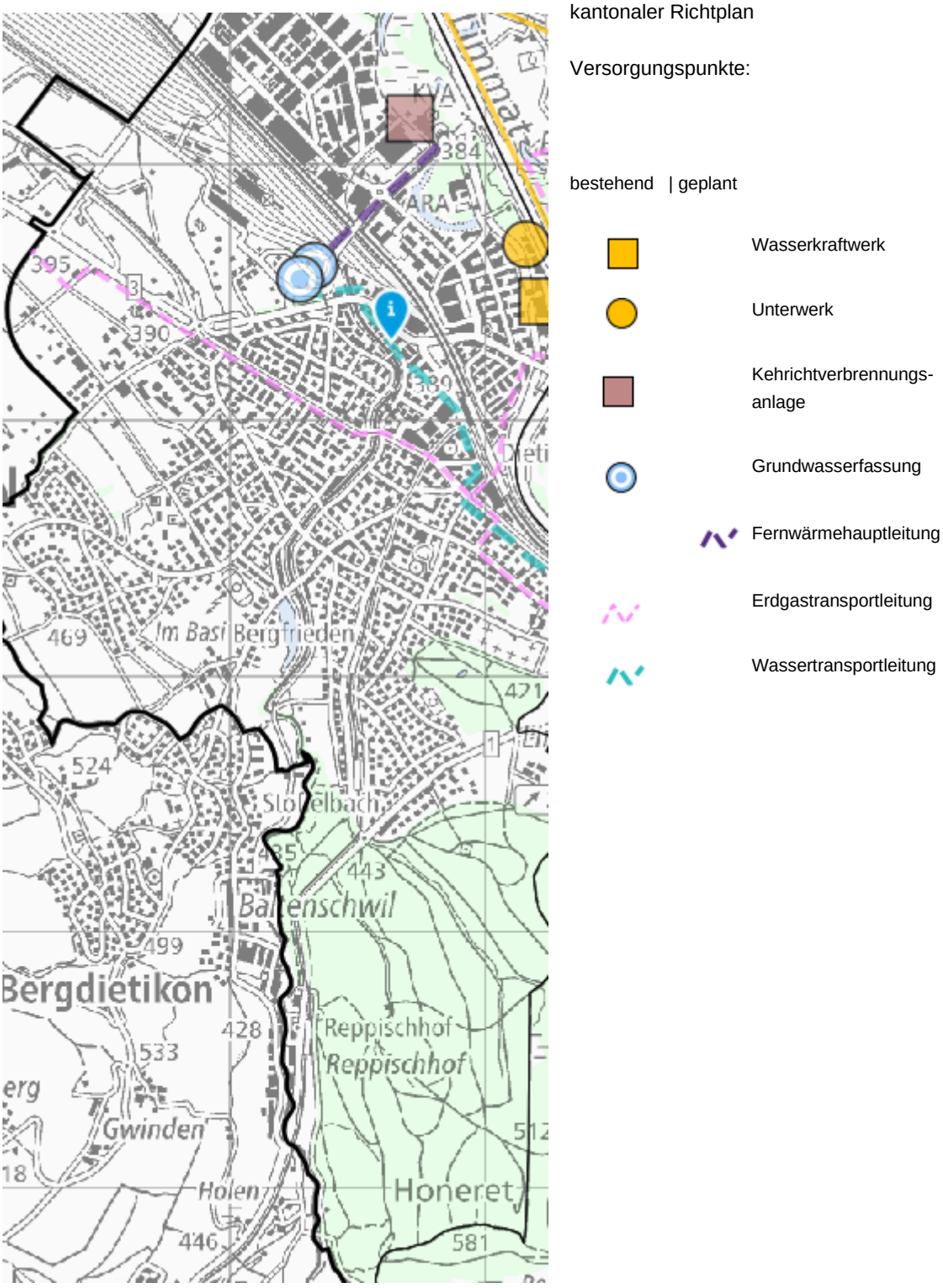

Abbildung 6: Auszug aus dem kantonalen Richtplan, Thema Versorgungspunkte (Quelle: www.maps.zh.ch und Bericht zum kantonalen Richtplan). Im Nahbereich der Reppisch ist eine neue Fernwärmehauptleitung geplant. Zudem verläuft eine Wassertransportleitung entlang der Reppisch.

Zentrumsgebiete (10)
Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eigenen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.
Nach kantonalem Richtplan befindet sich der nördliche Teil des Projektperimeters im Siedlungs- und Zentrumsgebiet. Im Süden, Richtung Bergdietikon, verlässt die Reppisch das Siedlungsgebiet und fliesst durch Landwirtschaftsgebiet. Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Freihaltegebiet (13)
Freihaltegebiete von kantonaler Bedeutung sind Flächen, die grundsätzlich dauernd von Bauten und Anlagen freizuhalten sind, um folgende Funktionen zu erfüllen: Gliederung und Trennung des Siedlungsgebiets, Erhalt unverbauter Geländekammern, Umgebungsschutz für Landschaftsschutzgebiete, Gewässer, Naturschutzgebiete, Ortsbilder und Kulturgüter, wichtige Freihaltefunktion im Naherholungsraum, Aussichtsschutz, Erhalt von kantonal und regional bedeutenden Korridoren zur ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzung.

Die Reppisch grenzt oberhalb des Marmori-Weihers wenige Meter an Freihaltegebiet, siehe Abbildung 4.

Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer) (19)
In den im Richtplan definierten Vorranggebieten fördert der Kanton die Renaturierung von ökologisch und ästhetisch unbefriedigenden Gewässerabschnitten einschliesslich ihrer Ufer. Dabei sind die sich ergebenden Potenziale für Erholungssuchende zu nutzen. Im Richtplan sind die Schwerpunkte der jeweiligen Massnahmen definiert.

Das Gewässersystem der Reppisch gilt gemäss dem kantonalen Richtplan als Vorranggebiet (violette Fläche).

Abbildung 7: Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer (violett). Ausschnitt aus der Abb. 3.2 «Schwerpunkt für die Aufwertung von Gewässern» aus dem kantonalen Richtplan vom 28.10.2019

Fruchtfolgeflächen (20)
Im Kantonalen Richtplan werden unter anderem auch die vorhandenen Fruchtfolgeflächen aufgezeigt. Als massgebende Grundlage wird die GIS Karte «Fruchtfolgeflächen» hinzugezogen, welche die entsprechenden Festlegungen des Kantons konkretisiert.

Von dem Projekt sind teilweise auch Fruchtfolgeflächen betroffen. Für detaillierte Angaben wird auf den Anhang A07 verwiesen.

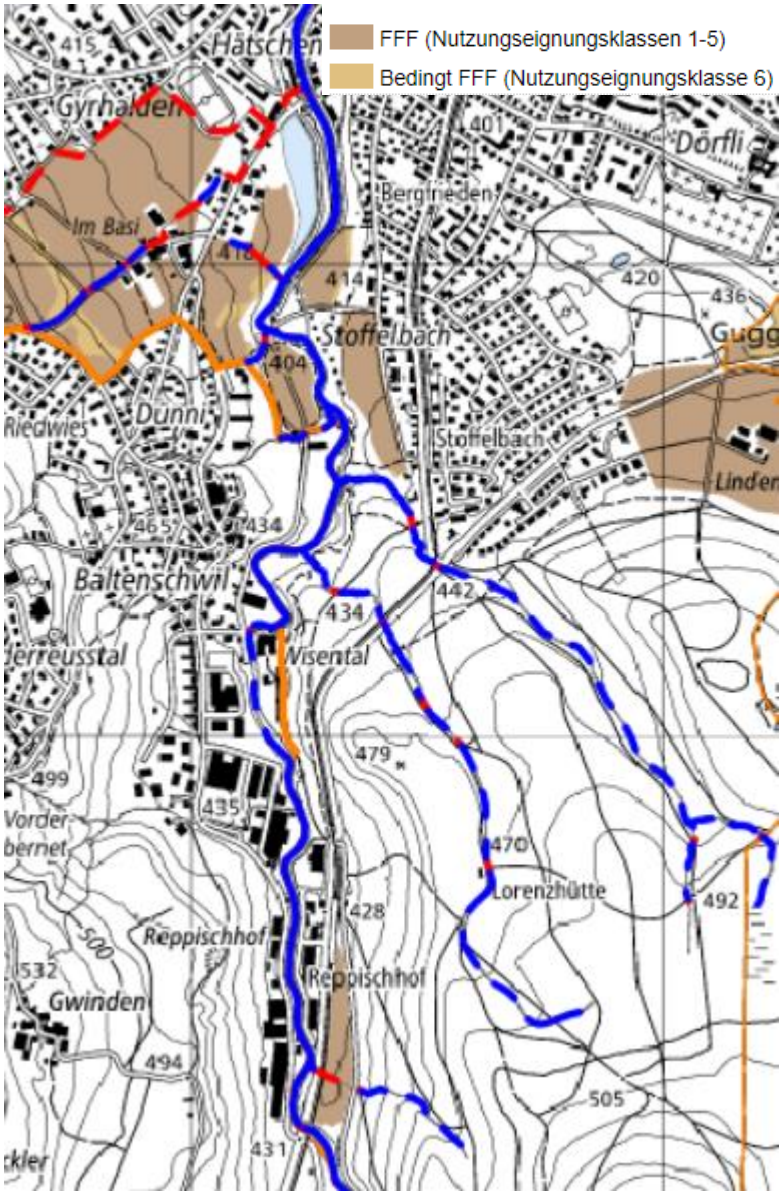

Abbildung 8: Auszug aus der GIS-Karte «Fruchtfolgeflächen» (Quelle: www.maps.zh.ch)

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (22)
Die Planung und Realisierung einer den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenden Infrastruktur bildet eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität. Dabei sind der öffentliche Verkehr, der motorisierte Individualverkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr wesentliche Bestandteile des Gesamtverkehrssystems. Sie sind nicht als konkurrierende Einzelsysteme, sondern als komplementäre Bestandteile zu betrachten; die freie Wahl des Verkehrsmittels muss gewährleistet sein. Die Verkehrsnetze sind im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und im Bewusstsein ihrer ökologischen Folgewirkungen zu erneuern, zu optimieren und zu ergänzen.

Verschiedene Projekte an und nahe der Reppisch sind in Planung. An der Grenze zu Bergdietikon ist ein Tunnel in Planung. Weiter wird eine 2-streifige Strasse oberhalb des Marmori-Weihers sowie eine Bahnlinie «Umfahrungslinie Limmattal–Furttal» mit zu prüfender Linienführung im Nahbereich der Reppisch geplant. Weiter nördlich wurde die Limmattalbahn gebaut (hellgrüne Linie, Abbildung 5).

Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen oder nicht. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte betreffend Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt.

Die Reppisch auf Gemeindegebiet Dietikon verläuft grösstenteils offen mit eigener Parzelle. Nebst einigen Brücken im Zentrumsgebiet ist die Reppisch nur beim Eisenbahndurchlass eingedolt.

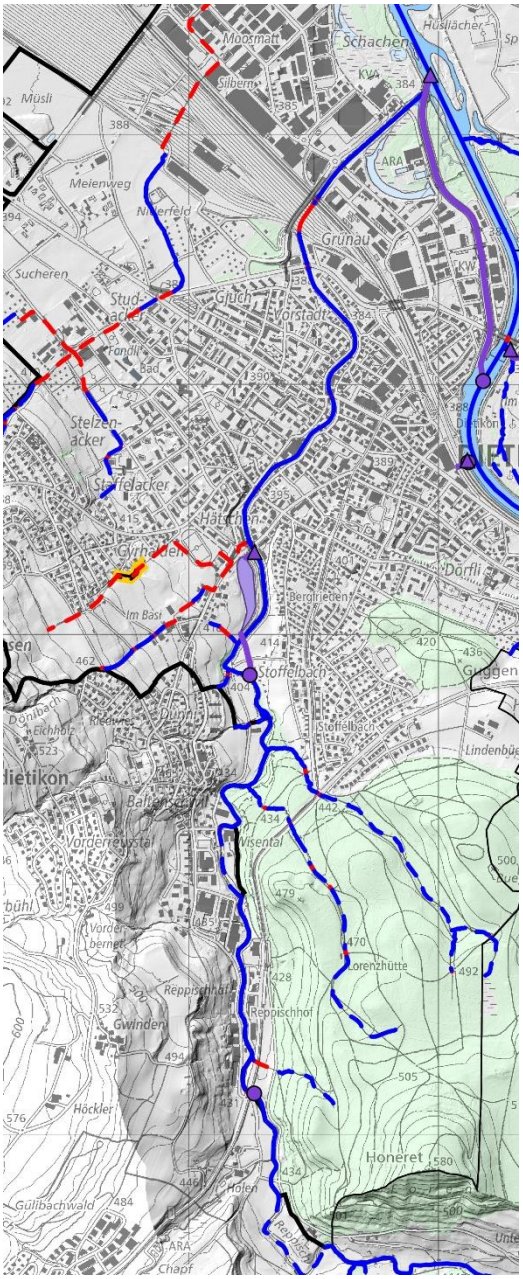

Abbildung 9: Karte der öffentlichen Oberflächengewässer (Quelle: maps.zh.ch)

Ökomorphologie Fliessgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: Natürlich/naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich/naturfremd, eingedolt und Neuerhebungen zwischen 2009 – 2012. Neben der Ökomorphologie sind auch vorhandene Abstürze und Bauwerke erhoben.

Die Reppisch auf Gemeindegebiet Dietikon weist im Siedlungsgebiet eine stark beeinträchtigte bis künstlich/naturfremde Ökomorphologie auf. Im südlichen Abschnitt ist die Ökomorphologie als «wenig bis stark beeinträchtigt» klassifiziert. Der Abschnitt zwischen der Mündung Tobelbach und der Mündung Stoffelbach weist eine natürliche/naturnahe Ökomorphologie auf.

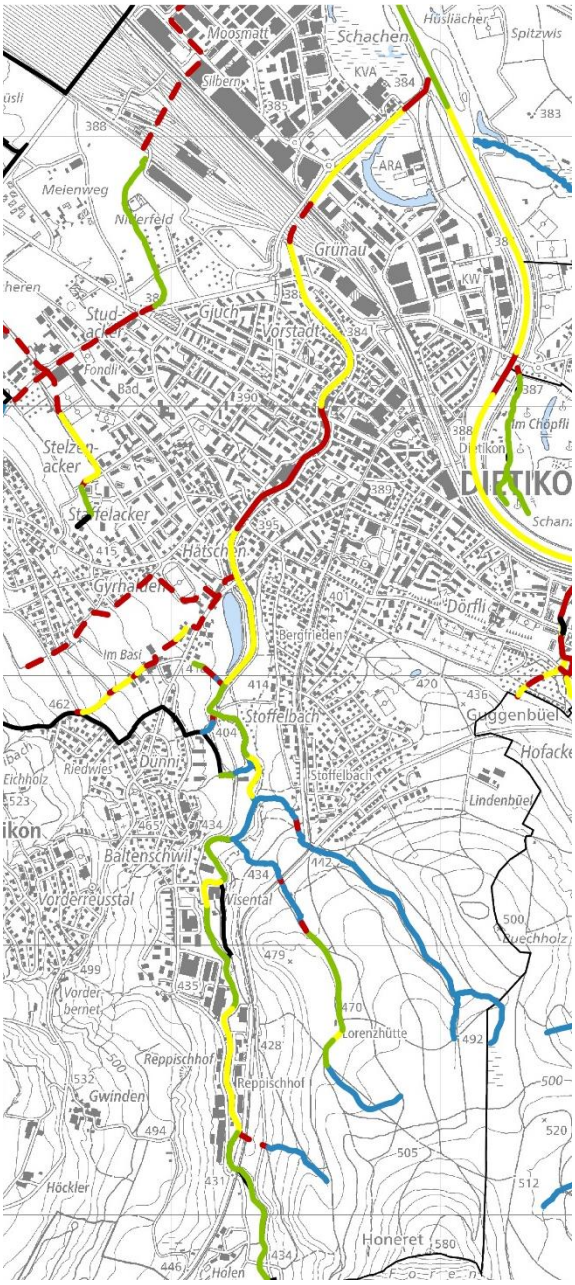

Klassifizierung:

- Natürlich / naturnah
- Wenig beeinträchtigt
- Stark beeinträchtigt
- Künstlich / naturfremd

Abbildung 10: Karte der Gewässer-Ökomorphologie (Quelle: maps.zh.ch)

Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Der gesamte Projektperimeter liegt im Gewässerschutzbereich Au. Zudem liegt die Reppisch im Zentrumsgebiet bis zur Mündung in die Limmat im Gewässerschutzgebiet Ao. Im Bereich Gluch / SBB sind die Grundwasserschutzzonen S1-S3 vorhanden.

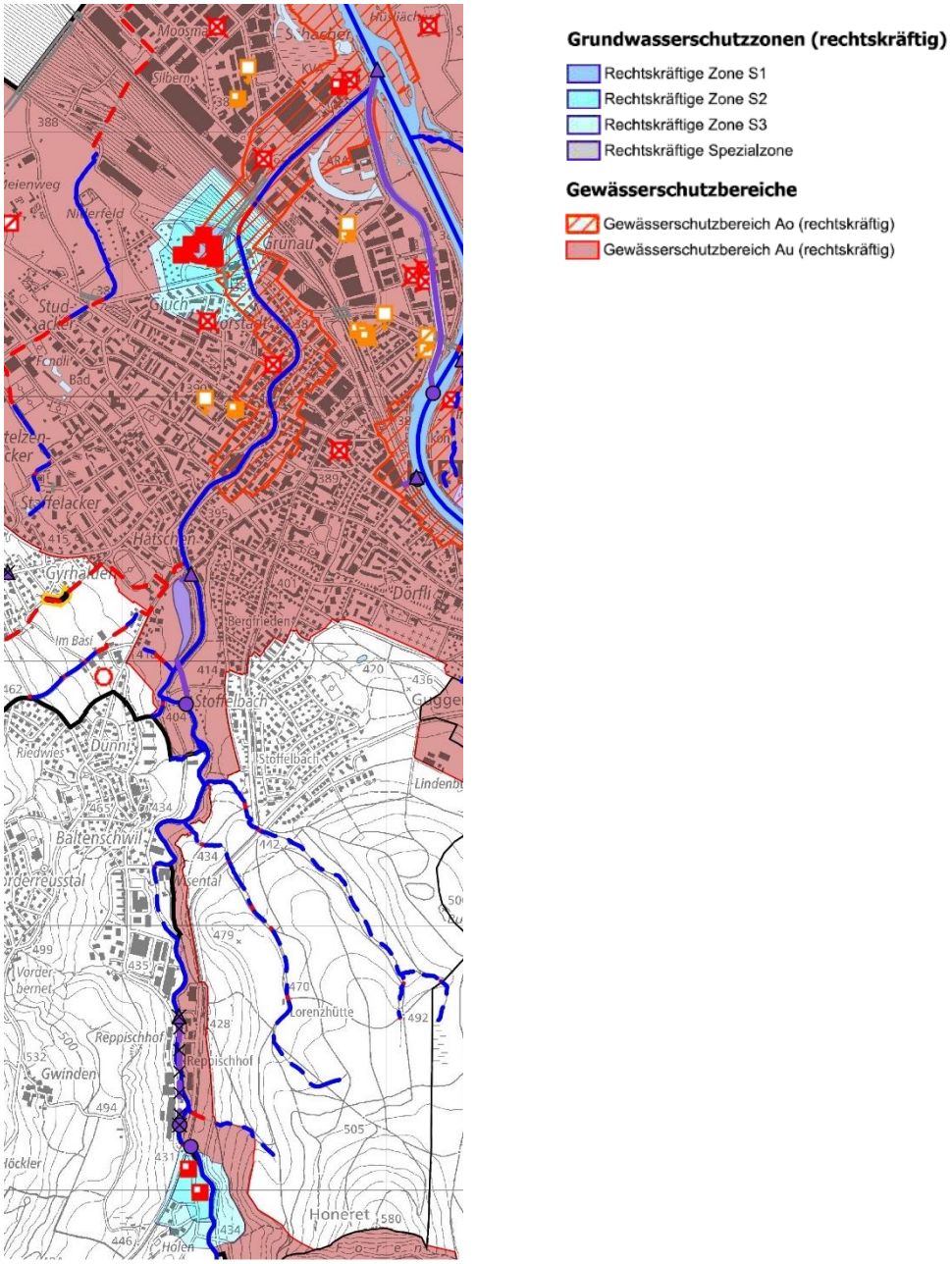

Abbildung 11: Gewässerschutzkarte (Quelle: maps.zh.ch)

Revitalisierungsplanung Fliessgewässer (28)

Der Revitalisierungsplan zeigt das Revitalisierungspotential (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015 - 2035).

Die Reppisch weist fast auf dem ganzen Gemeindegebiet von Dietikon einen mittleren Revitalisierungsnutzen auf. Im Gebiet Reppischhof ist der Revitalisierungsnutzen gering. Von der Einmündung 350 m flussaufwärts ist der Revitalisierungsnutzen gross. Dieser Bereich liegt neben dem Schutzgebiet Schachen und nicht im Bearbeitungsperimeter für die vorliegende Gewässerraumfestlegung. Der einzige Abschnitt mit grossem Revitalisierungsnutzen im Bearbeitungsperimeter liegt in der Grundschen, in der Biegung um das Erholungsgebiet Gaissteg.

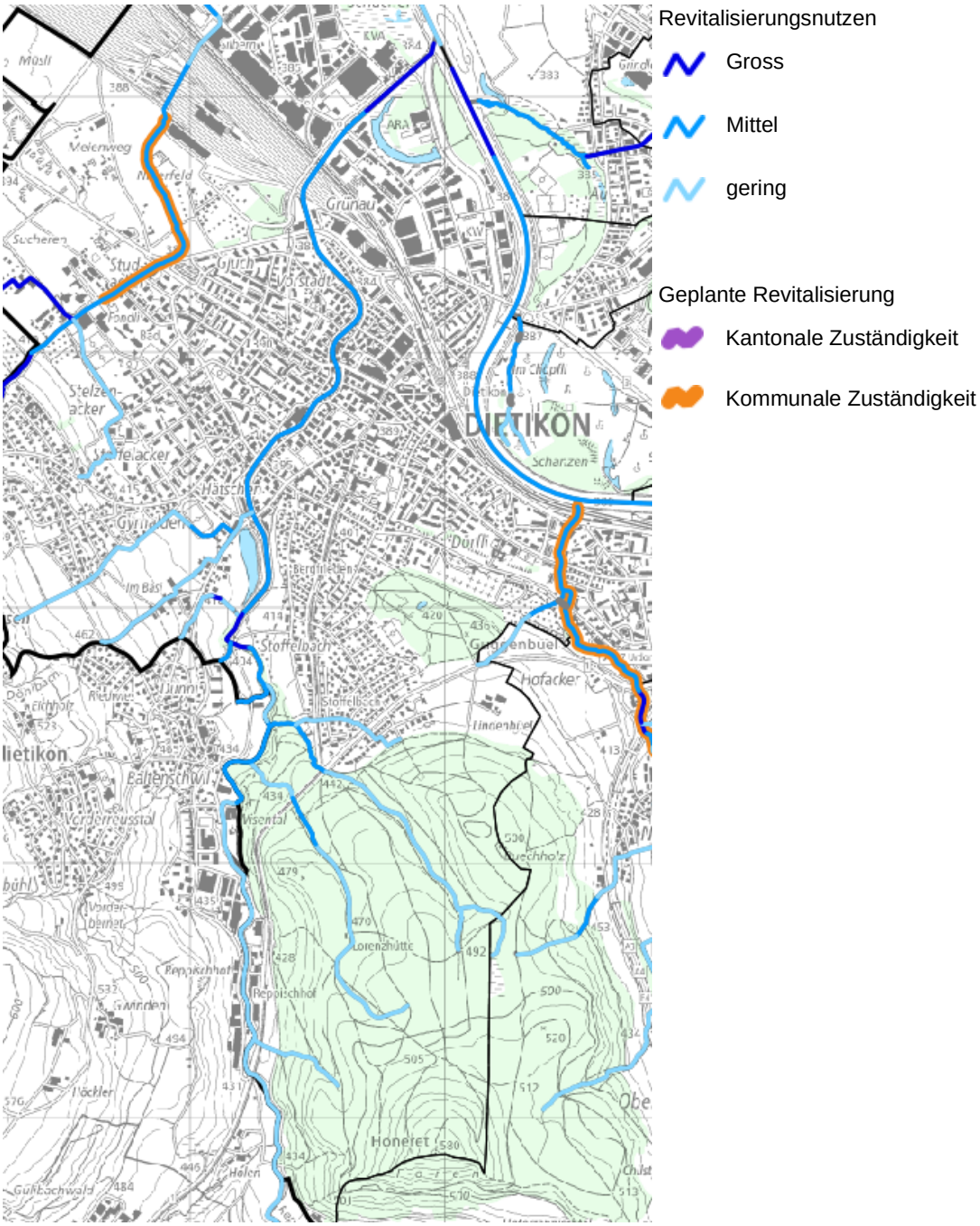

Abbildung 12: Revitalisierungsplan der Fliessgewässer im Kanton Zürich. (Quelle: maps.zh.ch)

Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten 5.20 – 4.84, 4.35 – 4.17, 3.20 – 2.79, 2.79 – 2.36, 2.36 – 1.25 und 0.99 – 0.53 dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (gem. Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich), vgl. Anhang A07.
Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt im Abschnitte 1.25 – 0.99 nicht dem aktuellen oder nicht dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (gem. Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich) vgl. Anhang A07.

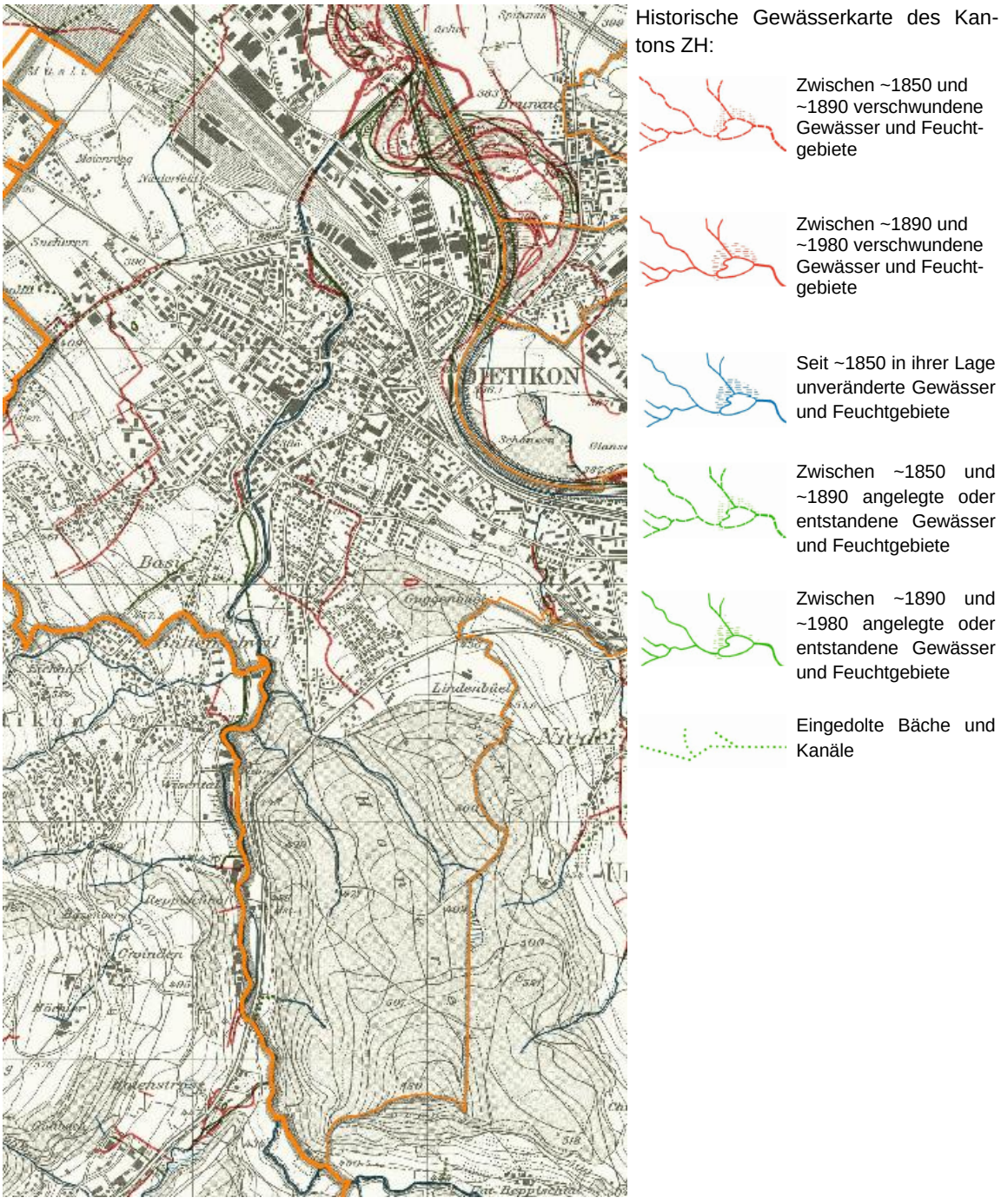

Abbildung 13: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich. (Quelle: maps.zh.ch)

Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermurung/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für die unterschiedlichen jährlichen Hochwasserereignisse gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnekapazität, Verklausung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung).

Die Gefährdungsstufe ist im Siedlungsgebiet vorwiegend als «gering» ausgewiesen. Punktuell sind mittlere und erhebliche Gefährdungsbereiche entlang der Reppisch vorhanden. Der Technische Bericht zur Gefahrenkarte vom 11.11.2022 konkretisiert wie folgt:

Gefährdung:

30-jährliche Ereignisse:

Auf dem Gemeindegebiet von Dietikon sind an der Reppisch bei einem 30-jährlichen Ereignis lediglich im Bereich Grundschen – Gaissteg kleinere Wasseraustritte zu erwarten. Die Dammbalken in der Hochwasserschutzmauer oberhalb der Zentralstrasse sind permanent geschlossen und werden nur kurzzeitig als Zugangsweg für den Gewässerunterhalt geöffnet, weshalb sie in der Gefahrenbeurteilung berücksichtigt wurden.

100-jährliche Ereignisse:

Ab einem 100-jährlichen Ereignis sind im Siedlungsgebiet die Brücken der Oberdorfstrasse sowie der Zentralstrasse in Bezug auf die Durchflusskapazität ungenügend dimensioniert, was zu Wasseraustritten entlang der Oberdorfstrasse, der Oberen Reppischstrasse und im Bereich Zentralstrasse – Kronenplatz – Untere Reppischstrasse führt. Der Fliessweg entlang der Unteren Reppischstrasse kann sich bis in die Unterführung der Ueberlandstrasse unter der Bahnlinie hindurch weiterziehen. Flussaufwärts der Ueberlandstrasse ist das Gerinne der Reppisch für das 100-jährliche Ereignis hydraulisch ungenügend dimensioniert, was zu beidseitigen Ausuferungen im Bereich Vorstadtstrasse – Gjuchstrasse – Austrasse führt. Nördlich der Unterquerung der Bahngeleise ist rechtsseitig mit Ausuferungen in das Industriegebiet Allmendstrasse zu rechnen.

300-jährliche Ereignisse:

Ab einem 300-jährlichen Ereignis nehmen die Überflutungsflächen im Siedlungsgebiet von Dietikon deutlich zu. Es ist mit einem Fliessweg entlang der Oberdorfstrasse bis zum Zentralschulhaus und weiter bis auf die Zürcherstrasse zu rechnen. Gerinnenah ist auf der Oberdorfstrasse mit mittleren Prozessintensitäten zu rechnen. Die Überflutungsflächen zwischen Zentralstrasse und Ueberlandstrasse nehmen ebenfalls deutlich zu und in der Unterführung der Ueberlandstrasse unter der Bahnlinie werden hohe Prozessintensitäten erreicht. Da die Retentionskapazität der Unterführung nicht ausreicht, ist auch mit einem Weiterfliessen des Wassers in das Quartier Schachenmattstrasse – Schächlistrasse östlich der Bahngeleise zu rechnen. Aufgrund der bestehenden Lärmschutzwände kann das Wasser nicht über die Bahngeleise weiter in angrenzende Quartiere gelangen.

Westlich der Reppisch im Bereich der Stadt Dietikon kann ab einem 300-jährlichen Ereignis ein Überströmen der Ueberlandstrasse und ein Weiterfliessen in Richtung Niederfeld – Grabacher nicht ausgeschlossen werden. In der neuen Unterführung der Ueberlandstrasse in der Verzweigung Bunkerknoten (Ueberlandstrasse – Badenerstrasse) können lokal starke Prozessintensitäten auftreten.

Im Gebiet Reppischhof ist ab einem 300-jährlichen Ereignis mit einem Überströmen der Hochwasserschutzmauern und folglich einer Überflutung des Industrieareals zu rechnen.

Bei einem Extremereignis kann ausgehend vom Oberdorf ein Grossteil des Siedlungsgebietes von Dietikon betroffen sein.

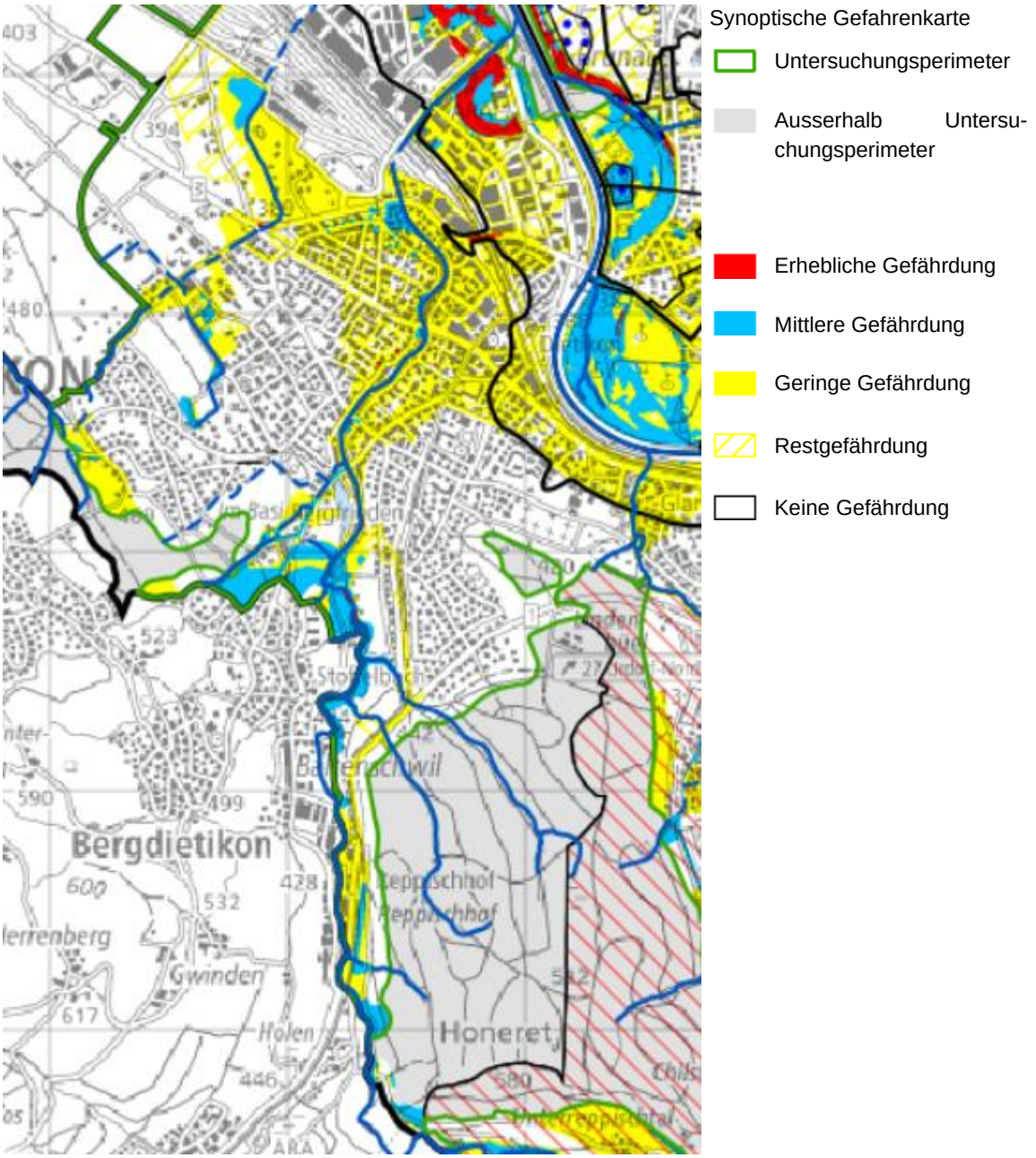

Abbildung 14: Gefahrenkarte Naturgefahren Dietikon 2023 (Quelle: www.maps.zh.ch)

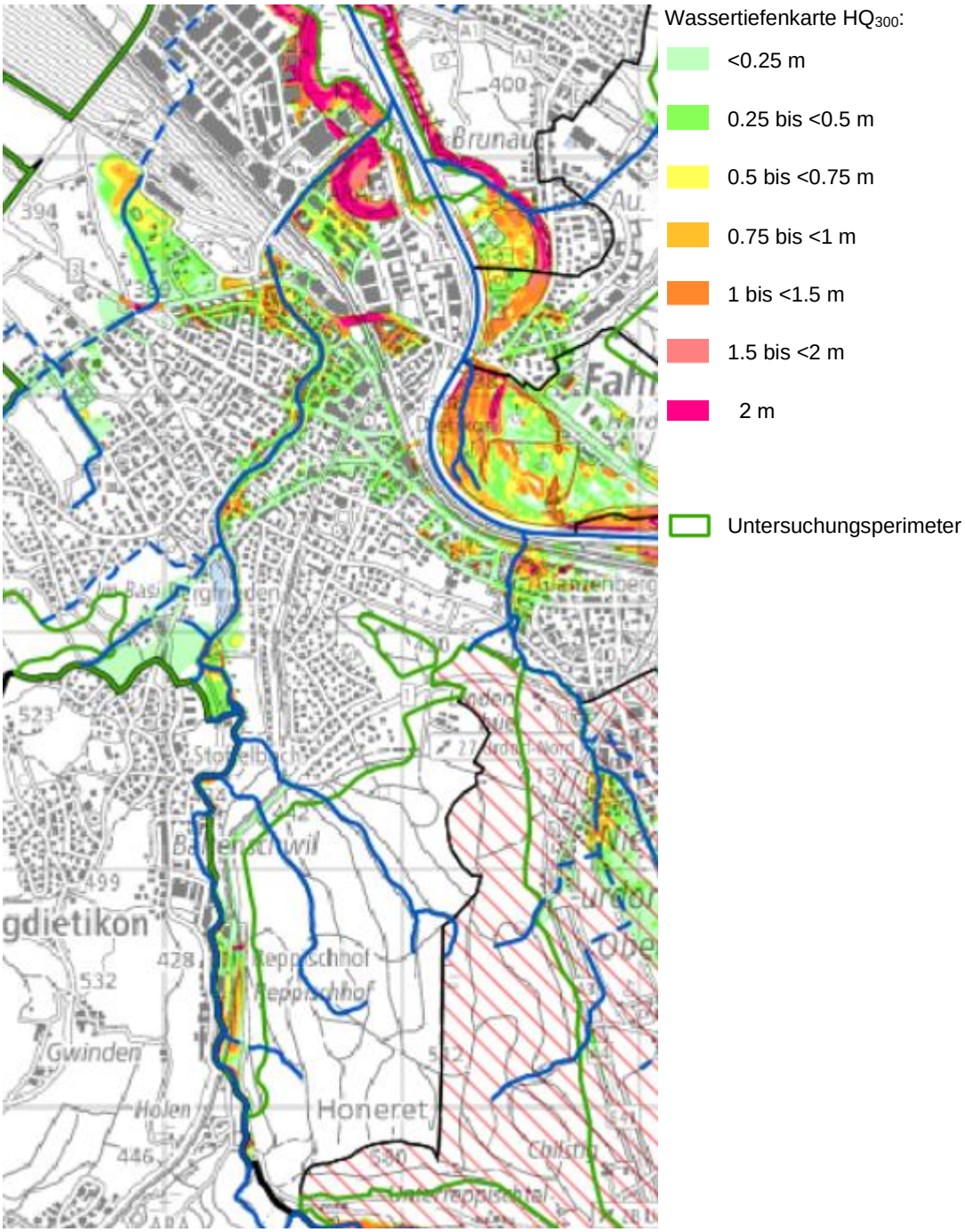

Abbildung 15: Wassertiefenkarte HQ_{300} aus der Gefahrenkarte (Quelle: www.maps.zh.ch)

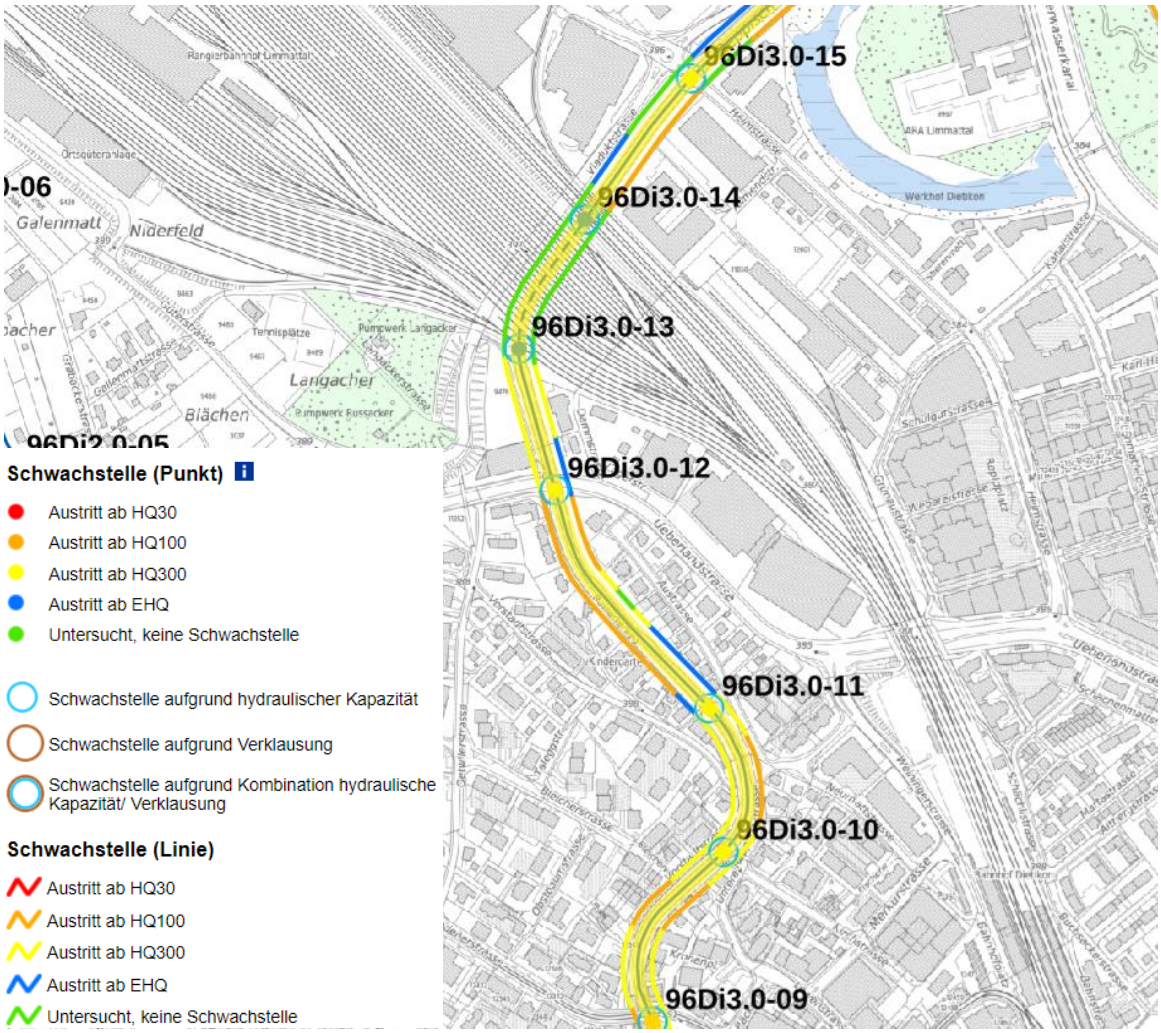

Abbildung 16: Schwachstellenkarte der Gemeinde Dietikon im Siedlungsgebiet Nord (Quelle: www.maps.zh.ch).

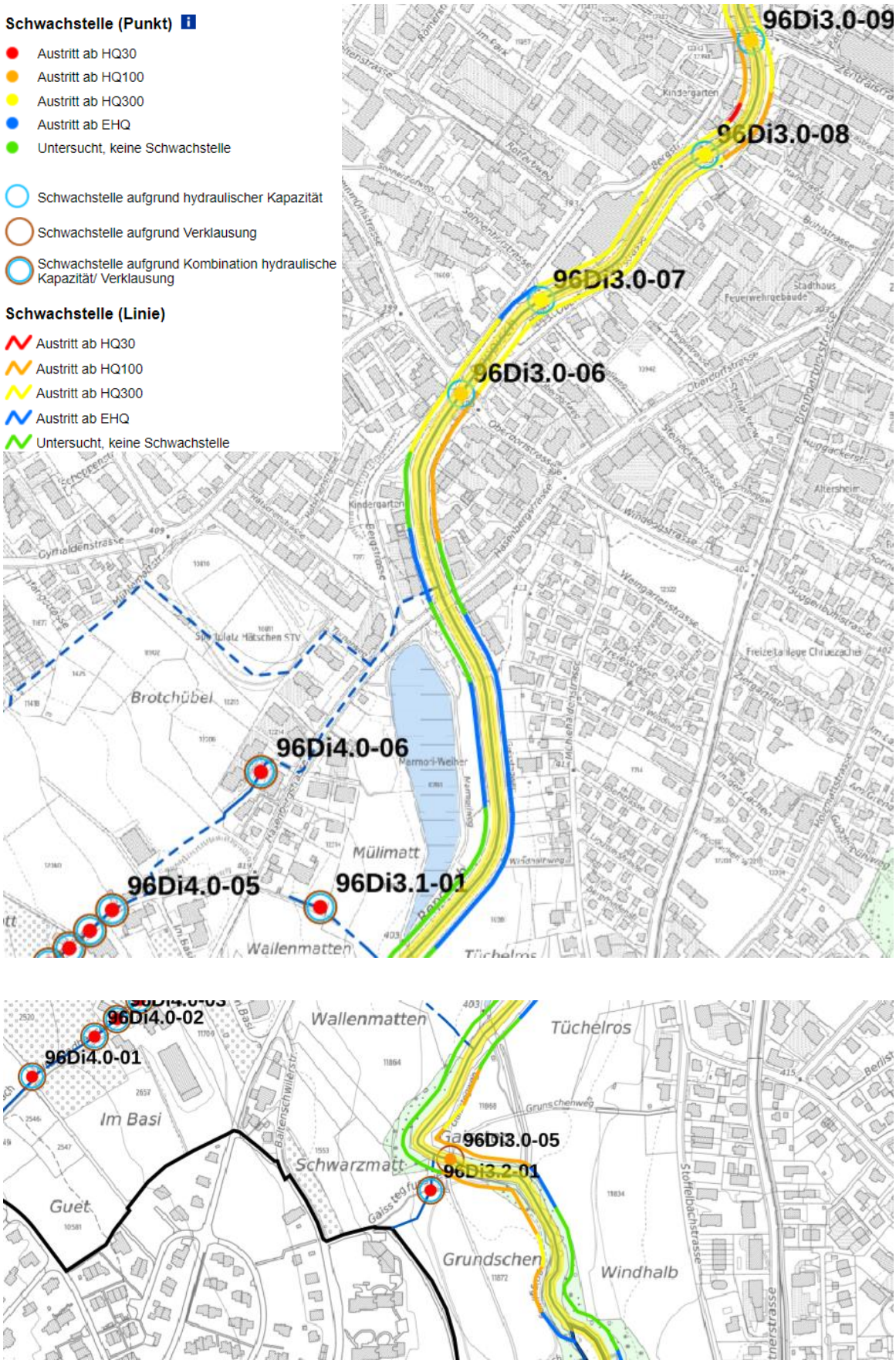

Abbildung 17: Schwachstellenkarte der Gemeinde Dietikon im Siedlungsgebiet Nord (Quelle: www.maps.zh.ch).

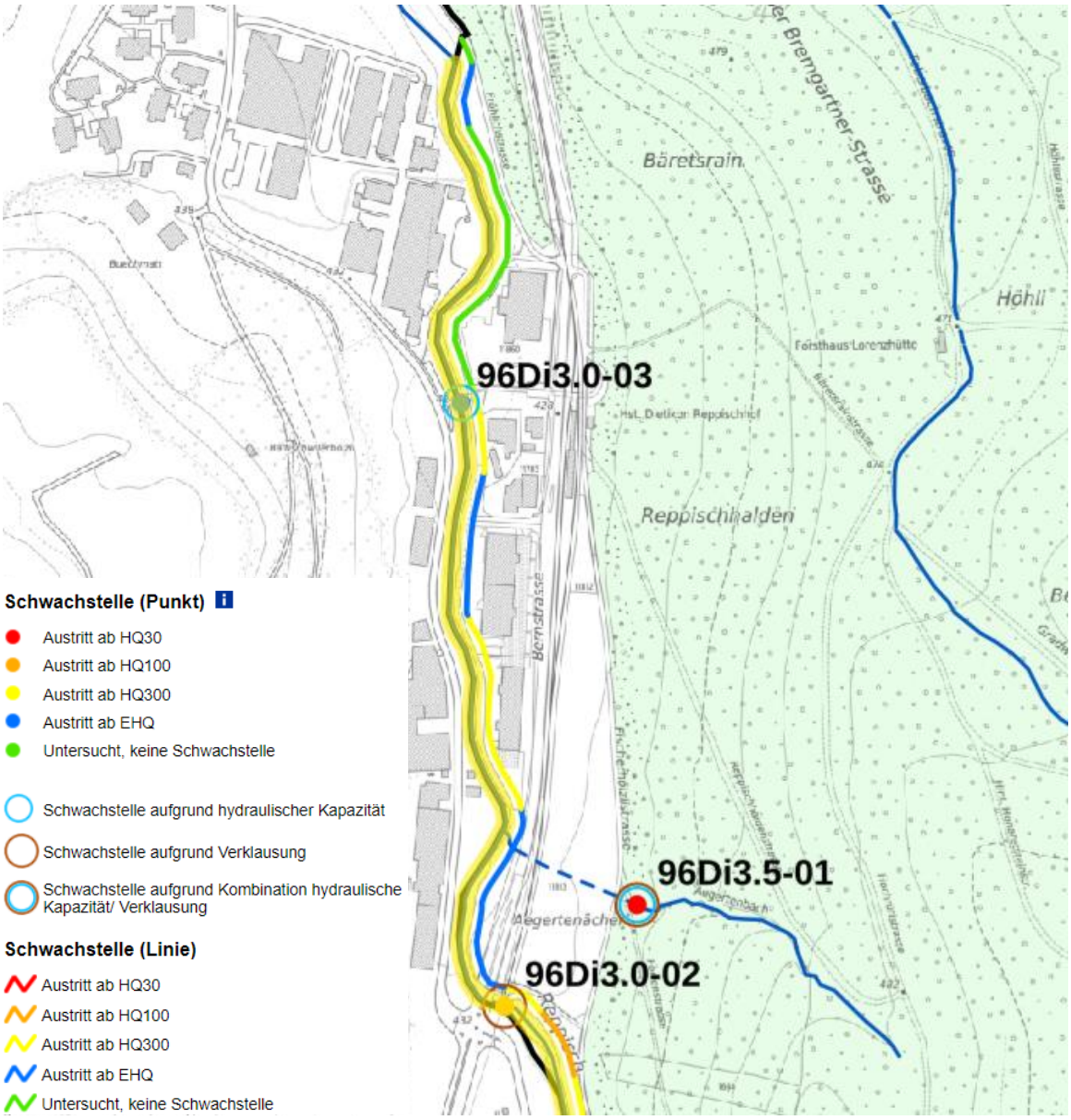

Abbildung 18: Schwachstellenkarte der Gemeinde Dietikon im Bereich Reppischhof (Quelle: www.maps.zh.ch).

Durch die erfolgte Überarbeiteung der Gefahrenkarte (2020 – 2022) ergeben sich bei einem HQ_{100} leichte Differenzen in den Hochwasserabflüsse im Vergleich mit dem Fachgutachten zum Gewässerraum (2015). In der vorliegenden Gewässerraumausscheidung wird jedoch das HQ_{300} als Bemessunghochwasser definiert, siehe Kapitel 5.1. Die Hochwasserabflüsse HQ_{300} der 2022 veröffentlichten Gefahrenkarte sind im Bereich Reppischhof mit 130 m^3/s und bei der Mündung in die Limmat mit 145 m^3/s gleich gross, wie die im Fachgutachten verwendeten Abflüsse.

Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)

- Geländeanhebung oberhalb der Brücke Oberdorf-Str., rechtsseitig
- Dammerhöhung Brücke Oberdorf-Str. bis Brücke Sonnenhofstr. beidseitig
- Erhöhung Brücke Oberdorf-Str. bis Brücke Sonnenhofstr. beidseitig
- Dammerhöhung rechts unterhalb der Unterführung SBB bis Brücke Heimstrasse
- Mobiler Objektschutz für Unterführung Überlandstrasse
- Unterhaltsbaggerungen ober- und unterhalb Unterführung SBB-Areal

Risikokarte (Hochwasser) (32)

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffene Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

Die Risikokarte weist an der Reppisch bei der Hasenbergstrasse, Steinmürlistrasse und an der Badenerstrasse grosse Risiken aus. Weitere grosse Risiken bestehen an den Fliesswegen des ausgetretenen Wassers entlang der Zentralstrasse bzw. der Heimstrasse. Für die anderen Teile des Stadtzentrums in der Ebene ist die mittlere oder kleine Risikoklasse ausgewiesen.

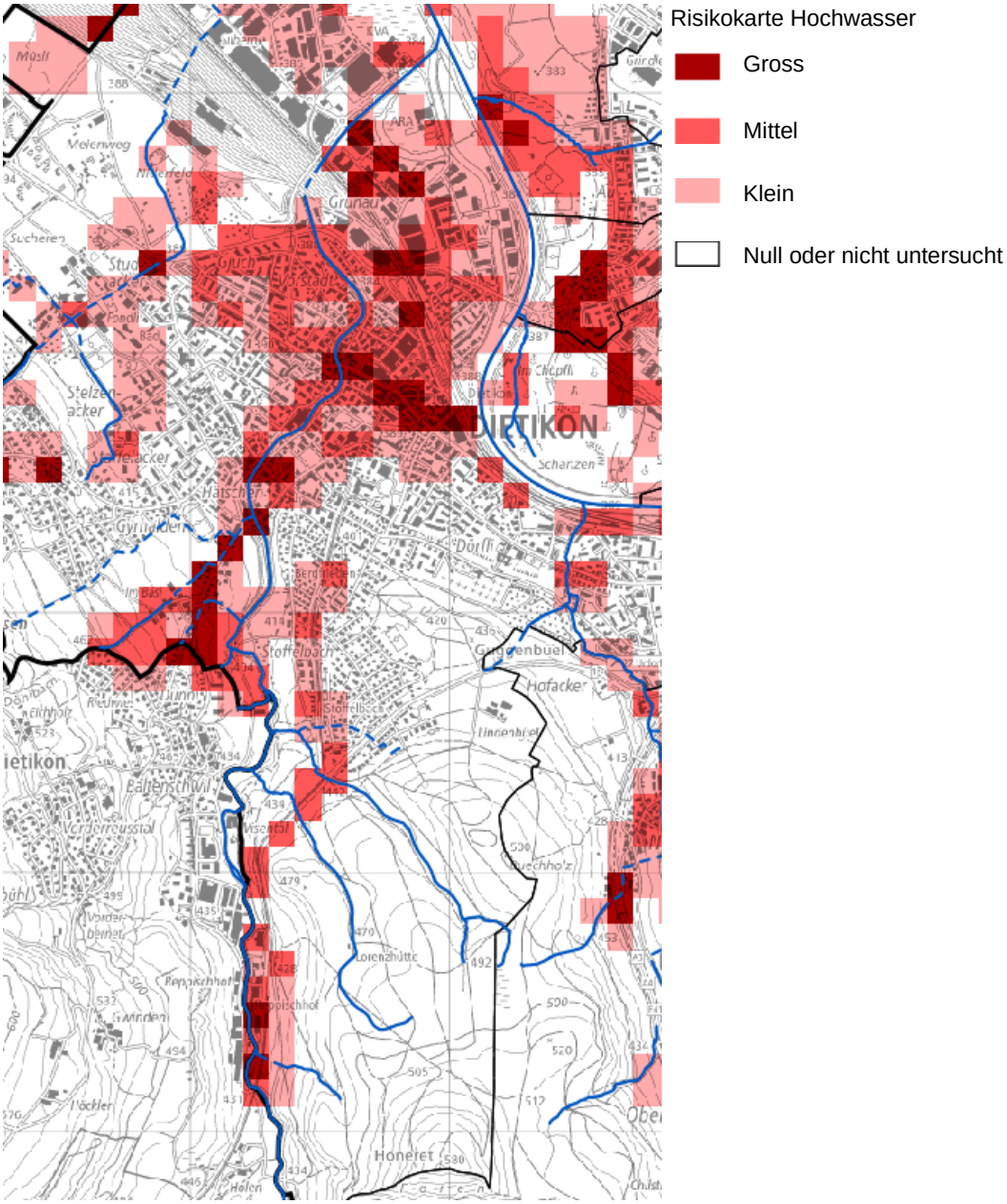

Abbildung 19: Risikokarte Hochwasser. (Quelle: maps.zh.ch)

Hochwasserschutzprojekte (33)

Der Kanton lässt für die Reppisch derzeit ein Ausbauprojekt erarbeiten, das den Hochwasserschutz, den Städtebau, die Erholungsnutzung, die Ökologie und den Verkehr berücksichtigt. Dieses Projekt befindet sich erst in einer frühen Planungsphase. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt ist, gelten restriktivere Übergangsbestimmungen. Deshalb wird der Gewässerraum im vorliegenden vereinfachten Verfahren vorgezogen und zeitnah festgelegt. Dies bietet den Betroffenen Planungssicherheit und eine Erleichterung, da die restriktiven Übergangsbestimmungen zeitnah abgelöst werden können.

Bei Bedarf sind punktuelle Anpassungen am Gewässerraum zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Wasserbauprojekts (im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten) möglich.

Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

Wer im Kanton Zürich die Wasserkraft von Bächen und Flüssen nutzen, Wasser aus einem öffentlichen Gewässer entnehmen oder ein Gewässer aufstauen will, braucht dafür eine wasserrechtliche Konzession oder Bewilligung, sowohl für neue Anlagen als auch für Änderungen an bereits konzessionierten Anlagen.

Die konzessionierten Wasserrechte wurden ab 1997 mit den öffentlichen Oberflächengewässern im GIS erfasst und werden seit 1998 vom AWEL, Abt. Wasserbau, als eigener Datensatz in Abstimmung zu den öffentlichen Oberflächengewässern nachgeführt.

Im Projektperimeter liegen der Marmori-Weiher und Zulaufkanal (WR n0131), siehe Anhang A06.

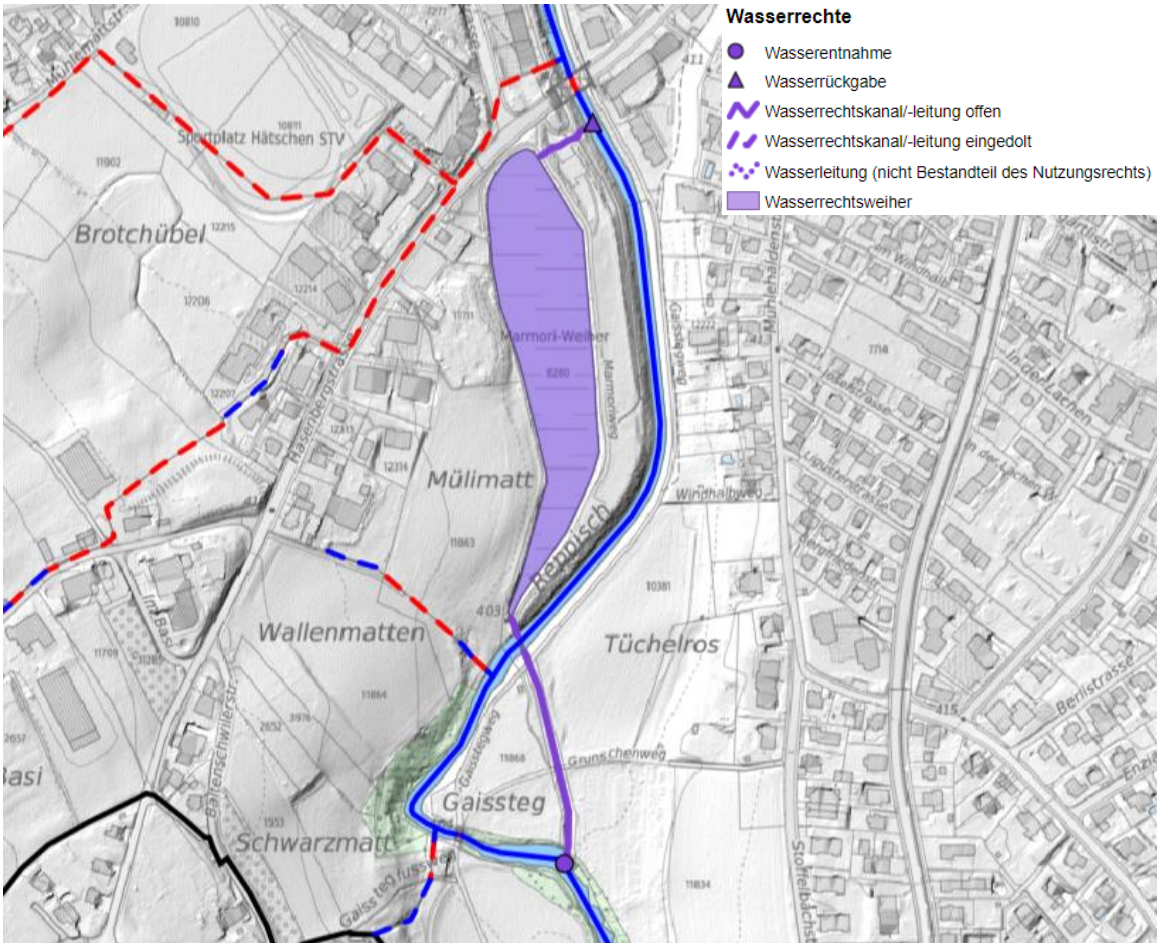

Abbildung 20: Marmoriweiher und Zulaufkanal (WR n0131). (Quelle: maps.zh.ch)

Baulinien (37)

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sind unter dem Thema «Raumplanung» bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).
Gewässerbaulinien sichern geplante Gewässerausbauten und -revitalisierungen. Sie halten den dafür erforderlichen Raum frei.

Im Siedlungsgebiet sind diverse (Verkehrs-) Baulinien vorhanden. Gewässerbaulinien sind jedoch keine vorhanden.

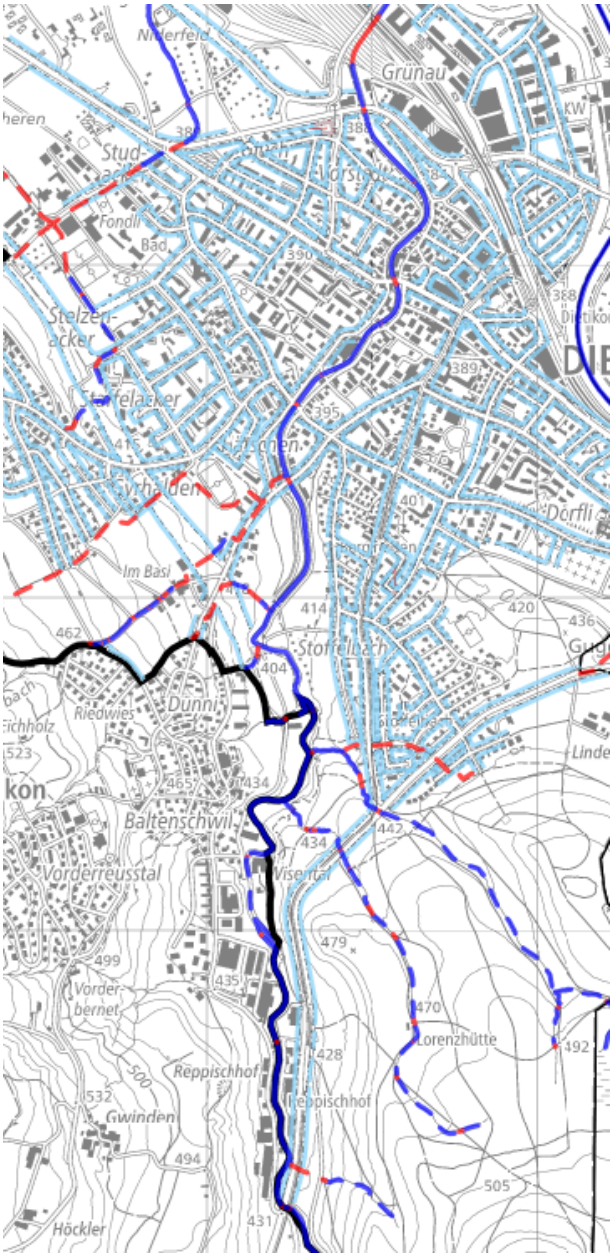

Abbildung 21: Rechtskräftige Baulinien aus dem ÖREB. (Quelle: maps.zh.ch)

Fuss- und Wanderwege (39)

Die Karte «Wanderwege» stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt, und dienen der Verkehrsplanung.

Zwischen Reppischhof und nördlich des Siedlungsgebiets verläuft durchgehend ein Wanderweg entlang der Reppisch.

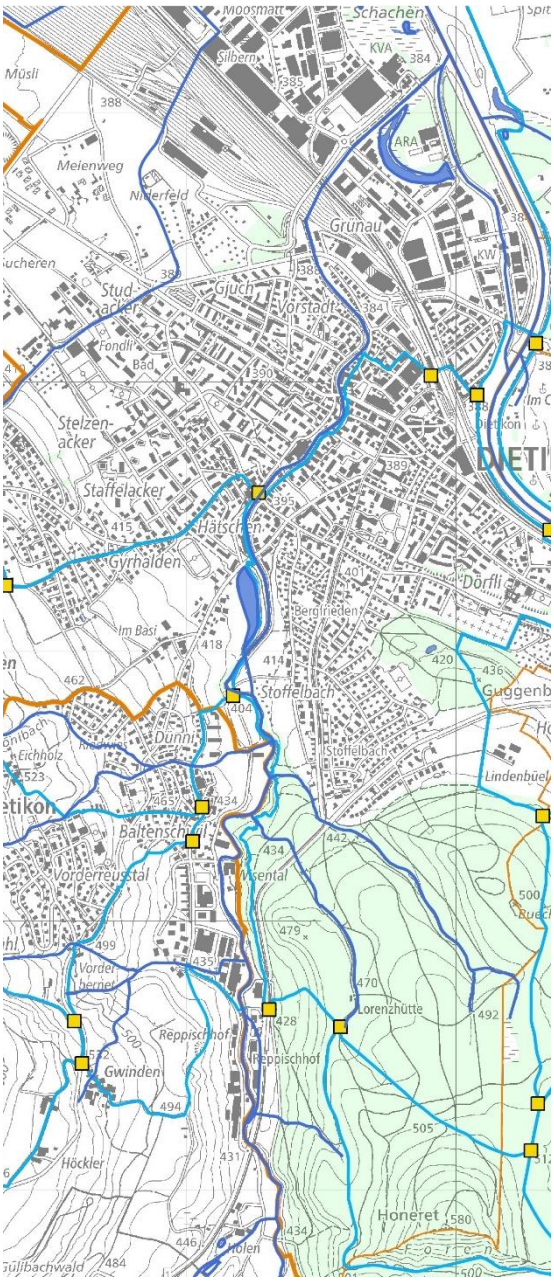

Wanderweg bestehend

Kantonale Grundstücke (40) und kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)

Im Projektperimeter sind kantonale Grundstücke sowie Staatsstrassengrundstücke von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Die Objekte Kat.-Nr. 11624, Kat-Nr. 726 sowie der Fussgängersteg beim sog. Färberhüsli (Vers. Nr. 00256; Obere Reppischstrasse 16) liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums respektive werden von dem geplanten Gewässerraum durchfahren. Die Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der Inventarobjekte ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ein Schutzobjekt zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.
Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In den Abschnitten 2.36 - 1.25 und 1.25 - 0.99 der Gewässerraumfestlegung ist die Archäologische Zone 5.0 betroffen. Die Archäologische Zone 5.0 (Abschnitte 2.36 - 1.25 und 1.25 - 0.99) ist nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

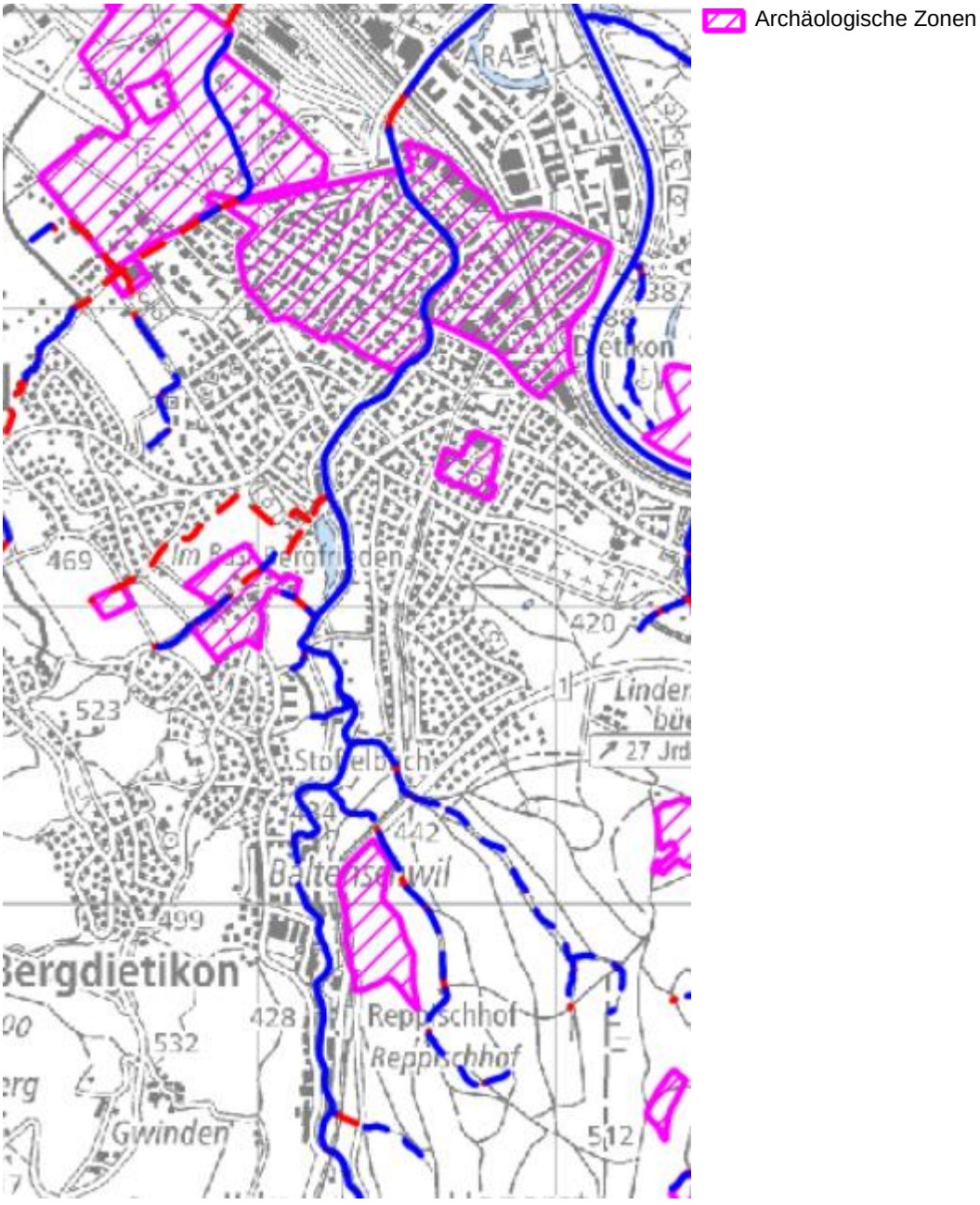

Abbildung 22: Archäologische Zonen (Quelle: maps.zh.ch).

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.
Zielsetzung des KOBI ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.
«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) nicht tangiert.

Waldareale (AV-Daten) (45)

Das Waldareal umfasst grössere bestockte Flächen innerhalb der Kantonsgrenzen. Diese werden von den Gemeindegrenzen unterteilt. Kleinere unbestockte Flächen (< 800 m^2) innerhalb des Waldes, sowie Bäche und Waldwege gehören ebenfalls zum Waldareal. Einzelne Bestockungen < 800 m^2 (sog. Feldgehölze) sind nicht im Waldareal enthalten.
Der Wald im Kanton Zürich ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten (vgl. Art. 1 WaG). Im Einklang mit der Waldgesetzgebung sind auch im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen, keine Dünger und Pflanzenschutzmittel und kein Bodenumbruch erlaubt. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal nicht zulässig).

Das Waldareal ist im südlichen Bereich der Reppisch vom Gewässerraum betroffen.

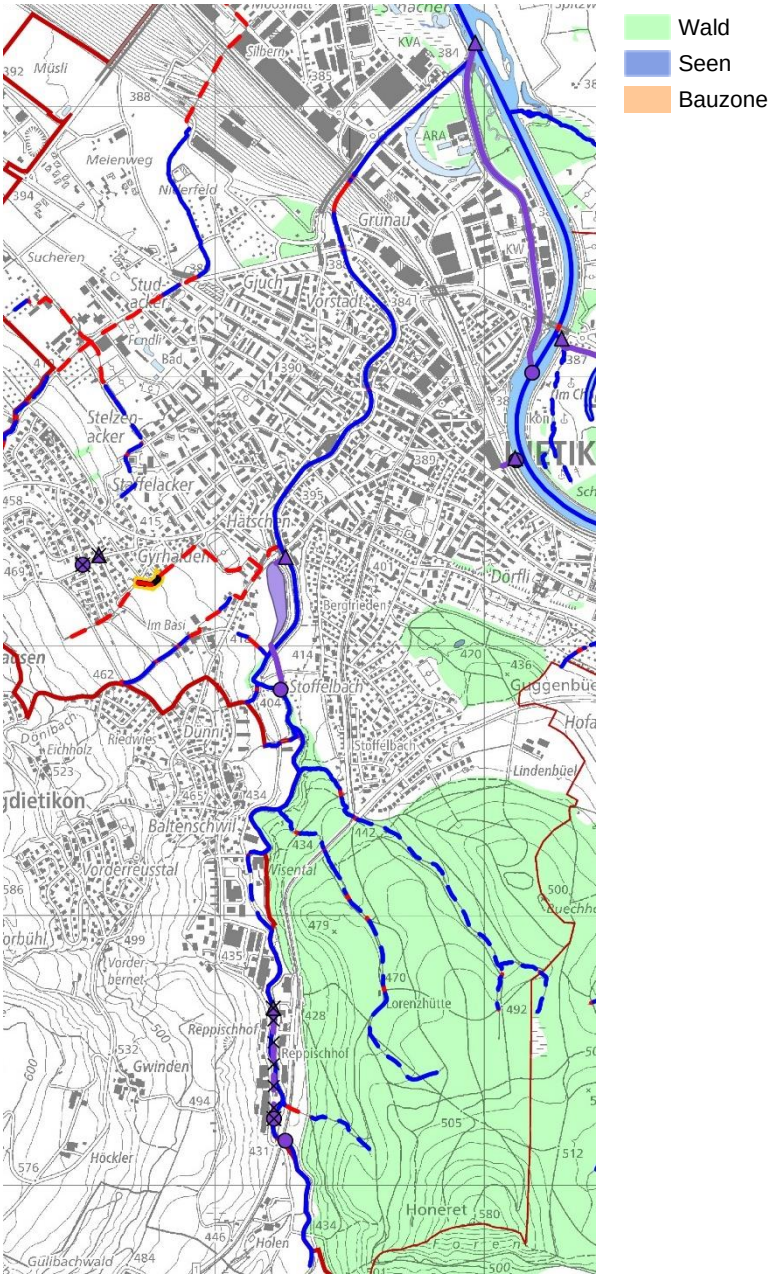

Abbildung 23: Waldareal aus der Karte «Amtliche Vermessung». (Quelle: maps.zh.ch)

Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der WEP ist behördenverbindlich und wird über die Ausführungsplanung (Betriebspläne, Verträge, usw.) umgesetzt. Die Ausführungsplanung ist für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verbindlich. Die Vorgaben des aktuellen kantonalen Richtplanes sind berücksichtigt.

In den Bereichen Grundschen und Windhalb (km 3.2 – 2.8) kommen «häufig begangene Wälder» im Gewässerraum zu liegen. Im Abschnitt 4.35 bis 4.17 grenzt der Gewässerraum an «Wald entlang Kantonsstrassen und Autobahnen», im Abschnitt 5.2 bis 4.84 entlang «häufig begangene Wälder» mit dem Status «Eichenförderung» und der Nutzung für die «Holzproduktion».

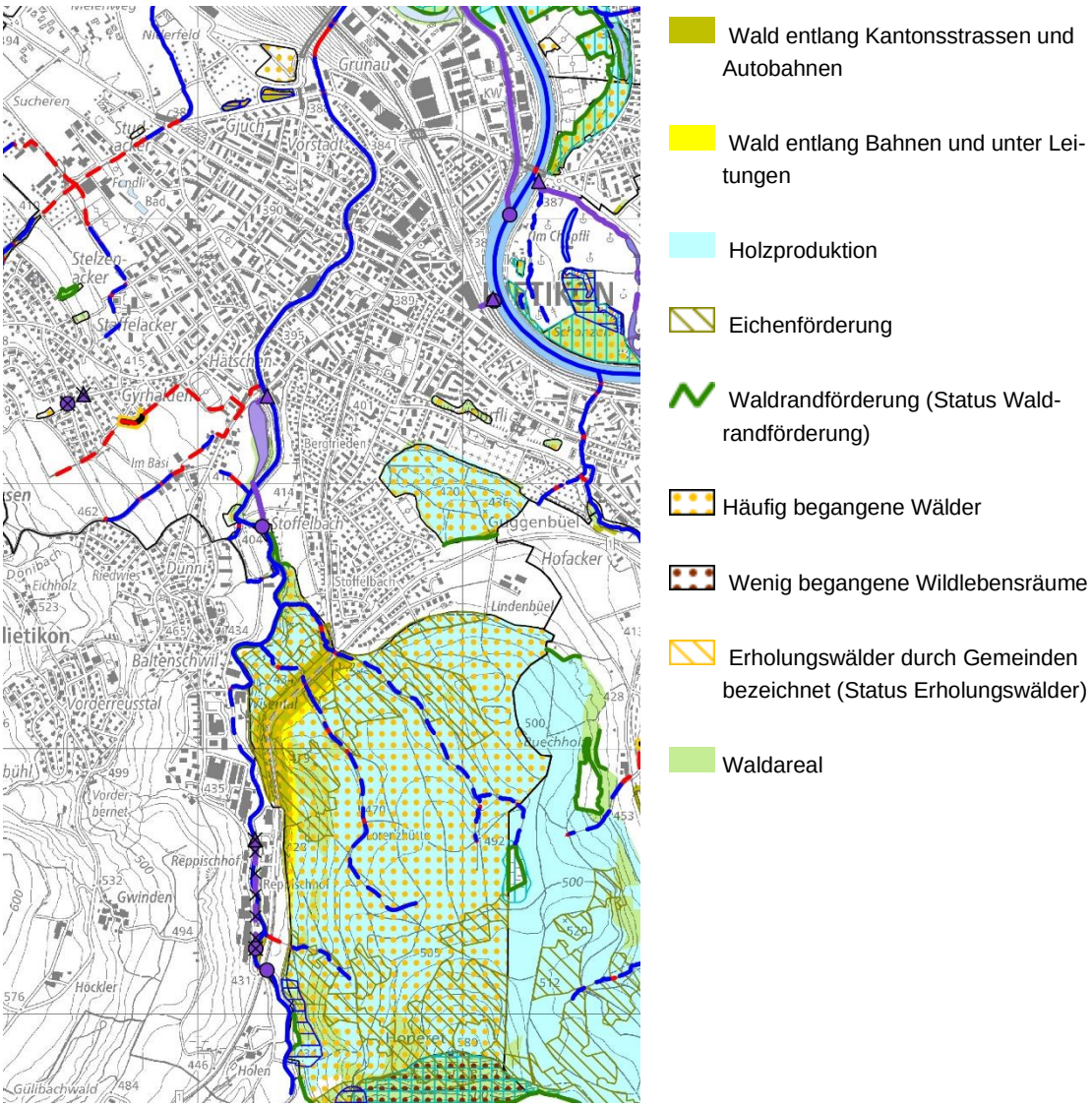

Abbildung 24: Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: Besondere Ziele. (Quelle: maps.zh.ch)

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Die Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» umfasst alle zum aktuellen Zeitpunkt georeferenzierten landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum lediglich extensiv bewirtschaftet werden und es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Mithilfe von Orthofotos wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen durch die Gewässerraumausscheidung beeinträchtigt werden oder ob ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten.

Beginnend oberhalb des Marmori-Weihers tangiert die Reppisch Biodiversitätsflächen, Ackerflächen sowie Dauerwiesen.

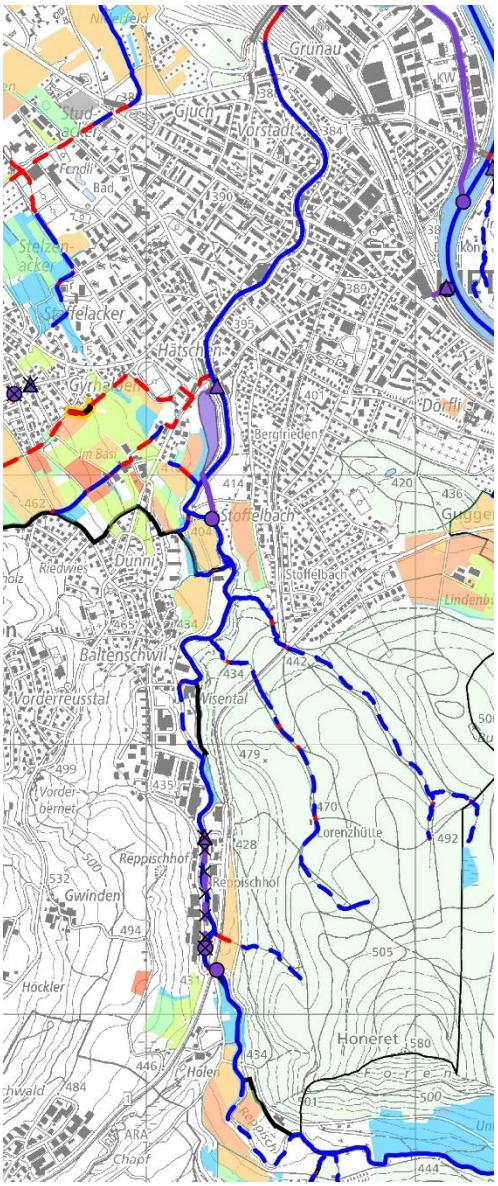

Nutzungsflächen:

- Biodiversitätsförderflächen (BFF)
- Ackerfläche
- Kunstwiese
- Wiesen
- Weiden
- Reben
- Obst
- Übrige Dauerkulturen
- Geschützter Anbau
- Übrige Flächen innerhalb LN (z.B. Hecken mit Pufferstreifen)
- Flächen nicht LN
- Sömmerungsfläche

Abbildung 25: Landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Angaben der Nutzungsflächen (Quelle: maps.zh.ch)

Kataster der belasteten Standorte (51)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind.

Im Projektperimeter gibt es mehrere belastete Standorte. Die meisten davon sind weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Ein Standort ist belastet, aber es sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. Für die Reppisch relevant ist der sanierungsbedürftige Standort im Areal der Reppischwerke Dietikon (RWD) linksufrig bei km 1.9.

Weitere Standorte, jedoch ohne Sanierungsbedarf sind:

- Durchlass Badenerstrasse bis Untere Reppischstrasse/Austrasse, beidseits der Reppisch
- Ueberlandstrasse bis Heimstrasse, links der Reppisch
- Bei der Kehrichtverbrennungsanlage Limeco
- Im Bereich der SBB-Geleise

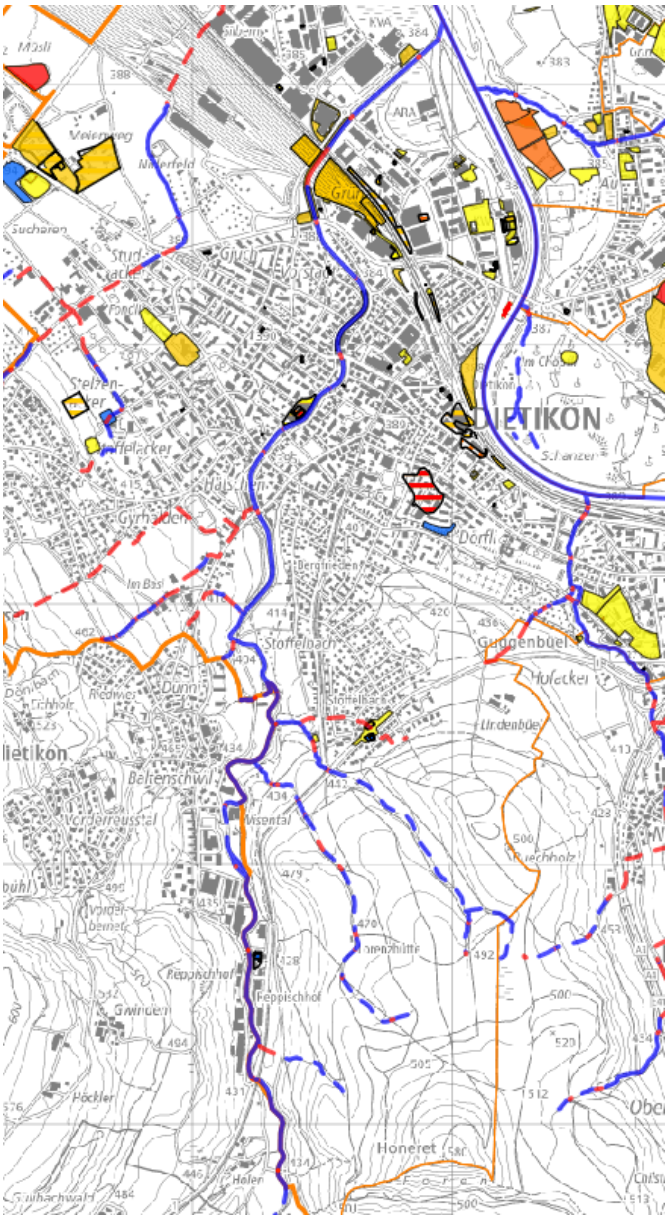

Abbildung 26: Kataster der belasteten Standorte (Quelle: www.maps.zh.ch)

Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Diese Karte gibt Hinweise auf wesentliche Veränderungen der Böden des unbefestigten Terrains gegenüber ihrem natürlichen Ausgangszustand durch menschliche, v.a. bauliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit. Das Datenprodukt hat hauptsächlich orientierende Bedeutung und gibt keine Auskunft über die Bodenqualität. Ausprägung und genaue Lage von anthropogenen Bodenveränderungen müssen im Einzelfall durch Felduntersuchungen festgestellt werden.

Entlang der Reppisch sind einige Hinweisflächen für anthropogene Böden vorhanden. Für eine genaue Zusammenstellung der betroffenen Flächen wird auf den Anhang A07 verwiesen.

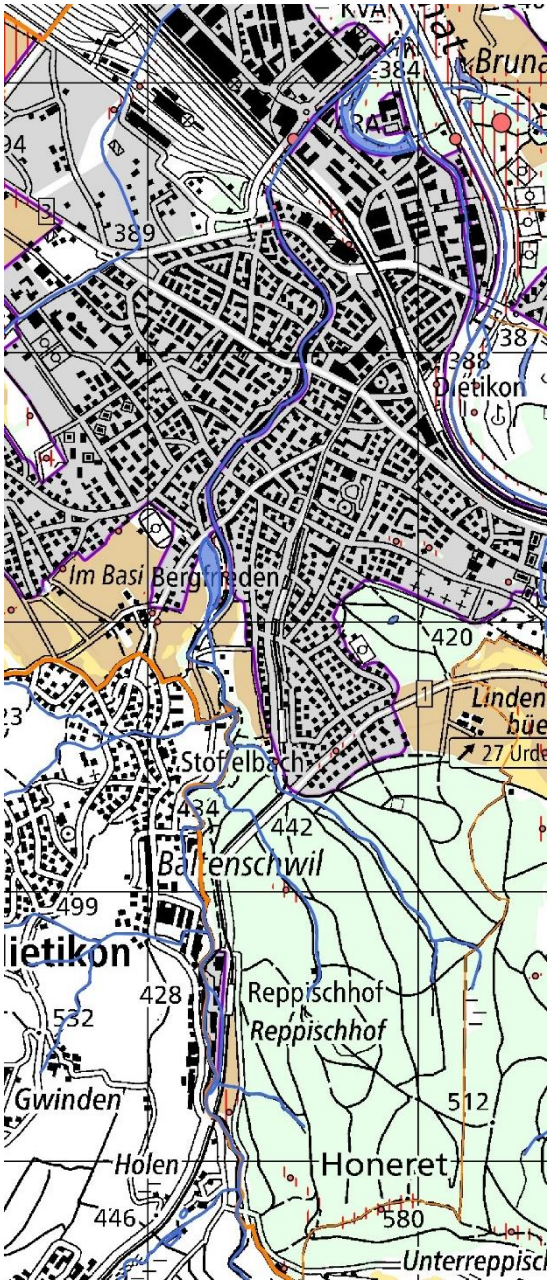

Abbildung 27: Hinweiskataster anthropogene Böden (rot) ausserhalb der Bauzone (grau). (Quelle: maps.zh.ch)

Lebensraum-Potenziale (53)

Bei dieser Grundlage handelt es sich um lebensraumspezifisch modellierte Potenzialkarten als integrierte Planungsgrundlage für Vernetzungsprojekte und Landwirtschaftsentwicklungskonzepte. Die im 25 m - Raster modellbasierten Karten / Daten können Hinweise und Anregungen bei der Planung von ökologischen Entwicklungsmassnahmen geben, ersetzen aber für konkrete Vorhaben nicht eine Detailabklärung und Überprüfung vor Ort.

Entlang de Reppisch liegt punktuell das Potential für Feuchtgebietsergänzungen vor.

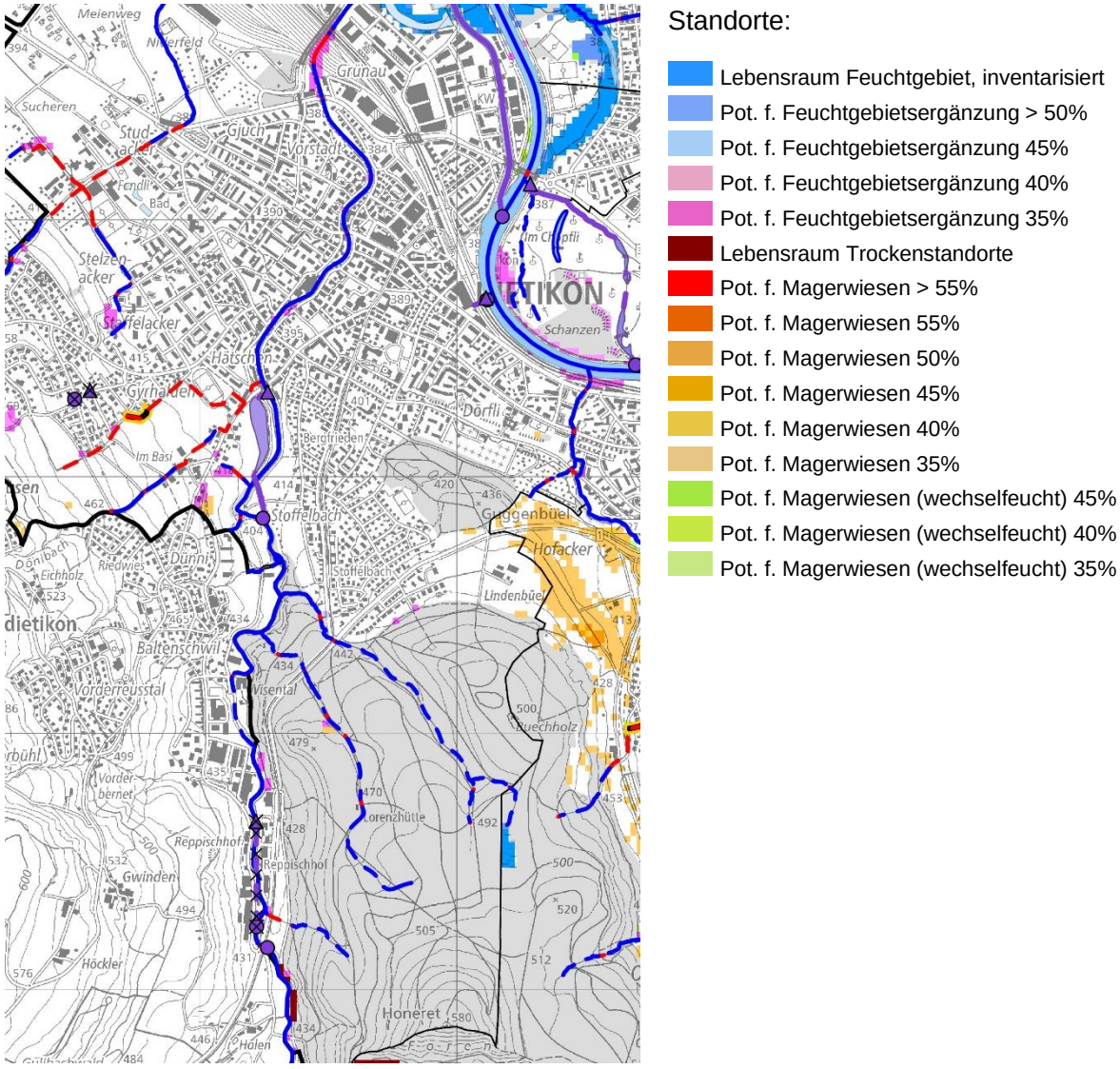

Abbildung 28: Karte der Lebensraum-Potentiale (Feuchtgebiete, Mager-, und Trockenwiesen). (Quelle: maps.zh.ch)

Orthofoto (54)

Orthofotos sind Fotos, welche die Erdoberfläche verzerrungsfrei und massstabsgetreu abbilden. Die Fotos wurden mittels Befliegungen im Sommer 2020 aufgenommen und entzerrt, visuell aufbereitet und zu einem flächendeckenden Orthofoto-Mosaik zusammengeführt. Das Orthofoto dient der Bestimmung der landwirtschaftlichen Interessen, wie z.B. der Bewirtschaftungsrichtung sowie möglicher Nutztierhaltungen.

Entlang der Reppisch ist vor allem Siedlungsgebiet vom Gewässerraum betroffen, siehe auch Anhang A08.

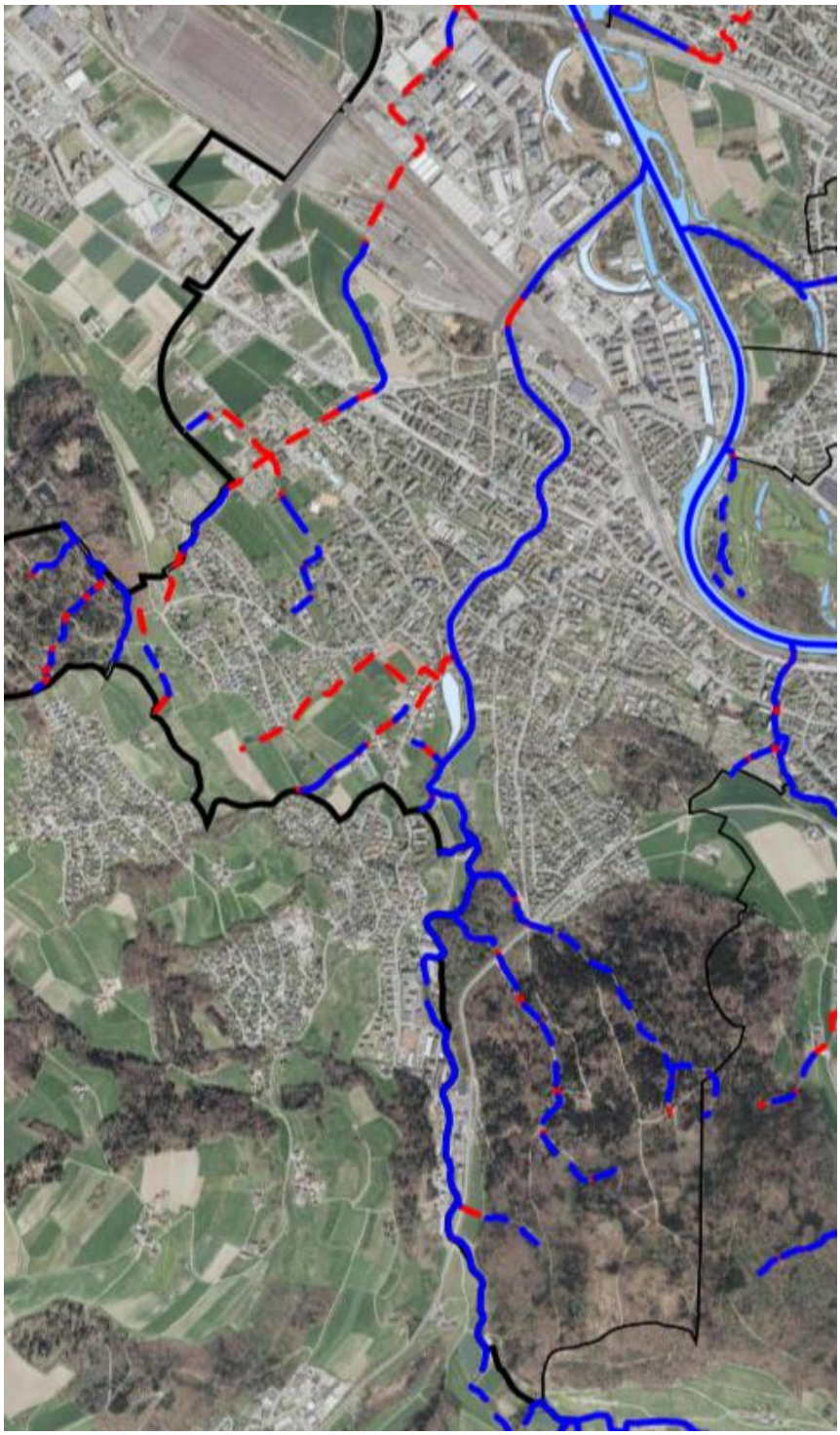

Abbildung 29: Orthofoto Kanton Zürich vom Frühjahr 2021/22. (Quelle: maps.zh.ch)

2.4. Regionale Grundlagen

Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumentwicklungskonzept (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten künftigen Raumordnung (Grundstruktur der Bodennutzung) für den Zielzustand 2030. Es präzisiert und interpretiert das kantonale Raumentwicklungskonzept. Es bietet Orientierung für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten in der Region und mit den benachbarten Regionen. Es zeigt die erwünschte räumliche Entwicklung in einer schematischen Darstellung und dient als konzeptioneller Überbau für den regionalen Richtplan. Es steht im Übrigen in Übereinstimmung mit dem Raumentwicklungsleitbild der Regionalplanung Zürich und Umgebung RZU und wurde in einem kooperativen Prozess zusammen mit den Mitgliedgemeinden erarbeitet. Im regionalen Raumordnungskonzept werden für das Zürcher Limmattal folgende Ziele bis 2030 definiert:

Die Region hat mit dem Zielbild 2030 ein statisches Zukunftsbild der erwünschten Bodennutzung erarbeitet. Im Raumordnungskonzept Region Limmattal wird aufgezeigt, mit welchen Festlegungen und Massnahmen dieses Zielbild erreicht werden soll, siehe Abbildung 30.

Siedlung:

- Es wird eine vielfältige Bebauungsstruktur mit unterschiedlicher Nutzungsdichte angestrebt. Die angestrebten Nutzungsdichten bilden einen Orientierungsrahmen für die nachgelagerten Planungen und nehmen Bezug auf die Raumtypen gemäss kantonalem Raumordnungskonzept. Die Nutzungsdichte ist dabei als anzustrebender Richtwert zu verstehen.

Landschaft:

- Primäre Freiraumstrukturen bilden die bewaldeten Höhenzüge beidseitig des Limmat- und des Reppischtals sowie die grösseren Gewässer Limmat und Reppisch.
- Die beiden Gewässer bilden als lineare Strukturen zusammen mit den Landschafts- und Naturschutzelementen ein Netzwerk. Diese Struktur gliedert die Region und hält sie gleichzeitig zusammen
- Die Limmat und im verminderten Umfang auch die Reppisch werden weiter revitalisiert und die Erholungsnutzung wird an geeigneten Orten ausgebaut.

Verkehr:

- Im öffentlichen Verkehr sichern die verschiedenen S-Bahn Linien die Groberschliessung der Region. Der Anschluss an das Fernverkehrsnetz funktioniert über den Bahnhof Zürich.
- Die Limmattalbahn erschliesst als schneller Feinverteiler die dicht besiedelten Gebiete links der Limmat und gibt damit als fil rouge wichtige Entwicklungsimpulse zur Siedlungserneuerung und Siedlungsentwicklung.
- Im Individualverkehr dienen die Hochleistungsstrassen A1 und A4 nicht nur dem Durchgangsverkehr, sondern sind mit ihren Anschlüssen in der Region auch als Umfahrungsstrassen zugänglich und bilden zusammen mit den Hauptverkehrsstrassen die Groberschliessung.

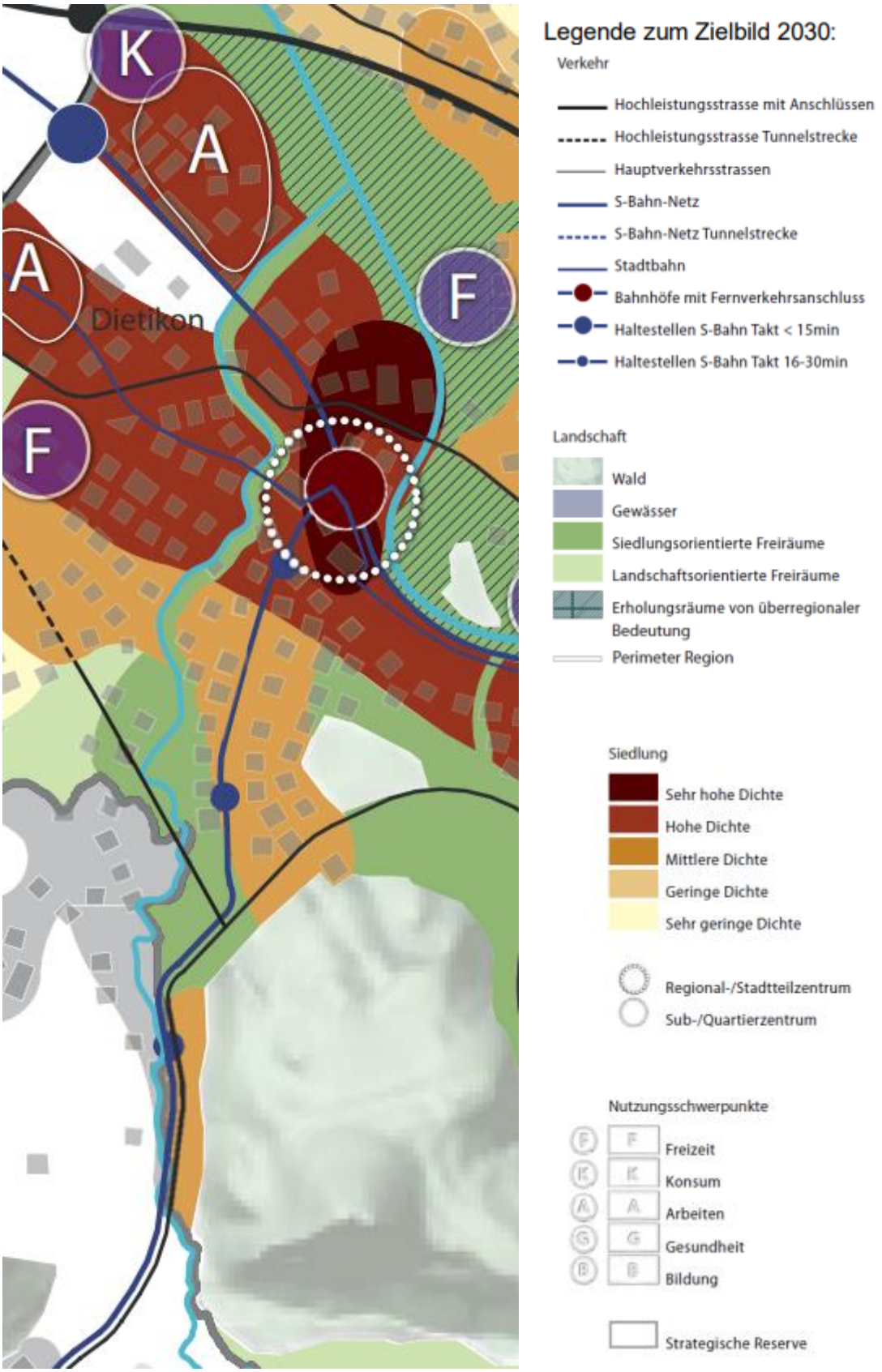

Abbildung 30: Zielbild 2030 gem. Raumordnungskonzept Region Limmattal.

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

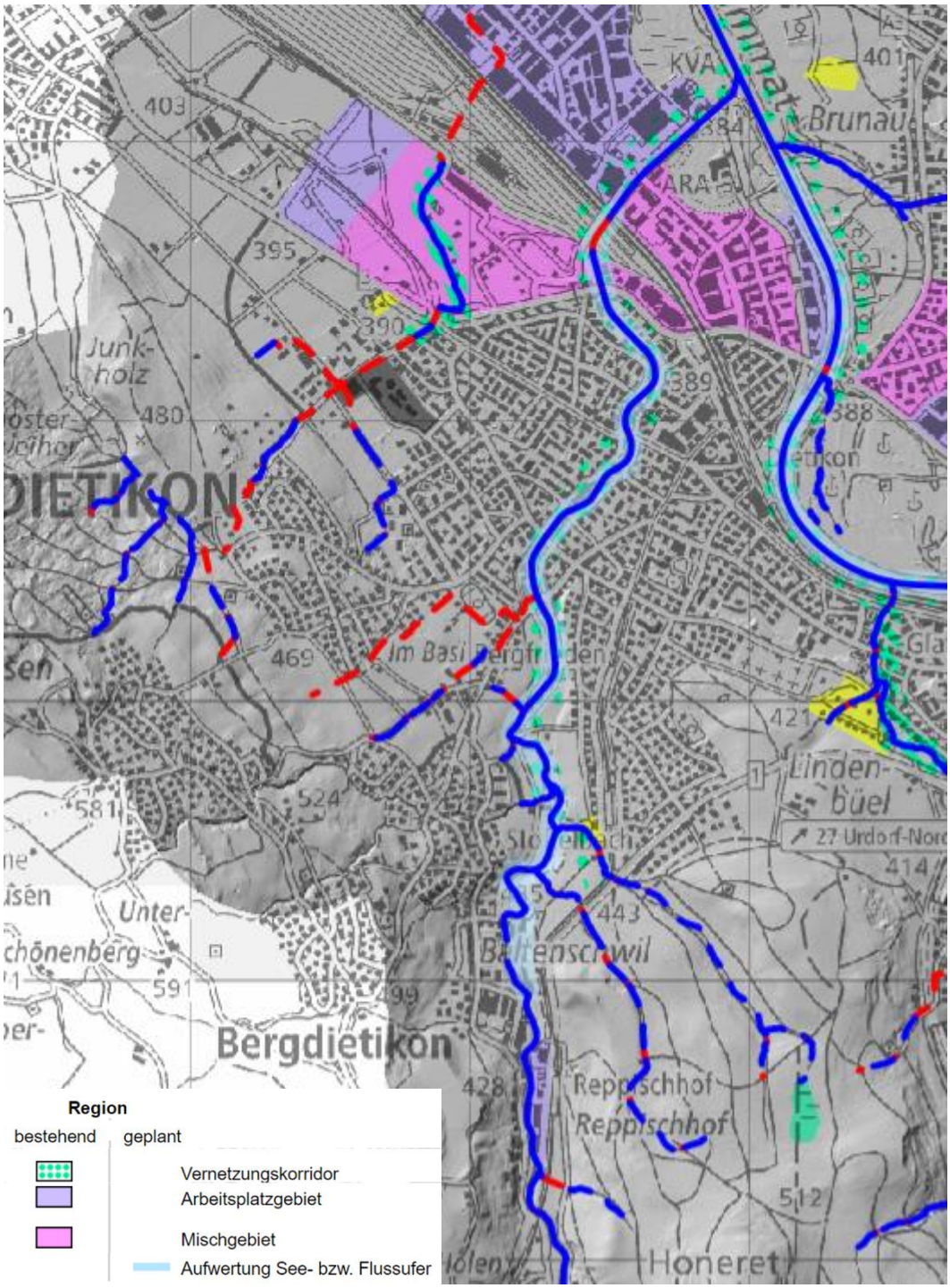

Abbildung 31: Massgebende Grundlagen des regionaler Richtplans, Thema Siedlung und Landschaft (Quelle: www.maps.zh.ch).

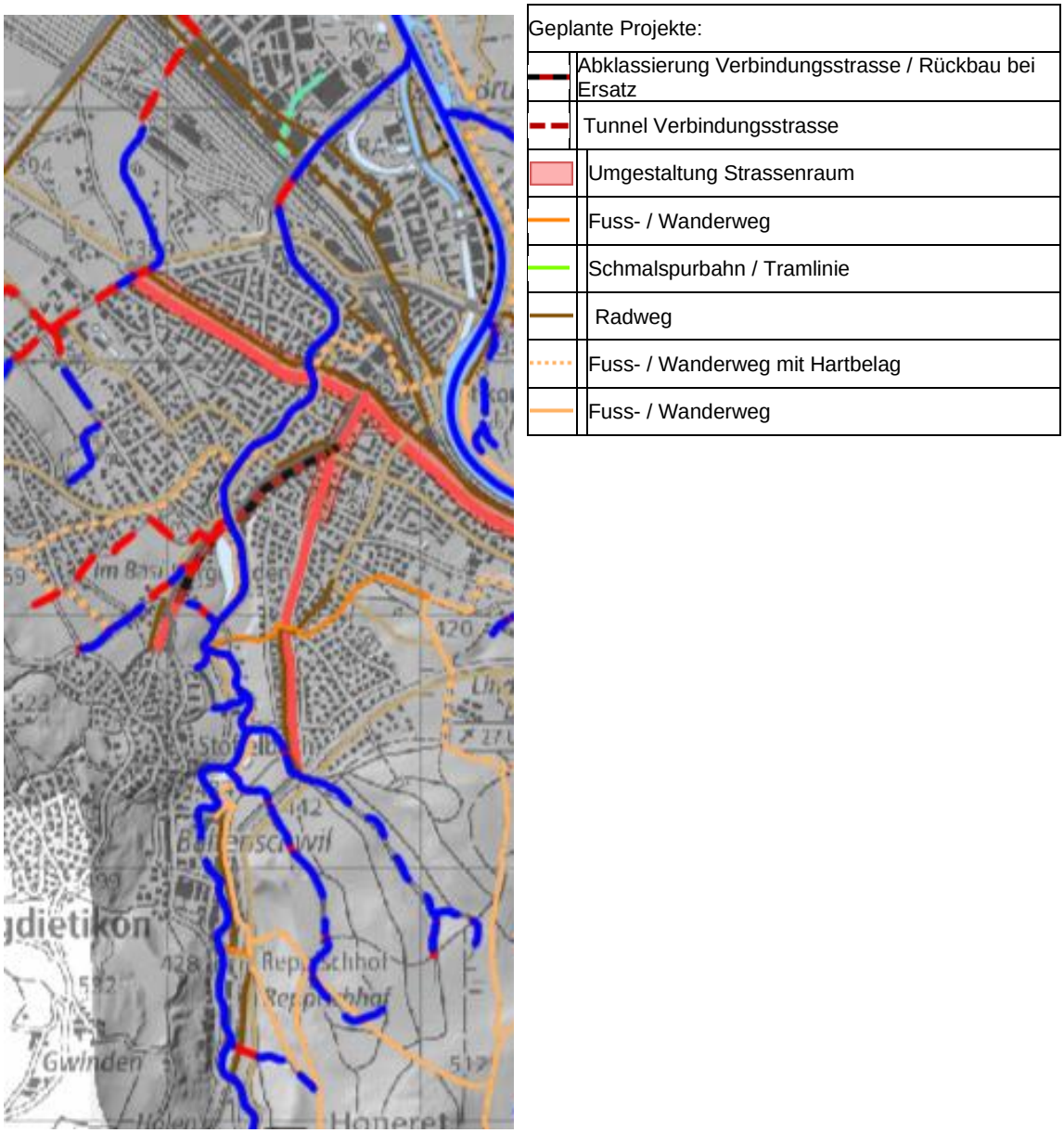

Abbildung 32: Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie Fuss-/Wanderwege und Radwege. Auszug Regionaler Richtplan, Thema Verkehr. (Quelle: maps.zh.ch)

Zentrumsgebiete (56)
Die Gemeinde Dietikon weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässer-raums auf.

Aufwertung See- bzw. Flussufer (65)
Der Eintrag «Aufwertung von See- und Flussufer» bezeichnet jene Gewässerabschnitte, in denen Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung und Zugänglichkeit für Erholungssuchende, zum Hochwasserschutz und zur ökologischen Aufwertung miteinander kombiniert werden sollen (integraler Ansatz).

Ab dem Reppischhof bis zur Mündung in die Limmat sind Aufwertungen der Flussufer geplant, siehe Abbildung 31.

Vernetzungskorridor (66)
Vernetzungskorridore sind Ausbreitungsachsen für Tiere und diene der ökologischen Vernetzung zwischen Landschaftsräumen. Ziel ist, diese Vernetzungskorridore langfristig offen und durchgängig zu erhalten. Hindernisse wie Strassen, Bahnlinien, oder Zäune, die die Querung erschweren, sollen mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen abgebaut oder überwunden werden. Die Vernetzungskorridore sind im regionalen Richtplan schematisch festgelegt. Die Abgrenzung ist nicht randscharf.

Ab dem Austritt der Reppisch aus dem Waldgebiet verläuft ein Vernetzungskorridor entlang des Gewässers bis zur Mündung in die Limmat, siehe Abbildung 31.

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)
Im regionalen Richtplan sind geplante Strassen-/Wegprojekte sowie Fuss-/Wanderwege und Radwege eingezeichnet.

Im Gemeindegebiet Dietikon sind entlang der Reppisch verschiedene Projekte, wie zum Beispiel ein Radweg oder eine Wegergänzung, geplant (siehe Abbildung 32).

Fuss- und Wanderwege (68)
Im regionalen Richtplan sind bestehende Fuss- und Wanderwege eingezeichnet. Diese verlaufen soweit möglich getrennt vom Fahrverkehr und weisen keinen Hartbeleg auf.

Entlang der Reppisch sind sowohl Fuss- und Wanderwege mit Hartbelag als auch ohne Hartbelag vorhanden, siehe Abbildung 32.

Regionale Landschaftsentwicklungskonzept LEK (70)
Ein LEK ist ein partizipativ erarbeitetes Konzept zur Entwicklung einer bestimmten Landschaft im Hinblick auf ihre nachhaltige Nutzung und ihre ökologische und ästhetische Aufwertung. Die Aussagen haben den Charakter einer Empfehlung. Die Realisierung der Ziele wird vor allem durch Freiwilligkeit und Anreize angestrebt.

Gewässerbezogene Ziele des regionalen LEK Reppischraum:

- Die Quer- und Längsvernetzung der vorhandenen Fliessgewässer ist zu fördern.
- Naturkundlich wertvolle Flächen sollen erhalten und in Abstimmung mit den Interessen der Natur, Landwirtschaft, Erholung und Siedlungsentwicklung wo möglich ergänzt werden.
- Die für das Projektgebiet typische Tier- und Pflanzenwelt soll gezielt gefördert werden.
- Die Vorteile des Reppischraums für den Erholungssuchenden werden gezielt gefördert und unterstützt:
    - Frei zugängliches fliessendes Wasser ist attraktiv, seine Erlebbarkeit wird aber nur punktuell ermöglicht.

2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen

Kommunaler Richtplan (71)
Folgende gewässerbezogenen Entwicklungsziele werden im kommunalen Richtplan beschrieben:

- **Siedlung:** Die Stadt Dietikon schätzt und schützt seine historisch und baukulturell wertvollen Gebäude und Ensembles, wie zum Beispiel das Kronenareal und die Gebiete entlang der Reppisch, aber auch Bauten und Anlagen, welche die Identität der Stadt oder eines Ortes prägen.
- **Freiraum:** Entlang den grösseren Gewässern laden attraktive Wege zum Promenieren und Verweilen ein. Punktuelle Zugänge ermöglichen das Element Wasser zu erkunden und zu erleben. Die Gewässer und ihre Nebenbereiche sind vielseitig und ökologisch wertvoll gestaltet.
- **Natur und Landschaft:** Die Naherholungsgebiete rund um die Siedlung werden aufgewertet und in Bezug auf die Standortattraktivität vermehrt in Wert gesetzt. Die dabei entstehenden Nutzungskonflikte sind frühzeitig zu klären, wobei den unterschiedlichen Ansprüchen und Bedürfnissen von Natur, Landschaft und Freizeitnutzung gebührend Rechnung getragen werden muss. Dort wo nötig, sind die Nutzungen zur Vermeidung von Konflikten zu entflechten und zu konzentrieren.

Folgende konkrete Massnahmen bezüglich der Erholungsnutzen werden beschrieben:

- **Marmori-Weiher:** Naturnahe arboretumartige Parkanlage zwischen Marmori-Weiher und Reppisch. Marmori-Weiher als zentrales Element der Anlage. Sehr hoher ökologischer Wert. Im Vordergrund stehen Ruhe, Erholung und Naturerlebnis. Kleiner Kinderspielplatz im Bereich des Auslaufs aufwerten.
- **Grundschen:** Allmendartige Grünanlage mit grosser Spiel- und Sportwiese, Kinderspielplatz, Grillstellen und Tischen. Vielfältige Nutzbarkeit der Anlage, genügend Sanitäranlagen und Zugang zur Reppisch unbedingt erhalten.
- **Pocketpark Reppisch:** Kleine Grünanlage an der Reppisch unterhalb der Reppischwerke. Einsehbarkeit und Zugang zu Reppisch ermöglichen. Möblierung aufwerten und Zugänglichkeit verbessern.

Folgendes Aufwertungs- und Gestaltungskonzept wurde für den Reppischraum entwickelt:

Die Reppisch ist heute nur ungenügend in die städtebauliche Struktur eingebunden. Vielerorts fehlt der Bezug zwischen Flussraum, Freiräumen und Stadtstruktur. Die Reppisch soll als identitätsstiftendes Element gestärkt und die Beziehung zwischen Fluss und Stadtraum verbessert werden, indem die Flussraum- und die Siedlungstypologie besser aufeinander abgestimmt werden. Die Aufenthaltsqualität und das Erholungsangebot entlang der Reppisch sollen gezielt erhöht bzw. ergänzt und zusammen mit den umgebenden Stadträumen entwickelt werden. Dabei sind Insbesondere die bessere Erlebbarkeit und Einsehbarkeit der Reppisch zu beachten. An strategischen Standorten und im Bereich öffentlicher Freiräume sind punktuell Zugänge zum Gewässer zu erstellen. Ein attraktives und lückenloses Fusswegnetz lädt zum Promenieren ein und bindet die verschiedenen Stadtquartiere an die Naherholungsräume im Reppischtal an.

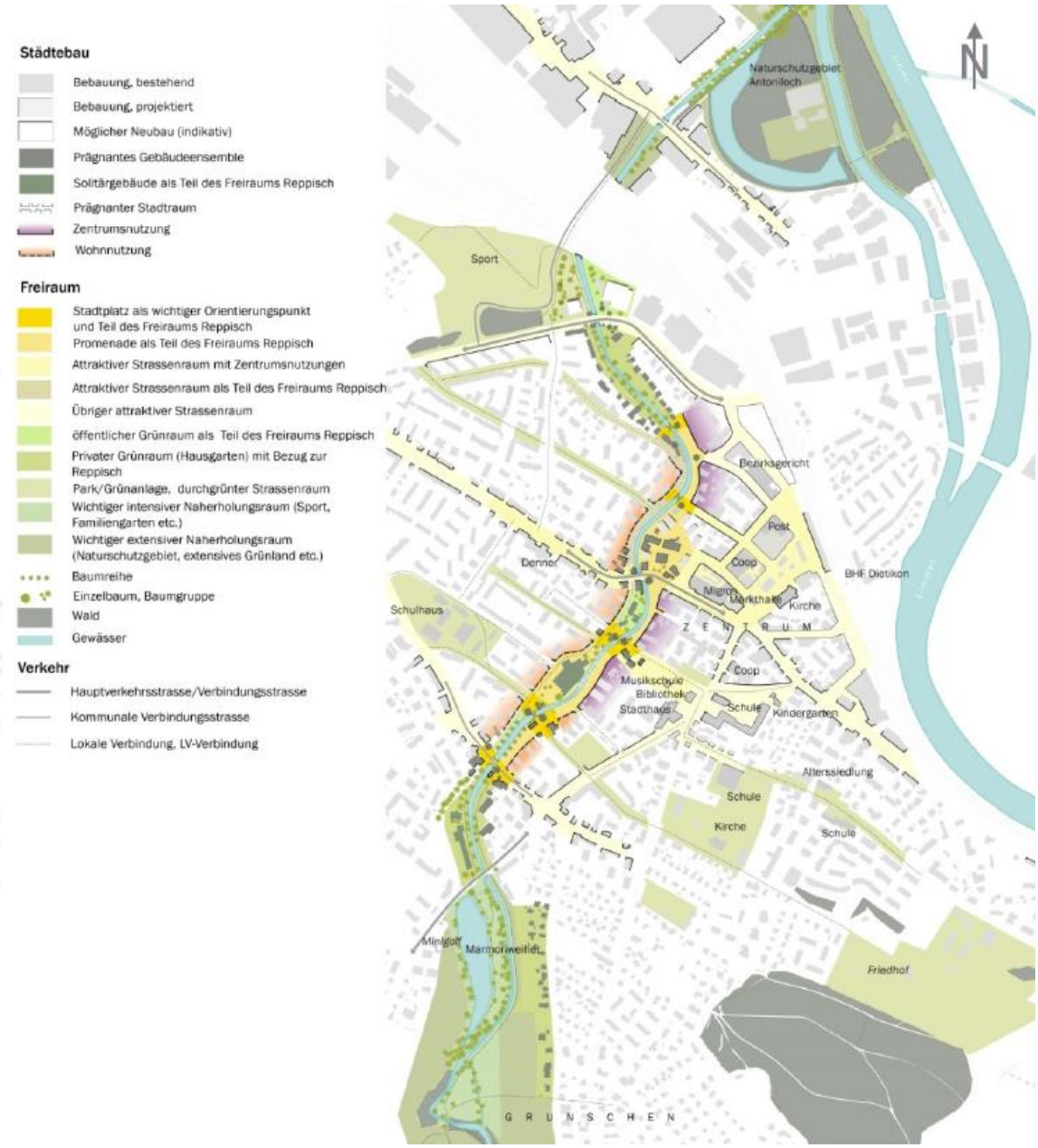

Abbildung 33: Aufwertungs- und Gestaltungskonzept Reppischraum (Quelle: kommunaler Richtplan).

Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung (73)

Das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte enthält eine systematische Bestandesaufnahme von Naturobjekten wie Hecken, Einzelbäumen, Trockenstandorte und Feuchtgebieten von kommunaler Bedeutung.

Entlang der Reppisch sind sowohl Einzelbäume als auch Ufergehölz geschützt.

Gehölz:

- **GH_05** Bestockung des Reppischufers in der Vorstadt
- **GH_06** Bestockung des Reppischufers im Oberdorf
- **GH_15** Bestockung der Reppischufer Mühlihalde
- **GH_16** Arboretum Marmori-Weiher
- **GH_17** Bestockung der Reppischufer Schwarzmatt und Grundschen
- **GH_21** Bestockung des rechten Reppischufers im Reppischhof

Einzelbaum:
EB_03 Blutbuche an der Austrasse / Untere Reppischstrasse
EB_07 Linde im Oberdorf
EB_08 Blutbuche Ortsmuseum

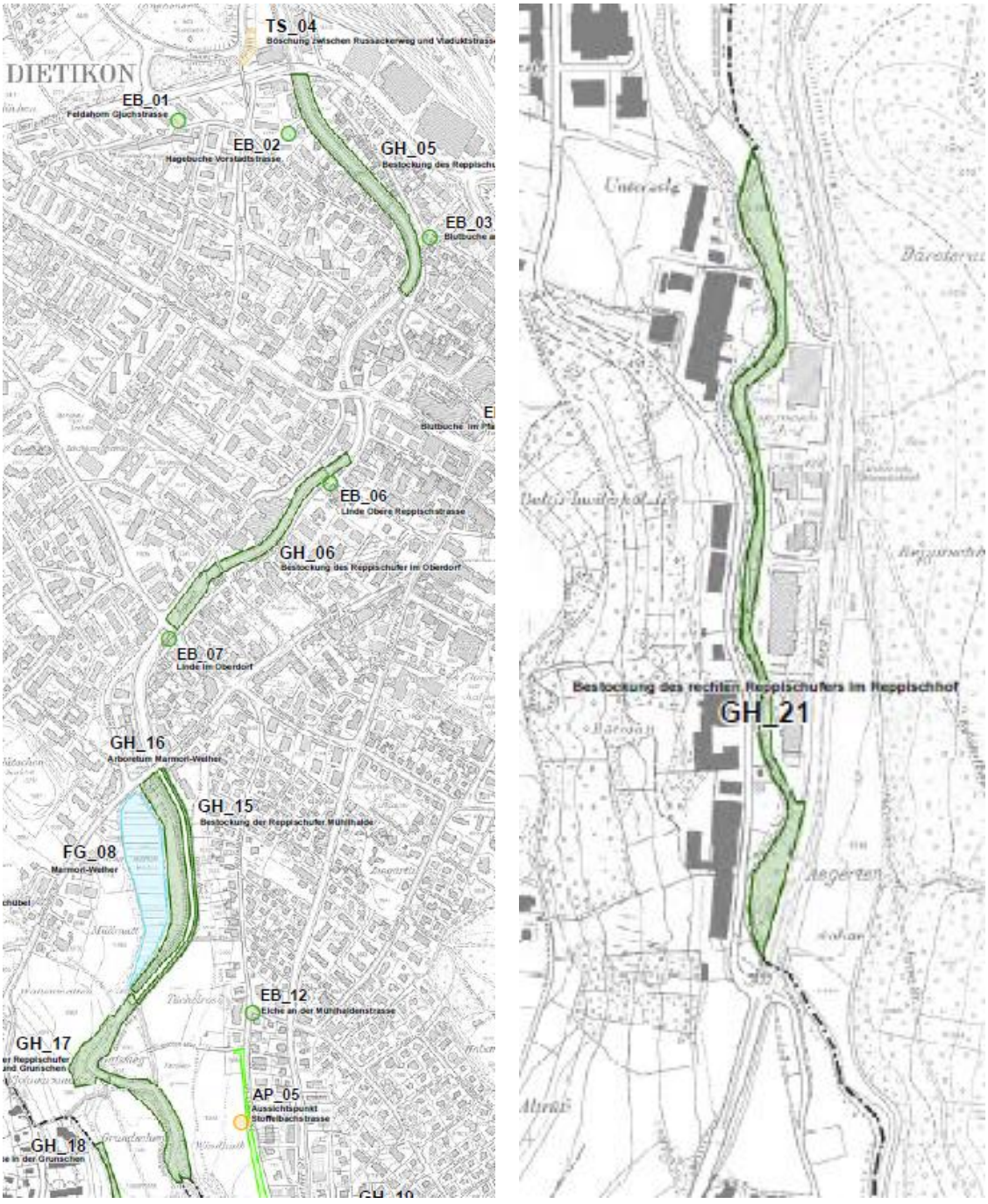

Abbildung 34: Auszug aus dem Plan der Natur- und Landschaftsschutzobjekte.

Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar.

Die BZO-Gesamtrevision befindet sich in Bearbeitung. Ein erster Entwurf wurde erstellt und in einer Begleitgruppe aus Vertretungen der politischen Parteien sowie den massgeblichen Organisationen diskutiert. Die öffentliche Auflage ist im 3. Quartal 2024 vorgesehen (Rechtskraft voraussichtlich 2026).

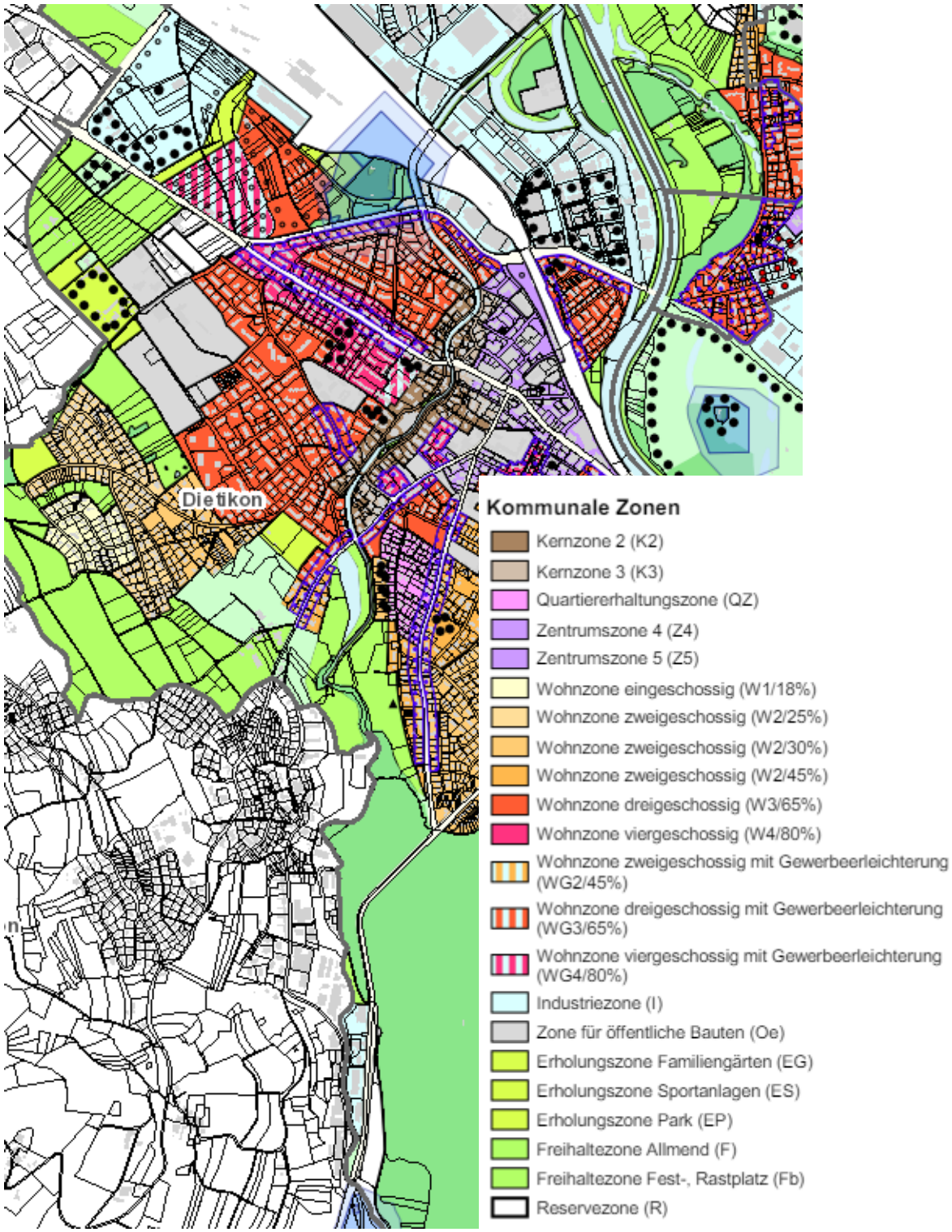

Abbildung 35: Zonenplan Dietikon.

Zentrumszone (75)
Von der Gewässerraumfestlegung ist keine Zentrumszone betroffen.

Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)
Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Die Abschnitte (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Kernzone ausserhalb KOBI.
Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Dietikon und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.
Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

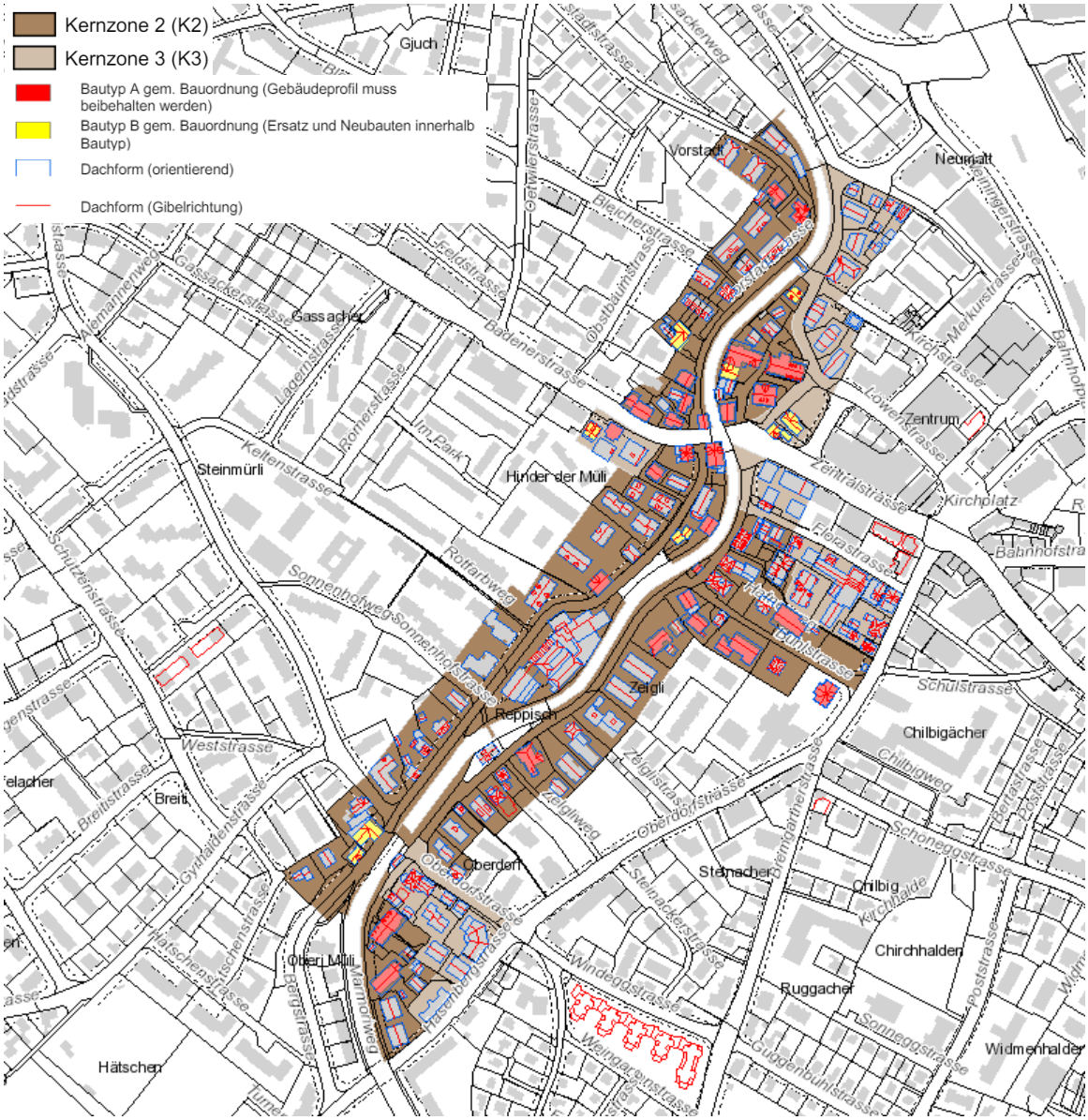

Abbildung 36: Kernzonenplan.

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)
Die Gemeinde Dietikon verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)
Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um späteren Konflikten vorzubeugen.

Für das SLS-Gebiet (Abschnitt 0.99 – 0.53) wurde im Jahr 2012 ein öffentlicher Gestaltungsplan festgesetzt, welcher nicht genehmigungsfähig ist. Daher ist nun die Ablösung des öffentlichen Gestaltungsplans SLS durch die BZO-Gesamtrevision vorgesehen. Mit der Integration des SLS-Gebiets in die BZO-Gesamtrevision sollen die Bewilligungsverfahren vereinfacht und Rechtssicherheit geschaffen werden.

In folgendem Abschnitt ist ein bestehender Gestaltungsplan betroffen: 2.36 – 2.79 *(Öffentlicher Gestaltungsplan Mühlehalden vom 12. Juni 2013)* (vgl. Kapitel 3). Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 7).

Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.) (79)
Entlang der Reppisch sind vom Gewässerraum fünf betroffene Quartierpläne vorhanden.

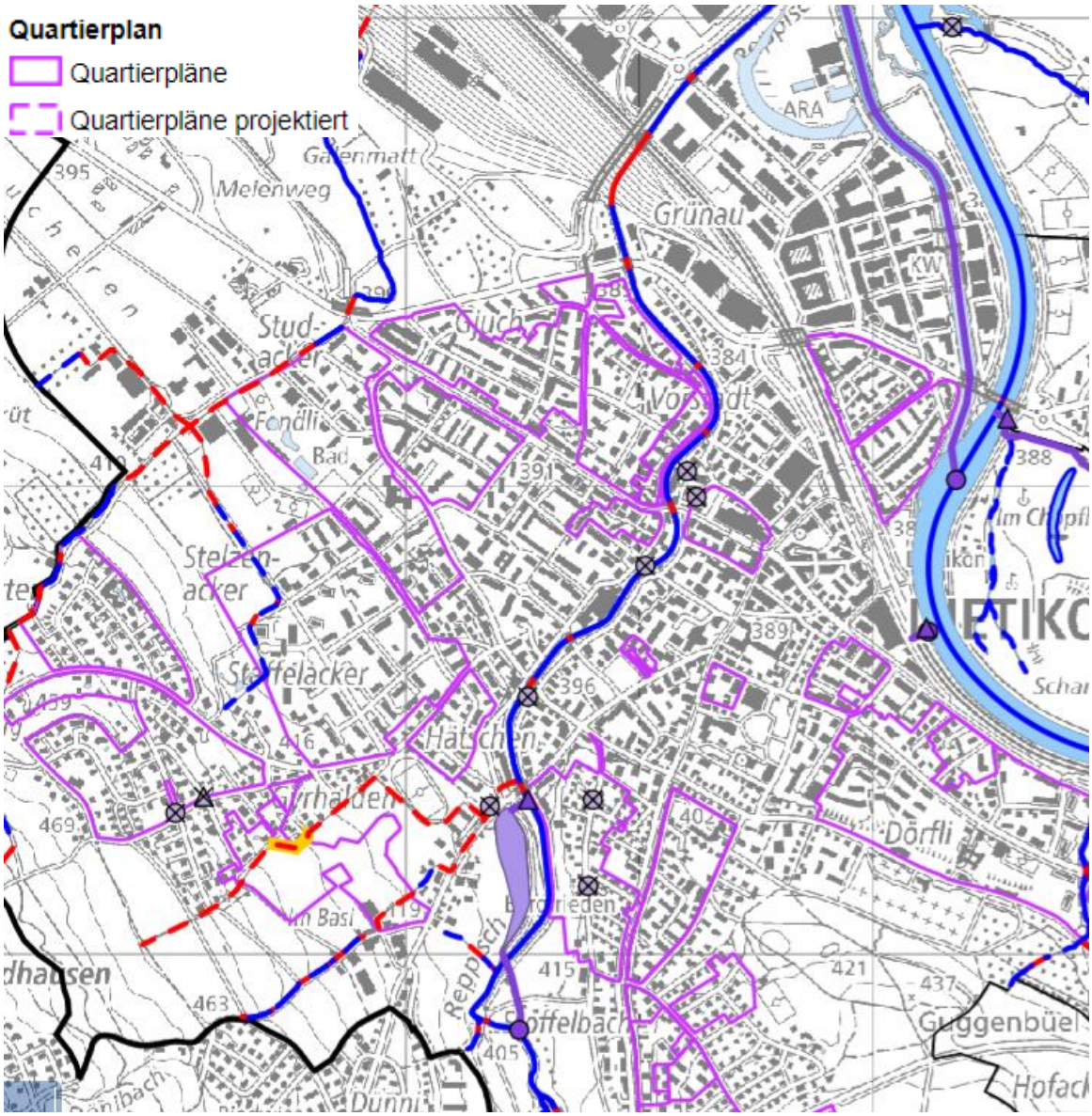

Abbildung 37: Quartierpläne.

Gewässerabstandslinien (80)
Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücke abweichen (§ 67 PBG).

Gewässerabstandslinien entlang der Reppisch finden sich nur im Siedlungsgebiet. Entlang der Reppisch von ca. km 2.147 und 2.635 gibt es rechtsufrig eine Gewässerabstandslinie. Ca. 160 m unterhalb dieser Stelle folgt eine linksufrige Gewässerabstandslinie zwischen km 1.614 und 1.984. Eine dritte und letzte Gewässerabstandslinie folgt linksufrig entlang der Reppisch von km 0.931 und 1.296.

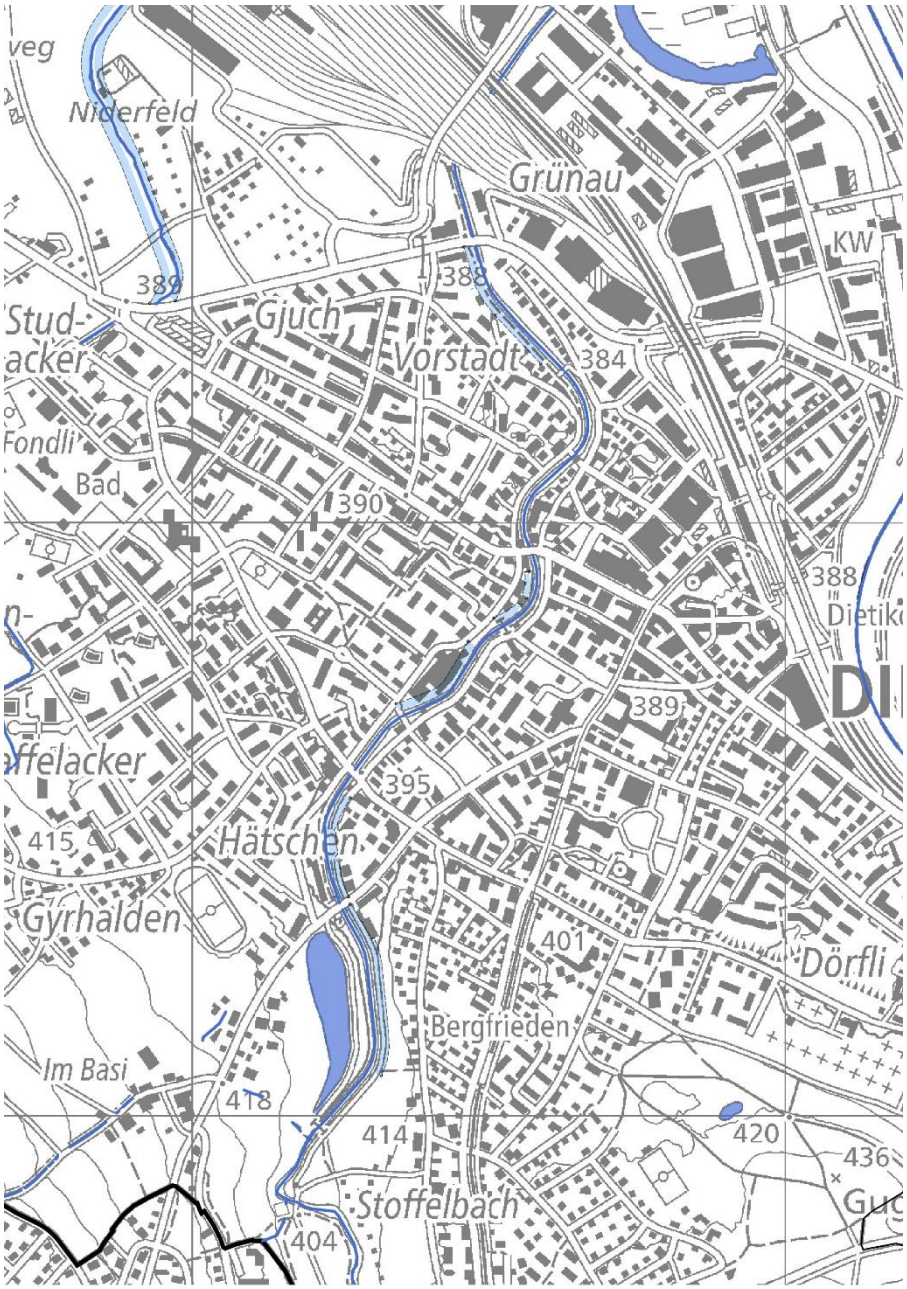

Abbildung 38: Gewässerabstandslinien (hellblau) im Siedlungsgebiet von Dietikon (Quelle: maps.zh.ch)

Fuss und Wanderwege (88)
Entlang der Reppisch verlaufen diverse Fuss- und Wanderwege.

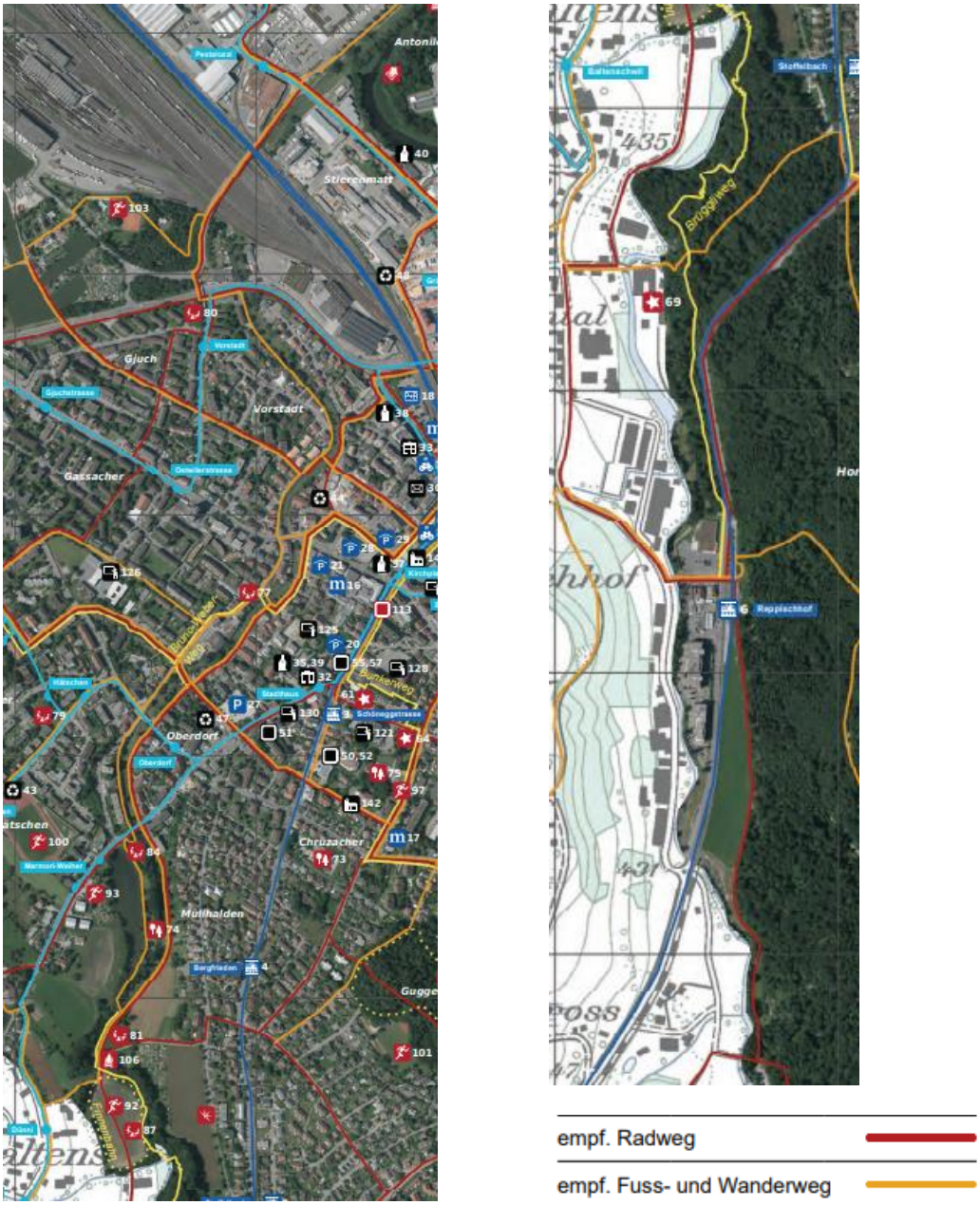

Abbildung 39: Mobilitäts- und Freizeitplan der Stadt Dietikon.

Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) (89)

Entlang der Reppisch sind diverse kommunale Schutz- und Inventarobjekte sowie drei Objekte von regionaler Bedeutung vorhanden.

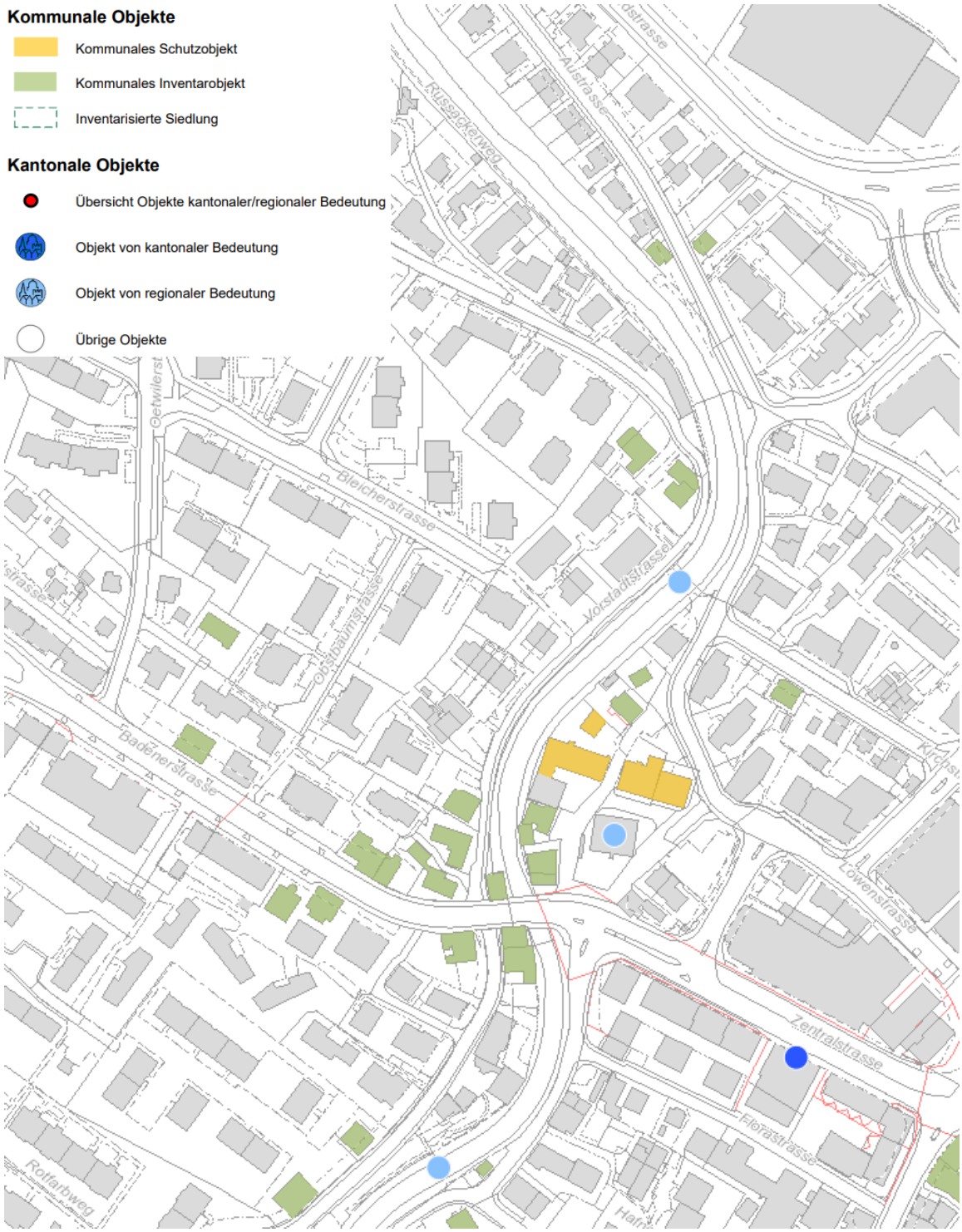

Abbildung 40: Auszug aus dem kommunalen Denkmalschutzkataster Dietikon Teil 1.

Abbildung 41: Auszug aus dem kommunalen Denkmalschutzkataster Dietikon Teil 2.

Generelle Entwässerungsplanung / Werkleitungskataster (94)
Über weite Strecken folgt ein wichtiger Abwasser-Sammelkanal dem rechten Ufer der Reppisch. Dieser leitet das Abwasser von ganz Bergdietikon, eines grossen Einzugsgebiets von Dietikon zur ARA Limeco ab. Der Kanal und das zugehörige Regenbecken Austrasse können nicht oder nur mit enormem Aufwand verlegt werden.

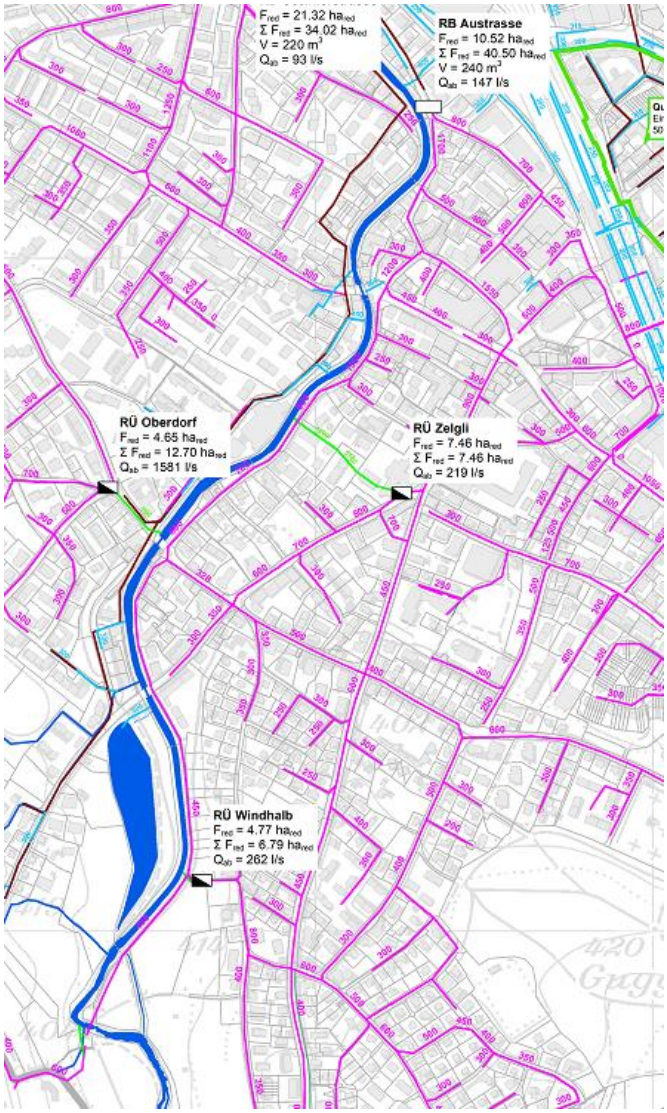

Abbildung 42: Auszug GEP (Quelle: Stadt Dietikon)

2.6. Weitere Grundlagen

Reptilieninventar
Der Abschnitt 0.99 – 0.53 befindet sich teils in einem Reptilieninventarobjekt «Schachen/Antoniloch».

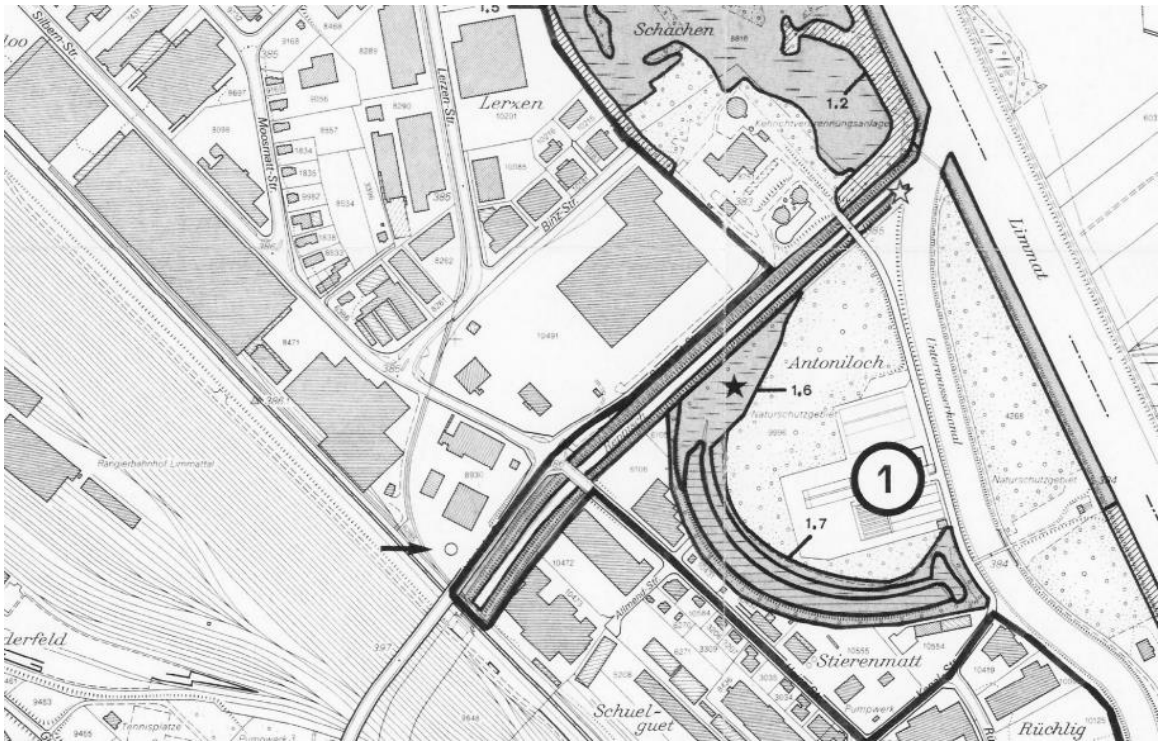

Abbildung 43: Auszug aus dem Reptilieninventar.

3. Abschnittsbildung

Die Reppisch wurde im Projektperimeter in Dietikon wie in *Tabelle 2* dargestellt in Abschnitte unterteilt. Die Abschnittsbezeichnung entspricht dabei der Stationierung der Abschnittsgrenzen (km oben – km unten) ab der Mündung in die Limmat (kantonale Kilometrierung, entspricht GEWISS Stationierung plus 60 m).
Die verwendete Gewässerachse im Bereich km 0.0 bis km 3.0 wurde dem GIS entnommen (Öffentliche Oberflächengewässer). Zwischen km 3.0 und 3.2 wurde diese anhand des Terrainmodells leicht angepasst, sodass die Achse mittig im Gerinne zu liegen kommt. Im Reppischhof ergaben sich infolge Differenzen zwischen der Kantonsgrenze und der Gewässerachse ebenfalls leichte Anpassungen der Gewässerachse.

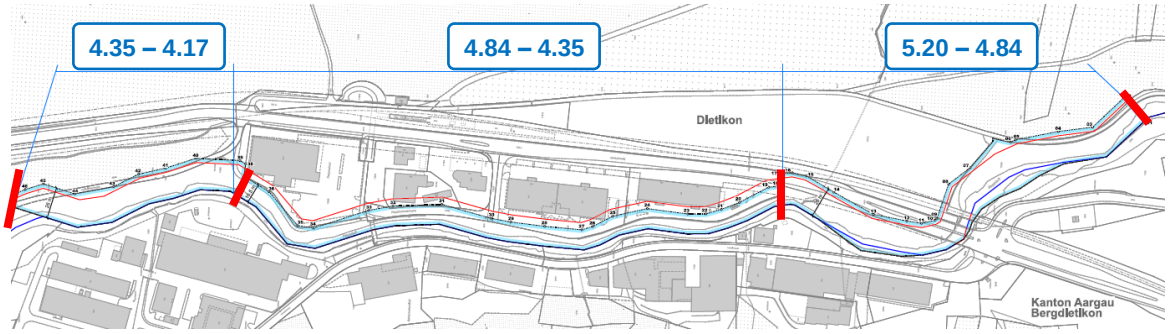

Abbildung 44: Abschnitte der Reppisch im Bereich Reppischhof (rot: Abschnittsgrenze).

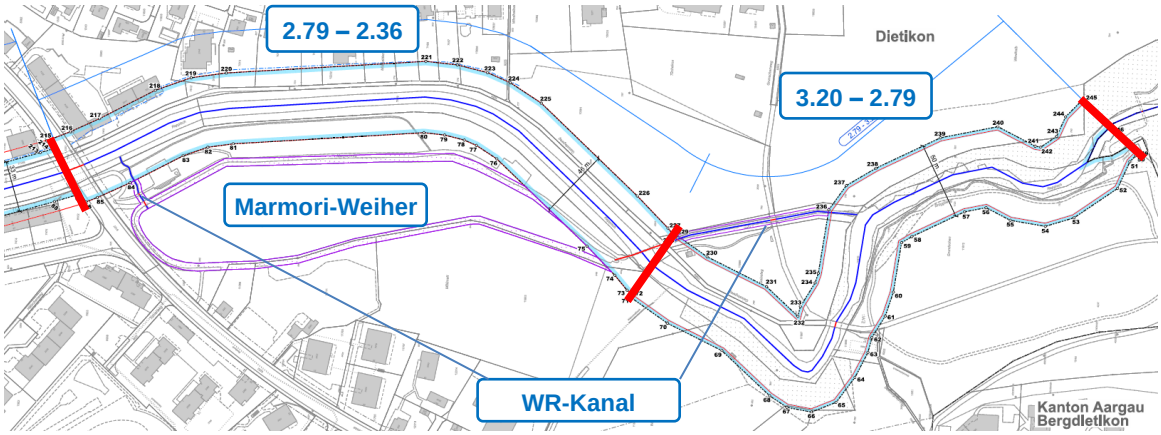

Abbildung 45: Abschnitte der Reppisch im Bereich Marmori-Weiher (rot. Abschnittsgrenze).

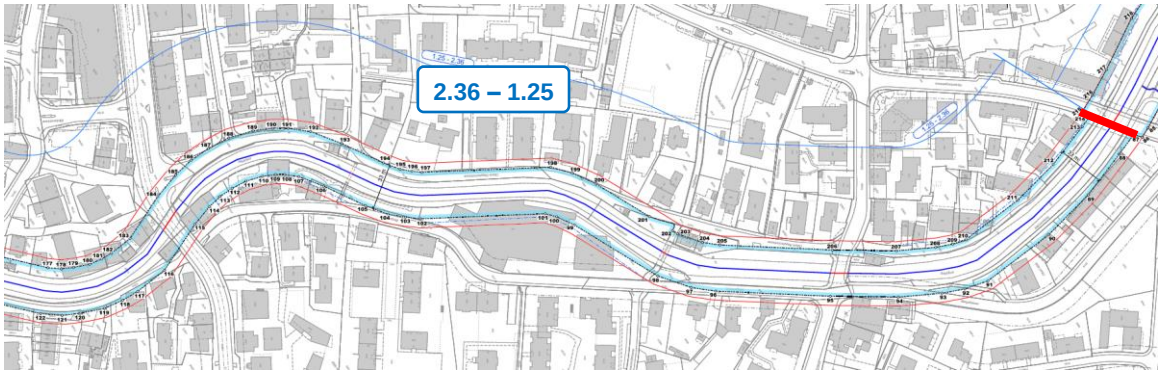

Abbildung 46: Abschnitte der Reppisch im Bereich Hätschen (rot: Abschnittsgrenze)

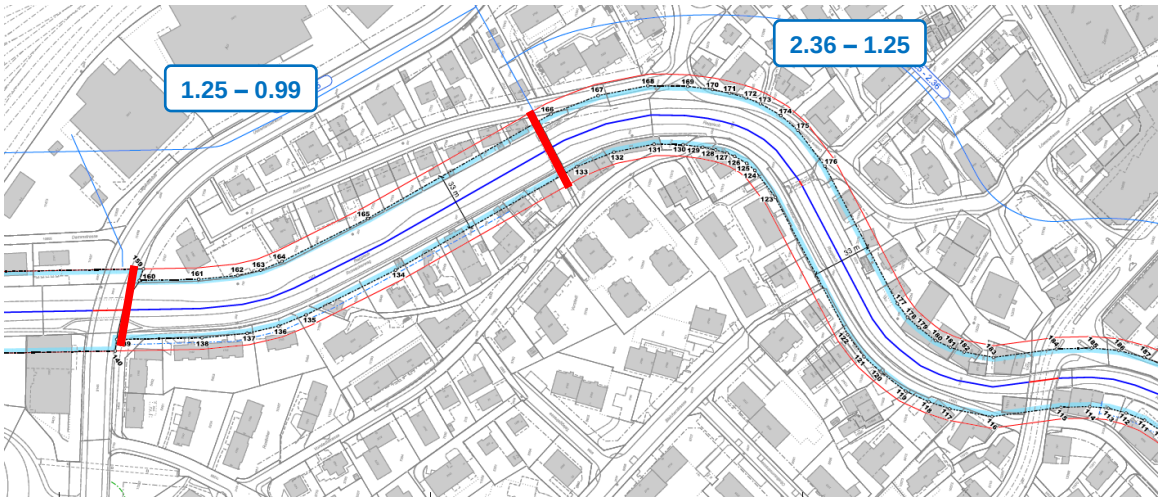

Abbildung 47: Abschnitte der Reppisch im Bereich Vorstadt (rot: Abschnittsgrenze).

Abbildung 48: Abschnitte der Reppisch im Bereich Limmat-Mündung (rot: Abschnittsgrenze).

Tabelle 2: Abschnittsbildung (in Fliessrichtung). Grau: ausserhalb Bearbeitungsperimeter.

Abschnitt km	Beschrieb
… bis 5.2	*Ausserhalb Bearbeitungsperimeter: Wald/Landwirtschaftszone. Die Reppisch ist Grenzgewässer zum Kanton Aargau (linkes Ufer)*
5.20 – 4.84	Rechtsufrig Reservezone (oberhalb Brücke) und kantonale Landwirtschaftszone (unterhalb Brücke). Dieser Abschnitt und die Abschnitte flussabwärts gehören zum Abschnitt Nr. 2 gemäss Fachgutachten Gewässerraum Reppisch (HZP, 2015). Ökomorphologie: wenig beeinträchtigt Revitalisierungspotential: gering
4.84 – 4.35	Reppischhof, überbaute Industriezone, linksufrig Bergdietikon (Kanton Aargau). Ökomorphologie: stark beeinträchtigt Revitalisierungspotential: gering Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge der Nutzungszone (bebaute Industriezone zu unbebaute Freihaltezone).
4.35 – 4.17	Freihaltezone (rechts) und Kanton Aargau (links) Ökomorphologie: wenig beeinträchtigt Revitalisierungspotential: gering Dieser Abschnitt endet mit der Freihaltezone
4.17 – 3.20	*Ausserhalb Bearbeitungsperimeter: Wald.*
3.20 – *2*.79	Beidseitig Freihaltezone Grundschen bis Wallenmatten (links) und Windhalb bis Gaissteg mit einem Wasserrechtskanal (rechts), wobei beide Ufer teils bewaldet sind. Dieser Abschnitt und die Abschnitte stromabwärts gehören zum Abschnitt-Nr. 1 im Fachgutachten Gewässerraum Reppisch (HZP, 2015). Ökomorphologie: wenig beeinträchtigt Revitalisierungspotential: mittel bis gross Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge Änderung der ökomorphologischen Klassierung (wenig zu stark beeinträchtigt).
2.79 – 2.36	Linksufrig Freihaltezone (Marmori-Weiher) und rechtsufrig Wohnzone W3/W2 und Freihaltezone. Ökomorphologie: stark beeinträchtigt Revitalisierungspotential: mittel Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge Änderung der Nutzungszonen (linksufrig unbebaute Freihaltezone zu bebauter Wohnzone).
2.36 – *1.25*	Beidseitig Kernzone, Wohnzone W3 und lokal Freihaltezone. Trapezprofil teils mit beidseitigem Uferweg Absturzbauwerke bei km 2.01 (ehemalige Wasserkraftnutzung) Ökomorphologie: stark beeinträchtigt bis künstlich Revitalisierungspotential: mittel Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge Übergangs zur Zone W3.
1.25 – 0.99	Wohnzone W3, vollständig bebaut (rechtsufrig mit Gärten, die an die Gewässerparzelle angrenzen; linksufrig Russackerweg (chaussiert)). Ökomorphologie: stark beeinträchtigt Revitalisierungspotential: mittel Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge der Nutzungszonen (beidseitig bebaute Wohnzone zu einseitig unbebaute Freihaltezone und Industriezone).

Abschnitt km	Beschrieb
0.99 – 0.53	Industriezone, Reservezone, Freihaltezone (links), wobei im offenen Teilabschnitt beidseits 10 m Uferstreifen (Freihaltezone) vorhanden sind. Eindolung unter den Bahngleisen. Ökomorphologie: stark beeinträchtigt / eingedolt Revitalisierungspotential: mittel Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge Ende des Perimeters.
0.53 – 0.00	Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im nutzungsplanerischen Verfahren im Rahmen des Gestaltungsplans Limmattaler Energiezentrum.
Marmori-Weiher+ WR-Kanal	Mit dem Marmori-Weiher und dem Zu-/Abflusskanal ist entlang der Reppisch zudem ein Wasserrechtsweiher im Nebenschluss vorhanden, für die ebenfalls ein Gewässerraum resp. ein Verzicht auf den Gewässerraum ausgeschieden wird. Die Herleitung des Entscheids für oder gegen eine Gewässerraumfestlegung ist im Anhang A06 festgehalten. Die Argumente für die Festlegung eines Verzichts überwiegen.

4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

Im Fachgutachten wird als minimaler Gewässerraum die natürliche Sohlenbreite zuzüglich 30 m vorgeschlagen. In folgender Tabelle ist die minimale Breite des Gewässerraums gemäss Fachgutachten für die jeweiligen Abschnitte zusammengefasst.

Damit kann gemäss dem Verfahren Roulier (vgl. Kapitel 3.4.2. im Technischen Bericht Teil I) eine Erfüllung von gut 80 % der natürlichen Funktionen erreicht werden, siehe Tabelle 1.

Die Wasserrechtsanlage Marmoriweiher mit dem Zulaufkanal und Überlauf hat keine Bedeutung für den Hochwasserschutz an der Reppisch und wird nicht mehr industriell genutzt. Es handelt sich um ein vollständig künstlich angelegtes Gewässer, das heute in erster Linie als parkartiger Naherholungsraum für die unmittelbare Umgebung dient. Eine besondere ökologische Vielfalt oder eine überregionale Bedeutung als Erholungsraum ist nicht festzustellen. Aus diesen Gründen ist die Festlegung eines Gewässerraums für die Wasserrechtsanlage Marmoriweiher mit Zulaufkanal und Überlauf nicht erforderlich, siehe Anhang A06.

Tabelle 3: Minimaler Gewässerraum, basierend auf den natürlichen Sohlenbreiten pro Abschnitt, und Verzicht für den Wasserrechtsweiher Marmori-Weiher.

Abschnitt	Abschnitt Nr. Fachgutachten	Natürliche Sohlenbreite	Fläche WR-Weiher	Minimaler Gewässerraum (entspricht der Biodiversitätskurve)
5.20 – 4.17	2	15 m	-	45 m
3.20 – 0.00	1	16 m	-	46 m
Marmori-Weiher + WR-Kanal	-	-	1.2 ha	Festlegung Verzicht

5. Erhöhung

5.1. Hochwasserschutz

Wie im Fachgutachten dargelegt ist der Hochwasserschutz mit dem minimalen beziehungsweise sogar mit einem weiter reduzierten Gewässerraum gewährleistet, siehe Anhang A02: Schritt 3a, Erhöhung (Hochwasserschutz). Somit sind keine rechnerischen Hochwassernachweise zu erbringen. Die Schwachstellenkarte ist in Abbildung 16 bis Abbildung 18 wiedergegeben. Ein detaillierter Beschrieb der Gefahrensituation in Dietikon kann im Technischen Bericht zur Gefahrenkartierung Naturgefahren nachgeschlagen werden.

5.2. Revitalisierung

Der Richtplan zählt das Einzugsgebiet der Reppisch zu den Vorranggebieten für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer. Zur Bestimmung des Raumbedarfs ist gemäss Abs. 3.4.1a des Berichts zum Richtplan die Biodiversitätskurve anzustreben. Der minimale Gewässerraum wurde bereits in Anlehnung an Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve gemäss Schlüsselkurve BAFU) ermittelt. Der Erfüllungsgrad gemäss Roulier beträgt dabei gut 80 % der natürlichen Funktionen, siehe auch Tabelle 1. Folglich braucht es keine weitere Erhöhung über die Biodiversitätskurve hinaus, wenn kein Revitalisierungspotential und keine natürliche/wenig beeinträchtigte Ökomorphologie vorhanden ist.

Im Fachgutachten Gewässerraum wird dargelegt, dass ein Raum (100% Roulier) von 61 m (im Abschnitt km 3.2 – 5.36) resp. 62 m (im Abschnitt 0.06 – 3.2) Breite erforderlich wäre, um alle natürlichen Funktionen des Gewässers vollumfänglich erfüllen zu können. Dazu wurde die Methodik nach Roulier verwendet (vgl. Kapitel 2.3 des vorliegenden Berichts bzw. Bericht Teil I ALLGEMEIN, Kapitel 3.4.2). Es wird jedoch nicht möglich sein, einen völlig natürlichen Zustand wiederherzustellen. Viele andere Interessen würden massiv tangiert. Die hier beschriebenen Ergebnisse sind das Resultat einer iterativen Bearbeitung. Die Interessenabwägung wird in Kapitel 7 genauer dargelegt.

Die Abschnitte 4.84 – 4.35, 2.79 – 2.36, 2.36 – 1.25, 1.25 – 0.99 und 0.99 – 0.53 weisen kein Revitalisierungspotential auf. Die Gewässer-Ökomorphologie ist durchgehend stark beeinträchtigt oder künstlich. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist somit aus der Sicht der Revitalisierung nicht zu prüfen.

In den folgenden Ausführungen wird auf die wenig beeinträchtigten oder Abschnitte mit Revitalisierungspotenzial eingegangen, siehe auch Anhang 02: Schritt 3b (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung). Es handelt sich dabei um die Abschnitte 5.20 – 4.84, 4.35 – 4.17 sowie 3.20 – 2.79. Der mit der Erhöhung des Gewässerraums erreichbare Erfüllungsgrad der natürlichen Funktionen wird nach der Methode «Roulier» überprüft und grafisch dargestellt.

Abschnitt km 5.20 – 4.84

Der Gewässerraum wird aufgrund der Interessenabwägung auf 52 m (bzw. beidseitig 26 m ab Gerinneachse) erhöht und symmetrisch angeordnet, siehe Kapitel 7. Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie wenig beeinträchtigt. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist aus Sicht Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz erforderlich. Die Reppisch verläuft in diesem Abschnitt entlang der Kantonsgrenze (Aargau) durch die kantonale Landwirtschaftszone sowie die Reservezone. Die Reservezone wird landwirtschaftlich genutzt. Mit dem vorgeschlagenen Gewässerraum kommen die vorhandenen Böschungen innerhalb des Gewässerraums zu liegen, siehe Querprofil unten.

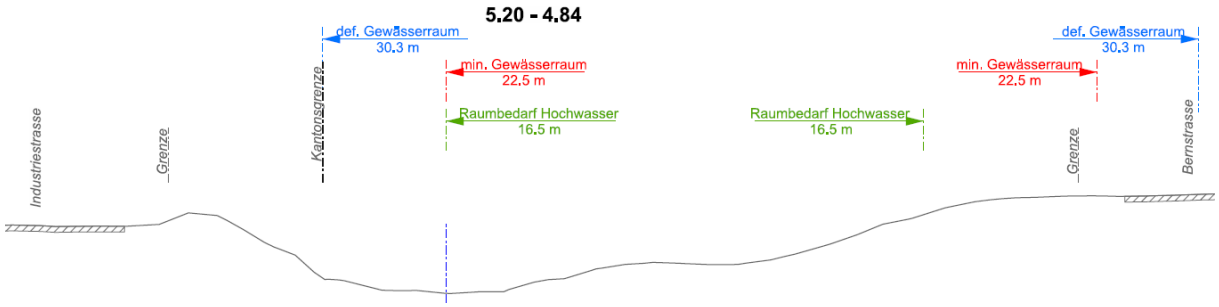

Abbildung 49: Querprofilbetrachtung im Abschnitt 5.20 – 4.84 (Lage: siehe Anhang A04).

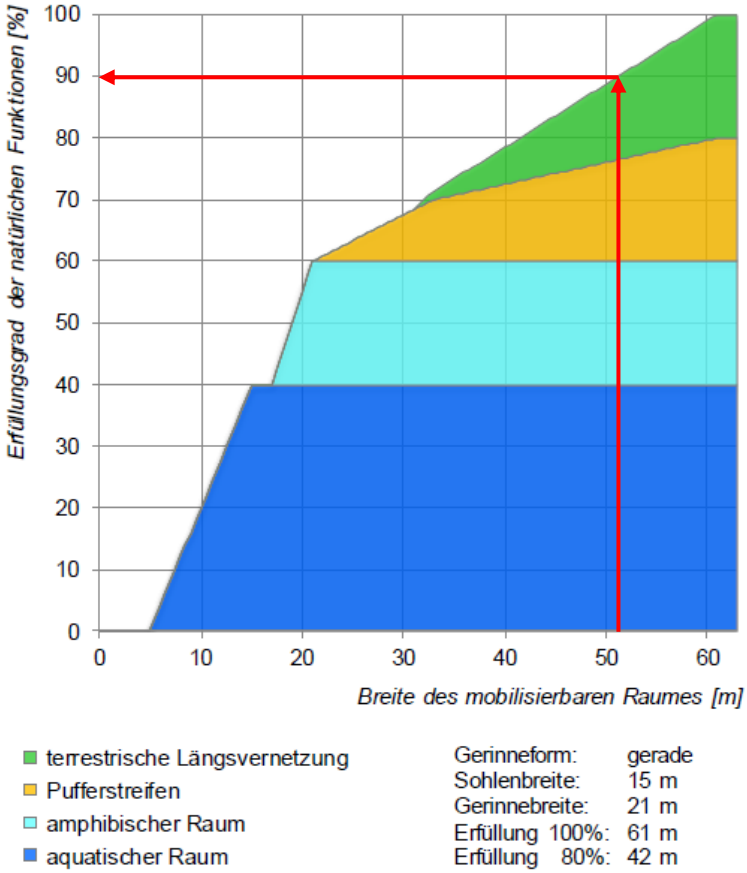

Abbildung 50: Erfüllungsgradkurve und mit dem Gewässerraum erreichte Erfüllung (rote Pfeile) der ökologischen Funktion gemäss Verfahren «Roulier» für den Abschnitt km 5.20 – 4.84.

Mit einer Breite von 26 m ab der Gerinneachse kann ein Grossteil der natürlichen Funktionen (aquatischer Raum, amphibischer Raum) zu 100 % erfüllt werden. Die weiteren terrestrischen Kriterien (Pufferstreifen und terrestrische Längsvernetzung) können über 70 % erfüllt werden, siehe Diagramm «Roulier». Eine Gewässerraumbreite von 26 m ab der Gerinneachse entspricht hier einem Erfüllungsgrad von 90 % der ökologischen Funktionen nach

Roulier. Die Gewässerraumbreite lässt zudem eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu.

Abschnitt km 4.35 – 4.17

Der Gewässerraum wird aufgrund der Interessenabwägung auf 52 m (bzw. beidseitig 26 m ab Gerinneachse) erhöht und symmetrisch angeordnet, siehe Kapitel 7. Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie wenig beeinträchtigt. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist aus Sicht Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz erforderlich. Die Reppisch verläuft in diesem Abschnitt durch die Freihaltezone. Die Freihaltezone wird landwirtschaftlich als Biodiversitätsförderfläche genutzt und durch die Fröhlichstrasse begrenzt. Mit dem vorgeschlagenen Gewässerraum kommen die Biodiversitätsförderflächen beinahe vollständig innerhalb des Gewässerraums zu liegen. Im Bereich des dargestellten Querprofils erfolgt zudem eine Harmonisierung mit der Gewässerparzelle, siehe Kapitel 6.3.

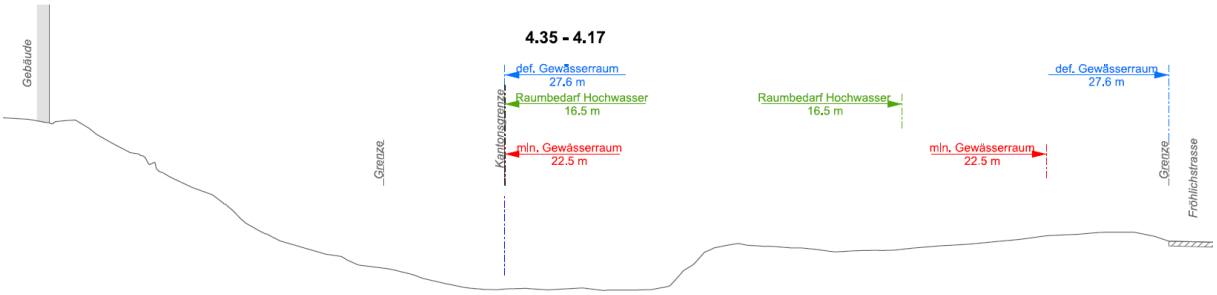

Abbildung 51: Querprofilbetrachtung im Abschnitt 4.35 – 4.17 (Lage: siehe Anhang A04).

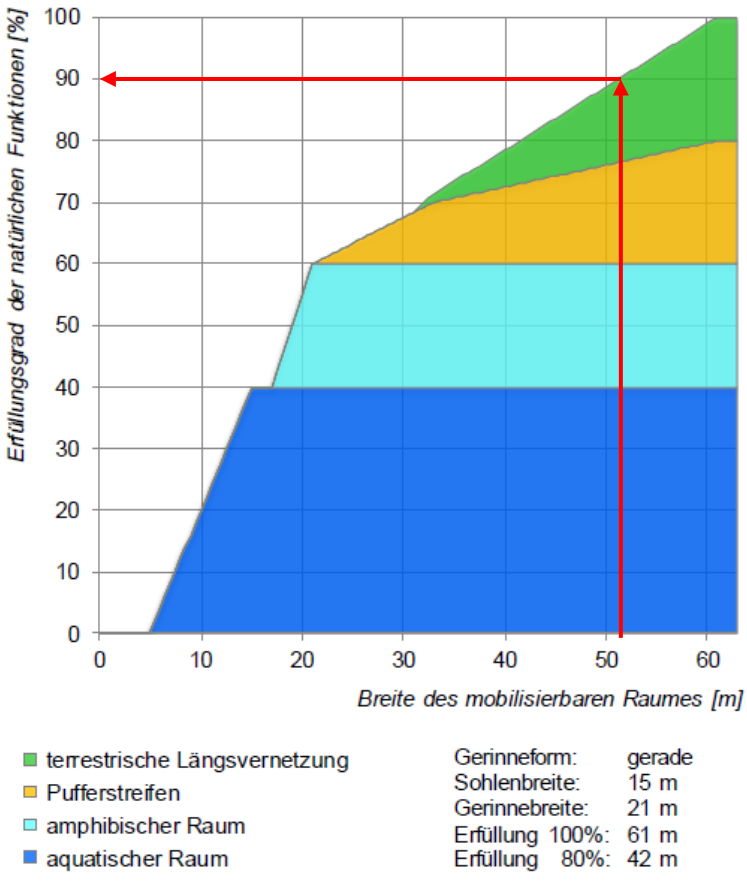

Abbildung 52: Erfüllungsgradkurve und mit dem Gewässerraum erreichte Erfüllung (rote Pfeile) der ökologischen Funktion gemäss Verfahren «Roulier» für den Abschnitt km 4.35 – 4.17.

Mit einer beidseitigen Breite von 26 m ab Gerinneachse kann ein Grossteil der natürlichen Funktionen (aquatischer Raum, amphibischer Raum) zu 100% erfüllt werden. Die weiteren

terrestrischen Kriterien (Pufferstreifen und terrestrische Längsvernetzung) können über 70% erfüllt werden, siehe Diagramm «Roulier» unten. Eine Gewässerraumbreite von 26 m ab der Gerinneachse entspricht hier einem Erfüllungsgrad von 90 % der ökologischen Funktionen nach Roulier. Durch die flacheren Böschungen kann die Quer- und Längsvernetzung massiv verbessert werden. Zudem lässt die Gewässerraumbreite eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu.

Abschnitt km 3.20 – 2.79

Der Gewässerraum wird aufgrund der Interessenabwägung auf 50 m erhöht und symmetrisch angeordnet, siehe Kapitel 7. Die Ökomorphologie ist wenig beeinträchtigt. Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung weist dieser Abschnitt ein mittleres bis grosses Revitalisierungspotential auf. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist aus Sicht Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz erforderlich. Die Reppisch verläuft in diesem Abschnitt durch Freihaltezonen mit teils bewaldeten Ufern. Die Freihaltezonen werden teils landwirtschaftlich genutzt. Mit dem vorgeschlagenen Gewässerraum kommen die Böschungsbereiche innerhalb des Gewässerraums zu liegen, siehe Querprofil unten.

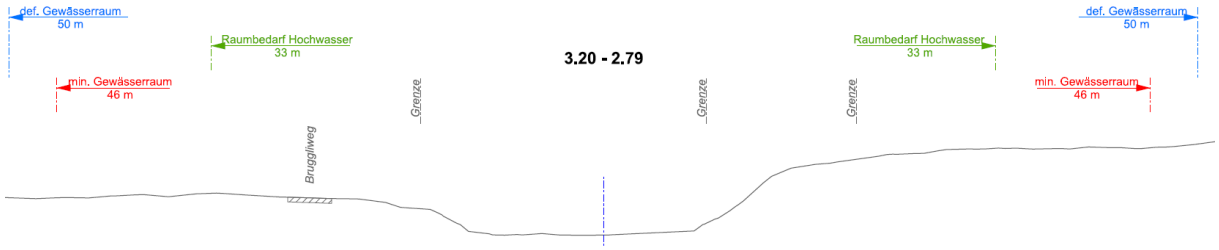

Abbildung 53: Querprofilbetrachtung im Abschnitt 3.20 – 2.79 (Lage: siehe Anhang A04).

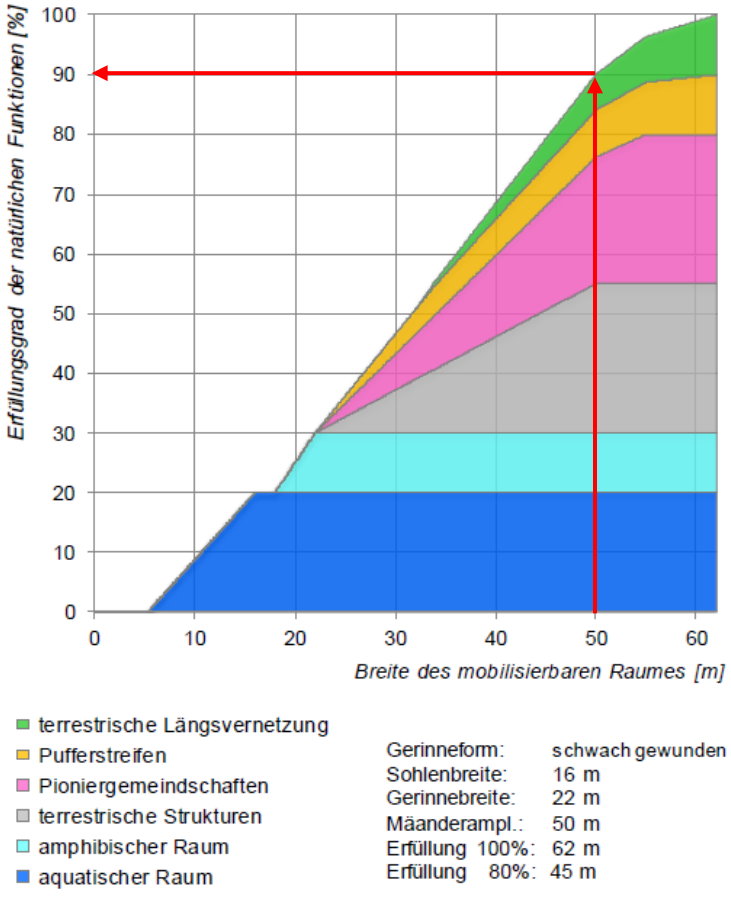

Abbildung 54: Erfüllungsgradkurve und mit dem Gewässerraum erreichte Erfüllung (rote Pfeile) der ökologischen Funktion gemäss Verfahren «Roulier» für den Abschnitt km 3.20 – 2.79.

Mit einer Breite von 50 m ab kann ein Grossteil der natürlichen Funktionen (aquatischer Raum, amphibischer Raum, terrestrische Strukturen, Pioniergemeinschaften) zu annähernd 100 % erfüllt werden. Die weiteren terrestrischen Kriterien (Pufferstreifen und terrestrische Längsvernetzung) können teilweise erfüllt werden, siehe Diagramm «Roulier» unten. Eine Gewässerraumbreite von 50 m entspricht hier einem Erfüllungsgrad von 90 % der ökologischen Funktionen nach Roulier. Durch die flacheren Böschungen kann die Quer- und Längsvernetzung massiv verbessert werden. Zudem lässt die Gewässerraumbreite eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu.

5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Der Reppisch hat einen grossen ökologischen Wert als Vernetzungskorridor. Trotz der abschnittweisen sehr knappen Platzverhältnisse bilden die grünen Böschungen, Hecken und Bäume an den Ufern eine grüne Schneise durch das Siedlungsgebiet, die durch Querungen und Bauten nur lokal beeinträchtigt ist. Vollständig und voraussichtlich langfristig ist die Längsvernetzung jedoch durch den SBB-Bereich unterbrochen. Im Stadtgebiet bestehen keine Quervernetzungskorridore, die von einer lokalen Erhöhung des Gewässerraums profitieren würden. Die Ufergehölze sind im minimalen Gewässerraum enthalten. In den Abschnitten mit wenig beeinträchtigter Gewässerökomorphologie oder einem Revitalisierungspotential wird der Gewässerraum zudem erhöht (90% Roulier). Eine zusätzliche Erhöhung für die Belange des Natur- und Landschaftsschutz ist deshalb nicht erforderlich.

Ein Grossteil des Stadtgebiets ist dicht überbaut, weshalb durch die Interessenabwägung eine Reduktion des minimalen Gewässerraums resultiert bzw. gegen eine (weitergehende) Erhöhung des Gewässerraums spricht, siehe Kapitel 7.3.

5.4. Gewässernutzung

In Dietikon besteht an der Reppisch keine aktive Wasserkraftnutzung mehr. Das aktive Wasserrecht Nr. n0131 dient lediglich dem Erhalt des Biotops Marmori-Weiher.

Die Abschnitte im Reppischhof (km 5.2 – 4.17) sind durch die Lage in oder am Rande der Industriezone sowie weitab des Siedlungsgebiets für einen gewässerbezogenen Erholungsnutzen nicht relevant.

Die Strassen und Wege an der Reppisch im Bereich km 3.2 bis 2.36 sind für Spaziergänger und Langsamverkehr attraktiv und generieren einen erheblichen Erholungsnutzen. Die Grünanlagen am Marmori-Weiher und in der Grundschen sind wertvolle Erholungsgebiete mit Bezug zur Reppisch. Der Gewässerraum (minimal bis erhöht) sichert in diesem Bereich genügend Raum zur Förderung des Erholungsnutzen. Die Stadt Dietikon ist bestrebt, die Reppisch als Erholungsraum aufzuwerten und die Zugänglichkeit zu verbessern. Im Gebiet Gaisteg/Grundschen (zwischen km 3.20 – 2.79) lässt sich dies im Zusammenhang mit einer Revitalisierung realisieren.

Im Stadtgebiet (km 2.36 - 1.25) würde hingegen eine Erhöhung des Gewässerraums die angestrebte Erholungsnutzung eher erschweren als begünstigen (vgl. die Überlegungen zur Reduktion, Abs. 6.2). Gelegentlich werden bei der Inselibrücke (bei km 2.00) trotz der schlechten Zugänglichkeit die Kiesbänke im Gerinne als Erholungsraum zum Picknicken und Grillieren aufgesucht. Mit dem sich in Planung befindenden Hochwasserschutzprojekt ist zu erwarten, dass für den Erholungssuchende gezielte Zugänge an die Reppisch geschaffen werden. Eine Anpassung des Gewässerraums ist dafür nicht notwendig.

Im Bereich km 1.25 - 0.99 kommt der linksufrig verlaufende Weg im Gewässerraum zu liegen, welcher bereits heute als Naherholungsraum genutzt wird. Durch die Schaffung von flacheren Ufern kann die Zugänglichkeit verbessert werden, was mit dem projektierten Gewässerraum möglich ist (siehe Abbildung 59).

Der Abschnitt km 0.99 - 0.53 liegt im Bereich des Rangierbahnhofs sowie in der Industriezone und eignet sich somit nicht prioritär als Erholungsraum.

5.5. Fazit

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse des Schritts «Erhöhung» zusammengefasst.

Tabelle 4: Zusammenfassung zu dem minimalen und allfällig erhöhten Gewässerraum jedes Abschnittes.

Abschnitt	**Min. Gewässerraum**	**Erhöhung Gewässerraum**			
	Gem. Fachgutachten	Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur und Landschaftsschutz	Gewässernutzung
5.20 – 4.84	45 m	-	52 m	-	-
4.84 – 4.35	45 m	-	-	-	-
4.35 – 4.17	45 m	-	52 m	-	-
3.20 – 2.79	46 m	-	50 m	-	-
2.79 – 2.36	46 m	-	-	-	-
2.36 – 1.25	46 m	-	-	-	-
1.25 – 0.99	46 m	-	-	-	-
0.99 – 0.53	46 m	-	-	-	-
Marmori-Weiher + WR-Kanal	Festlegung Verzicht				

6. Anpassungen des Gewässerraums

In den folgenden Arbeitsschritten wird abschnittsweise überprüft, ob eine asymmetrische Anordnung, eine Reduktion und/oder eine Harmonisierung vorzunehmen ist, siehe auch Anhang A02: Schritt 4: Anpassung.

6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

In folgender Tabelle wird auf einzelne Abschnitte hinsichtlich einer allfälligen asymmetrischen Anordnung eingegangen:

Tabelle 5: Bemerkungen zur asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums

Abschnitt	Beschrieb
5.20 – 4.84	**Reppischhof:** Diese Abschnitte liegen an der Kantonsgrenze zum Kanton Aargau. Der Gewässerraum wird nur auf Gebiet des Kantons Zürich ausgeschieden. Auf dessen Seite wird ab der Kantonsgrenze die Hälfte der Gewässerraumbreite symmetrisch ab der Achse ausgeschieden.
4.84 – 4.35	
4.35 – 4.17	
2.79 – 2.36	**Grundschen:** Eine asymmetrische Anordnung (Verschiebung zum Prallhang) wurde erwogen. Sie wäre aber nachteilig, weil der symmetrisch angeordnete erhöhte Gewässerraum bereits die Böschungsoberkante/Waldgrenze erreicht. Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.

In allen übrigen Abschnitten bestand kein Anlass, eine asymmetrische Anordnung zu prüfen. Infolge Harmonisierungen (siehe Kapitel 6.3) können sich geringfügige Abweichungen von der Symmetrie zur Gewässerachse ergeben.

6.2. Reduktion des Gewässerraums

6.2.1. Dicht überbautes Gebiet

Die Reppisch quert das Industriegebiet Reppischhof und fliesst mitten durch die Stadt, die sich ausgehend von den Ufern der Reppisch entwickelt hat. Um das Konfliktpotential zu reduzieren kann der Gewässerraum reduziert werden, wenn es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt. Die entsprechenden Kriterien sind für die betrachteten Abschnitte 4.84 – 4.35, 2.36 –1.25 und 1.25 – 0.99 erfüllt, siehe auch Anhang A09.

6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Aus Sicht Hochwasserschutz ist im ganzen dicht überbauten Bereich von Dietikon eine Reduktion des Gewässerraums gegenüber dem minimalen Gewässerraum von 46 m möglich. In den folgenden Ausführungen wird auf die einzelnen Abschnitte eingegangen.

Abschnitt km 4.84 – 4.35
Die Reppisch verläuft in diesem Abschnitt durch die Industriezone in einem rund 13 bis 17 m breiten Streifen zwischen den beidseitig parallel zur Reppisch vorhandenen Belags- / Strassenflächen. Aufgrund der Lage in dicht überbautem Gebiet, siehe auch A09, soll der Gewässerraum in diesem Abschnitt reduziert werden. Gemäss Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein mittleres bis grosses Risiko und es sind rechtsufrig Sonderrisiko-Objekte (Gebäudevolumen > 10'000 m^3) vorhanden. Bei vorhandenen Sonderrisikoobjekten sowie einem

gem. Risikokarte mittlerem bis grossem Risiko wird das Schutzziel auf ein HQ_{300} festgelegt. Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist eine Reduktion des Gewässerraums gemäss Fachgutachten auf eine Breite von 33 m resp. 16.5 m ab der Gerinneachse (HQ_{300}) zulässig (vgl. Kapitel 2.3, Grundlage Nr. 8). Die Zugänglichkeit zum Gerinne für die Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzungen ist im Hochwasserfall von beiden Seiten durch die Bern- und Industriestrasse gesichert, weshalb auf einen Unterhaltsstreifen verzichtet wird.

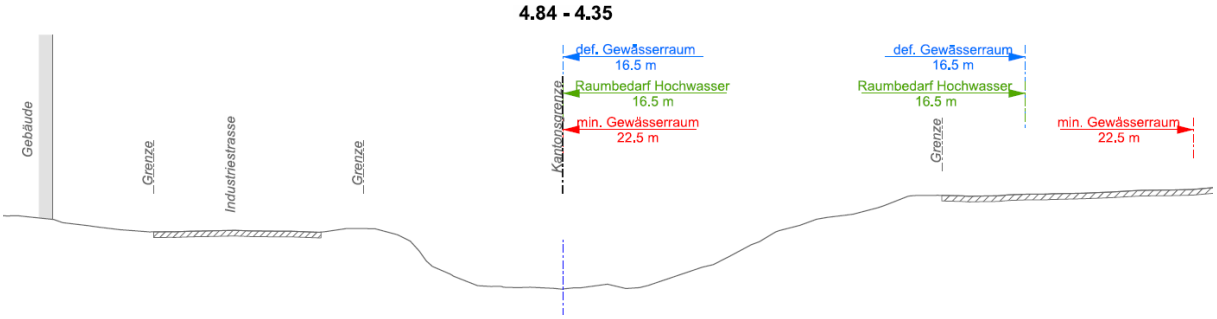

Abbildung 55: Querprofilbetrachtung im Abschnitt 4.84 – 4.35 (Lage: siehe Anhang A04).

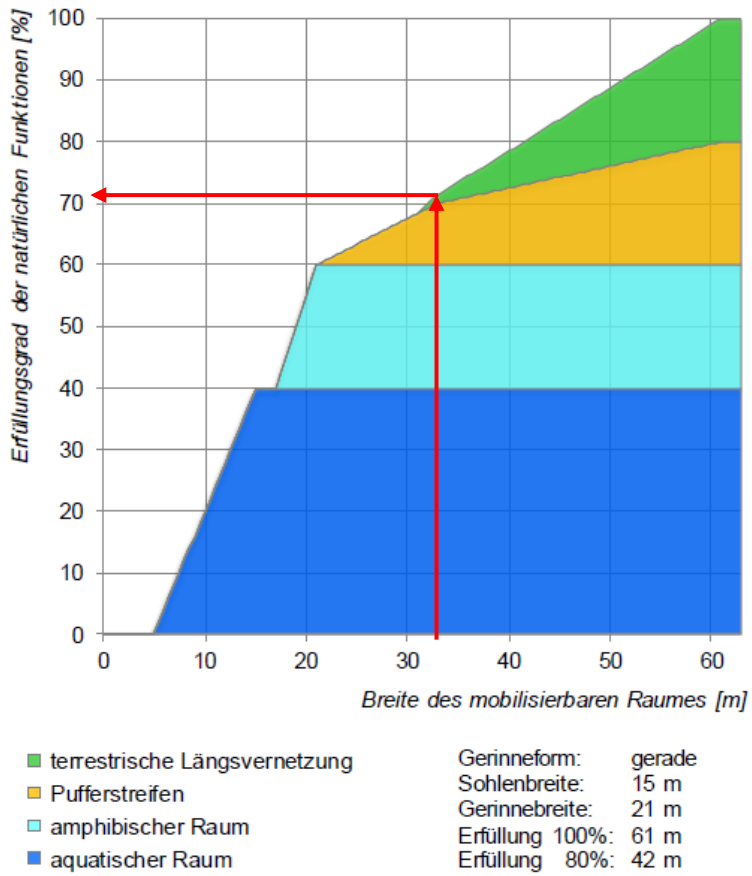

Abbildung 56: Erfüllungsgradkurve und mit dem Gewässerraum erreichte Erfüllung (rote Pfeile) der ökologischen Funktion gemäss Verfahren «Roulier» für den Abschnitt km 4.84 – 4.35.

Mit einem reduzierten Gewässerraum von 33 m resp. 16.5 m beidseitig der Gewässerachse kann trotz Reduktion einen Erfüllungsgrad von ca. 72 % der natürlichen Funktionen nach Roulier erreicht werden (s. Abbildung 56). Die terrestrische Längsvernetzung und der Pufferstreifen können nur teilweise erfüllt werden. Das Querprofil zeigt ausreichende Grünflächen (Böschungsbereich) für eine minimale Längsvernetzung durch diesen Abschnitt, in Übereinstimmung mit der Darstellung nach Roulier gem. Fachgutachten. Der Unterhalt kann von den beidseits des Gewässers vorhandenen Strassenflächen aus erfolgen. Gemäss der Interes-

senabwägung sind die natürlichen Funktionen nach GSchG erfüllt, obwohl teilweise nur gering, und es resultieren somit keine überwiegenden Interessen, die gegen die vorgeschlagene Reduktion sprechen (vgl. Kapitel 7).

Abschnitt km 2.36 – 1.25
Die Reppisch verläuft in diesem Abschnitt durch das Hauptsiedlungsgebiet von Dietikon (Kern- und Wohnzone W3) in einem rund 11 bis 33 m breiten Streifen zwischen den beidseitig parallel zur Reppisch vorhandenen Strassenflächen resp. Gebäuden. Aufgrund der Lage in dicht überbautem Gebiet (siehe auch A09) soll der Gewässerraum in diesem Abschnitt reduziert werden. Gemäss Risikokarte besteht in diesem Abschnitt beinahe flächig ein mittleres bis grosses Risiko und es sind verschiedene Sonderrisiko-Objekte (Krippen, Einkaufszentren, Gebäudevolumen > 10'000 m^3, etc.) vorhanden. Bei vorhandenen Sonderrisikoobjekte sowie einem gem. Risikokarte mittleren bis grossem Risiko wird das Schutzziel auf ein HQ_{300} festgelegt. Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist eine Reduktion des Gewässerraums gemäss Fachgutachten auf eine Breite von 33 m (HQ_{300}) zulässig (vgl. Kapitel 2.3, Grundlage Nr. 8). Die Zugänglichkeit zum Gerinne für die Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzungen ist im Hochwasserfall meist von beiden Seiten (Vorstadtstrasse, Bergstrasse, Marmoriweg, Obere und Untere Reppischstrasse, Austrasse etc.) gesichert, weshalb beidseits auf einen Unterhaltsstreifen verzichtet wird.

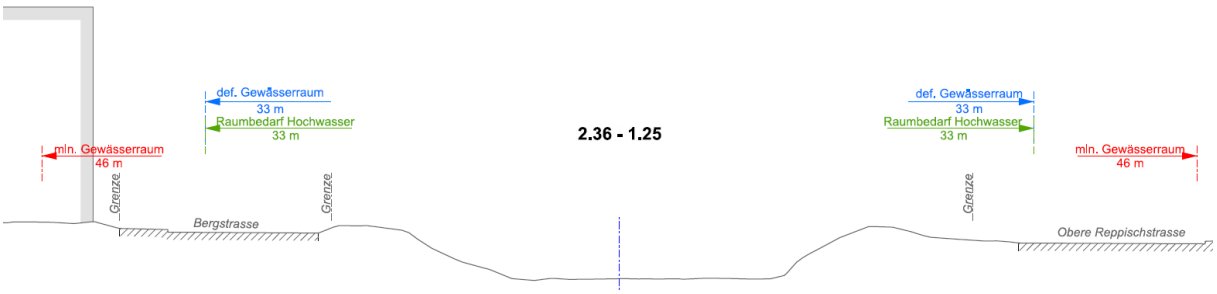

Abbildung 57: Querprofilbetrachtung im Abschnitt 2.36 – 1.25 (Lage: siehe Anhang A04).

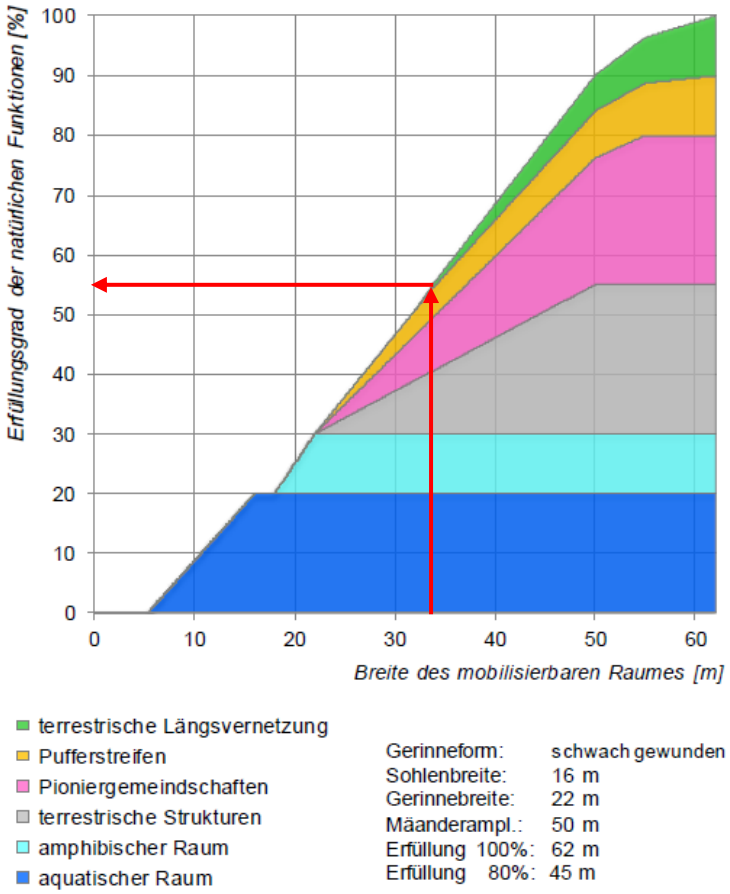

Abbildung 58: Erfüllungsgradkurve und mit dem Gewässerraum erreichte Erfüllung (rote Pfeile) der ökologischen Funktion gemäss Verfahren «Roulier» für den Abschnitt km 2.36 – 1.25.

Mit einem reduzierten Gewässerraum von 33 m kann ein Erfüllungsgrad von ca. 55 % der natürlichen Funktionen nach Roulier erreicht werden (s. Abbildung 58). Die terrestrischen Strukturen, amphibischer Raum, Pioniergemeinschaften, Pufferstreifen und die terrestrische Längsvernetzung können nur teilweise erfüllt werden. Die bereits heute entlang der Reppisch vorhandenen Böschungen / Grünflächen kommen vollständig im Gewässerraum zu liegen. Der Unterhalt kann von den beidseits des Gewässers vorhandenen Strassenflächen aus erfolgen. Gemäss der Interessenabwägung sind die natürlichen Funktionen nach GSchG erfüllt, obwohl teilweise nur gering, und es resultieren somit keine überwiegenden Interessen, die gegen die vorgeschlagene Reduktion sprechen (vgl. Kapitel 7).

Abschnitt km 1.25 – 0.99

Die Reppisch verläuft in diesem Abschnitt durch Wohnzone W3. Aufgrund der Lage in dicht überbautem Gebiet, siehe auch A09, soll der Gewässerraum in diesem Abschnitt reduziert werden. Gemäss Risikokarte besteht in diesem Abschnitt beinahe flächig ein mittleres Risiko und es sind verschiedene Sonderrisiko-Objekte (Kindergarten, Neuapostolische Kirche) vorhanden. Bei vorhandenen Sonderrisikoobjekten sowie einem gem. Risikokarte mittleren bis grossem Risiko wird das Schutzziel auf ein HQ_{300} festgelegt. Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist eine Reduktion des Gewässerraums gemäss Fachgutachten auf eine Breite von 33 m (HQ_{300}) zulässig (vgl. Kapitel 2.3, Grundlage Nr. 8). Die Zugänglichkeit zum Gerinne für die Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzungen ist im Hochwasserfall vom Russackerweg aus sowie über den rechtsufrig vorhandenen Unterhaltsstreifen innerhalb der Gewässerparzelle aus gesichert, weshalb beidseits auf einen Unterhaltsstreifen verzichtet wird.

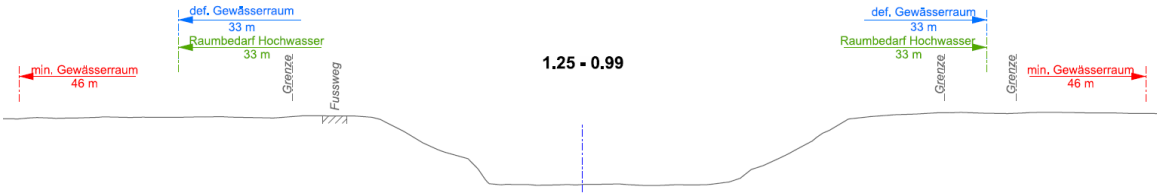

Abbildung 59: Querprofilbetrachtung im Abschnitt 1.25 – 0.99 (Lage: siehe Anhang A04).

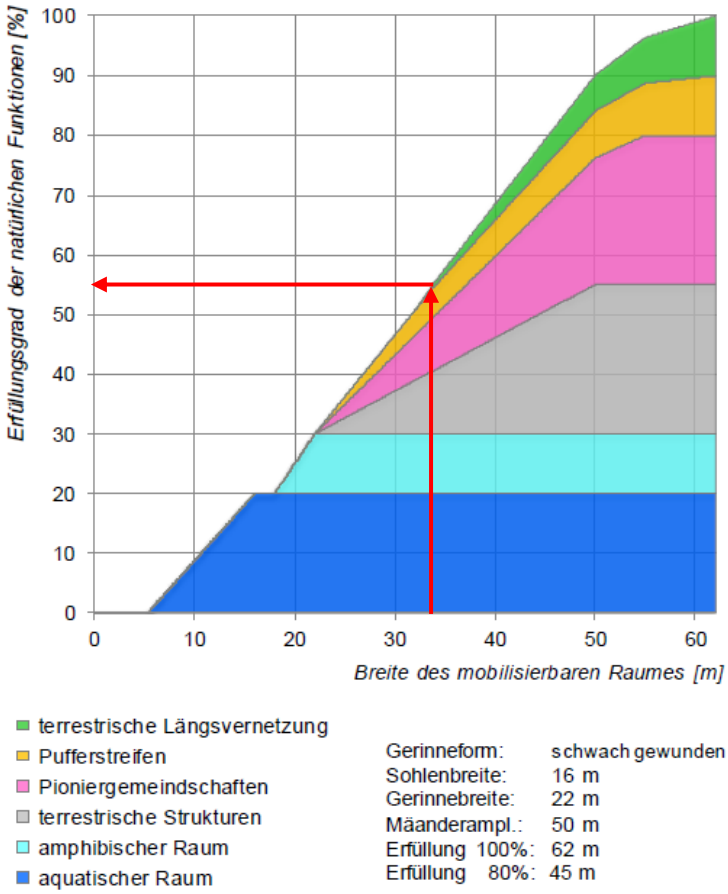

Abbildung 60: Erfüllungsgradkurve und mit dem Gewässerraum erreichte Erfüllung (rote Pfeile) der ökologischen Funktion gemäss Verfahren «Roulier» für den Abschnitt km 1.25 – 0.99.

Mit einem reduzierten Gewässerraum von 33 m kann einen Erfüllungsgrad von ca. 55 % der natürlichen Funktionen nach Roulier erreicht werden (s. Abbildung 58). Die terrestrischen Strukturen, amphibischer Raum, Pioniergemeinschaften, Pufferstreifen und die terrestrische Längsvernetzung können nur teilweise erfüllt werden. Die bereits heute entlang der Reppisch vorhandenen Böschungen / Grünflächen kommen vollständig im Gewässerraum zu liegen. Der Unterhalt kann von den beidseits des Gewässers vorhandenen Wegen / Grünstreifen aus erfolgen. Gemäss der Interessenabwägung sind die natürlichen Funktionen nach GSchG erfüllt, obwohl teilweise nur gering, und es resultieren somit keine überwiegenden Interessen, die gegen die vorgeschlagene Reduktion sprechen (vgl. Kapitel 7).

6.2.3. Fazit

In der Gemeinde Dietikon werden die Abschnitte 4.84 – 4.35, 2.36 – 1.25 und 1.25 – 0.99 als dicht überbaut klassiert, worauf diese reduziert wurden.

6.3. Harmonisierung

Der ermittelte Gewässerraum weist unterschiedlich grosse Abweichungen von den festgesetzten Gewässerabstandslinien auf. In Abweichung von der Praxis bei der Bestimmung des Gewässerraums nehmen die Gewässerabstandslinien einzelne Liegenschaften aus. Eine Harmonisierung des Gewässerraums mit bestehenden Gewässerabstandslinien bietet sich daher nicht an.

Die Gewässerabstandslinien bleiben unabhängig vom Gewässerraum bestehen und können unabhängig von diesem (im Rahmen einer (Teil)-Revision BZO) verändert oder aufgehoben werden.

In den Abschnitten 5.20 – 4.84 und 4.35 – 4.17 erfolgt jeweils eine lokale Harmonisierung mit der Gewässerparzelle. Im Abschnitt 2.36 – 1.25 erfolgt eine Harmonisierung mit der Parzelle Nr. 11474.

6.4. Fazit

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zusammengefasst.

Tabelle 6: Zusammenfassung der Breiten des minimalen und erhöhten Gewässerraums sowie der Anpassungen in der räumlichen Symmetrie und Reduktion der Breite aufgrund der baulichen Gegebenheiten. Abschnitte im Bereich der Landes- und Kantonsgrenze sind kursiv dargestellt, der Gewässerraum wird in diesen Abschnitten hälftig ausgeschieden.

Abschnitt	**Minimaler Gewässerraum**	**Erhöhung Gewässerraum**	**Anpassung an die baulichen Gegebenheiten**	
	Gemäss Fachgutachten	Aufgrund Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur u. Landschaftsschutz oder Gewässernutzung	Asymmetrische Anordnung / Harmonisierung	Reduktion des Gewässerraums
5.20 – 4.84	*45 m*	*52 m*	*lokale Harmonisierung mit der Gewässerparzelle*	-
4.84 – 4.35	*45 m*	-	-	*33 m*
4.35 – 4.17	*45 m*	*52 m*	*lokale Harmonisierung mit der Gewässerparzelle*	-
3.20 – 2.79	46 m	50 m	-	-
2.79 – 2.36	46 m	-	-	-
2.36 – 1.25	46 m	-	*lokale Harmonisierung mit der Freihaltezone*	33 m
1.25 – 0.99	46 m	-	-	33 m
0.99 – 0.53	46 m	-	-	-
Marmori-Weiher + WR-Kanal	Festlegung Verzicht			

7. Schlussprüfung

7.1. Interessenermittlung

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

7.2. Interessensbewertung

Das Resultat der Interessenbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

7.3. Interessensabwägung

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) dokumentiert.

7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum

Der Entscheid und die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgen abschnittsweise. Nachfolgend wird der festgelegte Gewässerraum des betrachteten Abschnitts kurz summarisch beschrieben und die entscheidenden Interessen im Sinne des Gewässers und der davon tangierten öffentlichen und privaten Interessen erläutert. Dabei wird in einer Argumentationskette aufgezeigt, weshalb welches Interesse zurückgestellt wird oder überwiegt.

7.4.1. Abschnitte

Abschnitt km 5.20 – 4.84
Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter, punktuell mit der Gewässerparzelle harmonisierter Gewässerraum ab der Gerinneachse von 26 m (90 % Roulier) ausgeschieden.

Der Abschnitt liegt am Rande des Siedlungsgebiets im Bereich einer Reservezone. Es sind keine Gebäude vom Gewässerraum betroffen. Die Reppischbrücke Bernstrasse sowie die Bernstrasse selbst sind jedoch vom Gewässerraum betroffen. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Strasse ist durch die Bestandesgarantie nach wie vor möglich. Brücken sind als standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig (Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Der die Reppisch querende Verkehrsweg (ZH 9.5) von nationaler Bedeutung ist bereits heute vom 5 m-Gewässerabstand betroffen, wodurch der auszuscheidende Gewässerraum keine oder nur geringfügige zusätzlichen Einschränkungen verursacht, siehe auch Anhang A05. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Strasse ist durch die Bestandesgarantie nach wie vor möglich. Das Denkmalschutzobjekt «Wegkreuz» ist nicht vom Gewässerraum betroffen, siehe Anhang A04.

Im Abschnitt ist lokal ein Streifen Wald betroffen. In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich.

Aktuell wird die durch den Gewässerraum betroffene Reservezone landwirtschaftlich als Kunstwiese genutzt. Die Betroffenheit durch den Gewässerraum ist lediglich lokal und wird als leicht eingestuft, siehe auch Anhang A08.

Die rechtsufrig betroffenen Fruchtfolgeflächen sind im Anhang A07 dokumentiert und deren Betroffenheit wird als gering eingestuft. Die Gewässerraumfestlegung hat keinen signifikanten Einfluss auf den Erhalt und Schutz bestehender Fruchtfolgeflächen, da es infolge des bereits wenig beeinträchtigten Gewässers ohne Revitalisierungspotential voraussichtlich nie zu einer Beanspruchung der FFF durch gewässerbauliche Massnahmen am Gewässer kommen wird.

Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, siehe Kapitel 5.1 sowie Grundlage Nr. 8.

Die Reppisch weist in diesem Abschnitt einen wenig beeinträchtigten Zustand auf. Zudem gilt das Gewässersystem der Reppisch gemäss kantonalem Richtplan als Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist somit erforderlich, was aus rein ökologischer Sicht für eine Erhöhung auf eine Breite von 61 m (100% Roulier) sprechen würde. Eine derartige Erhöhung wäre unter alleiniger Berücksichtigung ökologischer und gewässerschützerischer Interessen anzustreben, weil damit alle natürlichen Funktionen erfüllt werden könnten. Mit einer Gewässerraumbreite von 52 m resp. 26 m beidseitig der Gewässerachse werden die natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) ausreichend erfüllt und eine allfällige bauliche Entwicklung (sprich Bebaubarkeit der heute noch unbebauten Reservezone) sowie die landwirtschaftliche Nutzung wird nicht unverhältnismässig eingeschränkt.

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich S3. Die Gewässerraumfestlegung hat keinen signifikanten Einfluss auf den Gewässerschutzbereich S3. Im Rahmen eines Wasserbauprojekts sind die Schutzziele der sich widersprechenden öffentlichen Interessen "Gewässerraum" und "Grundwasserschutz" aufeinander abzustimmen.

Die Gewässerraumfestlegung in diesem Abschnitt berücksichtigt mit der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt km 4.84 – 4.35
Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein reduzierter Gewässerraum ab der Gerinneachse von 16.5 m (72 % Roulier) ausgeschieden.

Der Abschnitt liegt in der Industriezone. Um eine starke Betroffenheit der Hochbauten und Umgebungsflächen zu vermeiden, wurde der Gewässerraum in diesem Abschnitt reduziert. Dadurch können die meisten Hochbauten uneingeschränkt umgenutzt und weiterentwickelt werden. Die Reppischhofstrasse ist vom Gewässerraum betroffen; sie ist allerdings auch heute schon vom 5 m - Gewässerabstand betroffen, wodurch der auszuscheidende Gewässerraum keine oder nur geringfügige zusätzlichen Einschränkungen verursacht. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Strasse ist durch die Bestandesgarantie nach wie vor möglich.

Durch die Reduktion bleibt die Bebaubarkeit der Parzellen sowie eine planerische Verdichtung im Bereich des Reppischhofs weiterhin, allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen, möglich.

Der belastete Standort kann saniert werden, auch wenn dieser im Gewässerraum liegt. Es bedarf jedoch einer Absprache mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, um den Umfang und die Bedingungen der Sanierung der Altlastenflächen zu definieren.

Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, siehe Kapitel 5.1 sowie Grundlage Nr. 8.

Das Gewässersystem der Reppisch gilt gemäss kantonalem Richtplan als Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer, in welchen zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fliessgewässer die Anwendung der Biodiversitätskurve (45 m, resp. 22.5 m ab Gerinneachse) anzustreben ist. Gleichzeitig verläuft der Abschnitt durch ein dicht bebautes Gebiet, infolgedessen eine Reduktion des Gewässerraums angestrebt wird. Mit einer Gewässerraumbreite von 33 m resp. 16.5 m ab der Gewässerachse werden die natürlichen Funktionen des Gerinnes (72% gem. Roulier) ausreichend erfüllt, ohne dass die bestehenden Bauten und Anlagen sowie eine allfällige bauliche Entwicklung (sprich Bebaubarkeit) übermässig eingeschränkt würden, siehe Kapitel 6.2.

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Die Gewässerraumfestlegung im vorliegenden Abschnitt berücksichtigt mit der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums sowohl die durch den Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass in diesem Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt km 4.35 – 4.17
Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter, punktuell mit der Gewässerparzelle harmonisierter Gewässerraum ab der Gerinneachse von 26 m (90 % Roulier) ausgeschieden.

Der Abschnitt liegt am Rande des Siedlungsgebiets in einer Freihaltezone. Gebäude sind durch den Gewässerraum nicht betroffen, jedoch die Fröhlichstrasse. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Strasse ist durch die Bestandesgarantie nach wie vor möglich.

Im Abschnitt ist lokal ein Streifen Wald betroffen. In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich.

In diesem Abschnitt kommt eine Biodiversitätsförderfläche beinahe vollumfänglich im Gewässerraum zu liegen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gewässerraum dürfen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden (gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV). Die Nutzung als Biodiversitätsförderfläche stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar. Die Betroffenheit durch den Gewässerraum wird als leicht eingestuft, siehe auch Anhang A08.

Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, siehe Kapitel 5.1 sowie Grundlage Nr. 8.

Die Reppisch weist in diesem Abschnitt einen wenig beeinträchtigten Zustand auf. Zudem gilt das Gewässersystem der Reppisch gemäss kantonalem Richtplan als Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist somit erforderlich, was aus rein ökologischer Sicht für eine Erhöhung des Gewässerraums auf eine Breite von 61 m (100 % Roulier) sprechen würde. Eine derartige Erhöhung wäre unter alleiniger Berücksichtigung ökologischer und gewässerschützerischer Interessen anzustreben, weil damit alle natürlichen Funktionen erfüllt werden könnten. Mit einer Gewässerraumbreite von 52 m resp. beidseitig 26 m ab der Gewässerachse werden die natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) ausreichend erfüllt, ohne dass zusätzliche Verkehrsflächen und Wald oberhalb der Fröhlichstrasse im Gewässerraum zu liegen kommen.

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder auf die Grundwasserfassung zu erwarten.

Die Gewässerraumfestlegung im vorliegenden Abschnitt berücksichtigt mit der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass in diesem Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt km 3.20 – 2.79
Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter Gewässerraum von 50 m (90 % Roulier) ausgeschieden.

Der Abschnitt liegt am Rande des Siedlungsgebiets in einer Freihaltezone mit teils bewaldeten Böschungen. Gebäude sind vom Gewässerraum nicht betroffen. Vom Gewässerraum sind Schrebergärten betroffen. Sofern diese rechtmässig erstellt sind, geniessen sie Bestandesgarantie. Sie können zudem weiterhin genutzt werden, allerdings nur extensiv (im Gewässerraum gilt Dünger- und PSM-Verbot). Durch die Gewässerraumfestlegung kommt es nicht oder nur zu geringfügigen zusätzlichen Einschränkungen der betroffenen Wege (Grundschen-, Gaissteg-, Gaisstegfuss- und Brüggliweg), welche über die bereits geltenden Einschränkungen durch bestehende Gewässerabstandslinien, Gewässerbaulinien und den 5 m Gewässerabstand hinausgehen. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Wege ist durch die Bestandesgarantie nach wie vor möglich.

Der die Reppisch querende Verkehrsweg (ZH 158) von regionaler Bedeutung ist bereits heute vom 5 m - Gewässerabstand betroffen, wodurch der auszuscheidende Gewässerraum keine oder nur geringfügige zusätzlichen Einschränkungen verursacht, siehe auch Anhang A05. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Strasse ist durch die Bestandesgarantie nach wie vor möglich.

Im Abschnitt sind einzelne Waldflächen betroffen. Eine Absprache mit dem AWEL ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, da eine Erstellung ausserhalb nicht möglich ist.

Aktuell wird die durch den Gewässerraum betroffene Freihaltezone landwirtschaftlich als Wiese, Weide, Ackerfläche und Biodiversitätsförderfläche genutzt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gewässerraum dürfen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden (gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV). Die Nutzung als Biodiversitätsförderfläche stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar. Die Betroffenheit durch den Gewässerraum, insbesondere der Ackerfläche, wird jedoch als mässig eingestuft, siehe auch Anhang A08.

Die betroffenen Fruchtfolgeflächen FFF sind im Anhang A07 dokumentiert und deren Betroffenheit wird als gering eingestuft. Die Gewässerraumfestlegung hat keinen signifikanten Einfluss auf den Erhalt und Schutz bestehender FFF, da es infolge des bereits wenig beeinträchtigten Gewässers in naher Zukunft nicht zu einer Beanspruchung von FFF durch gewässerbauliche Massnahmen am Gewässer kommen wird.

Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, siehe Kapitel 5.1 sowie Grundlage Nr. 8.

Die Reppisch weist in diesem Abschnitt einen wenig beeinträchtigten Zustand mit lokal grossem Revitalisierungsnutzen auf. Zudem gilt das Gewässersystem der Reppisch gemäss kantonalem Richtplan als Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist somit erforderlich, was aus rein ökologischer Sicht für eine Erhöhung des Gewässerraums auf eine Breite von 61 m (100 % Roulier) sprechen würde. Eine derartige Erhöhung wäre unter alleiniger Berücksichtigung ökologischer und gewässerschützerischer Interessen anzustreben, weil damit alle natürlichen Funktionen erfüllt werden könnten. Mit einer Gewässerraumbreite von 50 m werden die natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) ausreichend erfüllt und die landwirtschaftliche Nutzung wird nicht unverhältnismässig eingeschränkt.

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder auf die Grundwasserfassung zu erwarten.

Die Gewässerraumfestlegung im vorliegenden Abschnitt berücksichtigt mit der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass in diesem Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt km 2.79 – 2.36
Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da ein minimaler symmetrischer Gewässerraum von 46 m ausgeschieden wird.

In Kapitel 5 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt). In Kapitel 6.2 wurde aufgezeigt, dass dieser Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet liegt, somit ist keine Anpassung/Reduktion des Gewässerraums möglich. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.

Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.

Abschnitt km 2.36 – 1.25
Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein reduzierter, punktuell mit der Parzelle Nr. 11474 harmonisierter Gewässerraum von 33 m (55 % Roulier) ausgeschieden.

Der Abschnitt liegt in der Kernzone und teils in der Wohnzone W3. Um eine grossräumige starke Betroffenheit der Hochbauten, Umgebungsflächen und Infrastrukturanlagen zu vermeiden, wurde der Gewässerraum in diesem Abschnitt reduziert. Die darüber hinaus vom Gewässerraum teils stark betroffenen Bauten und Anlagen liegen hauptsächlich in der Bauzone. Ihr Bestand ist somit durch die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG gesichert. Vor diesem Hintergrund bleibt der Fortbestand der aktuellen Nutzung weiterhin gewährleistet. Im dicht überbauten Gebiet sind für konkrete Bauvorhaben Ausnahmebewilligungen möglich (Art. 41c Abs. 1a GSchV).

Der Gewässerraum bringt hinsichtlich der Platzierung der Bauvolumen markant zusätzliche Einschränkungen mit sich als die bestehenden Bestimmungen, sodass die zulässige Ausnützung gemäss gültigem Baurecht allenfalls nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden kann. Eine zusätzliche Reduktion des Gewässerraums ist jedoch aus Hochwasserschutzgründen nicht zulässig, da bereits beidseitig auf die Unterhaltsstreifen verzichtet wurde. Im Rahmen eines Wasserbauprojekts besteht später immer noch die Möglichkeit, den Gewässerraum punktuell anzupassen, falls sich dies als notwendig erweisen sollte.

Vom Gewässerraum sind ein Verkehrsweg (ZH 156), zwei Denkmalschutzobjekte (Fussgängersteg, Transformatorenstation) und ein Inventarobjekt (Vorstadtbrücke) von regionaler Bedeutung betroffen. Diese sind bereits heute vom 5 m - Gewässerabstand betroffen, wodurch der auszuscheidende Gewässerraum keine oder nur geringfügige zusätzlichen Einschränkungen verursacht, siehe auch Anhang A05. Des Weiteren sind vom Gewässerraum kommunale Schutz- und Inventarobjekte betroffen, siehe Grundlage Nr. 89. Die Nutzung, Weiterentwicklung oder der Ersatz ist im Gewässerraum nur eingeschränkt resp. unter gewissen Voraussetzungen möglich (Standortgebundenheit und öffentliches Interesse). Ausnahmebewilligungen sind hier möglich, da dicht überbaut. Ebenfalls ist eine archäologische Zone vom Gewässerraum betroffen. Dieser verhindert jedoch nicht den Schutz und die Bergung von archäologischen Objekten.

Die belasteten Standorte können saniert werden, auch wenn diese im Gewässerraum liegen. Es bedarf jedoch einer Absprache mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, um den Umfang und die Bedingungen der Sanierung der Altlastenflächen zu definieren.

Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, siehe Kapitel 5.1 sowie Grundlage Nr. 8. Die Zugänglichkeit zum Gerinne ist meist von beiden Seiten gesichert, wodurch auf einen beidseitigen Unterhaltsstreifen verzichtet wird.

Das Gewässersystem der Reppisch gilt gemäss kantonalem Richtplan als Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer, in welchen zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fliessgewässer die Anwendung der Biodiversitätskurve (45 m) anzustreben ist. Gleichzeitig verläuft dieser Abschnitt durch ein dicht bebautes Gebiet, infolgedessen eine Reduktion des Gewässerraums angestrebt wird. Mit einer Gewässerraumbreite von 33 m werden die natürlichen Funktionen des Gerinnes (55 % gem. Roulier) erfüllt, ohne dass die bestehenden Bauten und Anlagen sowie eine allfällige bauliche Entwicklung (sprich Bebaubarkeit) übermässig eingeschränkt würden, siehe Kapitel 6.2.

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Die Gewässerraumfestlegung in diesem Abschnitt berücksichtigt mit der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass in diesem Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt km 1.25 – 0.99
Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein reduzierter Gewässerraum von 33 m (55 % Roulier) ausgeschieden.

Der Abschnitt liegt in der Wohnzone W3. Um eine starke Betroffenheit der Hochbauten, Umgebungsflächen und Infrastrukturanlagen zu vermeiden, wurde der Gewässerraum in diesem

Abschnitt reduziert. Die trotz Reduktion vom Gewässerraum betroffenen Bauten und Anlagen liegen in der Bauzone. Ihr Bestand ist somit durch die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG gesichert. Vor diesem Hintergrund bleibt der Fortbestand der aktuellen Nutzung weiterhin gewährleistet.

Die gemäss geltendem Baurecht zulässige Ausnützung und unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen kann durch die erfolgte Reduktion weiterhin ausgeschöpft werden, allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen hinsichtlich Platzierung der Bauvolumen. Eine zusätzliche Reduktion des Gewässerraums ist jedoch aus Hochwasserschutzgründen nicht zulässig.

Vom Gewässerraum sind kommunale Schutz- und Inventarobjekte betroffen, siehe Grundlage Nr. 89. Die Nutzung, Weiterentwicklung oder der Ersatz ist im Gewässerraum nur eingeschränkt resp. unter gewissen Voraussetzungen möglich (Standortgebundenheit und öffentliches Interesse). Ausnahmebewilligungen sind hier möglich, da dicht überbaut. Des Weiteren ist eine archäologischen Zone vom Gewässerraum betroffen. Dieser verhindert jedoch nicht den Schutz und die Bergung von archäologischen Objekten.

Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt, siehe Kapitel 5.1 sowie Grundlage Nr. 8.

Das Gewässersystem der Reppisch gilt gemäss kantonalem Richtplan als Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer, in welchen zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fliessgewässer die Anwendung der Biodiversitätskurve (45 m) anzustreben ist. Gleichzeitig verläuft der Abschnitt durch ein dicht bebautes Gebiet, infolgedessen eine Reduktion des Gewässerraums angestrebt wird. Mit einer Gewässerraumbreite von 33 m werden die natürlichen Funktionen des Gerinnes (55 % gem. Roulier) erfüllt, ohne dass die bestehenden Bauten und Anlagen sowie eine allfällige bauliche Entwicklung (sprich Bebaubarkeit) übermässig eingeschränkt würden, siehe Kapitel 6.2.

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Die Gewässerraumfestlegung in diesem Abschnitt berücksichtigt mit der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass in diesem Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt km 0.99 – 0.53
Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da ein minimaler symmetrischer Gewässerraum von 46 m ausgeschieden wird.

In Kapitel 5 wurde aufgezeigt, dass zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz keine Erhöhung erforderlich ist (sie sind schon erfüllt). In Kapitel 6.2 wurde aufgezeigt, dass dieser Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet liegt, somit ist keine Anpassung/Reduktion des Gewässerraums möglich. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.

Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit in diesem Abschnitt gewahrt.

Marmoriweiher und WR-Kanal
Die Wasserrechtsanlage Marmoriweiher mit dem Zulaufkanal und Überlauf hat keine Bedeutung für den Hochwasserschutz an der Reppisch und wird nicht mehr industriell genutzt. Es handelt sich um ein vollständig künstlich angelegtes Gewässer, das heute in erster Linie als parkartiger Naherholungsraum für die unmittelbare Umgebung dient. Eine besondere ökologische Vielfalt oder eine überregionale Bedeutung als Erholungsraum ist nicht festzustellen.

Aus diesen Gründen ist die Festlegung eines Gewässerraums für die Wasserrechtsanlage Marmoriweiher mit Zulaufkanal und Überlauf nicht erforderlich, siehe Anhang A06.

7.4.2. Fazit

Die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch in der Gemeinde Dietikon wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

ANHANG

A01 Formular Vorabklärung

A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate

A03 Übersichtsplan

A04 Grundlagenplan

A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz

A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen

A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden

A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

A10 Tabelle Interessenermittlung

A11 Tabelle Interessenbewertung

A12 Tabelle Interessenabwägung

A13 Detailpläne Gewässerraum

A14 Liste Koordinatenpunkte

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A01: Formular Vorabklärung

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Dietikon

Gewässer: Reppisch

Legende

Status:
- nicht vorhanden
- in Arbeit / zu ergänzen
- vorhanden

Betroffenheit:
- ja
- nein

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

	Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:			
Nr.	**Grundlage/Vorhaben**	**Status**	**Betroffenheit**	**Bemerkungen zu Relevanz und Status**
	• Bundesinventare			
1	- **BLN** – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			Keine Einträge im Perimeter
2	- **ISOS** – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			Keine Einträge im Perimeter
3	- **IVS** –Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			Versch. regionale und nationale Verkehrswege sind betroffen
4	- **Nationale Biotopinventare** (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaich-gebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			Flachmoore: Obj. 865 Schachen Antoniloch Auengebiete: Aueninventar Obj. 400 =>Unterhalb Bearbeitungsperimeter
5	- **WZVV** – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			Keine Einträge im Perimeter
6	• Wild- und Siegfriedkarten			Nur geringfügige Veränderungen seit 1850, Wasserrechtskanäle werden im Bericht behandelt.
7	• Karten von Hans Conrad Gyger			Keine Einträge im Perimeter

	Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):			
Nr.	**Grundlage/Vorhaben**	**Status**	**Betroffenheit**	**Bemerkungen zu Relevanz und Status**
8	• Fachgutachten Gewässerraum			Hunziker Zarn und Partner, Raumbedarf Grosser Gewässer im Kanton Zürich, Reppisch,Fachgutachten, Juni 2015: massgebende Werte für Gewässerraumbreiten
9	• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			Dietikon gehört zur Stadtlandschaft Limmattal dort sollen gemäss ROK attraktive Freiraum- und Erholungsstrukturen, beispielsweise entlang von Gewässern geschaffen werden.
	• Kantonaler Richtplan			
10	- Zentrumsgebiete			Reppisch fliesst in Zentrumsgebiet zwischen km 0.18 und km 1.945
11	- Schutzwürdiges Ortsbild			
12	- Erholungsgebiet			
13	- Freihaltegebiet			Im Bereich Marmoriweiher
14	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
15	- Landschaftsschutz und -fördergebiete			
16	- Landschaftsverbindung			
17	- Gruben- und Ruderalbiotope			
18	- Gewässerrevitalisierung			
19	- Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			Das Gewässersystem der Reppisch gilt gemäss dem kantonalen Richtplan als Vorranggebiet.
20	- Fruchtfolgeflächen			Teils betroffene FFF

Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
21	- Radroute von nationaler Bedeutung			
22	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			Tunnel Hauptverkehrsstrasse (Grunschenweg, Bhf. Dietikon Stoffelbach), Bahntunnel doppel-/mehrspurig (Langmatt/Busdepot VBZ), Schmalspurbahn (Zürcherstrasse)
23	• Kantonale Nutzungspläne			
24.1	• Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich («Inventar 80») (nur für **Naturschutz**objekte aktuell!)			Limmataltläufe, Antoniloch, Schachen, Werd, Feuchtgebiet, Kantonale Bedeutung =>unterhalb Bearbeitungsperimeter
24.2	• Kantonales Inventar der **Landschafts**schutzobjekte (Neufestsetzung vom 14. Januar 2022)			
25	• Öffentliche Oberflächengewässer*			Gewässer ist offen mit Staatsparzelle im ganzen Siedlungsgebiet, bei Brücken und Unterquerung Gleisareal SBB eingedolt mit Staatsparzelle. Gewässergeometrie und -attribute des Fliessgewässers erfasst und nachgeführt.
26	• Ökomorphologie Fliessgewässer*			Im ganzen Siedlungsgebiet stark beeinträchtigt oder künstlich, naturfremd. Nur im Bereich Grunschen und Reppischhof wenig beeinträchtigte Abschnitte
27	• Gewässerschutzkarte			Gewässerschutzbereich Au auf ganzem Gebiet
28	• Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer			Revitalisierungsnutzen im ganzen Perimeter mittel, im Antoniloch und Grunschen hoch
29	• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			Veränderungen: WR Kanal Marnmoriweiher Begradigung zwischen km 1.1 und 1.3
30	• Naturgefahrenkarte*			Geringe bis erhebliche Gefährdung im Siedlungsgebiet, Analyse im Bericht
31	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			Massnahmen für die Reppisch in der Verantwortung des Kantons
32	• Risikokarte Hochwasser			Hohe Risiken
33	• Hochwasserschutzprojekte			Hochwasserschutzprojekt an der Reppisch

Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
34	• Gewässernutzung* / Wasserrechte*			Marmoriweiher und Zulaufkanal, WR n0131
35	• Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG - Sanierungsplanung Schwall/Sunk - Reaktivierung Geschiebehaushalt - Wiederherstellung Fischgängigkeit			Keine Wasserkraft an der Reppisch
36	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
37	• Baulinien			Im ganzen Perimeter vorhanden
38	• Baustellen Kantonsstrassen			Keine (geplanten) Baustellen an der Reppisch
39	• Fuss- und Wanderwege			Entlang des gesamten Perimeters bis zur Zentralstrasse
40	• Kantonale Grundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)			AWEL, TBA
41	• Kantonale Staatsstrassengrundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)			TBA (Kantonsstrassen)
42	• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte)			Rangierbahnhof Limmattal
43	• Archäologische Zonen			Archäologische Zone im Siedlungsbereich am / im Gewässer
44	• Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)			
45	• Waldareale (AV-Daten)			Oberhalb des Mamori-Weihers
46	• Schutzwald (GIS-Layer)			Nicht vorhanden
47	• Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele			Verschiedene Einträge im Bereich Reppischhof
48	• Wildtierkorridore (F+J)			Keine Einträge im Projektperimeter
49	• Landwirtschaftliche Bewirtschaftung			Verschiedene Nutzungsflächen Reppischhof/Oberhalb Weiher
50	• Meliorationskataster			Gewässerausprägung katiert
51	• Kataster der belasteten Standorte			Untersuchungs-/überwachungsbedürftig Reppischhallen, I 567 Nicht überwachungs- oder untersuchungsbedürftig: D-4-6, D4-5, D4-7, D4-8, D4-3, D4-9. D4-10 an den Ufern unterhalb Zentral- und Überlandstrasse, Lage im Gewässerraum nicht vermeidbar.

52	• Hinweiskarte anthropogene Böden			Einzelne Hinweisflächen sind entlang der Reppisch vorhanden
53	• Lebensraum-Potenziale			Veränderungen: Im Bereich WR Kanal und Marnmoriweiher, SBB Durchlass, Begradigung zwischen km 1.1 und 1.3
54	• Orthofoto			

	Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
Nr.	**Grundlage/Vorhaben**	**Status**	**Betroffenheit**	**Bemerkungen zu Relevanz und Status**
55	• Regionales Raumordnungskonzept			Regio ROK, ZPL 2011
	• Regionaler Richtplan			
56	- Zentrumsgebiet			Kein regionales Zentrumsgebiet festgelegt.
57	- Erholungsgebiet			
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder - Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			
64	- Gewässerrevitalisierung			
65	- Aufwertung See- bzw. Flussufer			Ganzer Perimeter
66	- Vernetzungskorridor			Bei Einmündung in Limmat, Revitalisierung und Aufwertung gemäss Massnahmenplan Reppisch ganzer Perimeter
67	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			Radwege, Umgestaltung Strassenraum (Zürcherstrasse), Abklassierung Verbindungsstrasse (unterhalb Weiher), Wegergänzung (Grunschenweg)
68	- Fuss- und Wanderwege			Durchgehend vorhanden
69	• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte			Naturschutzobjekt Limmattalläufe, Antoniloch, wird inventarisiert Dezember 1979. Keine Landschaftsschutzobjekt im Projektperimeter.
70	• Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte			LEK Reppischraum, ZPL 2009 Agglomerationspark Limmattal Freiraumkonzept 2009

	Kommunale Grundlagen, Planungsinstrument und Vorhaben:			
Nr.	**Grundlage/Vorhaben**	**Status**	**Betroffenheit**	**Bemerkungen zu Relevanz und Status**
71	• Kommunaler Richtplan			Kommunaler Richtplan, von der Baudirektion am 20.10.2022 genehmigt, bez. Gewässer wird auf die übergeordneten Richtpläne und die kant. Revitalisierungsplanung verwiesen.
72	• Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden			Nicht relevant.
73	• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte			Kommunale Schutzverordnung: Ufergehölze und Baumbestand im Bereich der Reppisch
74	• Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan)			Die BZO-Gesamtrevision befindet sich in Bearbeitung. Ein erster Entwurf wurde erstellt und in einer Begleitgruppe aus Vertretungen der politischen Parteien sowie den massgeblichen Organisationen diskutiert. Die öffentliche Auflage ist im 3. Quartal 2024 vorgesehen.
75	- Zentrumszone			Von der Gewässerraumfestlegung ist keine Zentrumszone betroffen.
76	- Kernzonen			Stand 2024. Enthält geschützte Objekte entlang der Reppisch
77	- Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan)			
78	- Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne			- Öffentlicher GP Mühlehalden vom 12. Juli 2013 Für das SLS-Gebiet wurde im Jahr 2012 ein öffentlicher Gestaltungsplan festgesetzt, welcher nicht genehmigungsfähig ist. Daher ist nun die Ablösung des öffentlichen Gestaltungsplans SLS durch die BZO-Gesamtrevision vorgesehen. Mit der Integration des SLS-Gebiets in die BZO-Gesamtrevision sollen die Bewilligungsverfahren vereinfacht und Rechtssicherheit geschaffen werden.
79	- Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			Einzelne Quartierpläne sind betroffen
80	- Gewässerabstandslinien			Vorhanden
81	- Waldabstandslinien			

82	• Nutzungsplanung Nachbargemeinden			
83	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			Massnahmen für die Reppisch in der Verantwortung des Kantons
84	• Hochwasserschutzprojekte			
85	• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
86	• Revitalisierungsprojekte			
87	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			Grosser Erneuerungsbedarf an den Infrastrukturen entlang der Reppisch, Projekte im Hinblick auf Hochwasserschutzprojekt zurückgestellt.
88	• Fuss- und Wanderwege			
89	• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			Regional: Fussgängersteg (Denkmalschlüssel: 243BRUECKE00002), Transformatorenstation (Denkmalschlüssel: 24301225), Vorstadtbrücke und div. Kommunale Objekte
90	• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			
91	• Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien			Gewässerabstandslinien, siehe Nr. 80, Gewässerbaulinien sind keine vorhanden
92	• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			
93	• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			
94	• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster			Standortgebundene Kanalisation und Regenbecken Austrasse an der Reppisch. An die Durchleitung von Bergdietikon wird auch noch die Gemeinde Rudolfstetten angeschlossen.

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A02: Festlegung Gewässerraum: Herleitung und Resultate

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Festlegung GEWÄSSERRAUM

(Gewässer mit natürlicher Sohlenbreite > 15 m)

Herleitung und Resultate

GEMEINDE

Dietikon

AUTOR: Bänziger Kocher Ingenieure AG
Dorfstrasse 9
8155 Niederhasli

ORT / DATUM: Niederhasli, 26.07.2024

Anleitung

Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraums Ihrer Gemeinde fest. Der Aufbau des Dossiers orientiert sich an der Abbildung links aus der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch).

Die Bearbeitung des Dossiers beginnt mit dem Blatt 'Schritt 1'. Die Schritte 1, 2, 4 und 5 werden auf je einem Arbeitsblatt, der Schritt 3 auf zwei Arbeitsblättern (3a und 3b) bearbeitet. Auf dem Blatt Resultate wird die Herleitung als Übersicht und der festgelegte Gewässerraum pro Gewässerabschnitt zusammengefasst.

Geschützte Felder in den Tabellen sind hellgrau hinterlegt. Weisse Felder und farblich hervorgehobene Resultatefelder können bearbeitet werden. Wo Nachweise erforderlich sind, ist dies gekennzeichnet.

Das Dossier ist auf ein A3-Querformat optimiert. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Dossier ausgedruckt mit Ihren übrigen Unterlagen beim AWEL ein.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

F	Freibord
GR	Gewässerraum
GRmin	minimaler Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
H	Gesamthöhe Gewässersohle bis Böschungskante
HQ_x	Abflussmenge bei einem Hochwasser mit x-jährlicher Wiederkehrperiode
HWS	Hochwasserschutz
I	Fliessgefälle
K	Rauhigkeitsbeiwert
KOHS	Kommission für Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege

Schritt 1: Abschnittsbildung

GEMEINDE Dietikon

Gewässername	Name Abschnitt	Kilometrierung		Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung	Eindolungen, Abstürze, Kunstbauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
Beispielname	BSP_01	[km von]	[km bis]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]
Reppisch	km 5.20-4.84	5.20	4.84	360	Offener Bach/Fluss	Wenig beeinträchtigt	Geringe bis erhebliche Gefährdung	geringes Potential	Brücke Bernstrasse	Nutzungszonen: kantonale Landwirtschaftszone, Reservezone R. Schutzgebiet: nicht vorhanden. Siedlungsstruktur: unbebaut.
Reppisch	km 4.84-4.35	4.84	4.35	490	Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	Geringe bis erhebliche Gefährdung	geringes Potential	Brücke	Nutzungszonen: Industriezone. Schutzgebiet: nicht vorhanden. Siedlungsstruktur: bebaut.
Reppisch	km 4.35-4.17	4.35	4.17	180	Offener Bach/Fluss	Wenig beeinträchtigt	Geringe bis erhebliche Gefährdung	geringes Potential	Keine	Nutzungszonen: Freihaltezone F, Wald. Schutzgebiet: nicht vorhanden. Siedlungsstruktur: unbebaut.
Reppisch	km 3.20-2-79	3.20	2.79	410	Offener Bach/Fluss	Wenig beeinträchtigt	Geringe bis erhebliche Gefährdung	mittleres bis grosses Potential	Gaissteg, 1 Absturz	Nutzungszonen: Freihaltezone Fb, Wald. Schutzgebiet: nicht vorhanden. Siedlungsstruktur: unbebaut.
Reppisch	km 2.79-2.36	2.79	2.36	430	Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	Geringe bis mittlere Gefährdung	mittleres Potential	Brücke Hasenbergstrasse, 3 Abstürze / Rampen	Nutzungszonen: Wohnzone W3 und W2, Freihaltezone Fb. Schutzgebiet: nicht vorhanden. Siedlungsstruktur: bebaut.
Reppisch	km 2.36-1.25	2.36	1.25	1110	Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	Geringe bis erhebliche Gefährdung	mittleres Potential	Brücke Oberdorfstrasse, Inselbrücke, Brücke Zentralstrasse, Vorstadtbrücke, Fussgängersteg, 2 Abstürze	Nutzungszonen: Zentrumszone Z5, Kernzone K2 und K3, Wohnzone W3, Freihaltezone. Schutzgebiet: nicht vorhanden. Siedlungsstruktur: bebaut.
Reppisch	km 1.25-0.99	1.25	0.99	260	Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	Geringe bis erhebliche Gefährdung	mittleres Potential	Aubrüggli	Nutzungszonen: Wohnzone W3. Schutzgebiet: nicht vorhanden. Siedlungsstruktur: bebaut.
Reppisch	km 0.99-0.53	0.99	0.53	460	Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	Geringe bis erhebliche Gefährdung	mittleres Potential	Brücke Ueberlandstrasse, Eindolung	Nutzungszonen: Industriezone, Kantonale Freihaltezone, Reservezone R. Schutzgebiet: nicht vorhanden. Siedlungsstruktur: bebaut.
WR-Kanal	WR-Kanal	-	-	210	WR-Kanal im Nebenschluss	Künstlich, naturfremd	keine	kein Potential	Keine	Nutzungszonen: Freihaltezone Fb. Schutzgebiet: nicht vorhanden. Siedlungsstruktur: unbebaut.
Marmoriweiher	Marmoriweiher	-	-	-	WR-Weiher	Natürlich, naturnah	keine	kein Potential	Keine	Nutzungszonen: Freihaltezone Fb. Schutzgebiet: nicht vorhanden. Siedlungsstruktur: unbebaut.

Schritt 2: Minimaler Gewässerraum

GEMEINDE: Dietikon

Name Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Gewässerraum-Fachgutachten für Fliessgewässer mit natürlicher Sohlenbreite >15m vorhanden?	natürliche Gerinnesohlenbreite gem. Fachgutachten*	Verzicht (Begründung)**	Minimaler Gewässerraum***
NACHWEIS:				!	
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[m]
km 5.20-4.84	nein	ja	15		45
km 4.84-4.35	nein	ja	15		45
km 4.35-4.17	nein	ja	15		45
km 3.20-2-79	nein	ja	16		46
km 2.79-2.36	nein	ja	16		46
km 2.36-1.25	nein	ja	16		46
km 1.25-0.99	nein	ja	16		46
km 0.99-0.53	nein	ja	16		46
WR-Kanal	nein	nein		Verzicht, siehe Anhang A06	Verzicht
Marmoriweiher	nein	nein		Verzicht, siehe Anhang A06	Verzicht

* Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird in den Fachgutachten anhand der Analyse von alten Karten und Fotos, naturnahen Referenzzuständen und empirischer Formeln hergeleitet

** Eindolung, stehende Gewässer < 0.5ha, künstlich angelegte Gewässer, allenfalls Wasserrechtsanlagen sofern Überprüfung einen Verzicht ergibt

*** nach Art. 41a/b GSchV, bzw. gemäss Fachgutachten

Schritt 3: Erhöhung (Hochwasserschutz)

GEMEINDE: Dietikon

		FLIESSGEWÄSSER		STEHENDE GEWÄSSER	KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER					
		offen	eingedolt		Kanal	Weiher				
Name Abschnitt	**Schutzziel HQ**	**Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS***	**Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS***	**Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS**	**Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS****	**Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS****	**Prüfung Unterhalts-streifen: Ist eine Anpassung erforderlich?*****	**Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS inkl. Unterhaltsstreifen*****	**Ist eine Erhöhung aus Sicht HWS erforderlich?**	**Gewählter Gewässerraum HWS**
NACHWEIS:										
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m^3]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	**[m]**
km 5.20-4.84	HQ300	33					nein	39	nein	**45**
km 4.84-4.35	HQ300	33					ja, beidseitig	39	nein	**45**
km 4.35-4.17	HQ300	33					nein	39	nein	**45**
km 3.20-2-79	HQ300	33					nein	39	nein	**46**
km 2.79-2.36	HQ300	33					nein	39	nein	**46**
km 2.36-1.25	HQ300	33					ja, beidseitig	39	nein	**46**
km 1.25-0.99	HQ300	33					ja, beidseitig	39	nein	**46**
km 0.99-0.53	HQ300	33					nein	39	nein	**46**
WR-Kanal										**Verzicht**
Marmoriweiher										**Verzicht**

* Gutachterlich ermittelte theoretisch erforderliche hydraulische Mindestbreite zur Durchleitung eines HQ_{100}/HQ_{300} gemäss Fachgutachten. Bei einer Verbreiterung des Gerinnes auf die HWS-Breite kann der HWS inkl. Freibord, unter Annahme der heutigen topographischen Verhältnisse (mit den vorhandenen Dämmen), gewährleistet werden. Allfällige Unterhaltswege sind in den HWS-Breiten nicht dazugerechnet.

** Sofern das künstlich angelegte Gewässer theoretisch zur Behebung eines HWS-Defizits am Hauptgerinne dienen könnte

*** I.d.R. ist für den Raumbedarfs aus Sicht HWS beidseitig ein Uferstreifen von je 3 m einzurechnen. In der hydraulischen Mindestbreite gemäss Fachgutachten sind allfällige Unterhaltswege nicht dazugerechnet.

Schritt 3: Erhöhung (Revitalisierung | Natur- und Landschaftsschutz | Gewässernutzung)

GEMEINDE: Dietikon

	REVITALISIERUNG:							NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:			GEWÄSSERNUTZUNG:		
Name Abschnitt	**Abschnitt mit Potenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ODER gemäss kantonalem Richtplan?**	**Wenig beeinträchtigt, naturnah oder natürliches Gewässer gem. Ökomophologie ODER Vorranggebiet kant. Richtplan?**	**Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen gemäss Fachgutachten***			**Ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?**	**Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung**	**Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens**	**Ist eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschafts-schutz erforderlich?**	**Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschafts-schutz**	**Raumbedarf anhand von definierten Kriterien**	**Ist eine Erhöhung aus Sicht Gewässer-nutzung erforderlich?**	**Raumbedarf aus Sicht Gewässer-nutzung**
			Roulier 80%	**Roulier 90%**	**Roulier 100%**								
NACHWEIS:			!					!			!		
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Auswahl dropdown]	**[m]**	[Text]	[Auswahl dropdown]	**[m]**	[Text]	[Auswahl dropdown]	**[m]**
km 5.20-4.84	nein	Ja, Vorranggebiet, wenig beeinträchtigt	42	52	61	ja	**52**		nein	**52**		nein	**52**
km 4.84-4.35	nein	Ja, Vorranggebiet	42	52	61	nein	**45**		nein	**45**		nein	**45**
km 4.35-4.17	nein	Ja, Vorranggebiet, wenig beeinträchtigt	42	52	61	ja	**52**		nein	**52**		nein	**52**
km 3.20-2-79	ja	Ja, Vorranggebiet, wenig beeinträchtigt	45	50	62	ja	**50**		nein	**50**		nein	**50**
km 2.79-2.36	nein	Ja, Vorranggebiet	45	50	62	nein	**46**		nein	**46**		nein	**46**
km 2.36-1.25	nein	Ja, Vorranggebiet	45	50	62	nein	**46**		nein	**46**		nein	**46**
km 1.25-0.99	nein	Ja, Vorranggebiet	45	50	62	nein	**46**		nein	**46**		nein	**46**
km 0.99-0.53	nein	Ja, Vorranggebiet	45	50	62	nein	**46**		nein	**46**		nein	**46**
WR-Kanal	nein	Ja, Vorranggebiet	-	-	-	nein	**Verzicht**		nein	**Verzicht**		nein	**Verzicht**
Marmoriweiher	nein	Ja, Vorranggebiet	-	-	-	nein	**Verzicht**		nein	**Verzicht**		nein	**Verzicht**

*Der Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen wurde in den Fachgutachten mit dem System nach Roulier ermittelt

Schritt 4: Anpassung

GEMEINDE: Dietikon

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 3	Gefährdung vorhanden?	Gebiet dicht überbaut und Beurteilung abschliessend?	Nachweis asymetrische Anordnung? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis: Reduktion aufgrund HWS möglich? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis Prüfung Harmonisierung	Angepasster Gewässerraum (Asymmetrie/Reduktion/ Harmonisierung)
BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[m]
km 5.20-4.84	52	ja	nein, Tendenz	nein (nur hälftig ausgeschieden)	nein	Lokale Harmonisierung mit Parzellengrenze	52
km 4.84-4.35	45	ja	ja, abschiessend	nein (nur hälftig ausgeschieden)	ja (s. Reppisch Bericht II Dietikon Kap. 6.2)	Keine Harmonisierung	33
km 4.35-4.17	52	ja	nein, Tendenz	nein (nur hälftig ausgeschieden)	nein	Lokale Harmonisierung mit Parzellengrenze	52
km 3.20-2-79	50	ja	nein, Tendenz	nein	nein	Keine Harmonisierung	50
km 2.79-2.36	46	ja	nein, Tendenz	nein	nein	Keine Harmonisierung	46
km 2.36-1.25	46	ja	ja, abschiessend	nein	ja (s. Reppisch Bericht II Dietikon Kap. 6.2)	Lokale Harmonisierung mit Parzellengrenze	33
km 1.25-0.99	46	ja	ja, abschiessend	nein	ja (s. Reppisch Bericht II Dietikon Kap. 6.2)	Keine Harmonisierung	33
km 0.99-0.53	46	ja	nein, Tendenz	nein	nein	Keine Harmonisierung	46
WR-Kanal	Verzicht	nein	-	-	-	-	Verzicht
Marmoriweiher	Verzicht	nein	-	-	-	-	Verzicht

Schritt 5: Schlussprüfung

GEMEINDE: Dietikon

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 4	Ergebnis Interessenabwägung (Recht- und Zweckmässigkeit)	Gesamtbeurteilung (vorgeschlagene Breite des GR)
BSP_01	[m]	[Text]	[m]
km 5.20-4.84	52	Siehe Kapitel 7.4	52
km 4.84-4.35	33	Siehe Kapitel 7.4	33
km 4.35-4.17	52	Siehe Kapitel 7.4	52
km 3.20-2-79	50	Siehe Kapitel 7.4	50
km 2.79-2.36	46	Siehe Kapitel 7.4	46
km 2.36-1.25	33	Siehe Kapitel 7.4	33
km 1.25-0.99	33	Siehe Kapitel 7.4	33
km 0.99-0.53	46	Siehe Kapitel 7.4	46
WR-Kanal	Verzicht	Siehe Anhang A06	Verzicht
Marmoriweiher	Verzicht	Siehe Anhang A06	Verzicht

Übersicht Resultate

GEMEINDE: Dietikon

Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	minimaler Gewässerraum*	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Land-schaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässernutzung	Reduktion vorgesehen?	Anpassung vorgesehen?**	Ausscheidung Gewässerraum
Beispielname	BSP_01	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
Reppisch	km 5.20-4.84	360	45	nein	ja	nein	nein	nein	ja	52
Reppisch	km 4.84-4.35	490	45	nein	nein	nein	nein	ja	nein	33
Reppisch	km 4.35-4.17	180	45	nein	ja	nein	nein	nein	ja	52
Reppisch	km 3.20-2-79	410	46	nein	ja	nein	nein	nein	nein	50
Reppisch	km 2.79-2.36	430	46	nein	nein	nein	nein	nein	nein	46
Reppisch	km 2.36-1.25	1110	46	nein	nein	nein	nein	ja	ja	33
Reppisch	km 1.25-0.99	260	46	nein	nein	nein	nein	ja	nein	33
Reppisch	km 0.99-0.53	460	46	nein	nein	nein	nein	nein	nein	46
WR-Kanal	WR-Kanal	210	Verzicht	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Verzicht
Marmoriweiher	Marmoriweiher	-	Verzicht	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Verzicht

* nach Art. 41 a/b GSchV, bzw. Fachgutachten

** wegen asymmetrischer Anordnung, Harmonisierung oder Prüfung recht- und zweckmässiger Gewässerraum

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A03: Übersichtsplan

Der Bedarf für einen Übersichtsplan ist für die Gemeinde Dietikon nicht gegeben. Es liegt daher kein Übersichtsplan vor.

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A04: Grundlagenplan

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Grundlagenplan

Km 4.20 - 5.30 / Mst: 1 : 1'000

Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 147
Plan Nr.:	42800_4.20-5.30_G

Legende:

- Restliche Bauzone
- Freihaltezone
- Reservezone
- Grundwasserschutzzone
- Biodiversitätsförderflächen (BFF)
- rest. Nutzflächen
- Wald
- Belastete Standorte
- Archäologische Zonen
- Denkmalschutzobjekt
- Roullier 90% (52 m)
- Roullier 100 % (61 m)
- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung der GSchV
- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Reppisch — Gewässername
- 2.36 - 1.25 — Abschnitt
- Kantonsgrenzen
- best. Bau- und Waldabstandslinien
- Gewässerraum Bergdietikon Metron Raumentwicklung AG

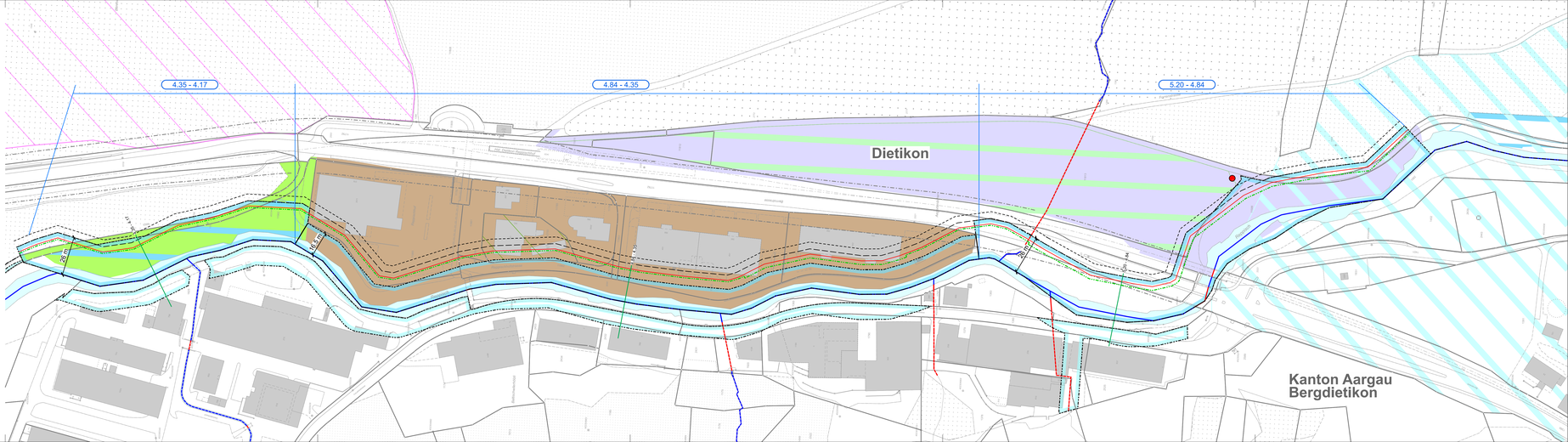

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Grundlagenplan

Km 2.30 - 3.20 / Mst: 1 : 1'000

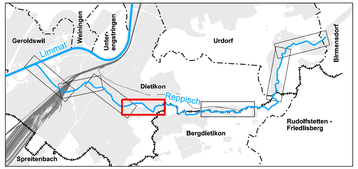

Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 126
Plan Nr.:	42800_2.30-3.20_G

Legende:

- Kernzone
- Restliche Bauzone
- Erholungszone
- Freihaltezone
- Ackerfläche
- Biodiversitätsförderflächen (BFF)
- rest. Nutzflächen
- Wald
- Archäologische Zonen
- Denkmalschutzobjekt
- Roulier 90% (50 m)
- Roulier 100 % (62 m)
- Gewässerraum
- Verzicht auf Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung der GSchV
- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Reppisch — Gewässername
- 2.36 - 1.25 — Abschnitt
- Kantonsgrenzen
- best. Bau- / Gewässerabstandslinien

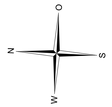

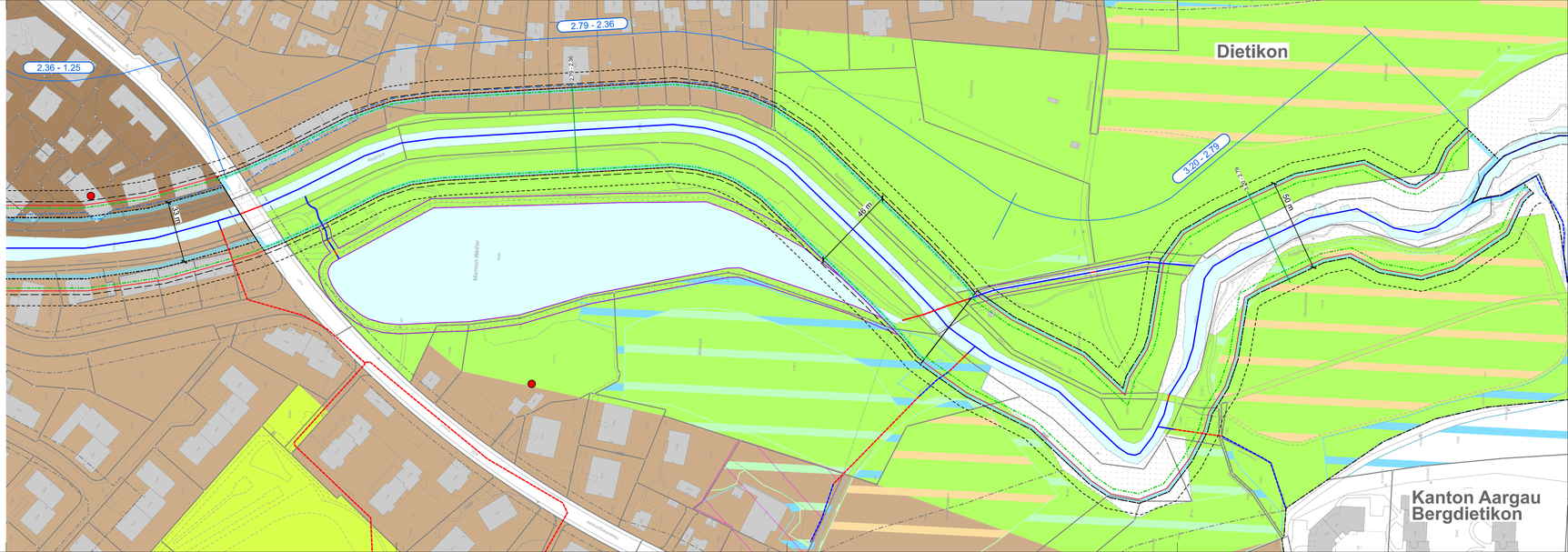

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Grundlagenplan

Km 1.40 - 2.40 / Mst: 1 : 1'000

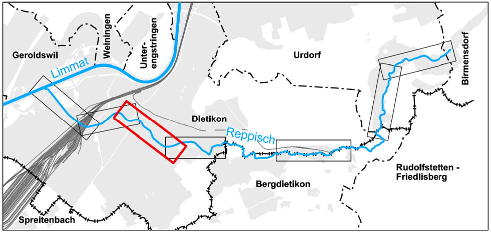
Geroldswil
Weiningen
Unter-engstringen
Urdorf
Birmensdorf
Limmat
Dietikon
Reppisch
Rudolfstetten - Friedlisberg
Bergdietikon
Spreitenbach

Bänziger Kocher Ingenieure AG   Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch   web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 147
Plan Nr.:	42800_1.40-2.40_G

Legende:

🟫	Kernzone
🟫	Restliche Bauzone
🟨	Erholungszone
🟩	Freihaltezone
▨	Wald
▨	Belastete Standorte
▨	Archäologische Zonen
●	Denkmalschutzobjekt
— — — —	Roulier 90% (50 m)
- - - - - - - -	Roulier 100 % (62 m)
🟦	Gewässerraum
▨	Verzicht auf Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV
🟥	Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
-·-·-·-·-	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung der GSchV
——	Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- - - -	Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
Reppisch	Gewässername
2.36 - 1.25	Abschnitt
-·-·-·-	best. Bau- / Gewässerabstandslinien

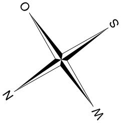

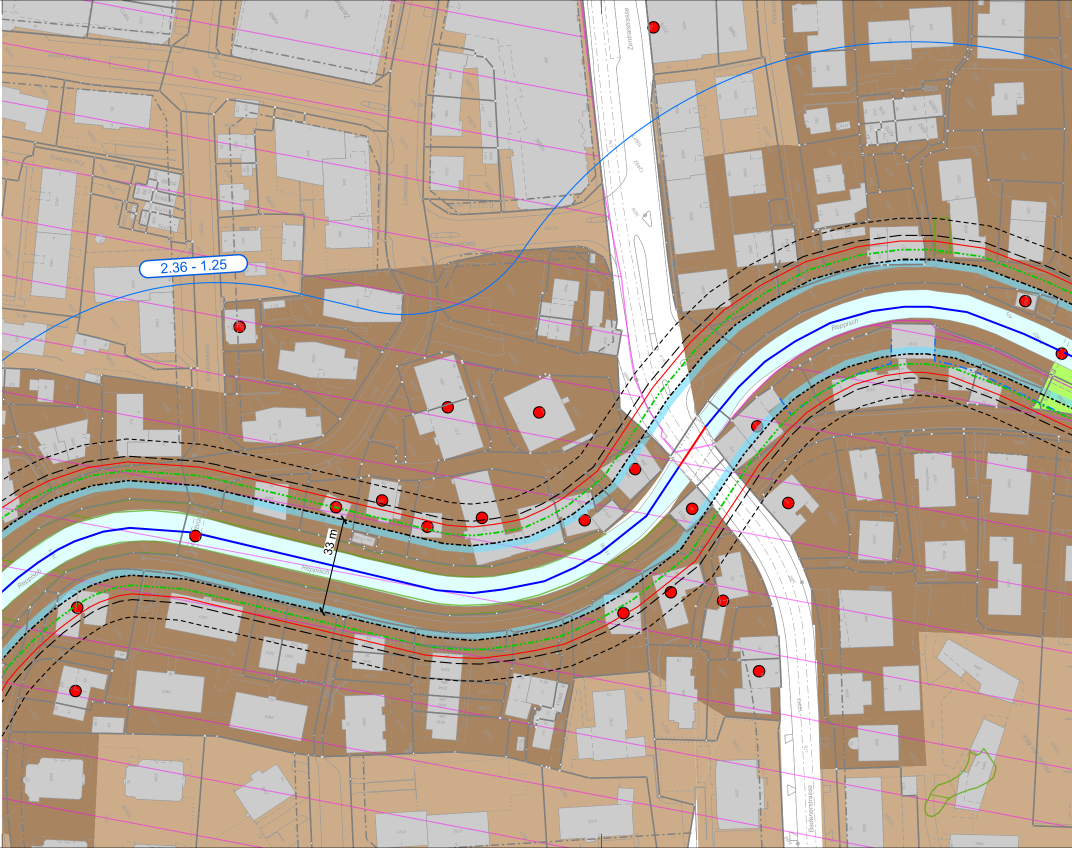

Zentralstrasse
Moritzstrasse
Fischerweg
Löwenstrasse
Kirchstrasse
Bäckerstrasse
Florastr
2.36 - 1.25
Reppisch
Reppisch
Reppisch
33 m
Badenerstrasse
Kindergarten

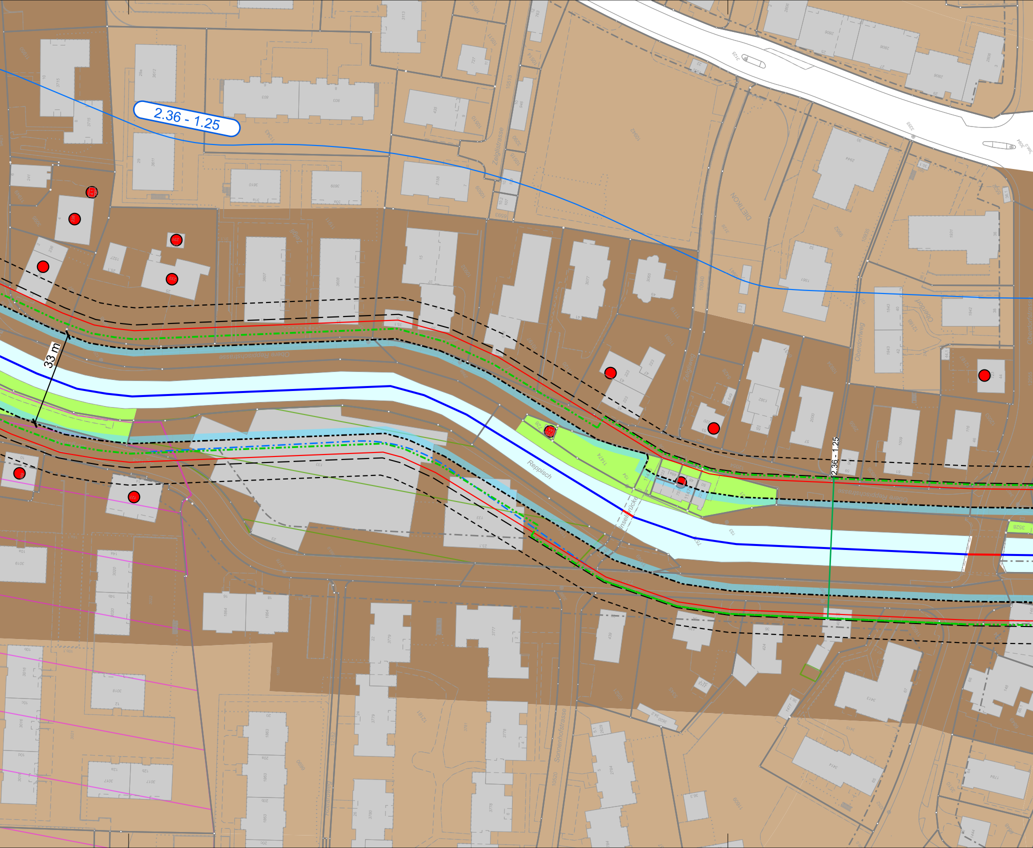
2.36 - 1.25
33 m
Obere Reppischstrasse
Reppisch
Inselbrücke
2.36 - 1.25
Zelglistrasse
DIETIKON
Oberdorfweg
Sonnenhofstrasse

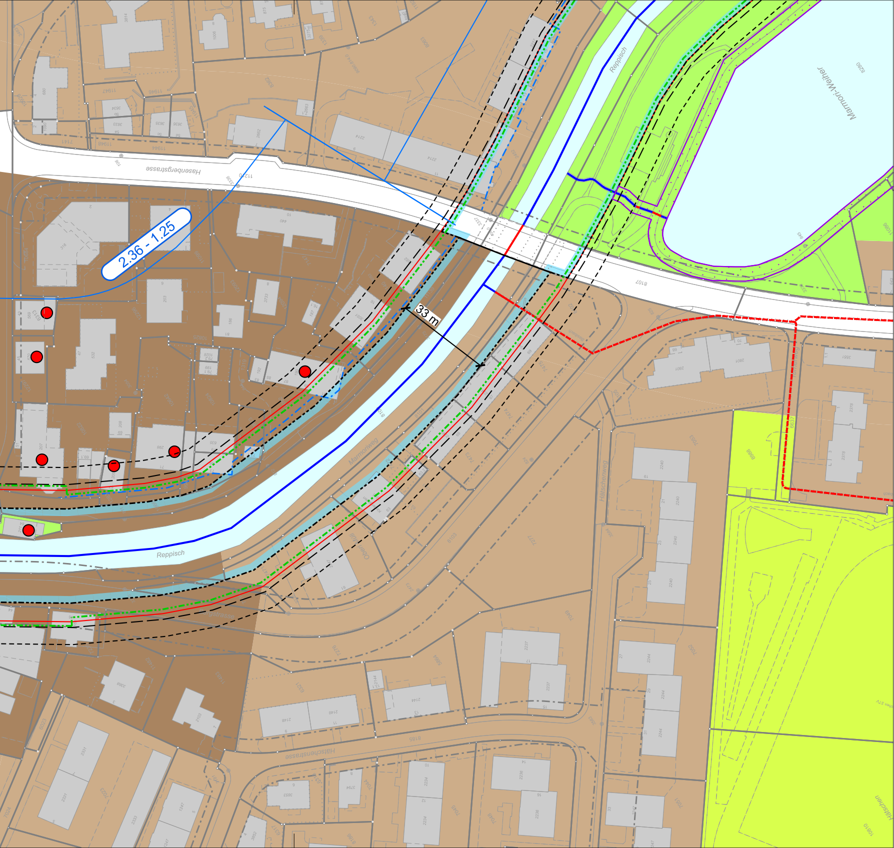
Hasenbergstrasse
2.36 - 1.25
33 m
Reppisch
Marmor-Weiher
Marmoriweg
Oberi Mülli
Hälschenweg
Hälschenstrasse
Hälschen

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Grundlagenplan

Km 0.80 - 1.60 / Mst: 1 : 1'000

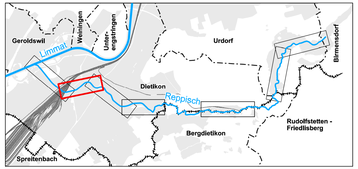

Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 126
Plan Nr.:	42800_0.80-1.60_G

Legende:

- Kernzone
- Restliche Bauzone
- Erholungszone
- Freihaltezone
- Reservezone
- Grundwasserschutzzone
- Wald
- Belastete Standorte
- Archäologische Zonen
- Denkmalschutzobjekt
- Roulier 90% (50 m)
- Roulier 100 % (62 m)
- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung der GSchV
- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Reppisch — Gewässername
- 2.36 - 1.25 — Abschnitt
- best. Bau- / Gewässerabstands- / Waldabstandslinien

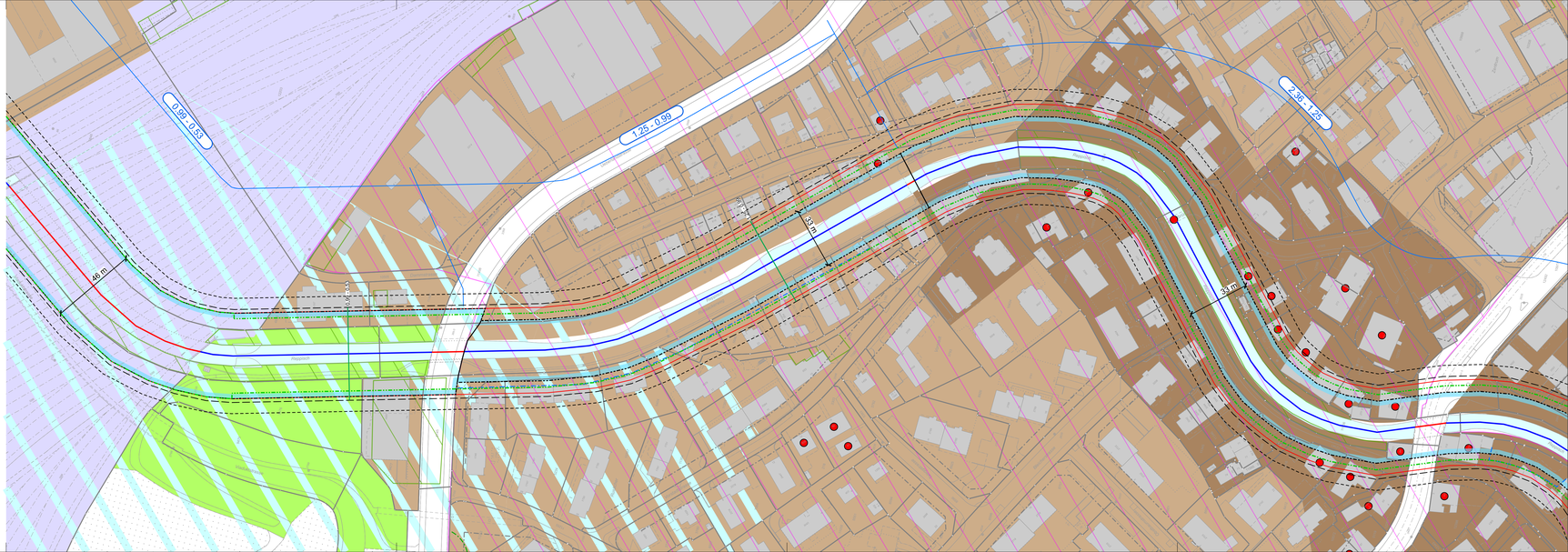

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Grundlagenplan

Km 1.00 - 0.00 / Mst: 1 : 1'000

Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 147
Plan Nr.:	42800_0.00-1.00_G

Legende:

- Restliche Bauzone
- Freihaltezone
- Reservezone
- Grundwasserschutzzone
- Biodiversitätsförderflächen (BFF)
- rest. Flächen innerhalb LN (z.B. Hecken mit Pufferstreifen)
- Pfelgeplan, Naturschutz
- Wald
- Belastete Standorte
- Archäologische Zonen
- Denkmalschutzobjekt
- Roullier 90% (50 m)
- Roullier 100 % (62 m)
- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung der GSchV
- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Reppisch — Gewässername
- 2.36 - 1.25 — Abschnitt
- Gemeindegrenzen
- best. Bau- und Waldabstandslinien

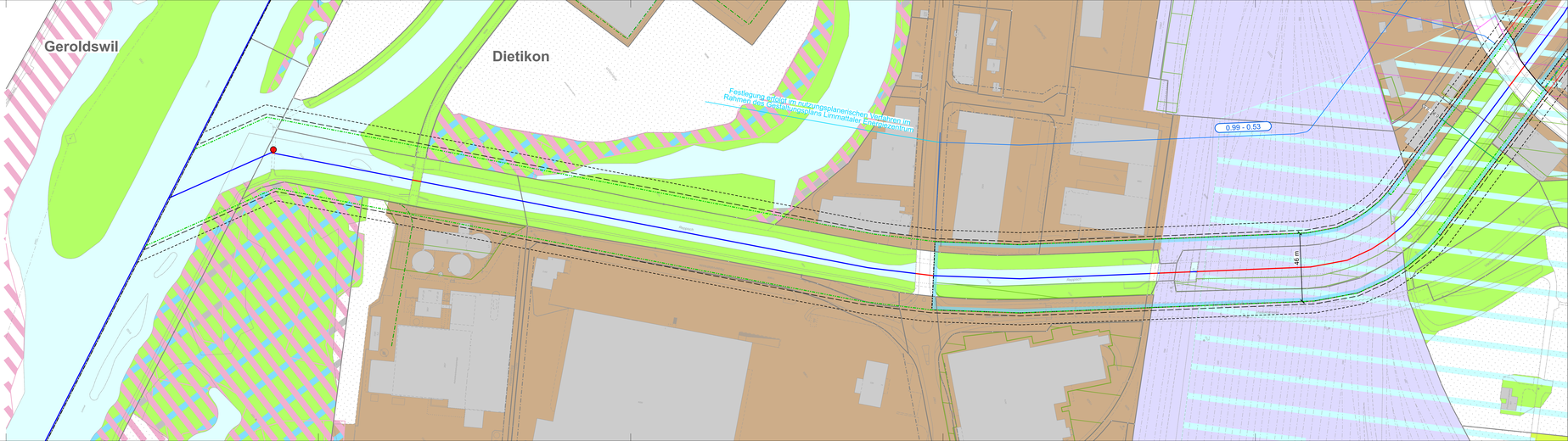

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A05: Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschrieb	Situation
5.20 – 4.84	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekt ZH 9.5, Schlieren – Holenstrass; Kunststrasse von 1838-43, nationale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz.	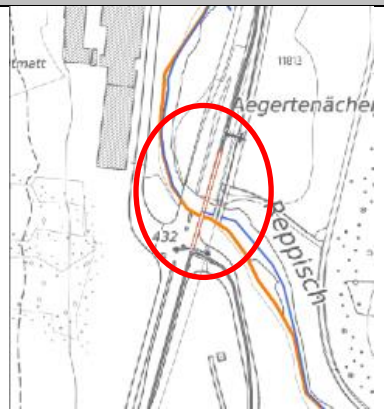
3.20 – 2.79	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekt ZH 158, Basi -/ Baltenschwil - ZH 9.3; Gaisssteg, regionale Bedeutung, historischer Verlauf mit viel Substanz.	

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschrieb	Situation
2.36-1.25	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekt ZH 156, Dietikon - Baltenschwil (- Bremgarten), regionale Bedeutung, historischer Verlauf.	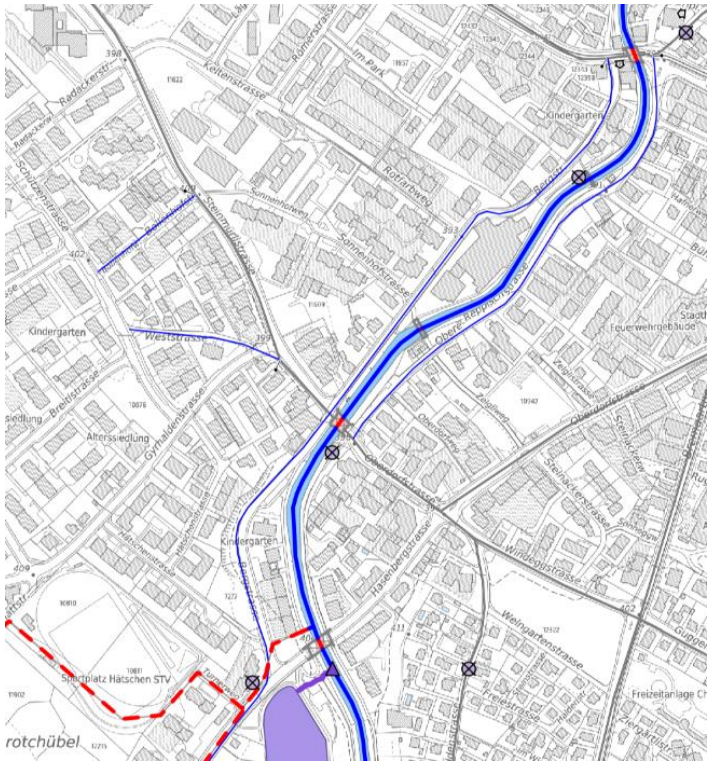

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschrieb	Situation
	Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung	Fussgängersteg (keine Vers. Nr.), regionale Bedeutung. Schutzzweck: Erhaltung des Stegs in seiner bauzeitlichen Substanz und Konstruktionsweise.	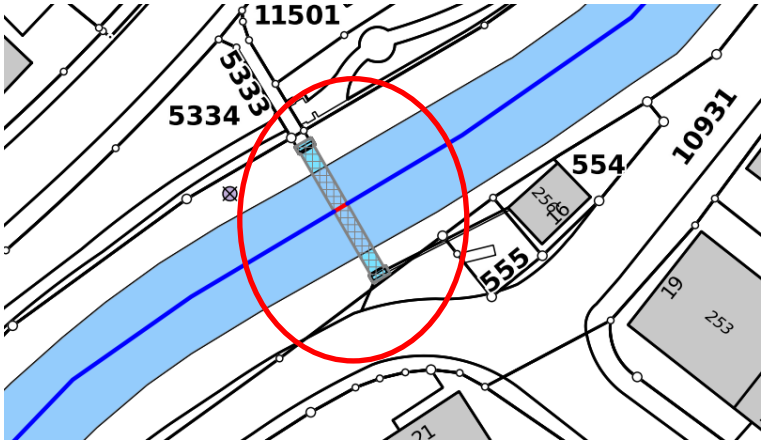
	Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung	Transformatorenstation (Vers.-Nr. 24301225, Kat-Nr. 726), regionale Bedeutung. Schutzzweck: Erhaltung der Transformatorenstation in ihrer bauzeitlichen Substanz, Dachform und Fassadengestaltung	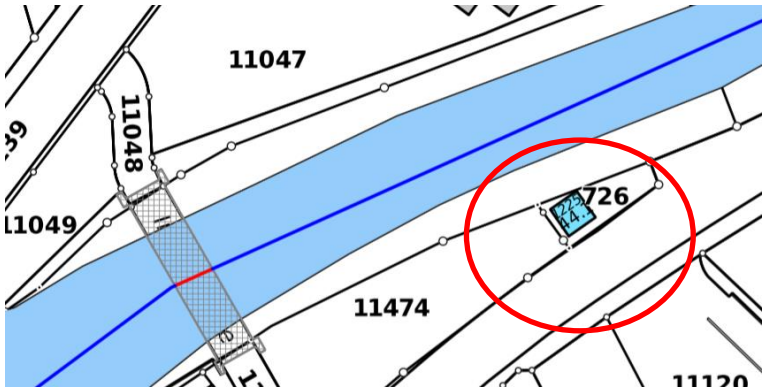

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschrieb	Situation
0.99 – 0.53	Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung	Objektname: Gleisanlagen und Betriebsgebäude, Ensemble: Rangierbahnhof Limmattal, kantonale Bedeutung. Schutzzweck: Erhalt der räumlichen Struktur des Rangierbahnhofs. Gewährleisten der Nachvollziehbarkeit der Funktion der Gesamtanlage durch substanziellen Erhalt eines Teils der Gleis- und Bremsanlagen. Erhalt des Stellwerkgebäudes Ost in seiner bauzeitlichen Substanz sowie seiner charakteristischen Materialisierung und Fassadengestaltung.	

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A06:

Dokumentation Wasserrechtsanlagen

Inhalt

1. Einleitung **3**

1.1. Ausgangslage **3**

1.2. Kriterien **3**
1.2.1. Hochwasserschutz 3
1.2.2. Schutzverordnung 4
1.2.3. Gewässerökologischer Wert 4
1.2.4. Erholungsnutzung 4

2. Marmoriweiher und Kanäle **5**

2.1. Beschrieb **5**

2.2. Beurteilung **7**
2.2.1. Hochwasserschutz 7
2.2.2. Schutzverordnung 8
2.2.3. Gewässerökologischer Wert 9
2.2.4. Erholungsnutzung 11

2.3. Zusammenfassung **11**

3. Schlussfolgerung **12**

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Diese Dokumentation dient der Klärung, ob entlang der Wasserrechtsanlage Marmoriweiher an der Reppisch in Dietikon Interessen des Gewässerschutzes gemäss GSchG tangiert werden und ob die Voraussetzungen für die Festlegung eines Gewässerraums gegeben sind.

1.2. Kriterien

Die Beurteilung von Wasserrechtsanlagen erfolgt anhand von Kriterien, deren Erfüllung für oder gegen die Ausscheidung eines Gewässerraums sprechen. Massgebend ist die Gesamtbeurteilung aller Kriterien. Es wird keine Gewichtung der Kriterien vorgenommen.

Es werden folgende Kriterien angewandt:

- Hochwasserschutz
- Schutzverordnung
- Gewässerökologischer Wert
- Erholungsnutzung

Liegt eine Hochwassergefährdung am Hauptgerinne, ein gewässerökologischer Wert oder eine gewässerbezogene Erholungsnutzung vor, ist eine Gewässerraumausscheidung zu prüfen. Liegt das Wasserrecht jedoch im Perimeter einer überkommunalen Schutzverordnung, die gewässerbezogene Schutzziele aufweist, ist die Anlage genügend geschützt und es kann unter Umständen auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden.

1.2.1. Hochwasserschutz

Es wird überprüft, ob das Hauptgerinne ein Hochwasserschutzdefizit aufweist. Falls ein Defizit besteht und die Platzverhältnisse am Hauptgerinne für die Behebung des Defizits knapp sind, kann unter Umständen ein Gewässerraum für eine Wasserrechtsanlage resp. einen Wasserrechtskanal ausgeschieden werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Wasserrechtsanlage resp. der Wasserrechtskanal zur Behebung des Hochwasserschutzdefizits am Hauptgerinne als Entlastungskanal dienen könnte oder bereits eine entsprechende Hochwasserschutzfunktion wahrnimmt. Die Beurteilung der Hochwassersituation erfolgt dabei gemäss der Schutzzielmatrix des BAFU[1].

Für geschlossene Überbauungen gilt gemäss Schutzzielmatrix des BAFU ein vollständiger Schutz bis zum HQ_{100}. Für HQ_{100} bis HQ_{300} gilt ein Schutz vor mittleren und starken Intensitäten, geringe Intensitäten werden toleriert. Ab HQ_{300} gilt ein Schutz lediglich vor starken Intensitäten. Die Intensitäten sind gemäss Lesehilfe zur Gefahrenkarte[2] wie folgt bestimmt:

[1] ARE, BWG, BUWAL: Raumplanung und Naturgefahren, Empfehlung (2005), S. 19
[2] AWEL: Gefahrenkarte Kanton Zürich – Lesehilfe (2014), S. 3

geringe Intensität: Fliesstiefe h < 0.5 m
mittlere Intensität: Fliesstiefe h > 0.5 m und h < 2 m
starke Intensität: Fliesstiefe h > 2 m.

1.2.2. Schutzverordnung

Liegt die Wasserrechtsanlage im Perimeter einer nationalen, kantonalen oder regionalen Schutzverordnung, in welcher gewässerbezogene Schutzziele definiert sind, so ist diese dadurch in ihrem Erhalt grundsätzlich bereits geschützt.

1.2.3. Gewässerökologischer Wert

Ist der Wasserrechtskanal und dessen unmittelbare Umgebung ökologisch wertvoll und deshalb erhaltenswert, so kann dies mit der Ausscheidung eines Gewässerraums sichergestellt werden. Das Kriterium «gewässerökologischer Wert» umfasst sechs Unterkriterien. Bei der Beurteilung der Unterkriterien wird der bestehende ökologische Wert betrachtet.

- **Geschiebe- und Fischdurchgängigkeit:** Anzahl und Art der Bauwerke, Durchlässig- und Durchgängigkeit. Je besser die Durchgängigkeit, umso grösser der ökologische Wert.
- **Wasserzufluss und Abflussdynamik:** Gesteuerter Wasserzufluss, vollständige Entleerung zu Unterhaltszwecken. Eingriffe in die Abflussdynamik mindern den ökologischen Wert eines Gewässers. Dazu gehören z.B. gesteuerte Zuflüsse oder Kanäle, die zu Unterhaltszwecken periodisch komplett geleert werden.
- **Habitat für aquatische Flora und Fauna:** Ausgeprägtes biologisches Leben vs. Einzelwerte (das Vorkommen von «Einzelwerten» (Rote-Liste-Arten) allein genügt als Kriterium nicht) .
- **Gewässerökomorphologie:** eine möglichst naturnahe Gestaltung von Gewässersohle und Uferbereich erhöht den ökologischen Wert eines Gewässers (Erhebung und Beurteilung vor Ort erforderlich).
- **Relevanz für das hydrologische Gesamtsystem:** ist das Gewässer von Bedeutung für umliegende Gewässer oder unabhängig? Ist der Wasserrechtskanal verbunden mit einem natürlichen Gewässer, dient er also als Zufluss oder Abfluss von einem anderen Bach, dann hat der betreffende Kanal eine hohe Relevanz für das Gesamtsystem. Der Erhalt des Kanals kann mit der Ausscheidung eines Gewässerraums gesichert werden.
- **Historische Situation:** ist das Gewässer künstlich angelegt oder historisch gewachsen und ausgebaut? Ist der Wasserrechtskanal aus einem ehemaligen Seitenarm des Gewässers entstanden, so ist dies ein Grund, um für den Kanal einen Gewässerraum auszuscheiden. Sollte das Wasserrecht verfallen oder aufgegeben werden, bestünde dann die Möglichkeit, das Gewässer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen

1.2.4. Erholungsnutzung

Eine ausgeprägte Erholungsnutzung kann zu einem Interesse der öffentlichen Hand am Weiterbestand des Wasserrechtskanals führen. Für die relevanten Gewässer wird dargelegt, inwiefern ein solcher Nutzungsanspruch durch einen Gewässerraum gesichert werden soll.

2. Marmoriweiher und Kanäle

2.1. Beschrieb

Der Marmoriweiher mit Zu- und Ablaufkanälen befindet sich in Dietikon am südlichen Rand des Siedlungsgebiets, siehe Abbildung 1. Der Zulaufkanal zweigt bei km 3.020, von der Reppisch ab, fliesst nach Norden über die Halbinsel Grunschen, überquert die Reppisch in einer Rohrbrücke, bildet den Marmoriweiher und mündet bei km 2.390 als Ablaufkanal wieder in die Reppisch, siehe Längsprofil Abbildung 2.

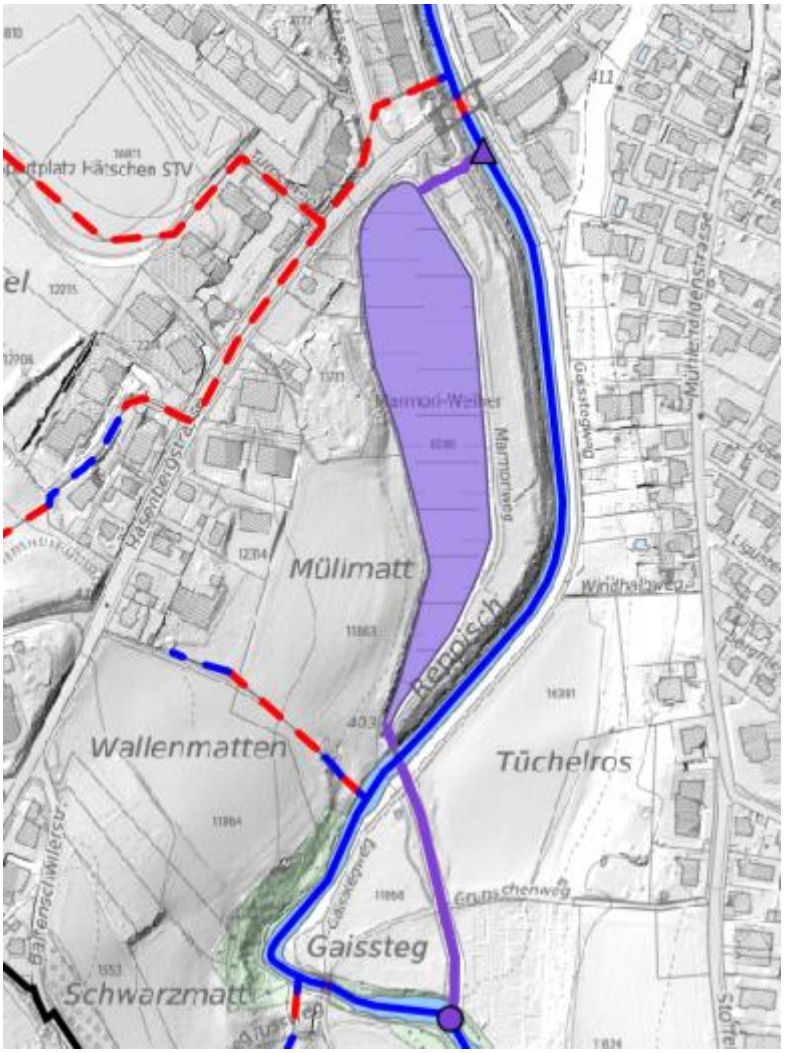

Abbildung 1: Situationsplan Wasserrecht an der Reppisch bei Dietikon, die violette Linie bezeichnet den Zulaufkanal inkl. Rohrbrücke (gestrichelte Linie) und den Ablaufkanal. Ebenfalls dargestellt ist die Reppisch als blaue Linie sowie weitere, eingedolte Nebengewässer (gestrichelte Linien, rot und blau). Quelle: GIS-Browser des Kantons Zürich, 02.07.2024

Es handelt sich um ein aktives Wasserrecht des Typs Benutzeranlage (Trink- und Prozesswasser) mit dem Wasserrechtsschlüssel n0131. Der Weiher und die Kanäle sind öffentlich zugänglich. Der Weiher dient heute in erster Linie als Erholungsraum mit Park, Spielplatz, Grillstellen, Picknickplätzen und Wiese. Er ist zudem als Naturschutzobjekt von kommunaler Bedeutung ausgeschieden, Ziel ist die Erhaltung des Weihers als Lebensraum.

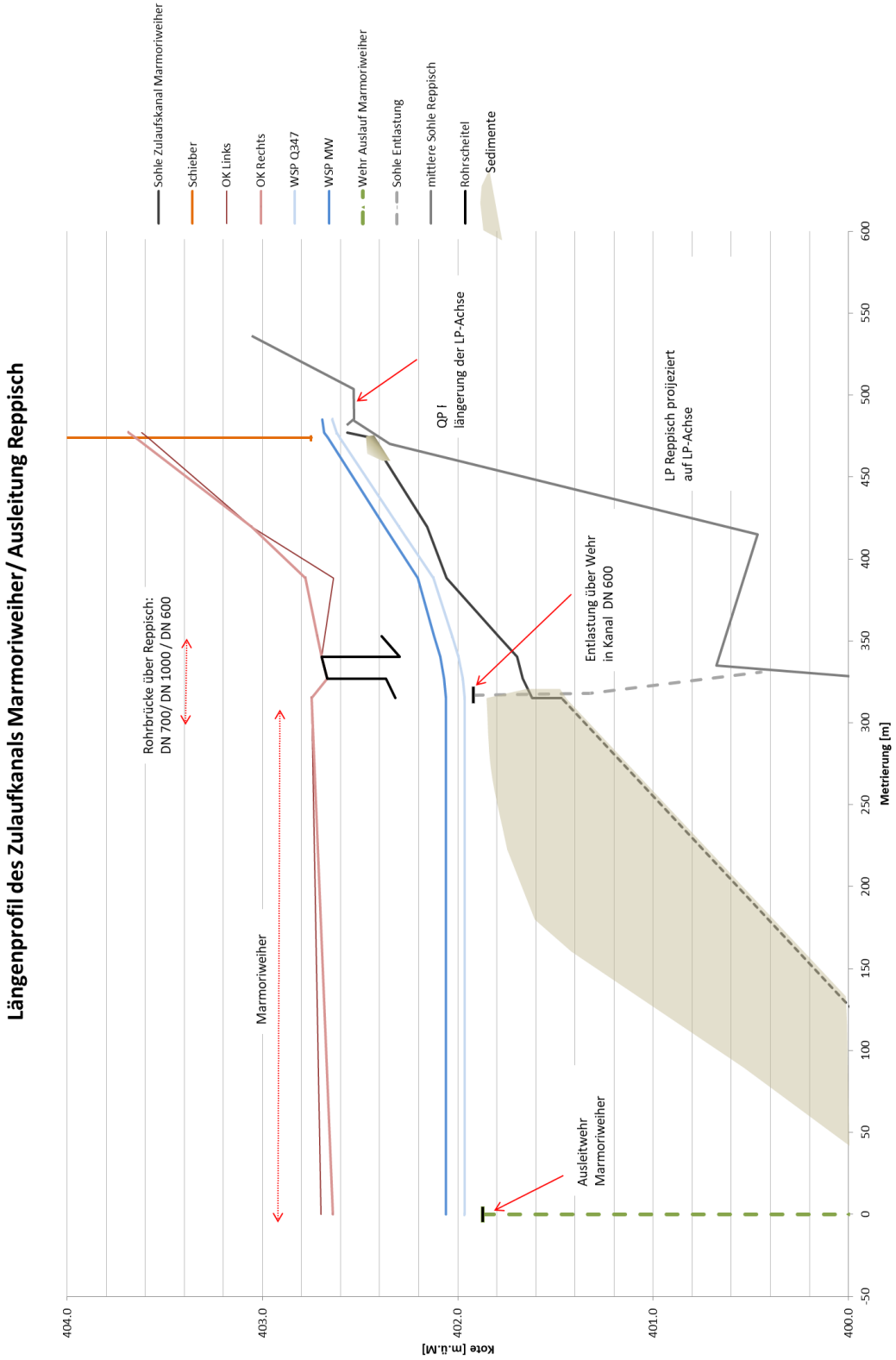

Abbildung 2: Längenprofil des Zulaufkanals zum Marmoriweiher und des Marmoriweihers mit Auslaufbauwerk

2.2. Beurteilung

2.2.1. Hochwasserschutz

Gemäss Schwachstellenkarte der Gemeinde Dietikon bestehen im Bereich des Marmoriweihers oder der Kanäle keine Schwachstellen an der Reppisch.

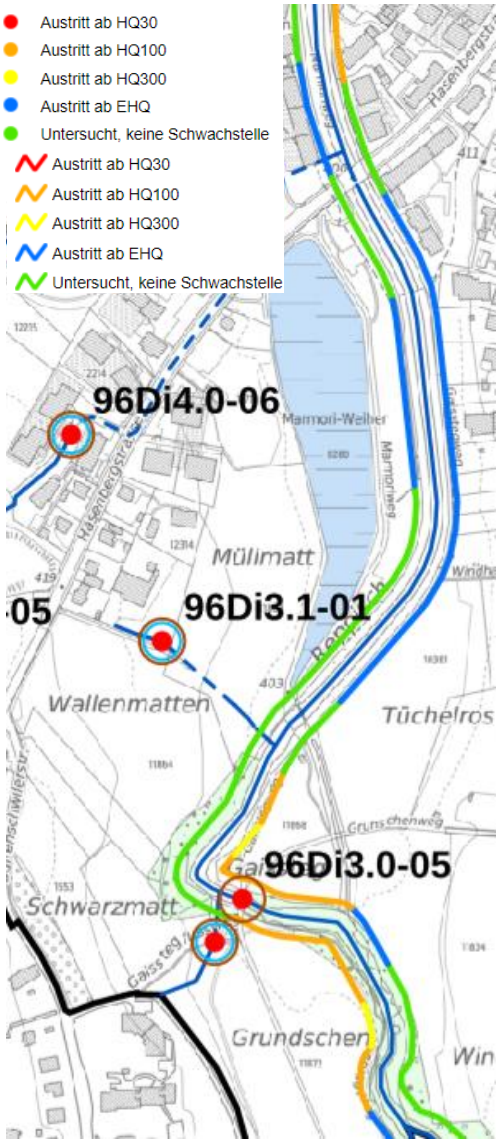

Abbildung 3: Schwachstellenkarte der Reppisch bei Dietikon. Im Bereich des Geisstegs liegt eine Schwachstelle ab HQ_{30} bei der Brücke sowie eine beidseitige Schwachstelle bei HQ_{100} vor.

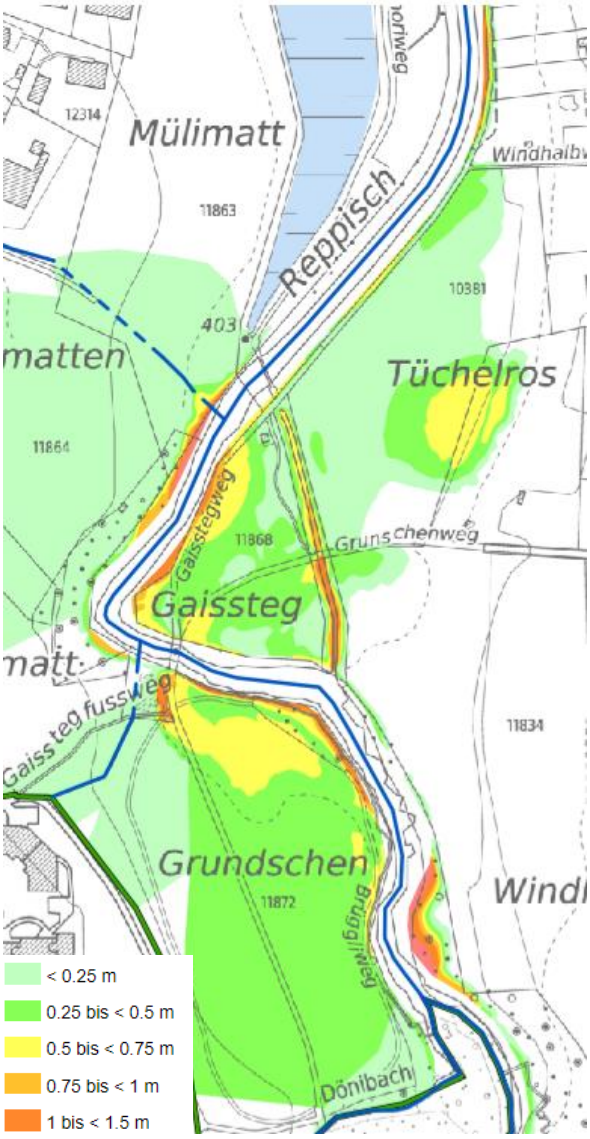

Abbildung 4: Wassertiefenkarte HQ_{300} im Gebiet Marmoriweiher.

Im Bereich Gaisssteg liegt mit der dortigen Brücke aufgrund eines Verklausungspotenzials ein Schwachstelle (HQ_{30}) vor. Im selben Bereich ist das Gerinne bei einem HQ_{100} resp. HQ_{300} teils überlastet, wodurch es zu lokalen Ausuferungen kommt. Gemäss Technischem Bericht zur Gefahrenkarte ist die Abflusskapazität (Schwachstelle 96Di3.0-05) der Reppisch bei HQ_{30} um ca. 15 m^3/s und bei einem HQ_{100} um 72 m^3/s zu klein. Dieses Defizit kann durch den Marmoriweiher und die Kanäle im heutigen Zustand nicht einmal ansatzweise aufgefangen werden. Das System aus Rechen, Schieber, Durchlässen, Rohrbrücke und

Weiherauslass weist eine zu geringe Abflusskapazität auf und ist komplett ungesteuert. Zudem ist die Konzession auf maximal 40 l/s ausgelegt.

Die Fliesstiefenkarte bei HQ_{300} zeigt, dass das Wasser auch bei einem solchen Hochwasser unterhalb der Schwachstelle wieder zurück in die Reppisch fliesst. Es handelt sich um eine lokale Ausuferung, siehe Abbildung 4. Das Hochwasserproblem kann und muss im Hauptgerinne gelöst werden.

Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist eine Gewässerraumausscheidung nicht erforderlich.

2.2.2. Schutzverordnung

Der Marmoriweiher und der angrenzende Baumbestand sind als kommunale Schutzobjekte im Natur- und Landschaftsschutzinventar der Stadt Dietikon aufgeführt, siehe Abbildung 5. Der Schutz des gesamten Gebiets Grunschen/Mülimatt mit dem Marmoriweiher (siehe Abbildung 6) ist zudem als Empfehlung aufgeführt.

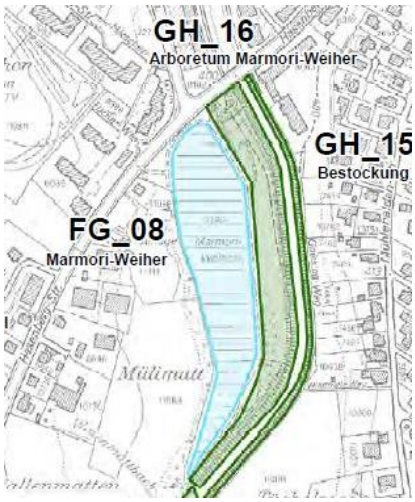

Abbildung 5: Naturschutzobjekte Dietikon; Feuchtgebiet Marmoriweiher (FG_08) und Arboretum Marmoriweiher (GH_16)

Abbildung 6: empfohlener Schutzperimeter Grunschen/Mülimatt mit Marmoriweiher (Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte)

FG_08 Marmoriweiher: Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung von Verlandungszonen und Schwimmblattgesellschaften. Verboten sind unter anderem das Errichten von Bauten und Anlagen, Geländeveränderungen, Be- und Entwässern, Beweiden. Es ist kein Pufferstreifen (Uferschutzstreifen oder ähnliches) vorgesehen.

GH_16 Arboretum Marmoriweiher: Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung von artenreichen und vielfältig strukturierten Biotopen, die auch der Vernetzung, als Gliederungselement in der Landschaft und als Windschutz dienen. Verboten sind unter anderem das Errichten von Bauten und Anlagen, Geländeveränderungen, Beweiden und Umpflügen. Rund um das Schutzobjekt Arboretum Marmoriweiher ist ein 2 m breiter Krautsaum frei zu lassen.

Es bestehen keine überkommunalen und/oder kantonalen Schutzverordnungen für dieses Gebiet.

2.2.3. Gewässerökologischer Wert

Geschiebe- und Fischdurchgängigkeit

Die Wasserentnahme für den Marmoriweiher geschieht über einen Drosselschieber mit vorgelagertem Rechen mit einer Stabweite von 10 cm. Der Auslass aus dem Weiher erfolgt über ein Holzwehr in ein mit Steinblöcken befestigtes Gerinne zurück in die Reppisch. Es ist keine Aufstiegshilfe für Fische vorhanden.

Die Durchgängigkeit für Geschiebe ist nicht erwünscht. An der Entnahmestelle wird Geschiebe und Treibholz durch den angebrachten Rechen zurückgehalten, um einer Verlandung des Sees entgegenzuwirken. Der Abfluss aus dem Weiher erfolgt über einen Überlauf. Infolge des grossen Querschnitts und der geringen Wassermenge ist die Fliessgeschwindigkeit annähernd Null. Allfällig eingetragenes Geschiebe und die Biomasse werden nicht ausgeschwemmt sondern sedimentieren vollständig.

Wasserzufluss und Abflussdynamik

Gemäss Konzession dürfen der Reppisch maximal 40 l/s entnommen werden. Weil die Sohle beim Einlass höher liegt, als die Sohle in der Reppisch, ist der Abfluss in der Regel deutlich kleiner, bei Niedrigwasser in der Reppisch ist der Zulauf trocken. Ab einem Zulauf von ca. 20 l/s springt beim Einlauf in den Marmoriweiher ein Überlauf an, der einen Teil des Wassers zurück in die Reppisch führt[3]. Aufgrund des geringen Gefälles und der kleinen Abflussmengen sind der Eintrag und die Bildung von Sedimenten und Biomasse im oberen Bereich des Marmoriweihers ein Problem. Der Weiher droht zu verlanden und muss regelmässig ausgebaggert werden.

Habitat für aquatische Flora und Fauna

Es sind keine detaillierten Angaben zur Fauna und Flora im Gebiet des Marmoriweihers vorhanden.

Gewässerökomorphologie

Der Zulauf zum Marmoriweiher ist teilweise als gemauertes Rechteckprofil ausgebaut, teilweise als Trapezprofil mit naturnahen Ufern. Der Ablauf aus dem Marmoriweiher erfolgt über ein mit Steinblöcken befestigtes Gerinne. Der Marmoriweiher ist vor allem im Einlaufbereich sehr schlammig.

Relevanz für das hydrologische Gesamtsystem

Der Zulaufkanal und der Marmoriweiher sind unabhängig von anderen Oberflächengewässern und haben keine Relevanz für das hydrologische Gesamtsystem.

[3] SWR Infra AG: Marmoriweiher, Verlängerung der Konzession, Erläuternder Bericht; 9.7.2015

Historische Situation

Der Marmoriweiher und die Kanäle sind künstliche Gewässer, die ursprünglich für die gewerbliche Nutzung angelegt wurden. Auf der Wildkarte ist im Bereich des heutigen Marmoriweihers bereits ein Kanal vorhanden. Auch auf der Siegfriedkarte von 1880 ist der Kanal eingetragen. Der Marmoriweiher mit Zulaufkanal in seiner heutigen Form taucht erst auf der Siegfriedkarte von 1930 auf.

Abbildung 7: Ausschnitt aus der Wildkarte mit ungefährer Lage des heutigen Marmoriweihers (rotes Kreuz); dort ist bereits ein Kanal eingetragen. Der heutige Zulaufkanal zum Marmoriweiher hingegen existiert noch nicht.
Quelle: GIS-Browser des Kantons Zürich, 2.7.2019

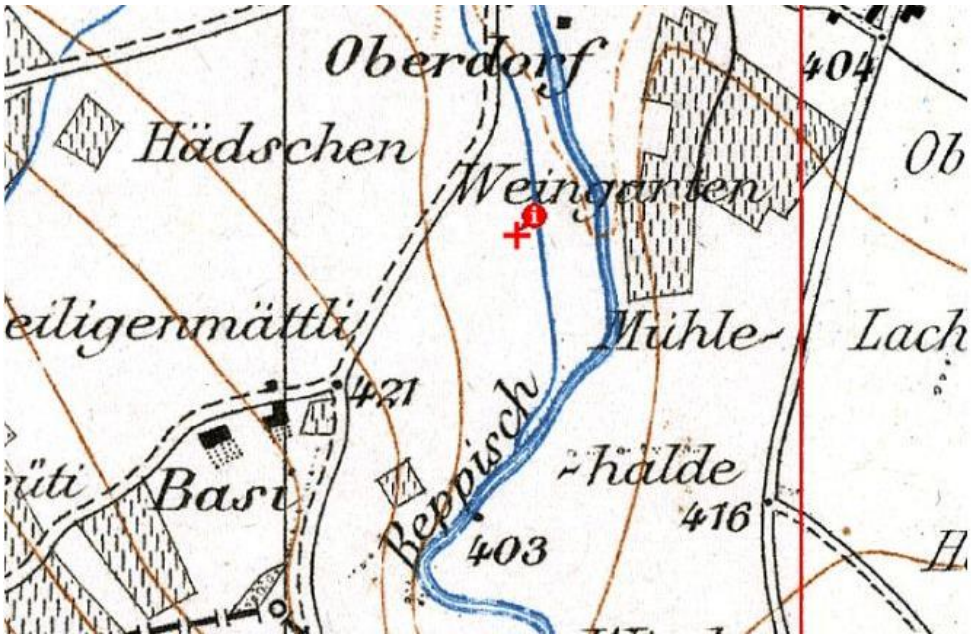

Abbildung 8: Siegfriedkarte 1880, rot eingezeichnet ist die Lage des heutigen Marmoriweihers. Hier ist bereits ein Kanal vorhanden. Der heutige Zulaufkanal zum Marmoriweiher existiert noch nicht.
Quelle: GIS-Browser des Kantons Zürich, 2.7.2019

Abbildung 9: Siegfriedkarte 1930, der Marmoriweiher (rotes Kreuz) besteht, auch der Zulaufkanal ist vorhanden.
Quelle: GIS-Browser des Kantons Zürich, 2.7.2019

2.2.4. Erholungsnutzung

Der Marmoriweiher ist ein beliebtes Naherholungsgebiet mit Park, Spielplatz, Grillstelle und Picknicktischen und wird von Erholungssuchenden aus der näheren Umgebung gerne aufgesucht. Für die Erholungsnutzung gewünschte Infrastrukturen wie WC-Anlage, Kiosk stehen unter Umständen in Konflikt mit einem Gewässerraum.

2.3. Zusammenfassung

Die Beurteilung des Wasserrechtskanals an der Reppisch in Dietikon ist in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Pro-/Contra-Tabelle zur Beurteilung der Wasserrechtsanlage Marmoriweiher

Kriterium	Spricht für Gewässerraum	Neutral	Spricht gegen Gewässerraum
Hochwasserschutz			**X**
Schutzverordnung		**X**	
Gewässerökologischer Wert		**X**	
- Geschiebe- und Fischdurchgängigkeit			**X**
- Wasserzufluss und Abflussdynamik			**X**
- Habitat für aquatische Flora und Fauna		**X**	
- Gewässerökomorphologie		**X**	
- Relevanz für das hydrologische Gesamtsystem			**X**
- Historische Situation			**X**
Erholungsnutzung		**X**	

3. Schlussfolgerung

Die Wasserrechtsanlage Marmoriweiher mit dem Zulaufkanal und Überlauf hat keine Bedeutung für den Hochwasserschutz an der Reppisch und wird nicht mehr industriell genutzt. Es handelt sich um ein vollständig künstlich angelegtes Gewässer, das heute in erster Linie als parkartiger Naherholungsraum für die unmittelbare Umgebung dient. Eine besondere ökologische Vielfalt oder eine überregionale Bedeutung als Erholungsraum ist nicht festzustellen.

Aus diesen Gründen ist die Ausscheidung eines Gewässerraums für die Wasserrechtsanlage Marmoriweiher mit Zulaufkanal und Überlauf nicht erforderlich.

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A07: Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden

Fruchtfolgeflächen

Tabellarische Zusammenstellung der betroffenen FFF. gemäss folgender Tabelle A07.1

Tabelle A07.1 Betroffenheit Fruchtfolgeflächen

Betroffenheit Fruchtfolgeflächen (FFF)		**Abschnitt 5.20 – 4.84**		**Abschnitt 4.84 – 4.35**		**Abschnitt 4.35 – 4.17**		**Abschnitt 3.20 – 2.79**		**Abschnitt 2.79 – 2.36**	
		FFF [m^2]	bedingte FFF [m^2]	FFF [m^2]	bedingte FFF [m^2]	FFF [m^2]	bedingte FFF [m^2]	FFF [m^2]	bedingte FFF [m^2]	FFF [m^2]	bedingte FFF [m^2]
1	durch minimalen, symmetrischen Gewässerraum	*51.50*	-	-	-	-	-	*440.96*	*25.26*	*1'376.24*	-
2	zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	zusätzlich durch erhöhten Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	*78.46*	-	-	-	-	-	*287.87*	*20.69*	-	-
4	durch festzulegenden Gewässerraum	*129.96*	-	-	-	-	-	*729.63*	*45.95*	*1'376.24*	-

Betroffenheit Fruchtfolgeflächen (FFF)		**Abschnitt 2.36 – 1.25**		**Abschnitt 1.25 – 0.99**		**Abschnitt 0.99 – 0.53**	
		FFF [m^2]	bedingte FFF [m^2]	FFF [m^2]	bedingte FFF [m^2]	FFF [m^2]	bedingte FFF [m^2]
1	durch minimalen, symmetrischen Gewässerraum	-	-	-	-	-	-
2	zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-	-	-	-	-
3	zusätzlich durch erhöhten Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-	-	-	-	-
4	durch festzulegenden Gewässerraum	-	-	-	-	-	-

Total FFF über alle Abschnitte [m^2]	*2'235.83*
Total bedingte FFF über alle Abschnitte [m^2]	*45.95*
Gesamttotal (Total FFF + Total bedingte FFF) über alle Abschnitte [m^2]	*2'281.78*

Natürlich gewachsene Böden
Darlegung je Abschnitt in welchen Abschnitten **ausserhalb Bauzone** der ausgeschiedene Gewässerraum dem natürlichen historischen Gewässerverlauf bzw. einem verlegten/neu angelegten Gewässerverlauf folgt

Tabelle A07.2 Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden

Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant)	**Abschnitt 5.20 – 4.84 [ja/nein]**	**Abschnitt 4.35 – 4.17 [ja/nein]**	**Abschnitt 3.20 – 2.79 [ja/nein]**	**Abschnitt 2.97 – 2.36 [ja/nein]**	**Abschnitt 0.99 – 0.53 [ja/nein]**
Gewässerraum folgt natürlichem historischen Gewässerverlauf?	*Ja*	*Ja*	*Ja*	*Ja*	*Ja*
Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegten Gewässerverlauf?	*Nein*	*Nein*	*Nein*	*Nein*	*Nein*

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF)
nach Art. 41c bis1 Abs. 1 GSchV

Km 4.20 - 5.30 / Mst: 1 : 1'000

Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 147
Plan Nr.:	42800_4.20-5.30_F

Legende:

FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5)	
Bedingt FFF (Nutzungseignungsklasse 6)	
Betroffene FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5)	0,013 ha
Betroffene bedingt FFF (Nutzungseignungsklasse 6)	0,000 ha
Total in Dietikon:	0,013 ha
Gewässerraum	
Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV	
Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle	
Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle	
Reppisch — Gewässername	
2.36 - 1.25 — Abschnitt	
Kantonsgrenzen	
best. Baulinien	
Gewässerraum Bergdietikon Metron Raumentwicklung AG	

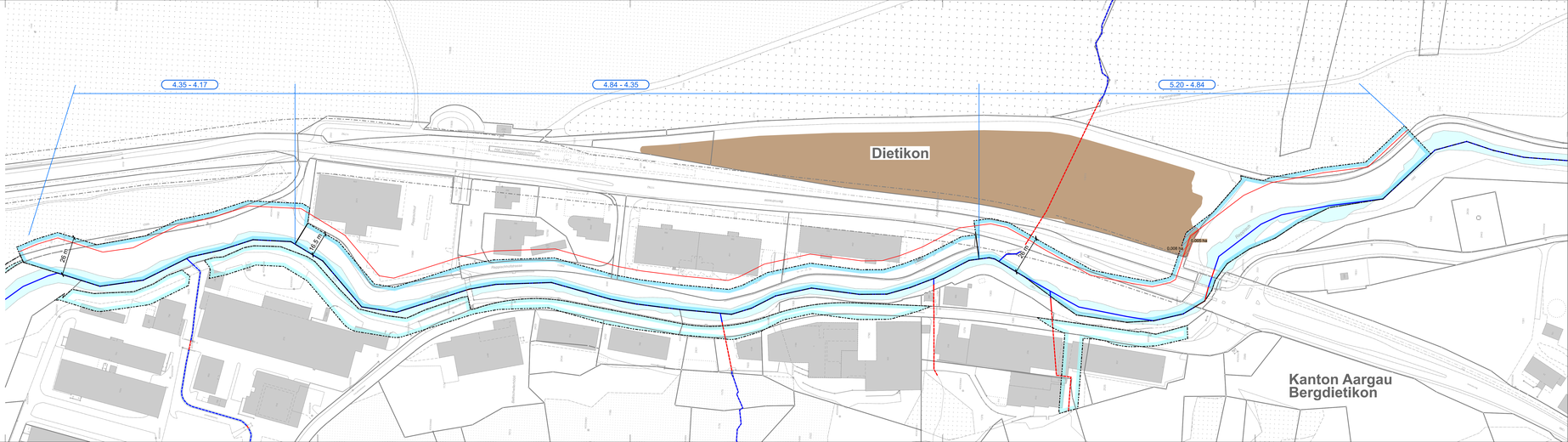

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF)
nach Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV

Km 2.30 - 3.20 / Mst: 1 : 1'000

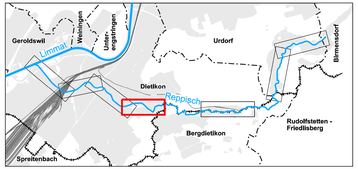

Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 126
Plan Nr.:	42800_2.30-3.20_F

Legende:

FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5)	
Bedingt FFF (Nutzungseignungsklasse 6)	
Betroffene FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5)	0.211 ha
Betroffene bedingt FFF (Nutzungseignungsklasse 6)	0.005 ha
Total in Dietikon:	0.216 ha
Gewässerraum	
Verzicht auf Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV	
Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV	
Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle	
Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle	
Reppisch — Gewässername	
2.36 - 1.25 — Abschnitt	
Kantonsgrenzen	
best. Bau- / Gewässerabstandslinien	

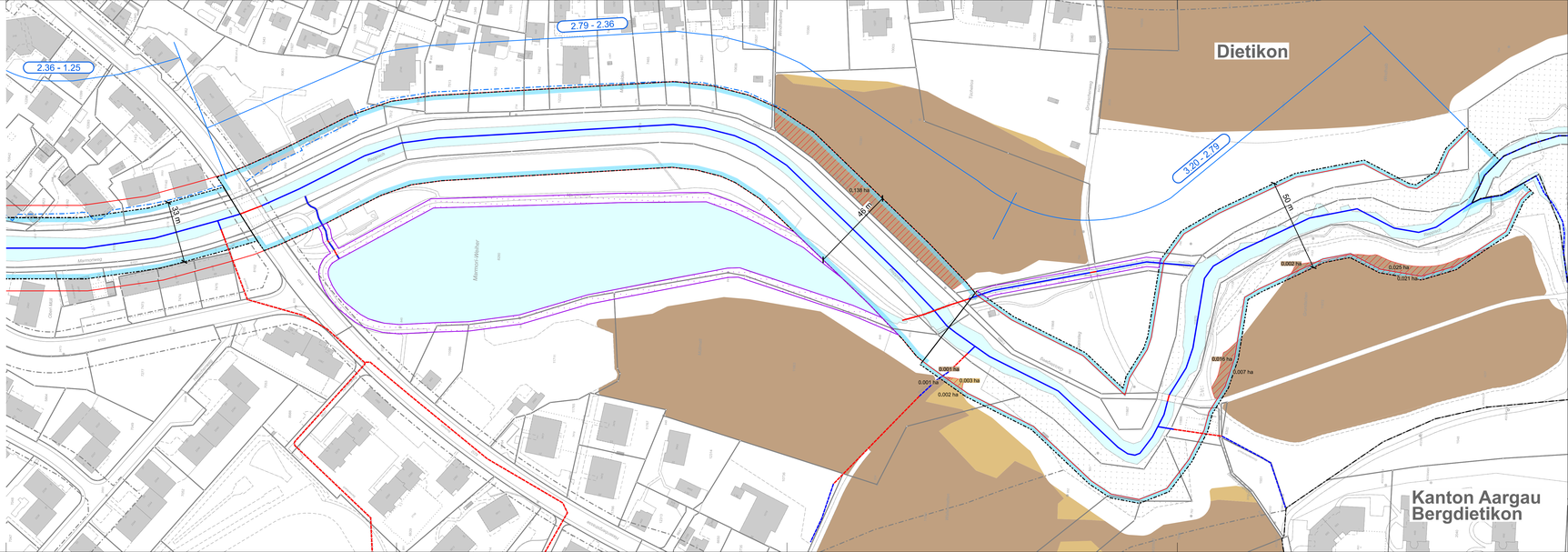
2.79 - 2.36
2.36 - 1.25
3.20 - 2.79
Dietikon
Kanton Aargau
Bergdietikon
Mammern-Weiher
Mammerngraben
Reppisch
Reppischweg
Reppischstrasse
Talacker
Wiesenweg
Mühlematt
Mühlehalde
Mühlebach
Mühlebachstrasse
Mühlebachweg
Mühlebachsteg
Mühlebachplatz
Mühlebachpark
Mühlebachgasse
Mühlebachbrücke
Mühlebachbrücke
Mühlebachbrücke

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A08: Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen

Quantifizieren der von der GewR-Ausscheidung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (gemäss GIS-Layer «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version)» nach Kategorie und Aussage, ob total mehr als 25 Aren ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan betroffen sind oder nicht, siehe Tabelle A08.1 unten.

«S» steht für «symmetrische Anordnung» des Gewässerraums; «A» steht für «asymmetrische Anordnung» des Gewässerraums.

Tabelle A08.1: Vom Gewässerraum betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in Aren.

Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in a	**Offene Fliessgewässer**				**Eingedolte Fliessgewässer**			
	Min. GewR		Erhöhter GewR		Min. GewR		Erhöhter GewR	
	S	A	S	A	S	A	S	A
Siedlungsrand								
Freihaltezone	5'527.31		944.90					
Reservezone								
Verbindung								
Bauzone								
Total	**6'472.21**							

Meliorationsanlagen

Zusammenstellung von Abschnitten mit Betroffenheit von Meliorationsanlagen.
Es wird dargelegt, ob Drainagehauptleitungen und Pumpwerke innerhalb der Entwässerungsflächen (hellblaue Flächen) im Gewässerraum tangiert sind.

Abschnitt	**Betroffene Meliorationsanlagen**
alle	*Es sind keine Meliorationsanlagen betroffen.*

Bewirtschaftungseinschränkungen

Zusammenstellung von Abschnitten mit Betroffenheit der Bewirtschaftungsrichtungen. Aufzeigen bestehender Bewirtschaftungsrichtung und der Grösser der ausserhalb des Gewässerraums liegenden «Restfläche» (sollte min. 50 Aren betragen).

Abschnitt	Bewirtschaftungseinschränkungen
5.20 – 4.84	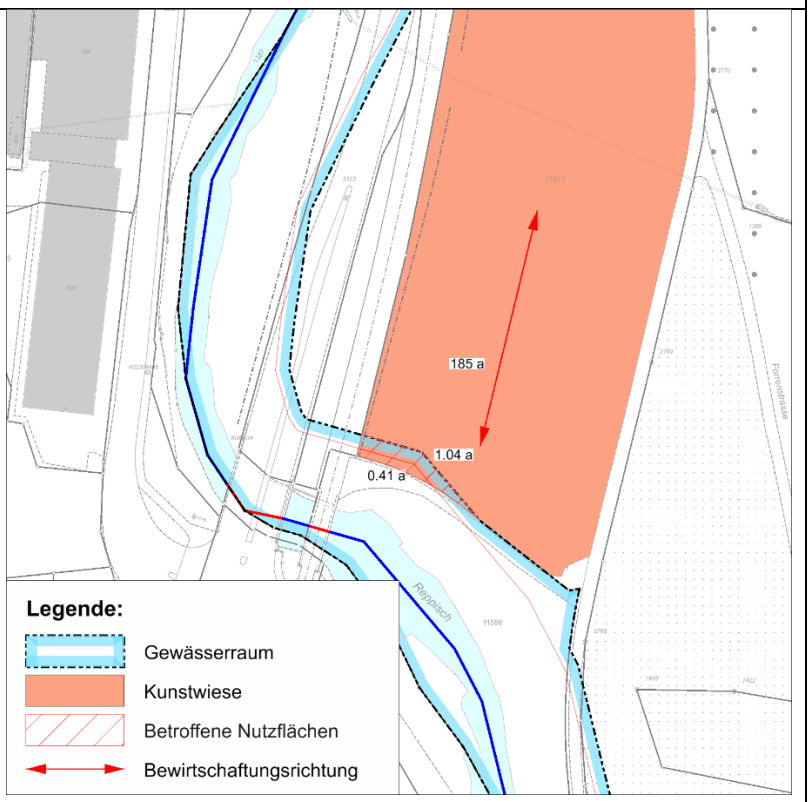 *Lokal betroffene Kunstwiesenfläche (Parzelle 11813) mit mehr als 50 a Restfläche. Kleine Bewirtschaftungseinschränkung, da nur lokal und kleinräumig betroffen.*

4.84 – 4.35

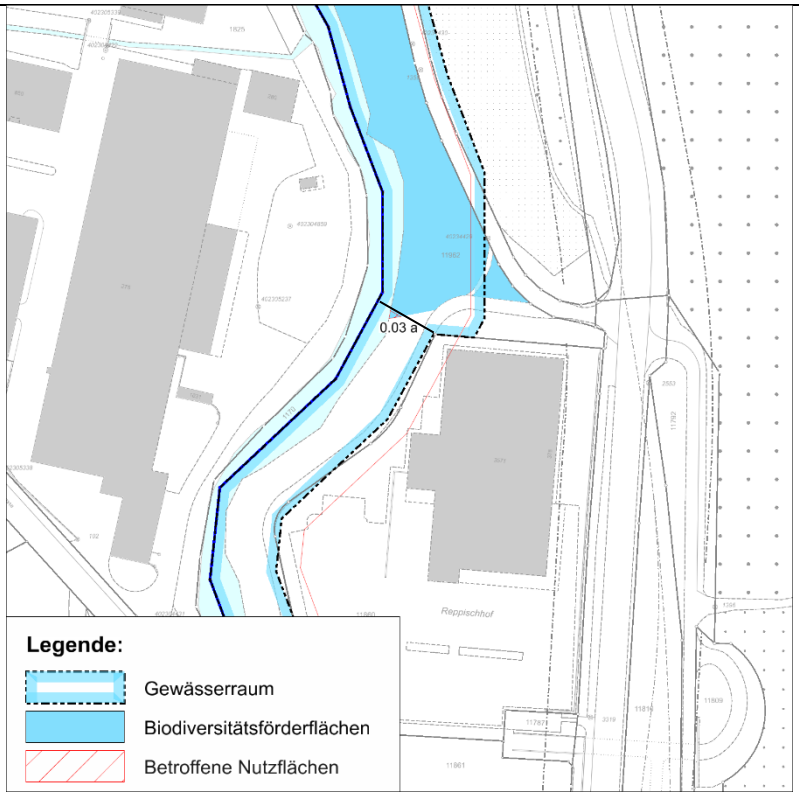

Lokal betroffene Biodiversitätsförderfläche (Parzelle 11962). Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gewässerraum dürfen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden (gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV). Die Nutzung als Biodiversitätsförderfläche stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar.

4.35 – 4.17

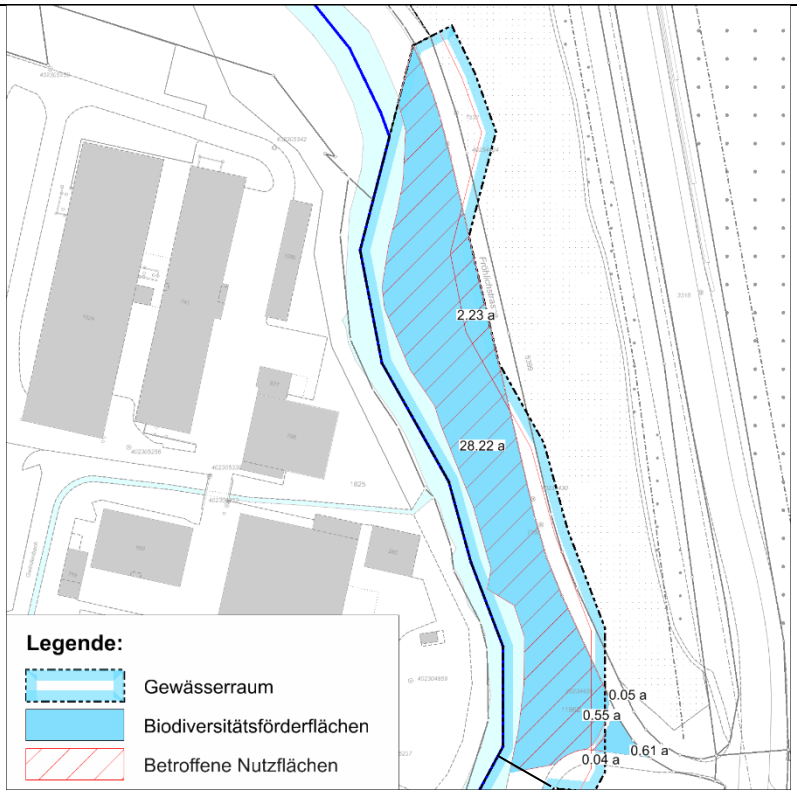

	Grossflächig betroffene Biodiversitätsförderfläche (Parzelle 11962). Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gewässerraum dürfen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden (gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV). Die Nutzung als Biodiversitätsförderfläche stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar.
3.20 – 2.79	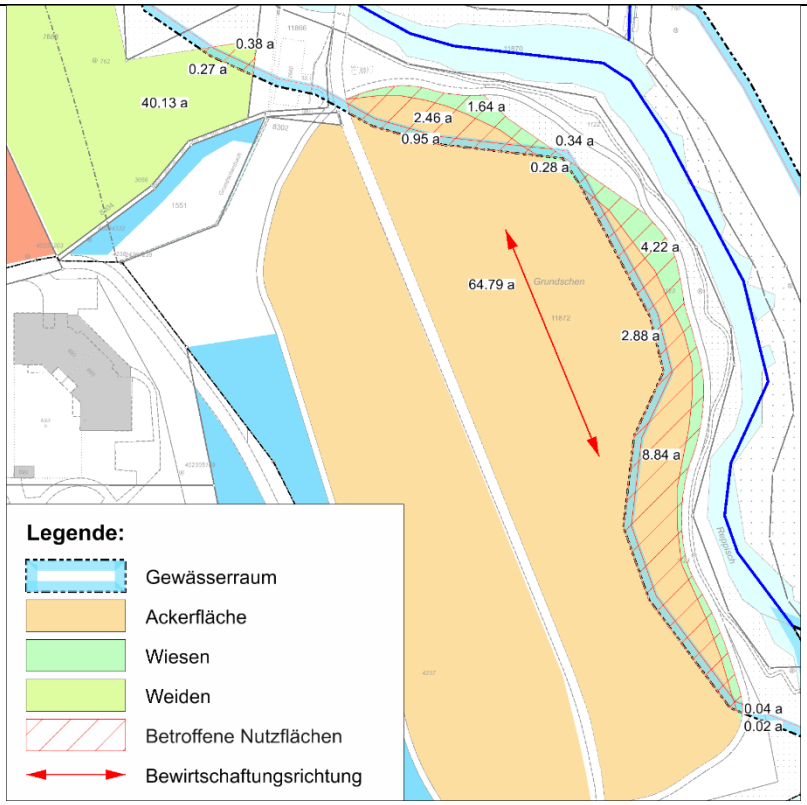 *Betroffene Ackerflächen mit mehr als 50 a Restfläche. Geringe Bewirtschaftungseinschränkung, weil Bewirtschaftung entlang des Gewässerraums (Parzelle Nr. 11872). Sowie betroffenem Dauerwiesenstreifen und lokal betroffener Weide. Die Betroffenheit wird als gering eingestuft.*

3.20 – 2.79	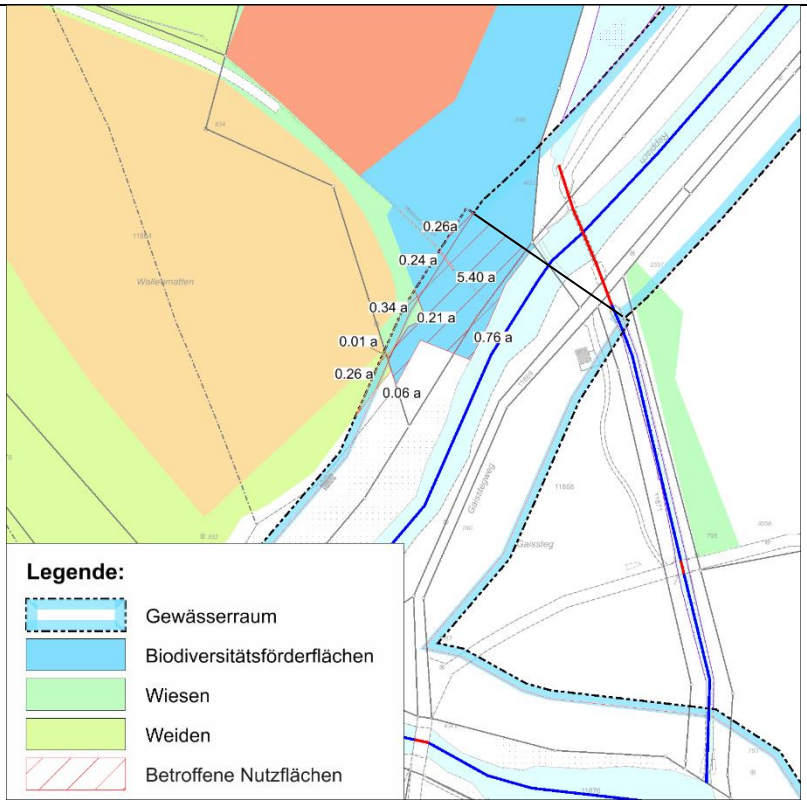 *Die Ackerfläche Wallenmatten (Parzelle 11864) ist nicht betroffen. Lokal ist ein Streifen übrige Dauerwiese sowie eine Weide vom Gewässerraum betroffen. Die Betroffenheit wird als gering eingestuft.* *Ebenfalls ist eine Biodiversitätsfläche (Parzelle* 11863 & 11870) betroffen*. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gewässerraum dürfen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden (gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV). Die Nutzung als Biodiversitätsförderfläche stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar.*

2.79 – 2.36	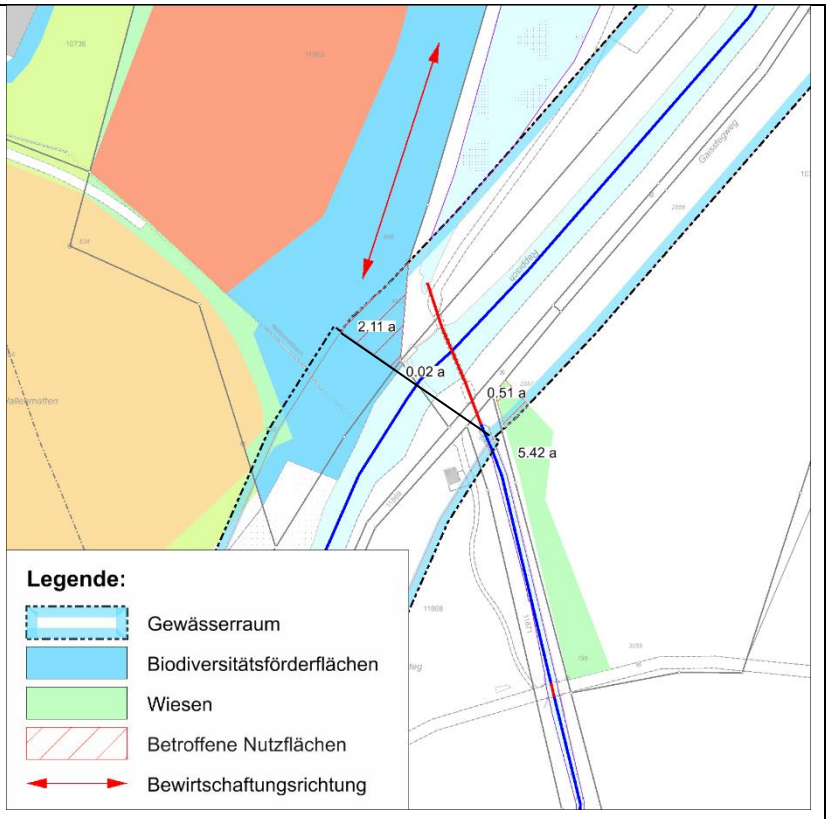 *Betroffene Biodiversitätsfläche (Parzelle* 11863*). Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gewässerraum dürfen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden (gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV). Die Nutzung als Biodiversitätsförderfläche stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar.*

Nutztierhaltung

Zusammenstellung von Abschnitten mit Betroffenheit der Nutztierhaltung. Die Erstbeurteilung erfolgt anhand Orthofoto (z.B. aufgrund erkennbarer Silos oder weidenden Tiere).

Abschnitt	**Betroffene Nutztierhaltung pro Abschnitt**
alle	*Es sind keine Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung betroffen.*

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A09: Beurteilung dicht überbaut/ nicht dicht überbaut

Bereich Reppischhof **Indizien** **(gem. Kapitel 3.5.2 TB Teil I)**		**Abschnitt 5.20 – 4.84** **[Ja / Nein / Teils]**	**Abschnitt 4.84 – 4.35** **[Ja / Nein / Teils]**	**Abschnitt 4.35 – 4.17** **[Ja / Nein / Teils]**
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im **Hauptsiedlungsgebiet**		Nein	Nein	Nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist **nicht** durch landwirtschaftliche Nutzflächen **vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt**		Nein	Nein	Nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke		Nein	Nein	Teils
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine **bauliche Verdichtung** prädestiniert oder entspricht einer planerisch **erwünschten Siedlungsentwicklung**		Nein	Ja regionales Arbeitsplatzgebiet	Nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit **hoher Ausnützung**.		Nein	Ja	Nein
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits **weitgehend mit Bauten und Anlagen** überstellt.		Nein	Ja	Nein
Die Grundstücke in der **Umgebung** sind **baulich weitgehend ausgenützt**.		Nein	Ja	Nein
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume.		Nein	Ja	Ja
Es sind keine grösstenteils naturbelassene **Ufervegetation** bzw. **grosse Grünflächen entlang des Ufers** vorzufinden.		Nein	Ja	Nein
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.		Nein	Ja	Nein
Fazit **[dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]**	Beurteilung abschliessend		**dicht überbaut**	
	Tendenz dicht überbaut			
	Tendenz nicht dicht überbaut	**x**		**x**

Bereich Marmori Weiher / Hätschen / Vorstadt **Indizien** **(gem. Kapitel 3.5.2 TB Teil I)**		**Abschnitt 3.20 – 2.79** **[Ja / Nein / Teils]**	**Abschnitt 2.79 – 2.36** **[Ja / Nein / Teils]**	**Abschnitt 2.36 – 1.25** **[Ja / Nein / Teils]**	**Abschnitt 1.25 – 0.99** **[Ja / Nein / Teils]**
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im **Hauptsiedlungsgebiet**		Nein	Teils	Ja	Ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist **nicht** durch landwirtschaftliche Nutzflächen **vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt**		Nein	Ja	Ja	Ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine **Baulücke**		Nein	Nein	Nein	Nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine **bauliche Verdichtung** prädestiniert oder entspricht einer planerisch **erwünschten Siedlungsentwicklung**		Nein	Ja	Ja	Ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit **hoher Ausnützung**.		Nein	Teils	Ja	Ja
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits **weitgehend mit Bauten und Anlagen** überstellt.		Nein	Nein	Ja	Ja
Die Grundstücke in der **Umgebung** sind **baulich weitgehend ausgenützt**.		Nein	Nein	Ja	Ja
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, **siedlungsinternen Grünräume**.		Nein	Nein	Ja	Ja
Es sind keine grösstenteils naturbelassene **Ufervegetation** bzw. **grosse Grünflächen entlang des Ufers** vorzufinden.		Nein	Nein	Ja	Ja
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.		Nein	Nein	Ja	Nein
Fazit **[dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]**	Beurteilung abschliessend			**Dicht überbaut**	**Dicht überbaut**
	Tendenz dicht überbaut				
	Tendenz nicht dicht überbaut	**x**	**x**		

Bereich Flussmündung **Indizien** **(gem. Kapitel 3.5.2 TB Teil I)**		**Abschnitt** **0.99 – 0.53** **[Ja / Nein / Teils]**
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im **Hauptsiedlungsgebiet**		Ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist **nicht** durch landwirtschaftliche Nutzflächen **vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt**		Ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine **Baulücke**		Teils
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine **bauliche Verdichtung** prädestiniert oder entspricht einer planerisch **erwünschten Siedlungsentwicklung**		Ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit **hoher Ausnützung**.		Ja
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits **weitgehend mit Bauten und Anlagen** überstellt.		Nein
Die Grundstücke in der **Umgebung** sind **baulich weitgehend ausgenützt**.		Nein
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, **siedlungsinternen Grünräume**.		Nein
Es sind keine grösstenteils naturbelassene **Ufervegetation** bzw. **grosse Grünflächen entlang des Ufers** vorzufinden.		Nein
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.		Nein
Fazit **[dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]**	Beurteilung abschliessend	
	Tendenz dicht überbaut	
	Tendenz nicht dicht überbaut	**x**

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A10: Tabelle Interessenermittlung

Tabelle 1 - Interessenermittlung

Übersicht der Interessen bei der Gewässerraumfestlegung am Gewässer Reppisch

Kategorie	Bezug zu Formular Vorabklärung	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung 5.20 - 4.84	4.84 - 4.35	4.35 - 4.17	3.20 - 2.79	2.36 - 1.25	1.25 - 0.99
Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Entsprechende Grundlage auswählen		Interesse betroffen (ja/nein)?					
Bauliche Gegebenheiten	*37, 80, 81, 91*	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	Nein	Ja; 37	Nein	Nein	Ja: 37, 80	Ja: 37, 80
	54, 92	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	Nein	Ja: 54	Nein	Nein	Ja: 54	Ja: 54
	21, 22, 36, 38, 39, 67, 68, 71, 80, 81, 87, 88, 91, 92, 94	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	Ja: 67, 71, 87	Ja: 67, 71, 87, 88	Ja: 67, 71, 87, 88	Ja: 22, 39, 67, 68, 71, 87, 88, 94	Ja: 22, 39, 67, 68, 71, 80, 87, 88, 94	Ja: 71, 80, 87, 94
Städtebauliche Entwicklung	*40, 41, 80, 90, 91*	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	Nein	Ja: 40	Nein	Nein	Ja: 40, 41, 80	Ja: 40, 41, 80
	9, 10, 23, 55, 56, 71, 75, 82, 92	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	Nein	Ja: 9, 71	Nein	Nein	Ja: 9, 10, 71	Ja: 9, 10, 71
	78, 79	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja: 78, 79	Nein
Historische Substanz	*2, 3, 6, 7, 11, 42, 44, 71, 76, 77, 82, 89, 92, 93*	Gewährleistung Ortsbildschutz	Ja: 3	Nein	Nein	Ja: 3, 71	Ja: 3, 71, 76, 89	Nein
	3, 6, 7, 42, 67, 70, 76, 77, 89	Gewährleistung Denkmalschutz	Ja: 3, 67, 70	Nein	Nein	Nein	Ja: 3, 70, 76, 89	Ja: 89
	43, 52	Erhalt archäologische Schutzzone	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja: 43, 52	Ja: 43
Wald	*45, 46, 47, 81*	Gewährleistung der Waldfunktionen	Ja: 45	Nein	Ja: 45	Ja: 45	Nein	Nein
Landwirtschaft	*49*	Bewirtschaftsbarkeit von Landwirtschaftsland	Ja: 49	Nein	Ja: 49	Ja	Nein	Nein
	54	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung (Silos/ weidende Tiere)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	50	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Bodenschutz und FFF	*20*	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
	52	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Gewässerschutz	*51*	Sanierbarkeit Altlasten	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)	**Entsprechende Grundlage auswählen**		**Interesse betroffen (ja/nein)?**					
Hochwasserschutz	*25, 30, 31, 32, 33, 34, 83, 84, 85, 94*	Ableitung massgeblicher HW-Menge	Ja: 25, 30, 31, 32, 33, 34	Ja: 25, 30, 31, 32, 33	Ja: 25, 30, 31, 32, 33	Ja: 25, 30, 31, 32, 33, 34, 94	Ja: 25, 30, 31, 32, 33, 34, 94	Ja: 25, 30, 31, 32, 33, 34, 94
	83, 84	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Revitalisierung	*1, 8, 18, 25, 26, 28, 29, 64, 65, 71, 72, 86, 92*	Ermöglichung Revitalisierung	Ja: 8, 25, 26, 28, 65, 71	Ja: 8, 25, 26, 28, 65, 71	Ja: 8, 25, 26, 28, 65, 71	Ja: 8, 25, 26, 28, 65, 71	Ja: 8, 25, 26, 28, 29, 65, 71	Ja: 8, 25, 26, 28, 29, 65, 71
Natur- und Landschaftsschutz	*1, 4, 14, 15, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 29, 53, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 69, 70, 73*	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	Ja: 19, 25, 26, 53, 65, 70, 73	Ja: 19, 25, 26, 65, 70, 73	Ja: 19, 25, 26, 53, 65, 70, 73	Ja: 19, 25, 26, 53, 65, 66, 70, 73	Ja: 19, 25, 26, 29, 65, 66, 70, 73	Ja: 19, 25, 26, 29, 65, 66, 70, 73
	5, 35, 48, 53, 54, 60, 65, 66, 92	Erhalt der Biodiversität	Ja: 53, 54, 65	Ja: 54, 65	Ja: 54, 65	Ja: 53, 54, 65, 66	Ja: 53, 54, 65, 66	Ja: 54, 65, 66
Gewässernutzung	*34, 94*	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	12, 13, 25, 58, 71, 72, 92	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	Nein	Nein	Nein	Ja: 13, 25, 71	Ja: 13, 25, 71	Ja: 25, 71
Grundwasserschutz	*27*	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	Ja: 27	Ja: 27	Ja: 27	Ja: 27	Ja: 27	Ja: 27

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A11: Tabelle Interessenbewertung

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Reppisch, Abschnitt 5.20 - 4.84

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	keine	*Hochbauten sind keine betroffen.*
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	keine	*Keine betroffenen Umgebungsflächen.*
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehrrichtverbrennungsanlagen etc.)	mässig	*Die Reppischbrücke Bernstrasse, sowie die Bernstrasse selbst ist vom Gewässerraum betroffen. Im Gewässerraum dürfen standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Dazu gehören Brücken (sowie Fuss- und Wanderwege und Flusskraftwerke) explizit dazu (Art. 41c Abs. 1 GSchV).*
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	keine	*Reservezone, Landwirtschaftszone.*
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	keine	*Reservezone, Landwirtschaftszone.*
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	keine	*Keine bestehende Planungen.*
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	mässig	*Vom Gewässerraum ist ein Verkehrsweg (ZH 9.5) von nationaler Bedeutung betroffen. Die Nutzung, Weiterentwicklung oder der Ersatz ist im Gewässerraum nur eingeschränkt resp. unter gewissen Voraussetzungen möglich (Standortgebundenheit und öffentliches Interesse). Ausnahmebewilligungen sind hier nicht möglich, da nicht dicht überbaut.*
	Gewährleistung Denkmalschutz	keine	*Vom Gewässerraum betroffene inventarisierte oder geschützte Denkmalschutzobjekte (Bauten und Umgebungen) können ohne Einschränkungen gemäss ihren Schutzzielen genutzt, weiterentwickelt oder auch ersetzt werden. Bei dem Schutzobjekt handelt es sich um einen Wegkreuz (Objekt Nr. 243KREUZ00002), das nicht vom Gewässerraum tangiert wird.*
	Erhalt archäologische Schutzzone	keine	*Keine archäologische Schutzzone vorhanden.*
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	leicht	*Es bedarf grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, da eine Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich.*
Landwirtschaft	Bewirtschaftsbarkeit von Landwirtschaftsland	leicht	*Die tangierten Flächen sind unter Berücksichtigung der bestehenden Bewirtschaftungsrichtungen weiterhin vollumfänglich oder nur mit geringer Einschränkung nutzbar (max. 10%). Die Landwirtschaftsfläche kann im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt genutzt werden wie heute.*
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	keine	*Kein Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung vorhanden.*
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	keine	*Keine Meliorationsanlagen vorhanden.*
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	leicht	*Die Gewässerraumfestlegung hat keinen signifikanten Einfluss auf den Erhalt und Schutz bestehender Fruchtfolgeflächen.*
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	keine	*Gewässer folgt gänzlich dem natürlichen Verlauf.*
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	keine	*Keine belasteten Standorte vorhanden.*
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	*Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.*
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	*Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten (Bernstrasse, Industriestrasse) möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.*
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	ausreichend	*Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit beschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) eingeschränkt erfüllt werden können.*
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	hoch	*Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen und fördert diese, weil alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) bestmöglich oder eingeschränkt erfüllt werden.*
	Erhalt der Biodiversität	hoch	*Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben und sich weiterentwickeln.*
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	keine	*Keine Wasserkraftanlagen vorhanden.*
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	keine	*Durch die Lage am Rand einer Industriezone, weit ab vom Siedlungsgebiet, entlang einer Kantonsstrasse ist ein gewässerbezogener Erholungsnutzen nicht relevant.*
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	ausreichend	*Im Rahmen einer Ausnahmebewilligung können die Schutzziele der sich widersprechenden öffentlichen Interessen "Gewässerraum" und "Grundwasserschutz" aufeinander abgestimmt und für die Zukunft geregelt werden.*

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Reppisch, Abschnitt 4.84 - 4.35

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	leicht	*Um eine starke Betroffenheit der Hochbauten zu vermeiden, wurde der Gewässerraum in diesem Abschnitt reduziert. Dadurch können die meisten Hochbauten uneingeschränkt umgenutzt und weiterentwickelt werden. Die trotz Reduktion vom Gewässerraum betroffenen Bauten und Anlagen liegen in der Bauzone. Ihr Bestand ist somit durch die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG gesichert. Vor diesem Hintergrund bleibt der Fortbestand der aktuellen Nutzung weiterhin gewährleistet. Im dicht überbauten Gebiet sind für konkrete Bauvorhaben Ausnahmebewilligungen möglich (Art. 41c Abs. 1a GSchV).*
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	*Um eine starke Betroffenheit der Umgebungsflächen zu vermeiden, wurde der Gewässerraum in diesem Abschnitt reduziert. Daher werden die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben des Gewässerabstandes bereits betroffen sind, nur geringfügig vergrössert.*
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschlies-sungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hoch-spannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	*Durch die Gewässerraumfestlegung (reduzierter Gewässerraum) kommt es nicht oder nur zu geringfügigen zusätzlichen Einschränkungen, welche über die bereits geltenden Einschränkungen durch bestehende Gewässerabstandslinien, Gewässerbaulinien und den 5m-Gewässerabstand hinausgehen. Private Anlagen können voraussichtlich realisiert werden, da nicht durch den Gewässerraum tangiert.*
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	*Wenige Bauparzellen sind nur geringfügig mehr vom Gewässerraum überlagert (unter 30%), als von bestehenden Gewässerabstandslinien und dem 5m-Gewässerabstand (WWG § 21). Die zulässige Ausnützung gemäss gültigem Baurecht und unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen kann weiterhin, allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen hinsichtlich Platzierung der Bauvolumen, ausgeschöpft werden. Im dicht überbauten Gebiet sind für konkrete Bauvorhaben Ausnahmebewilligungen möglich (Art. 41c Abs. 1a GSchV).*
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	*Die planerisch vorgesehene oder bereits verankerte Verdichtung kann weiterhin, allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen, (beinahe) vollumfänglich realisiert werden.*
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	keine	*Keine bestehende Planungen.*
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	keine	*Kein Ortsbild vorhanden.*
	Gewährleistung Denkmalschutz	keine	*Kein denkmalgeschütztes Objekt vorhanden.*
	Erhalt archäologische Schutzzone	keine	*Keine archäologische Schutzzone vorhanden.*
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	keine	*Kein Wald vorhanden.*
Landwirtschaft	Bewirtschaftsbarkeit von Landwirtschaftsland	keine	*Kein Landwirtschaftsland vorhanden.*
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	keine	*Kein Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung vorhanden.*
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	keine	*Keine Meliorationsanlagen vorhanden.*
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	keine	*Keine Fruchtfolgeflächen vorhanden.*
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	keine	*Gewässer folgt natürlichem/historischem Verlauf.*
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	mässig	*Es bedarf einer Absprache mit dem AWEL-Wasserbau um den Umfang und die Bedingungen der Sanierung der Altlastenflächen.*
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	*Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.*
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	*Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten (Reppischhofstrasse ZH, Industriestrasse AG) möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.*
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	*Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.*
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	*Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.*
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	*Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.*
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	keine	*Keine Wasserkraftanlagen vorhanden.*
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	keine	*Durch die Lage in einer Industriezone, weit ab vom Siedlungsgebiet ist ein gewässerbezogener Erholungsnutzen nicht relevant.*
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	*Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.*

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Reppisch, Abschnitt 4.35 - 4.17

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit leicht mässig stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	keine	*Hochbauten sind keine betroffen.*
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	keine	*Keine betroffenen Umgebungsflächen.*
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschlies-sungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hoch-spannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	*Die Fröhlichstrasse ist vom Gewässerraum betroffen. Es bedarf einer Absprache mit dem AWEL.Im Gewässerraum sind gemäss GSchV nur standortgebunde Anlagen von öffentlichem Interesse zulässig. Für die Fröhlichstrasse gilt die Bestandesgarantie. Der Unterhalt und Massnahmen für den Werterhalt (Sanierungsmassnahmen) bleiben möglich. Die Verbreiterung mit zusätzlicher Beanspruchung des Gewässerraums, der vollständige Ersatz oder die Neuanlage bedarf des Nachweises, dass das Vorhaben im Gewässerraum standortgebunden und im öffentlichen Interesse ist.*
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	keine	*Freihaltezone, Wald.*
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	keine	*Freihaltezone, Wald.*
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	keine	*Keine Planungen vorhanden.*
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	keine	*Kein Ortsbild vorhanden.*
	Gewährleistung Denkmalschutz	Keine	*Kein denkmalgeschütztes Objekt vorhanden.*
	Erhalt archäologische Schutzzone	Keine	*Keine archäologische Zone vorhanden.*
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	leicht	*Es bedarf grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, da eine Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich.*
Landwirtschaft	Bewirtschaftsbarkeit von Landwirtschaftsland	keine	*Die Biodiversitätsförderfläche (Parzelle 11962) ist betroffen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gewässerraum dürfen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden (gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV). Die Nutzung als Biodiversitätsförderfläche stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar.*
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	keine	*Kein Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung vorhanden.*
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	keine	*Keine Meliorationsanlagen vorhanden.*
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	keine	*Keine Fruchtfolgefläche vorhanden.*
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	keine	*Gewässer folgt natürlichem Verlauf.*
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	keine	*Keine belasteten Standorte vorhanden.*
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung hoch ausreichend gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	*Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.*
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ausreichend	*Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist nur von einer Seite (Fröhlichstrasse) her möglich. Unterhalt und Instandsetzung werden erschwert und somit aufwändiger.*
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	ausreichend	*Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit beschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) eingeschränkt erfüllt werden können.*
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	hoch	*Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen und fördert diese, weil alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) bestmöglich oder eingeschränkt erfüllt werden.*
	Erhalt der Biodiversität	hoch	*Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben und sich weiterentwickeln.*
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	keine	*Keine Wasserkraftanlagen vorhanden.*
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	keine	*Durch die Lage am Rand einer Industriezone, weit ab vom Siedlungsgebiet, entlang einer Kantonsstrasse ist ein gewässerbezogener Erholungsnutzen nicht relevant.*
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	*Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.*

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Reppisch, Abschnitt 3.20 - 2.79

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	keine	*keine*
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	mässig	*Die Umgebungsflächen (Schrebergärten), welche von den Vorgaben des Gewässerabstandes bereits betroffen sind, werden markant vergrössert, sodass Einschränkungen der heute zulässigen Umgebungsnutzung und -gestaltung vorliegen.*
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschlies-sungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hoch-spannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	*Durch die Gewässerraumfestlegung kommt es nicht oder nur zu geringfügigen zusätzlichen Einschränkungen der betroffenen Wege (Grunschen-, Gaissteg-, Gaisstegfuss- und Brüggliweg), welche über die bereits geltenden Einschränkungen durch bestehende Gewässerabstandslinien, Gewässerbaulinien und den 5m-Gewässerabstand hinausgehen. Private Anlagen können voraussichtlich realisiert werden, da nicht durch den Gewässerraum tangiert.*
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	keine	*Freihaltezone, Wald.*
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	keine	*Freihaltezone, Wald.*
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	keine	*Keine Planungen vorhanden.*
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	mässig	*Vom Gewässerraum ist ein Verkehrsweg (ZH 158) von regionaler Bedeutung betroffen. Die Nutzung, Weiterentwicklung oder der Ersatz ist im Gewässerraum nur eingeschränkt resp. unter gewissen Voraussetzungen möglich (Standortgebundenheit und öffentliches Interesse). Ausnahmebewilligungen sind hier nicht möglich, da nicht dicht überbaut.*
	Gewährleistung Denkmalschutz	keine	*Kein denkmalgeschütztes Objekt vorhanden.*
	Erhalt archäologische Schutzzone	keine	*Keine archäologische Zone vorhanden.*
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	leicht	*Es bedarf grundsätzlich keiner Absprache mit dem AWEL. Eine solche ist lediglich notwendig, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, da eine Erstellung ausserhalb nicht möglich ist. In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich.*
Landwirtschaft	Bewirtschaftsbarkeit von Landwirtschaftsland	mässig	*Die bei einer Gewässerraumbreite von 62 m (Roulier 100%) wird die betroffene Landwirtschaftsfläche, welche von den Vorgaben des GSchV und dem WWG bestimmt wird, markant vergrössert, sodass eine starke Einschränkungen der heute zulässigen Nutzung vorliegen. Die betroffene Landwirtschaftsfläche kann mit einer Gewässerraumbreite von 50 m (Roulier 90%) deutlich verkleinert werden. Die Landwirtschaftsfläche, welche von den Vorgaben des GSchV und dem WWG bestimmt werden trotzdem vergrössert, sodass mässige Einschränkungen der heute zulässigen Nutzung vorliegen.*
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	keine	*Kein Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung vorhanden.*
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	keine	*Keine Meliorationsanlagen vorhanden.*
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	leicht	*Die Fruchtfolgeflächen, welche bei einer Gewässerraumbreite von 62 m (Roulier 100%) für einen späteren Gewässerausbau beansprucht werden können, werden deutlich vergrössert. Mit einer Gewässerraumfestlegung von 50 m (90% Roulier) können die betroffenen Fruchtfolgeflächen deutlich reduziert werden. Wodurch die Gewässerraumfestlegung keinen signifikanten Einfluss auf den Erhalt und Schutz bestehender Fruchtfolgeflächen hat.*
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	keine	*Das Gewässer folgt dem natürlichen/historischen Verlauf.*
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	keine	*Keine belasteten Standorte vorhanden.*
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	*Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.*
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ausreichend	*Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist nur von einer Seite (Gaissteg- und Brüggliweg) her möglich. Unterhalt und Instandsetzung werden erschwert und somit aufwändiger.*
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	ausreichend	*Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit beschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) eingeschränkt erfüllt werden können.*
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	hoch	*Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen und fördert diese, weil alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) bestmöglich oder eingeschränkt erfüllt werden.*
	Erhalt der Biodiversität	hoch	*Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben und sich weiterentwickeln.*
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	keine	*Keine Wasserkraftanlagen vorhanden.*
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	*Im Rahmen einer Bewilligung können die beiden öffentlichen Interessen "Gewässerraum" und "Erholung" aufeinander abgestimmt und für die Zukunft geregelt werden. Bestehende Anlagen geniessen Bestandesgarantie, d.h. Unterhalt und Massnahmen für Werterhalt (Sanierung) sind möglich.*
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	*Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.*

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Reppisch, Abschnitt 2.36-1.25

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	mässig bis stark	*Um eine starke Betroffenheit der Hochbauten zu vermeiden, wurde der Gewässerraum in diesem Abschnitt reduziert. Dadurch kann die Mehrheit der Hochbauten uneingeschränkt umgenutzt und weiterentwickelt werden. Dadurch können die meisten Hochbauten uneingeschränkt umgenutzt und weiterentwickelt werden. Die trotz Reduktion vom Gewässerraum betroffenen Bauten und Anlagen liegen in der Bauzone. Ihr Bestand ist somit durch die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG gesichert. Vor diesem Hintergrund bleibt der Fortbestand der aktuellen Nutzung weiterhin gewährleistet. Im dicht überbauten Gebiet sind für konkrete Bauvorhaben Ausnahmebewilligungen möglich (Art. 41c Abs. 1a GSchV).*
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	mässig bis stark	*Die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben des Gewässerabstandes bereits betroffen sind, werden trotz Reduktion des Gewässerraums markant vergrössert, sodass Einschränkung der heute zulässigen Umgebungsnutzung und -gestaltung vorliegen.*
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschlies-sungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hoch-spannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	mässig bis stark	*Es bedarf einer Absprache mit dem AWEL. Im Rahmen einer Ausnahmebewilligung werden die notwendigen Einschränkungen definiert. Im Gewässerraum sind gemäss GSchV nur standortgebunde Anlagen von öffentlichem Interesse zulässig. Private Anlagen müssen anderes realisiert werden oder bedürfen einer Ausnahmebewilligung.*
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	mässig	*Einige Bauparzellen sind mehr vom Gewässerraum überlagert, als von bestehenden Gewässerabstandslinien und dem 5m-Gewässerabstand (WWG § 21). Der Gewässerraum bringt markant mehr Einschränkungen hinsichtlich der Platzierung der Bauvolumen mit sich als die bestehenden Bestimmungen, sodass die zulässige Ausnützung gemäss gültigem Baurecht allenfalls nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden kann. Eine zusätzliche Reduktion des Gewässerraums ist jedoch aus Hochwasserschutzgründen nicht zulässig. Die trotz Reduktion vom Gewässerraum betroffenen Bauten und Anlagen liegen in der Bauzone. Ihr Bestand ist somit durch die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG gesichert. Vor diesem Hintergrund bleibt der Fortbestand der aktuellen Nutzung weiterhin gewährleistet. Im dicht überbauten Gebiet sind für konkrete Bauvorhaben Ausnahmebewilligungen möglich (Art. 41c Abs. 1a GSchV).*
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	mässig	*Die planerisch vorgesehene oder bereits verankerte Verdichtung kann weiterhin realisiert werden, aber mit markanten Einschränkungen im Nahbereich der Reppisch.*
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	mässig	*Die bestehenden Planungen lassen sich mit vertretbarem Aufwand anpassen und realisieren.*
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	mässig	*Vom Gewässerraum sind ein Verkehrsweg (ZH 156), zwei Denkmalschutzobjekte (Fussgängersteg, Transformatorenstation) und ein Inventarobjekt (Vorstadtbrücke) von regionaler Bedeutung betroffen. Zudem sind weitere kommunale Schutz- und Inventarobjekte vom Gewässerraum betroffen. Die Nutzung, Weiterentwicklung oder der Ersatz ist im Gewässerraum nur eingeschränkt resp. unter gewissen Voraussetzungen möglich (Standortgebundenheit und öffentliches Interesse). Ausnahmebewilligungen sind hier möglich, da dicht überbaut.*
	Gewährleistung Denkmalschutz	mässig	*Vom Gewässerraum sind inventarisierte oder geschützte Denkmalschutzobjekte (Bauten und Umgebungen) betroffen. Die Nutzung, die Weiterentwicklung oder der Ersatz dieser Objekte widerspricht den Gewässerraumbestimmungen, kann in Absprache mit dem AWEL (Ausnahmebewilligung) jedoch geregelt werden.*
	Erhalt archäologische Schutzzone	leicht	*Der Gewässerraum verhindert den Schutz und die Bergung von archäologischen Objekten in den archäologischen Zonen nicht.*
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	keine	*Kein Waldareal vorhanden.*
Landwirtschaft	Bewirtschaftsbarkeit von Landwirtschaftsland	keine	*Kein bewirtschaftetes Landwirtschaftsland vorhanden.*
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	keine	*kein Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung vorhanden.*
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	keine	*Keine Meliorationsanlagen vorhanden.*
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	keine	*Keine Fruchtfolgefläche vorhanden.*
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	keine	*Das Gewässer folgt dem natürlichen/historischen Verlauf. Kaum potenzielle Betroffenheit von natürlich gewachsenen Böden.*
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	mässig	*Es bedarf einer Absprache mit dem AWEL-Wasserbau um den Umfang und die Bedingungen der Sanierung der Altlastenflächen.*
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	*Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.*
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ausreichend	*Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist meist von beiden Seiten (Vorstadtstrasse, Bergstrasse, Marmoriweg, Obere und Untere Reppischstrasse, Austrasse etc.) möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.*
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	*Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.*
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	gering	*Der Gewässerraum konkurriert die bestehenden Schutzziele (bauliche Gegebenheiten und städtebauliche Entwicklung) grundsätzlich.*
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	*Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.*
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	keine	*Keine Wasserkraftanlagen vorhanden.*
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	*Im Rahmen einer Ausnahmebewilligung können die beiden öffentlichen Interessen "Gewässerraum" und "Erholung" aufeinander abgestimmt und für die Zukunft geregelt werden.*
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	*Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.*

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Reppisch, Abschnitt 1.25 - 0.99

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	leicht	*Um eine starke Betroffenheit der Hochbauten zu vermeiden, wurde der Gewässerraum in diesem Abschnitt reduziert. Dadurch können die meisten der Hochbauten uneingeschränkt umgenutzt und weiterentwickelt werden.*
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	*Um eine starke Betroffenheit der Umgebungsflächen zu vermeiden, wurde der Gewässerraum in diesem Abschnitt reduziert. Dadurch kann die Umgebung im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.*
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschlies-sungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hoch-spannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	*Durch die Gewässerraumfestlegung (reduzierter Gewässerraum) kommt es nicht oder nur zu geringfügigen zusätzlichen Einschränkungen, welche über die bereits geltenden Einschränkungen durch bestehende Gewässerabstandslinien, Gewässerbaulinien und den 5m-Gewässerabstand hinausgehen. Private Anlagen können voraussichtlich realisiert werden, da nicht durch den Gewässerraum tangiert.*
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	*Die zulässige Ausnützung gemäss gültigem Baurecht und unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen kann durch die erfolgte Reduktion weiterhin, allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen hinsichtlich Platzierung der Bauvolumen, ausgeschöpft werden.*
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	*Die planerisch vorgesehene oder bereits verankerte Verdichtung kann weiterhin, allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen, (beinahe) vollumfänglich realisiert werden.*
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	leicht	*Die bestehenden Planungen können ohne grossen Aufwand realisiert resp. angepasst werden.*
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	keine	*Kein Ortsbild vorhanden.*
	Gewährleistung Denkmalschutz	leicht	*Vom Gewässerraum ist ein kommunale Inventarobjekte vom Gewässerraum betroffen. Die Nutzung, Weiterentwicklung oder der Ersatz ist im Gewässerraum nur eingeschränkt resp. unter gewissen Voraussetzungen möglich (Standortgebundenheit und öffentliches Interesse). Ausnahmebewilligungen sind hier möglich, da dicht überbaut.*
	Erhalt archäologische Schutzzone	leicht	*Der Gewässerraum verhindert den Schutz und die Bergung von archäologischen Objekten in den archäologischen Zonen nicht.*
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	keine	*Kein Wald vorhanden.*
Landwirtschaft	Bewirtschaftsbarkeit von Landwirtschaftsland	keine	*Kein bewirtschaftetes Landwirtschaftsland.*
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	keine	*Kein Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung vorhanden.*
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	keine	*Keine Meliorationsanlagen vorhanden.*
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	keine	*Keine Fruchtfolgefläche vorhanden.*
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	leicht	*Gewässer folgt weitgehend nicht oder gar nicht dem natürlichen Verlauf. Beurteilung erfolgt aufgrund hist. Gewässerkarte des Kantons Zürich und der Hinweiskarte anthropogene Böden. Wahrscheinlich potenzielle Betroffenheit von nat. gewachsenen Böden ist im Siedlungsgebiet jedoch gering.*
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	keine	*Keine Altlasten vorhanden.*
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	*Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.*
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ausreichend	*Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist nur von einer Seite (Russackerweg) her möglich. Unterhalt und Instandsetzung werden erschwert und somit aufwändiger.*
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	*Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.*
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	gering	*Der Gewässerraum konkurriert die bestehenden Schutzziele (bauliche Gegebenheiten und städtebauliche Entwicklung) grundsätzlich.*
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	*Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.*
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	keine	*Keine Wasserkraftanlagen vorhanden.*
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	*Im Rahmen einer Ausnahmebewilligung können die beiden öffentlichen Interessen "Gewässerraum" und "Erholung" aufeinander abgestimmt und für die Zukunft geregelt werden.*
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	*Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.*

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A12: Tabelle Interessenabwägung

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Reppisch, Abschnitt 5.20 - 4.84

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Reppisch, Abschnitt 4.84 - 4.35

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Reppisch, Abschnitt 4.35 - 4.17

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Reppisch, Abschnitt 3.20 - 2.79

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Reppisch, Abschnitt 2.36 - 1.25

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Reppisch, Abschnitt 1.25-0.99

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

RHEIN

Anhang A13: Detailpläne Gewässerraum

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Detailplan Gewässerraum

Km 4.20 - 5.30 / Mst: 1 : 1'000

Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 147
Plan Nr.:	42800_4.20-5.30

Festlegungsinhalte:

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- 15 — Koordinatenpunkt

Ergänzende Inhalte:

- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Reppisch — Gewässername
- 2.36 - 1.25 — Abschnitt
- Kantonsgrenzen
- best. Baulinien

Informativer Inhalt:

- Gewässerraum Bergdietikon Metron Raumentwicklung AG

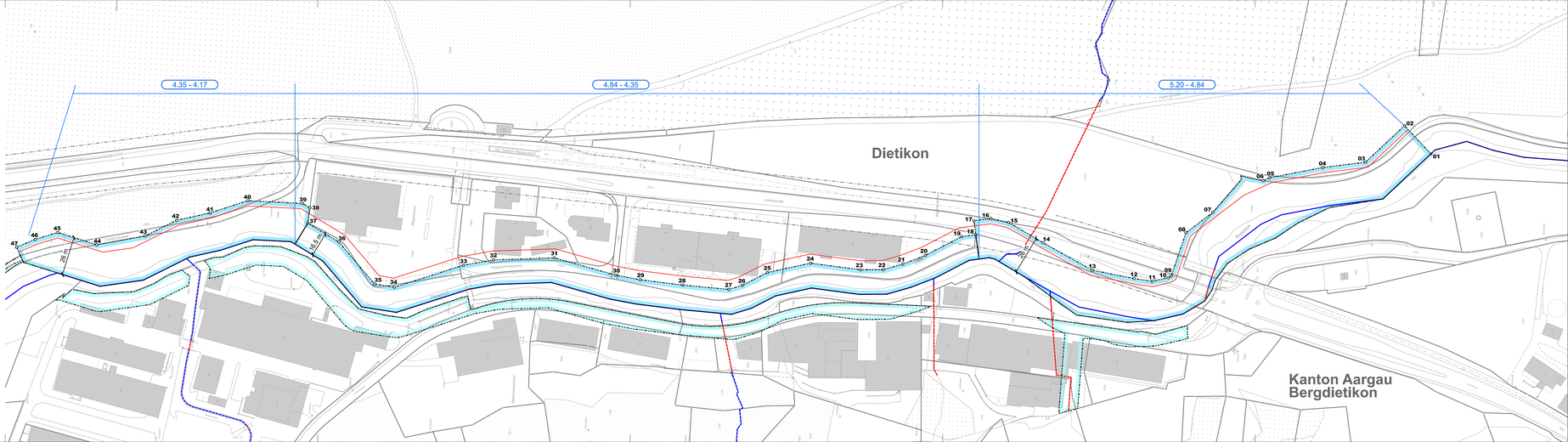

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Detailplan Gewässerraum

Km 2.30 - 3.20 / Mst: 1 : 1'000

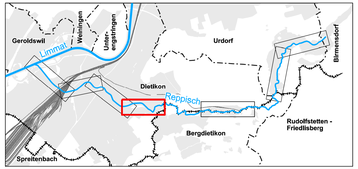

Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 126
Plan Nr.:	42800_2.30-3.20

Festlegungsinhalte:

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Verzicht auf Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV
- 15_0 Koordinatenpunkt

Ergänzende Inhalte:

- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Reppisch — Gewässername
- 2.36 - 1.25 — Abschnitt
- Kantonsgrenzen
- best. Bau- / Gewässerabstandslinien

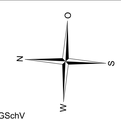

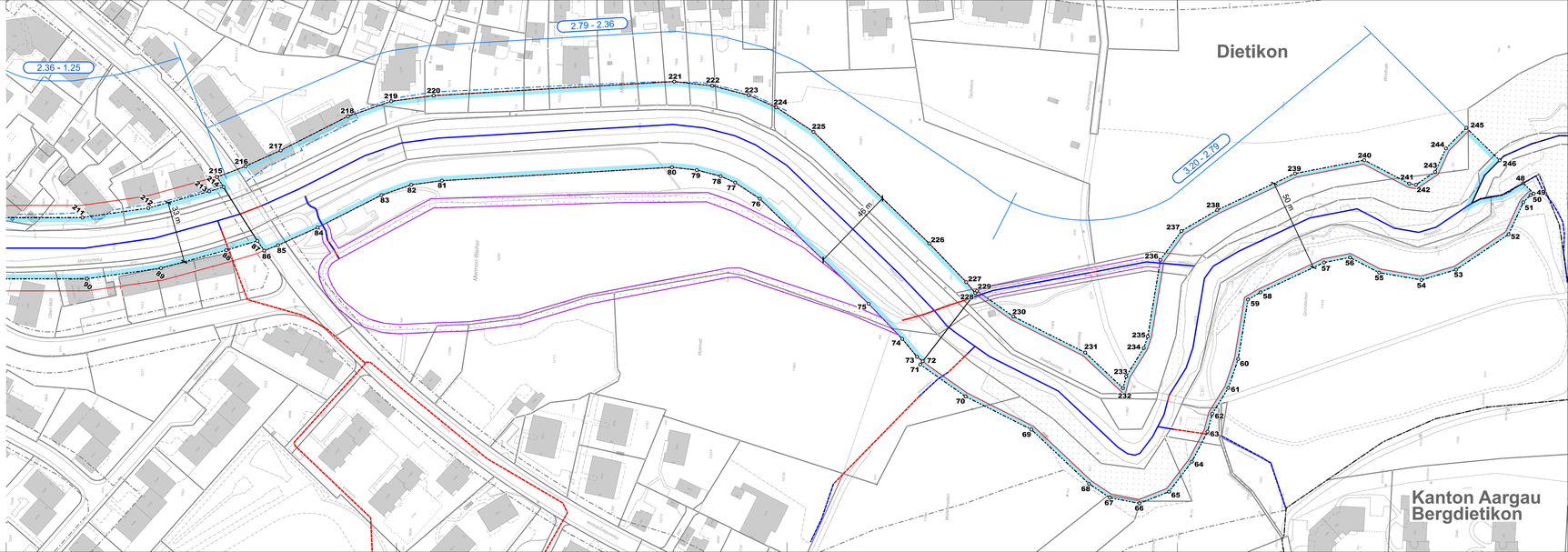

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Detailplan Gewässerraum

Km 1.40 - 2.40 / Mst: 1 : 1'000

Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 147
Plan Nr.:	42800_1.40-2.40

Festlegungsinhalte:

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Verzicht auf Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV
- 15₀ Koordinatenpunkt

Ergänzende Inhalte:

- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Reppisch Gewässername
- 2.36 - 1.25 Abschnitt
- best. Bau- / Gewässerabstandslinien

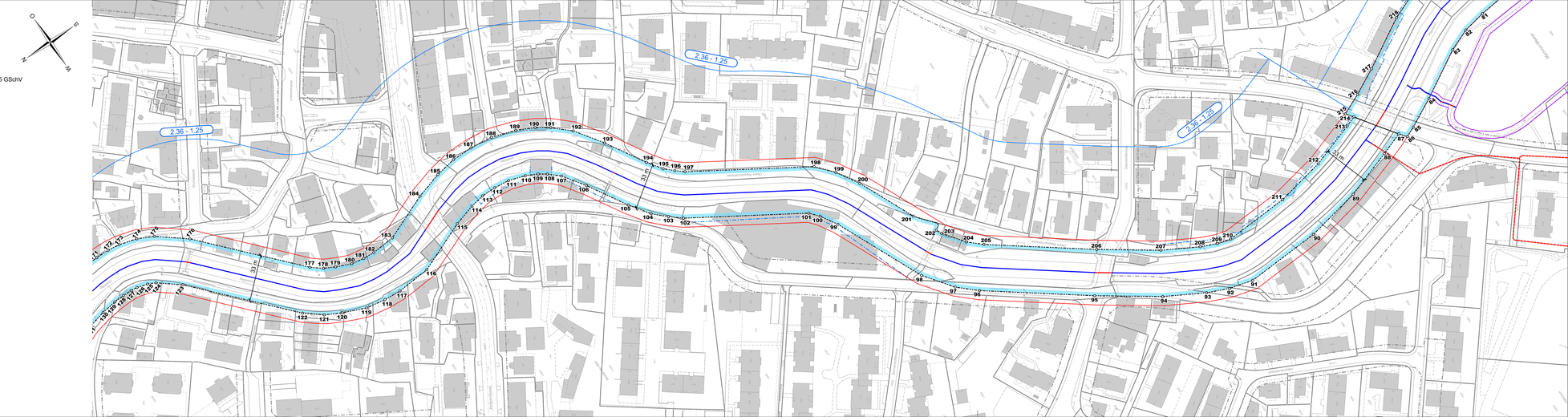

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Detailplan Gewässerraum

Km 0.80 - 1.60 / Mst: 1 : 1'000

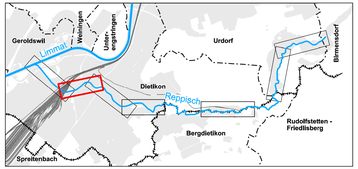

Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 126
Plan Nr.:	42800_0,80-1,60

Festlegungsinhalte:

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- 15_0 Koordinatenpunkt

Ergänzende Inhalte:

- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Reppisch Gewässername
- 2.36 - 1.25 Abschnitt
- best. Bau- / Gewässerabstands- / Waldabstandslinien

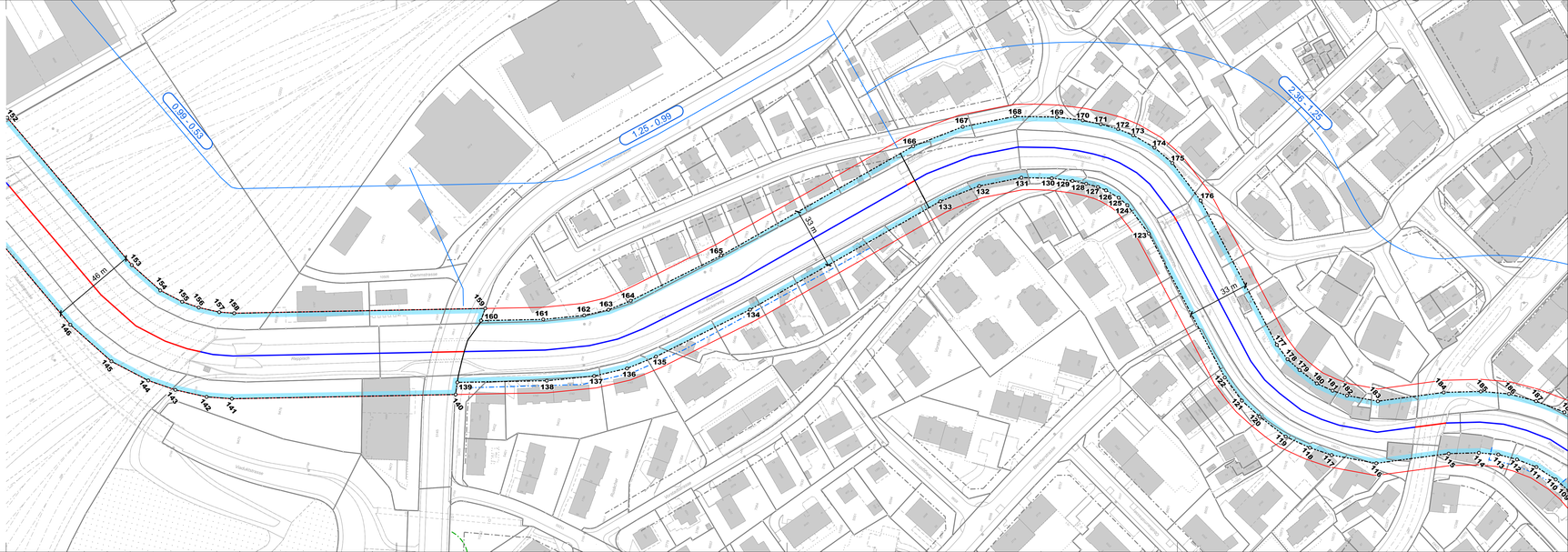
0.99 - 0.53
1.25 - 0.99
2.36 - 1.25
40 m
33 m
33 m
Reppisch
Reppisch
Reppisch

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

FESTLEGUNG

Stadt Dietikon

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Reppisch

Detailplan Gewässerraum

Km 0.00 - 1.00 / Mst: 1 : 1'000

Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Datum:	26.07.2024
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 147
Plan Nr.:	42800_0.00-1.00

Festlegungsinhalte:

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- 15_{00} Koordinatenpunkt

Ergänzende Inhalte:

- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Reppisch Gewässername
- 2.36 - 1.25 Abschnitt
- Gemeindegrenzen
- best. Bau- und Waldabstandslinien

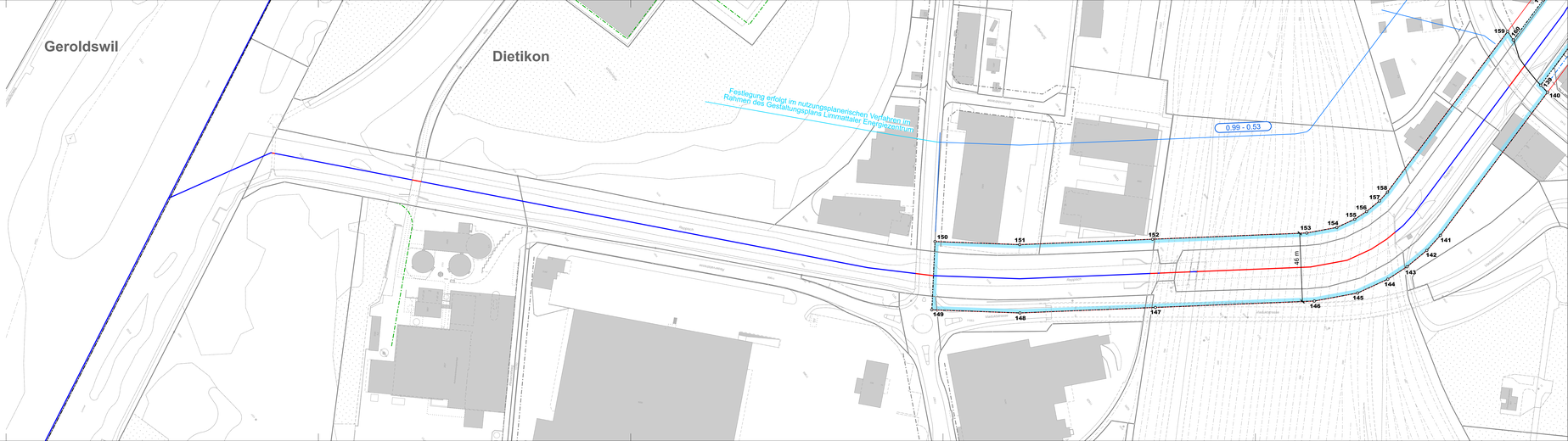

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

REPPISCH

Anhang A14:
Liste Koordinatenpunkte

Bemerkung: Koordinaten sind aufgeführt, wenn die Gewässerraumbegrenzung nicht auf einer Parzellengrenze liegt.

Gemeinde	Punkt-Nr	X-Koord.	Y-Koord.
Dietikon	1	2672338.11	1248024.48
Dietikon	2	2672356.15	1248043.19
Dietikon	3	2672330.35	1248068.09
Dietikon	4	2672325.32	1248096.58
Dietikon	5	2672316.63	1248131.95
Dietikon	6	2672314.48	1248136.10
Dietikon	7	2672291.54	1248168.80
Dietikon	8	2672276.80	1248186.20
Dietikon	9	2672247.40	1248194.58
Dietikon	10	2672246.13	1248196.47
Dietikon	11	2672243.08	1248207.22
Dietikon	12	2672244.39	1248219.51
Dietikon	13	2672248.52	1248247.78
Dietikon	14	2672265.32	1248281.82
Dietikon	15	2672277.75	1248305.53
Dietikon	16	2672279.85	1248317.60
Dietikon	17	2672277.75	1248328.92
Dietikon	18	2672268.41	1248327.19
Dietikon	19	2672266.66	1248336.63
Dietikon	20	2672252.78	1248360.39
Dietikon	21	2672246.22	1248375.23
Dietikon	22	2672241.84	1248388.09
Dietikon	23	2672240.97	1248403.17
Dietikon	24	2672243.71	1248437.21
Dietikon	25	2672235.96	1248465.75
Dietikon	26	2672226.49	1248482.24
Dietikon	27	2672223.32	1248491.02
Dietikon	28	2672224.66	1248522.32
Dietikon	29	2672226.80	1248550.89
Dietikon	30	2672229.05	1248567.57
Dietikon	31	2672238.58	1248609.32
Dietikon	32	2672235.13	1248650.10
Dietikon	33	2672230.51	1248670.08
Dietikon	34	2672213.45	1248715.62
Dietikon	35	2672214.88	1248729.05
Dietikon	36	2672241.87	1248754.38
Dietikon	37	2672253.51	1248775.94
Dietikon	38	2672263.83	1248775.06
Dietikon	39	2672266.53	1248780.06
Dietikon	40	2672266.53	1248816.89
Dietikon	41	2672257.06	1248841.81
Dietikon	42	2672250.93	1248864.12
Dietikon	43	2672239.41	1248884.60
Dietikon	44	2672231.85	1248916.79
Dietikon	45	2672238.75	1248943.45
Dietikon	46	2672233.35	1248958.42
Dietikon	47	2672227.47	1248970.56
Dietikon	48	2672299.85	1249670.83
Dietikon	49	2672294.49	1249664.75
Dietikon	50	2672293.63	1249666.46
Dietikon	51	2672289.56	1249670.13
Dietikon	52	2672272.04	1249677.13
Dietikon	53	2672256.73	1249697.12
Dietikon	54	2672250.93	1249715.34
Dietikon	55	2672253.91	1249738.63
Dietikon	56	2672257.61	1249751.81
Dietikon	57	2672251.75	1249775.59
Dietikon	58	2672234.01	1249808.90
Dietikon	59	2672229.73	1249815.44
Dietikon	60	2672197.50	1249819.11
Dietikon	61	2672181.72	1249823.59
Dietikon	62	2672167.45	1249831.51
Dietikon	63	2672157.69	1249833.59
Dietikon	64	2672141.11	1249841.19
Dietikon	65	2672124.36	1249852.63
Dietikon	66	2672117.29	1249868.23
Dietikon	67	2672119.53	1249884.32
Dietikon	68	2672126.42	1249895.86

Gemeinde	Punkt-Nr	X-Koord.	Y-Koord.
Dietikon	69	2672154.05	1249928.31
Dietikon	70	2672170.02	1249964.57
Dietikon	71	2672185.95	1249989.78
Dietikon	72	2672187.78	1249988.51
Dietikon	73	2672189.99	1249991.71
Dietikon	74	2672199.27	1250000.16
Dietikon	75	2672217.21	1250019.15
Dietikon	76	2672270.66	1250080.45
Dietikon	77	2672278.72	1250094.15
Dietikon	78	2672281.76	1250102.14
Dietikon	79	2672284.39	1250115.11
Dietikon	80	2672285.22	1250128.53
Dietikon	81	2672271.77	1250251.78
Dietikon	82	2672268.72	1250268.14
Dietikon	83	2672262.34	1250283.86
Dietikon	84	2672243.20	1250317.30
Dietikon	85	2672232.61	1250338.03
Dietikon	86	2672229.37	1250345.35
Dietikon	87	2672234.40	1250349.26
Dietikon	88	2672228.54	1250365.76
Dietikon	89	2672217.10	1250400.33
Dietikon	90	2672209.39	1250439.85
Dietikon	91	2672206.63	1250493.91
Dietikon	92	2672211.23	1250510.89
Dietikon	93	2672217.82	1250526.03
Dietikon	94	2672233.09	1250553.41
Dietikon	95	2672260.89	1250593.16
Dietikon	96	2672309.96	1250658.80
Dietikon	97	2672321.76	1250671.68
Dietikon	98	2672342.14	1250686.85
Dietikon	99	2672405.69	1250715.54
Dietikon	100	2672417.64	1250722.77
Dietikon	101	2672423.94	1250728.18
Dietikon	102	2672471.17	1250803.96
Dietikon	103	2672478.09	1250812.11
Dietikon	104	2672486.87	1250821.26
Dietikon	105	2672501.00	1250831.16
Dietikon	106	2672529.22	1250847.97
Dietikon	107	2672544.78	1250858.79
Dietikon	108	2672551.65	1250866.33
Dietikon	109	2672555.36	1250871.76
Dietikon	110	2672559.48	1250880.00
Dietikon	111	2672563.34	1250891.70
Dietikon	112	2672564.63	1250902.87
Dietikon	113	2672564.70	1250913.24
Dietikon	114	2672562.95	1250923.59
Dietikon	115	2672558.43	1250939.25
Dietikon	116	2672543.59	1250975.60
Dietikon	117	2672541.81	1250999.95
Dietikon	118	2672542.66	1251012.23
Dietikon	119	2672545.17	1251026.38
Dietikon	120	2672552.03	1251042.62
Dietikon	121	2672557.98	1251054.10
Dietikon	122	2672567.71	1251066.13
Dietikon	123	2672632.33	1251125.19
Dietikon	124	2672644.24	1251140.24
Dietikon	125	2672646.93	1251145.70
Dietikon	126	2672649.06	1251153.37
Dietikon	127	2672649.69	1251157.94
Dietikon	128	2672649.82	1251164.56
Dietikon	129	2672649.47	1251172.09
Dietikon	130	2672648.02	1251183.19
Dietikon	131	2672644.19	1251199.12
Dietikon	132	2672634.14	1251219.90
Dietikon	133	2672620.88	1251238.09
Dietikon	134	2672538.64	1251322.47
Dietikon	135	2672501.42	1251365.04
Dietikon	136	2672491.36	1251378.51

Gemeinde	Punkt-Nr	X-Koord.	Y-Koord.
Dietikon	137	2672482.95	1251394.59
Dietikon	138	2672474.10	1251418.58
Dietikon	139	2672461.07	1251464.97
Dietikon	140	2672454.54	1251464.18
Dietikon	141	2672421.96	1251580.10
Dietikon	142	2672419.50	1251593.49
Dietikon	143	2672418.91	1251610.74
Dietikon	144	2672420.13	1251626.12
Dietikon	145	2672425.11	1251647.90
Dietikon	146	2672438.56	1251674.22
Dietikon	147	2672500.28	1251761.64
Dietikon	148	2672552.83	1251836.07
Dietikon	149	2672590.60	1251881.75
Dietikon	150	2672625.78	1251852.03
Dietikon	151	2672589.39	1251808.11
Dietikon	152	2672537.86	1251735.11
Dietikon	153	2672478.03	1251650.36
Dietikon	154	2672468.67	1251632.06
Dietikon	155	2672465.72	1251619.14
Dietikon	156	2672464.97	1251609.71
Dietikon	157	2672465.36	1251598.45
Dietikon	158	2672466.82	1251590.49
Dietikon	159	2672503.36	1251460.47
Dietikon	160	2672496.45	1251461.03
Dietikon	161	2672505.52	1251428.77
Dietikon	162	2672513.18	1251408.00
Dietikon	163	2672519.38	1251396.14
Dietikon	164	2672527.10	1251385.80
Dietikon	165	2672562.90	1251344.86
Dietikon	166	2672645.92	1251259.69
Dietikon	167	2672662.76	1251236.54
Dietikon	168	2672675.21	1251210.76
Dietikon	169	2672680.56	1251188.88
Dietikon	170	2672682.37	1251174.98
Dietikon	171	2672682.83	1251165.01
Dietikon	172	2672682.64	1251155.38
Dietikon	173	2672681.46	1251146.69
Dietikon	174	2672677.90	1251133.87
Dietikon	175	2672672.28	1251122.50
Dietikon	176	2672656.56	1251102.63
Dietikon	177	2672591.81	1251043.45
Dietikon	178	2672585.75	1251035.95
Dietikon	179	2672581.73	1251028.20
Dietikon	180	2672577.09	1251017.39
Dietikon	181	2672575.46	1251008.20
Dietikon	182	2672574.89	1251000.01
Dietikon	183	2672576.12	1250983.23
Dietikon	184	2672589.65	1250950.09
Dietikon	185	2672595.18	1250930.94
Dietikon	186	2672597.72	1250915.90
Dietikon	187	2672597.62	1250900.87
Dietikon	188	2672595.74	1250884.57
Dietikon	189	2672590.07	1250867.38
Dietikon	190	2672583.87	1250854.98
Dietikon	191	2672577.59	1250845.80
Dietikon	192	2672566.67	1250833.82
Dietikon	193	2672547.10	1250820.21
Dietikon	194	2672518.94	1250803.44
Dietikon	195	2672508.45	1250796.08
Dietikon	196	2672502.60	1250789.99
Dietikon	197	2672497.89	1250784.45
Dietikon	198	2672449.27	1250706.42
Dietikon	199	2672437.05	1250695.95
Dietikon	200	2672421.08	1250686.28
Dietikon	201	2672380.40	1250667.92
Dietikon	202	2672362.94	1250660.03
Dietikon	203	2672358.98	1250658.25
Dietikon	204	2672343.98	1250647.08

Gemeinde	Punkt-Nr	X-Koord.	Y-Koord.
Dietikon	205	2672335.41	1250637.72
Dietikon	206	2672287.33	1250573.39
Dietikon	207	2672261.10	1250535.87
Dietikon	208	2672247.42	1250511.37
Dietikon	209	2672242.45	1250499.94
Dietikon	210	2672239.86	1250490.35
Dietikon	211	2672242.23	1250443.87
Dietikon	212	2672249.09	1250408.71
Dietikon	213	2672259.76	1250376.46
Dietikon	214	2672262.46	1250368.86
Dietikon	215	2672267.56	1250372.69
Dietikon	216	2672274.21	1250357.72
Dietikon	217	2672283.66	1250339.20
Dietikon	218	2672303.80	1250304.03
Dietikon	219	2672313.09	1250281.13
Dietikon	220	2672317.31	1250258.50
Dietikon	221	2672331.37	1250129.62
Dietikon	222	2672330.10	1250109.10
Dietikon	223	2672326.10	1250089.29
Dietikon	224	2672320.32	1250074.15
Dietikon	225	2672308.14	1250053.44
Dietikon	226	2672251.28	1249988.23
Dietikon	227	2672231.52	1249967.32
Dietikon	228	2672225.86	1249962.17
Dietikon	229	2672227.11	1249961.31
Dietikon	230	2672214.28	1249941.01
Dietikon	231	2672196.86	1249901.47
Dietikon	232	2672178.77	1249880.22
Dietikon	233	2672185.19	1249878.85
Dietikon	234	2672200.93	1249870.11
Dietikon	235	2672207.22	1249868.33
Dietikon	236	2672248.68	1249863.60
Dietikon	237	2672264.85	1249853.07
Dietikon	238	2672277.08	1249834.40
Dietikon	239	2672298.81	1249793.60
Dietikon	240	2672309.31	1249750.99
Dietikon	241	2672303.04	1249728.65
Dietikon	242	2672301.97	1249720.28
Dietikon	243	2672303.37	1249718.45
Dietikon	244	2672316.41	1249713.24
Dietikon	245	2672327.99	1249702.81
Dietikon	246	2672311.47	1249684.04